

Aktivitäten der Partnerorganisationen zur Bekämpfung des Menschenhandels mit den Regierungen, anderen internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organen auszutauschen;

9. *anerkennt* die wichtige Arbeit auf dem Gebiet der Datenerhebung und -analyse, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines Globalen Programms gegen den Menschenhandel und die Internationale Organisation für Migration mittels ihrer globalen Datenbank, des Moduls zur Bekämpfung des Menschenhandels (Counter-Trafficking Module), durchführen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Erörterungen, die auf der am 3. Juni 2008 in New York abgehaltenen thematischen Debatte der Generalversammlung über den Menschenhandel geführt wurden und in deren Rahmen auch die Ratsamkeit einer Strategie oder eines Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Verhütung des Menschenhandels und zum Schutz und zur Unterstützung seiner Opfer erörtert wurde;

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Auffassungen aller Interessenträger, einschließlich der Mitgliedstaaten und der regionalen und internationalen Organisationen, über die Möglichkeiten dafür einzuholen, die volle und wirksame Koordinierung des Vorgehens aller Mitgliedstaaten, Organisationen, Mechanismen, Vertragsorgane und aller anderen Partner innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Zivilgesellschaft, gegen den Menschenhandel zu erreichen und die volle und wirksame Durchführung aller den Menschenhandel betreffenden Übereinkünfte, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, unbeschadet des Mandats der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingesetzten Arbeitsgruppe zu gewährleisten, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung spätestens am 1. Juni 2009 ein Hintergrundpapier vorzulegen;

12. *bittet* alle Mitgliedstaaten, beschleunigt die Ratsamkeit eines globalen Aktionsplans zur Verhütung des Menschenhandels, zur Strafverfolgung von Menschenhändlern und zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer des Menschenhandels zu prüfen, mit dem die volle und wirksame Koordinierung des Vorgehens aller Mitgliedstaaten, Organisationen, Mechanismen, Vertragsorgane und aller anderen Partner innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Zivilgesellschaft, gegen den Menschenhandel erreicht und die volle und wirksame Durchführung aller den Menschenhandel betreffenden Übereinkünfte, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, gewährleistet würde;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Straf-

rechtspflege mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es sein Mandat zur Bekämpfung des Menschenhandels in vollem Umfang gemäß seinen hohen Vorrangbereichen erfüllen kann, und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angemessene Unterstützung zu gewähren, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung freiwillige Beiträge zur Verfügung zu stellen, damit es den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe bereitstellen kann;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über mögliche Ansätze zur verstärkten Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels vorzulegen, die von der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels unternommen werden.

#### RESOLUTION 63/195

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/431, Ziff. 26)<sup>427</sup>.

#### **63/195. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Resolution 62/175 vom 18. Dezember 2007 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit,

<sup>427</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 über das Ergebnis des Weltgipfels 2005, insbesondere die Abschnitte über grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Zeitraum 2008-2011<sup>428</sup> durch den Wirtschafts- und Sozialrat, deren Ziel unter anderem darin besteht, die Wirksamkeit und Flexibilität des Büros bei der Bereitstellung von technischer Hilfe und politischen Diensten zu erhöhen,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 61/252 vom 22. Dezember 2006 mit dem Titel „Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und der Rolle seines Leitungsgremiums, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“, worin die Kommission als das wichtigste richtliniengebende Organ der Vereinten Nationen für Fragen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ermächtigt wurde, den Haushaltsplan des Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu genehmigen, und die Ergebnisse der wiedereinberufenen sechzehnten Tagung der Kommission am 29. und 30. November 2007 begrüßend,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/173 vom 18. Dezember 2007 mit dem Titel „Folgemaßnahmen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 62/202 vom 19. Dezember 2007 mit dem Titel „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>429</sup>, des

Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>430</sup> und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus, einschließlich der kürzlich in Kraft getretenen, zu stärken,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>431</sup> eingegangen sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/180 vom 20. Dezember 2006 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel und die diesbezügliche Koordinierungsrolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/172 vom 18. Dezember 2007 mit dem Titel „Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus“,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Abhaltung des Wiener Forums zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 13. bis 15. Februar 2008, im Einklang mit Beschluss 16/1 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 27. April 2007<sup>432</sup>,

unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2008/23, 2008/24 und 2008/25 vom 24. Juli 2008 und aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie die technische Hilfe und die Beratern Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der technischen Hilfe,

betonend, dass ihre Resolution 61/143 vom 19. Dezember 2006 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen erhebliche Auswirkungen auf das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und seine Aktivitäten hat,

unter Begrüßung der Ergebnisse der von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebzehnten Tagung 2008 gemäß dem Beschluss 2007/253 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007 abgehaltenen thematischen Diskussion über diejenigen Aspekte der Gewalt gegen Frauen, die die Kommission direkt betreffen,

<sup>428</sup> Siehe Resolutionen 2007/12 und 2007/19 des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>429</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

<sup>430</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>431</sup> Resolution 60/288.

<sup>432</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 10 (E/2007/30/Rev.1)*, erster Teil, Kap. I, Abschn. D.

unter Hinweis auf die Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege<sup>433</sup>,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinzuwirken,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen, die von dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition ausgehen, und über seine Verbindungen zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels und anderer krimineller Tätigkeiten, insbesondere des Terrorismus, und erneut erklärend, dass zur Verbesserung des Verständnisses und der Bekämpfung dieser Probleme umfassende Strategien beschlossen werden müssen und eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Staaten erleichtert werden muss,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 62/175 der Generalversammlung erzielten Fortschritte<sup>434</sup>;

2. bekräftigt, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist, so auch indem es die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

3. würdigt die allgemeinen Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Erbringung von Beratenden Diensten und Hilfe für die darum ersuchenden Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Korruption, der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Entführung und des Menschenhandels, einschließlich der Unterstützung und des Schutzes der Opfer, sowie des Drogenhandels und bei der internationalen

Zusammenarbeit unter besonderer Betonung der Auslieferung und der gegenseitigen Rechtshilfe erzielt hat;

4. fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung nachdrücklich auf, den Mitgliedstaaten im Rahmen des Globalen Programms gegen Geldwäsche auch weiterhin technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu gewähren, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und den international anerkannten Normen, gegebenenfalls einschließlich der anwendbaren Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe, darunter die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“, und der entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen die Geldwäsche;

5. erkennt die Anstrengungen an, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weiterhin Instrumente zur Bereitstellung technischer Hilfe und Zusammenarbeit zur wirksamen Bekämpfung dieses um sich greifenden schweren Verbrechens zu erarbeiten;

6. fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen und ihre jeweiligen einzigartigen komparativen Vorteile zu nutzen;

7. lenkt die Aufmerksamkeit auf die in dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführten neu auftretenden politischen Fragen, darunter die Kriminalität in Städten, die sexuelle Ausbeutung von Kindern, Wirtschaftsbetrug und Identitätsdiebstahl, der unerlaubte internationale Handel mit Waldprodukten, namentlich Holz, wildlebenden Tieren und Pflanzen und anderen biologischen Ressourcen der Wälder, und im Zusammenhang mit Beratenden Diensten und technischer Hilfe die Frage der Computerkriminalität, und bittet das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, im Rahmen seines Mandats Mittel und Wege zur Behandlung dieser Fragen zu sondieren und dabei die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2007/12 vom 25. Juli 2007 und 2007/19 vom 26. Juli 2007 über die Strategie des Büros im Zeitraum 2008-2011 zu berücksichtigen;

8. fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten und der unerlaubten Herstellung und grenzüberschreitenden Verbringung von Feuerwaffen, sowie der Korruption und des Terrorismus, in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nach Bedarf nationale und re-

<sup>433</sup> Resolution 60/177, Anlage.

<sup>434</sup> A/63/99.

gionale Strategien sowie weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

9. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten weiterhin auf Antrag bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition zu helfen und sie unter anderem durch technische Hilfe bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gegen die Verbindungen zwischen diesem Handel und anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vorzugehen;

10. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und der dazugehörigen Protokolle<sup>429</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (Übereinkommen von Mérida)<sup>430</sup> und der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und ermutigt die Vertragsstaaten, der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auch weiterhin volle Unterstützung zu gewähren und den Konferenzen namentlich auch Informationen betreffend die Einhaltung der Verträge zukommen zu lassen;

12. *begrüßt* die Fortschritte, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats erzielt haben, und ersucht den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch weiterhin mit angemessenen Mitteln auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen mandatsgemäß erfüllen kann;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährte technische Hilfe zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss 17/1 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 18. April 2008 mit dem Titel „Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen“<sup>435</sup>, in dem die Kommission das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersuchte, eine zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzuberufen, die die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>436</sup> überprüfen und nach Bedarf aktualisieren und von der Kommission auf ihrer neunzehnten Tagung zu behandelnde Empfehlungen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen abgeben soll, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Ergebnisse dieser Arbeit Bericht zu erstatten;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

16. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend der ihm zuerkannten hohen Priorität und der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung umfangreicherer Hilfe an Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländer auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es sein Mandat in vollem Umfang erfüllen kann;

17. *begrüßt* den Beschluss 17/2 der Kommission vom 18. April 2008 mit dem Titel „Verbesserung der Lenkungsstruktur und der Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung“<sup>435</sup>, worin die

<sup>435</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 10 (E/2008/30)*, Kap. I, Abschn. D.

<sup>436</sup> Resolution 52/86, Anlage.

Kommission beschloss, eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe einzusetzen, die erörtern soll, wie die Übernahme politischer Verantwortung durch die Mitgliedstaaten gewährleistet werden kann und wie die Lenkungsstruktur und die Finanzlage des Büros verbessert werden können, und die entsprechende, der Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung vorzulegende Empfehlungen abgeben soll, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten, um die weitere Erörterung dieser Empfehlungen und eine mögliche Beschlussfassung dazu zu ermöglichen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es seine Mandate gemäß seinen hohen Prioritäten in vollem Umfang erfüllen kann, und der Kommission angemessene Unterstützung zu gewähren;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neu auftretenden politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt.

### RESOLUTION 63/196

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/431, Ziff. 26)<sup>437</sup>.

#### **63/196. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/174 vom 18. Dezember 2007 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>438</sup>,

*eingedenk* der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

*sowie eingedenk* des Aktionsprogramms 2006-2010, das von dem am 5. und 6. September 2005 in Abuja abgehaltenen Runden Tisch für Afrika gebilligt wurde<sup>439</sup>,

*im Bewusstsein* der verheerenden Auswirkungen der Kriminalität auf die Volkswirtschaften der afrikanischen Staaten und dessen, dass die Kriminalität eines der Haupthindernisse für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung in Afrika ist,

*feststellend*, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht außerdem* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu seiner Initiative zur Stärkung seiner Arbeitsbeziehungen zu dem Institut durch die Unterstützung des Instituts und seine Beteiligung an einer Reihe von Aktivitäten, einschließlich der in dem Aktionsprogramm 2006-2010 genannten Aktivitäten zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika<sup>439</sup>;

3. *beglückwünscht ferner* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

4. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

5. *stellt fest*, dass sich das Institut um die Aufnahme von Kontakten zu Organisationen in den Ländern bemüht, die Programme zur Verbrechensverhütung fördern, und dass es enge Verbindungen zu regionalen und subregionalen politischen Stellen wie der Kommission der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterhält;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, auch künftig ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

7. *begrüßt*, dass der Verwaltungsrat des Instituts auf seiner am 19. und 20. Mai 2008 in Khartum abgehaltenen zehnten Jahrestagung beschloss, eine Konferenz afrikanischer Minister einzuberufen, auf der Maßnahmen zur Verbesserung des Ressourcenzuflusses an das Institut erörtert werden sollen;

<sup>437</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Costa Rica, Kenia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Nicaragua.

<sup>438</sup> A/63/87.

<sup>439</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.unodc.org/art/en/ppaa.html>.

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika durchzuführen;

9. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>440</sup> sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>441</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

12. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, mit dem Institut weiter eng zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

<sup>440</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

<sup>441</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

## RESOLUTION 63/197

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/432, Ziff. 13)<sup>442</sup>.

### 63/197. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>443</sup>, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>444</sup> zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, ihre Resolution 62/176 vom 18. Dezember 2007 und ihre anderen früheren einschlägigen Resolutionen,

*in Bekräftigung* der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung<sup>445</sup> und der Bedeutung, die der Erreichung der für 2008 gesteckten Ziele zukommt,

*sowie in Bekräftigung* der während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministererklärung<sup>446</sup>, des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>447</sup> und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung<sup>448</sup>, die von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden,

*unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 62/176 den Beschluss der Suchstoffkommission begrüßte, während

<sup>442</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Ghana, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>443</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>444</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>445</sup> Resolution S-20/2, Anlage.

<sup>446</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C; siehe auch A/58/124, Abschn. II.A.

<sup>447</sup> Resolution 54/132, Anlage.

<sup>448</sup> Resolution S-20/4 E.

ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Tagungsteil auf hoher Ebene einzuberufen, um Zeit zur Bewertung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Erklärungen und Maßnahmen zu geben<sup>449</sup>,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass das Weltdrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

*besorgt* über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen durch die weiterhin bestehenden Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus und anderen nationalen und grenzüberschreitenden kriminellen Tätigkeiten und grenzüberschreitenden kriminellen Netzwerken, unter anderem dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Kinderhandel, der Geldwäsche, der Finanzierung des Terrorismus, der Korruption sowie dem Handel mit Waffen und chemischen Vorläuferstoffen, und bekräftigend, dass es einer starken und wirksamen internationalen Zusammenarbeit bedarf, um diesen Bedrohungen entgegenzuwirken,

*unter Hinweis* auf die Resolution 51/10 der Suchtstoffkommission vom 14. März 2008<sup>450</sup>, in der die Kommission betonte, wie wichtig weitere nationale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Handels mit Substanzen sind, die als Vorläuferstoffe bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen, verwendet werden,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 51/11 der Suchtstoffkommission vom 14. März 2008<sup>450</sup>, in der die Kommission die zunehmenden Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und dem unerlaubten Handel damit anerkannte,

*unterstreichend*, wie wertvoll es ist, dass die Mitgliedstaaten die auf globaler Ebene erzielten Fortschritte und aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Erreichung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung festgelegten Ziele und Zielvorgaben objektiv, wissenschaftlich, ausgewogen und transparent bewerten,

*bekräftigend*, dass die Bekämpfung des Weltdrogenproblems unter allen seinen Aspekten von politischer Seite die Entschlossenheit zur Angebotssenkung als festen Bestandteil einer ausgewogenen und umfassenden Drogenkontrollstrategie erfordert, die den Grundsätzen entspricht, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung

angenommenen Politischen Erklärung und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenproblems<sup>451</sup>, einschließlich des auf der genannten Tagung angenommenen Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verankert sind,

*desgleichen bekräftigend*, dass die Reduzierung des unerlaubten Drogenkonsums und seiner Folgen von politischer Seite die Entschlossenheit zu nachfragesenkenden Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden muss, die einen das gesamte Spektrum von Maßnahmen zur Prävention, Aufklärung, Frühintervention, Behandlung, Unterstützung im Genesungsverlauf, Rehabilitation und Wiedereingliederung umfassenden Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, im Einklang mit der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>452</sup>,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die wirksame Evaluierung umfassender Strategien, einschließlich Programmen für Alternative Entwicklung, auf nationaler und internationaler Ebene für die Bekämpfung des Weltdrogenproblems ist,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen,

*ingedenk* der wichtigen Rolle, die die Zivilgesellschaft, darunter die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems spielt, und feststellend, dass diesbezüglich verschiedene Initiativen auf allen Ebenen ergriffen worden sind, insbesondere das Forum „Beyond 2008“, das nichtstaatlichen Organisationen Gelegenheit bot, zum Rückblick auf die zwanzigste Sondertagung der Generalversammlung beizutragen,

## I

### **Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems und Folgemaßnahmen zu der zwanzigsten Sondertagung**

1. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltdrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts erfolgen

<sup>449</sup> Siehe Resolutionen S-20/2, S-20/3 und S-20/4 A-E.

<sup>450</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 8 (E/2008/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>451</sup> Resolutionen S-20/4 A-E.

<sup>452</sup> Resolution S-20/3, Anlage.

muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass Nachfragesenkung und Angebotssenkung in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und einander ergänzen sollen, wobei beide Aspekte Teil eines integrierten Ansatzes zur Lösung des Weltrogenproblems sein müssen;

3. *begrüßt* die am 14. März 2008 von der Suchtstoffkommission verabschiedete Resolution 51/4<sup>450</sup>, mit der die Kommission die Einsetzung von fünf offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppen beschloss, die von Juni bis September 2008 einberufen wurden, um sich auf koordinierte Weise mit den Themen Senkung der Drogennachfrage, Angebotssenkung, Bekämpfung der Geldwäsche und Förderung der justiziellen Zusammenarbeit, internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und Alternative Entwicklung sowie Kontrolle der Vorläuferstoffe und der amphetaminähnlichen Stimulanzien zu befassen, wobei diese Themen den Themen des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung<sup>448</sup>, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>452</sup> und der Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems<sup>451</sup> entsprechen, die von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden;

4. *stellt fest*, dass sich im Jahr 2009 die Einberufung der Internationalen Opiumkommission, der ersten multilateralen Initiative zur Drogenkontrolle, zum hundertsten Mal jährt, und sieht in dieser Hinsicht der am 26. Februar 2009 in Shanghai (China) stattfindenden Gedenkveranstaltung mit Interesse entgegen;

5. *fordert* die Staaten und die anderen zuständigen Akteure *auf*, die seit 1998 erzielten Fortschritte hinsichtlich der Erreichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Ziele und Zielvorgaben zu evaluieren;

6. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>449</sup> ebenso wie die Ergebnisse des Tagungsteils auf Ministeriebene der sechsvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission<sup>446</sup> auch weiterhin zu fördern und umzusetzen, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen und die Formulierung klarer und kohärenter nationaler Politiken, den Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>447</sup> umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen in ihrer Bevölkerung zu verstärken und dabei unter anderem die aus der Bewertung der Umsetzung der von der Versammlung auf ihrer zwanzigsten

Sondertagung verabschiedeten Erklärungen und Maßnahmen hervorgegangenen Ergebnisse zu berücksichtigen;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>453</sup>, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>454</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>455</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>456</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>457</sup> beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, alle ihre Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Erreichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung für 2003 und 2008 festgelegten Ziele zu verstärken, indem sie

a) nationale und internationale Initiativen zur Beseitigung oder bedeutenden Verringerung der unerlaubten Herstellung und Vermarktung von Drogen und sonstigen psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen, des Handels damit, der Abzweigung von Vorläuferstoffen und anderer grenzüberschreitender krimineller Aktivitäten, einschließlich der Geldwäsche und des Waffenhandels, sowie der Korruption fördern;

b) auf dem Gebiet der Nachfragesenkung maßgebliche und messbare Ergebnisse erzielen, so auch durch Präventions- und Behandlungsstrategien und Programme zur Verringerung des Drogenkonsums unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen, und die Rolle anerkennen, die der Familie in dieser Hinsicht zukommt;

<sup>453</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

<sup>454</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

<sup>455</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

<sup>456</sup> Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

<sup>457</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

9. *ermutigt* die Staaten, die Verhütung und Behandlung von Krankheiten im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch und die Rehabilitation der Betroffenen als Prioritäten der Regierung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens anzusehen und zu diesem Zweck Maßnahmen zur Reduzierung der sozialen und gesundheitlichen Folgen des Drogenmissbrauchs zu ergreifen, bei der Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung von Politiken und Programmen, insbesondere soweit sie die Nachfragesenkung und die Verhütung des Drogenmissbrauchs vor allem bei Kindern und Jugendlichen betreffen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu konsultieren und mit ihr zusammenzuarbeiten und dabei die Rolle der Familie anzuerkennen sowie zu erwägen, mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei Programmen für Alternative Entwicklung zusammenzuarbeiten;

10. *fordert* die Staaten und Organisationen, die über entsprechenden Sachverstand beim Aufbau lokaler Kapazitäten verfügen, *auf*, Drogenkonsumenten, insbesondere diejenigen mit HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten, nach Bedarf Zugang zu Behandlungs-, Gesundheits- und sozialen Diensten zu verschaffen und Staaten, die einen solchen Sachverstand benötigen, in Übereinstimmung mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen zu unterstützen;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen in ihrer Bevölkerung, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, zu verstärken;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, für künftige konzentrierte Maßnahmen Vorrangbereiche der Drogenkontrolle zu ermitteln und zu erwägen, sich freiwillig öffentlich zu verpflichten, die bestehenden Herausforderungen des Drogenhandels anzugehen;

13. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen zur Nachfrage-senkung, einschließlich Prävention, Behandlung und Rehabilitation, auszuweiten und dabei die Würde der Drogenabhängigen in vollem Umfang zu achten und durch weitere Maßnahmen die Kapazitäten zur Erhebung und Auswertung von Daten über die Nachfrage nach unerlaubten Drogen, einschließlich der Nachfrage nach synthetischen Drogen, und gegebenenfalls über den Missbrauch von verschreibungspflichtigen Medikamenten und die Abhängigkeit davon auszubauen;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, weiter auf die Verwirklichung des Ziels einer maßgeblichen und messbaren Senkung des Drogenmissbrauchs hinzuwirken und die diesbezüglich erzielten Ergebnisse während des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission im März 2009 weiterzugeben;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen und eine enge internationale Zusammenarbeit zu

fördern, um kriminelle Organisationen, insbesondere am Drogenhandel beteiligte Organisationen, am Erwerb und Gebrauch von Feuerwaffen, deren Teilen und Komponenten und Munition zu hindern und so die öffentliche Sicherheit zu erhöhen;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit eines umfassenden Vorgehens zur Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen entsprechend dem von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung;

17. *fordert* einen umfassenden Ansatz zur Integration von Programmen für Alternative Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich präventiver und innovativer Alternativer Entwicklung, in die weiterreichenden Programme für wirtschaftliche und soziale Entwicklung, mit Unterstützung durch eine vertiefte internationale Zusammenarbeit und gegebenenfalls unter Beteiligung der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und des Privatsektors;

18. *bittet* die Staaten, die internationale Zusammenarbeit und bei Bedarf die technische Hilfe für Länder, die Politiken und Programme gegen die Drogengewinnung durchführen, darunter die Vernichtung unerlaubt angebaute Betäubungsmittelpflanzen sowie Programme für Alternative Entwicklung, fortzusetzen und zu verstärken;

19. *erkennt an*, dass die Entwicklungsländer, die über umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung verfügen, eine maßgebliche Rolle spielen und dass Aufklärungsmaßnahmen zur Verbreitung eines Katalogs von bewährten Verfahren und Erkenntnissen in diesem Bereich sowie deren Weitergabe an die vom unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen betroffenen Staaten, auch solche in Postkonfliktsituationen, wichtig sind, damit diese sie gegebenenfalls im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Besonderheiten anwenden können;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten, in denen Programme für Alternative Entwicklung durchgeführt werden, während des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission im März 2009 ihre bewährten Verfahren und ihre Erkenntnisse sowie Informationen über die qualitativen und quantitativen Auswirkungen dieser Programme auszutauschen;

21. *betont*, wie wichtig der Beitrag des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinwesen ist, denen innovative Alternativprogramme zur Ausmerzungen der unerlaubten Drogengewinnung, unter anderem auf dem Gebiet der Wiederaufforstung, der Landwirtschaft und der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, zugutekommen;

22. *ermutigt* die Staaten, umfassende nationale Überwachungssysteme einzurichten und die regionale, internationale und sektorübergreifende Zusammenarbeit, namentlich mit der Industrie, zu verstärken, um die Abzweigung und Herstel-

lung amphetaminähnlicher Stimulanzien und ihrer Vorläuferstoffe, den Handel damit und ihren Missbrauch zu verhindern;

23. *fordert* die Staaten *auf*, zu prüfen, wie die Mechanismen für die Sammlung und Weitergabe von Informationen über den Handel mit Vorläuferstoffen gestärkt werden können, insbesondere zur Durchführung von Beschlagnahmen, zur Verhütung der Abzweigung, zur Zurückhaltung von Sendungen, zur Zerstörung von Laboren und zur Bewertung neuer Trends beim Handel und bei der Abzweigung, neuer Herstellungsmethoden und des Einsatzes nicht kontrollierter Stoffe, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des internationalen Kontrollrahmens zu steigern;

24. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass, sofern nötig und soweit möglich, ausreichende Mechanismen zur Verhinderung der Abzweigung von Zubereitungen vorhanden sind, die Stoffe enthalten, die in den die unerlaubte Drogenherstellung betreffenden Tabellen I und II des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aufgeführt sind, insbesondere Zubereitungen mit Ephedrin und Pseudoephedrin, die mit einfach anzuwendenden Mitteln leicht genutzt oder gewonnen werden könnten;

25. *fordert* alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, insbesondere dem Projekt „Cohesion“ und dem Projekt „Prism“, eng zusammenzuarbeiten, um den Erfolg dieser internationalen Initiativen zu erhöhen, und gegebenenfalls ihre Strafverfolgungsbehörden zu Untersuchungen von Beschlagnahmen und von Fällen der Abzweigung oder des Schmuggels von Vorläuferstoffen und wesentlichem Gerät zu veranlassen, mit dem Ziel, sie bis zur Quelle der Abzweigung rückzuverfolgen und so die Weiterführung der unerlaubten Aktivitäten zu verhindern;

26. *betont*, dass eine internationale Zusammenarbeit hinsichtlich innerstaatlicher Politiken und Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Vorläuferstoffen dazu beitragen würde, die bestehenden Kooperationsinitiativen bei der Strafverfolgung zu ergänzen, und legt den Staaten nahe, durch die Anwendung bewährter Praktiken und den Austausch von Erfahrungen bei den Maßnahmen zur Verhütung und Kontrolle der Abzweigung von Vorläuferstoffen innerhalb einzelner Länder auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten;

27. *stellt fest*, dass der unerlaubte Vertrieb von Pharmazeutika, die international kontrollierte Stoffe enthalten, über das Internet ein ernstes Problem darstellt, legt den Mitgliedstaaten nahe, das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt über Beschlagnahmen von Pharmazeutika oder gefälschten Medikamenten, die international kontrollierte Stoffe enthalten, über das Internet bestellt und auf dem Postweg bezogen wurden, zu unterrichten, damit es die Trends beim Verkehr mit solchen Stoffen im Einzelnen analysieren kann, und legt dem Amt nahe, seine Tätigkeit im Hinblick darauf fortzusetzen, das Problembewusstsein zu erhöhen und den Missbrauch des Internets für die unerlaubte Lieferung und den unerlaubten

Verkauf und Vertrieb international kontrollierter legaler Stoffe zu verhüten;

28. *fordert* die Staaten *auf*, die auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Maßnahmen zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit<sup>458</sup> durchzuführen beziehungsweise zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die gegenseitige Rechtshilfe, den Informationsaustausch und gemeinsame Operationen, je nach Bedarf, einschließlich mittels technischer Hilfe seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und den Strafverfolgungsbehörden auf allen Ebenen zu stärken, um den unerlaubten Drogenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und die besten operativen Verfahrensweisen weiterzugeben und zu fördern, mit dem Ziel, den unerlaubten Drogenhandel zu unterbinden, namentlich durch die Schaffung und Stärkung regionaler Mechanismen, die Gewährung technischer Hilfe und die Einführung wirksamer Methoden der Zusammenarbeit, insbesondere auf den Gebieten der Luftfahrt-, Schifffahrt-, Hafen- und Grenzkontrolle und bei der Durchführung von Auslieferungsverträgen, unter gleichzeitiger Achtung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen;

30. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Waschens der Erträge aus dem Drogenhandel und damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten, insbesondere die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe, zu verstärken, mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen, durch internationale Institutionen wie die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds sowie regionale Entwicklungsbanken und gegebenenfalls die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ und ähnlich angelegte regionale Organe, umfassende internationale Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihrer möglichen Verbindungen mit der organisierten Kriminalität und der Finanzierung des Terrorismus aufzubauen beziehungsweise zu stärken und den Informationsaustausch zwischen Finanzinstitutionen und den Einrichtungen zu verbessern, die den Auftrag haben, das Waschen solcher Erträge zu verhüten und aufzudecken;

31. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die ihren rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmen noch nicht aktualisiert und noch keine Gruppen für Finanzermittlungen eingerichtet haben, dies zu erwägen und zu diesem Zweck unter anderem bei dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung um technische Hilfe nachzusuchen, insbesondere bei der Ermittlung, Einfrierung, Beschlagnahme und Einziehung der Erträge aus Straftaten, um die Geldwäsche wirksam zu verhüten und zu bekämpfen;

<sup>458</sup> Siehe Resolution S-20/4 C.

32. *ist der Auffassung*, dass die Ergebnisse der von der Suchtstoffkommission in ihrer Resolution 51/4<sup>450</sup> eingesetzten offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppen und deren Schlussfolgerungen, die die Kommission auf ihren außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Treffen berücksichtigen wird, zur Ausarbeitung einer politischen Erklärung und gegebenenfalls weiterer Erklärungen und Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit beitragen können, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Kommission 2009 zur Behandlung und Annahme vorgelegt würden;

33. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, ihre Entschlossenheit zur Bekämpfung des Welt-drogenproblems zu bekräftigen und sich die von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung festgelegten Grundsätze und Ziele zu eigen zu machen, um die diesbezüglichen Kooperationsbemühungen zu verstärken;

34. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem eindringlich nahe*, auf der Grundlage der Ergebnisse des Prozesses der Überprüfung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärungen und Maßnahmen die künftigen Prioritäten und die Bereiche, in denen weitere Maßnahmen erforderlich sind, sowie die Ziele und Zielvorgaben für die Bekämpfung des Welt-drogenproblems nach 2009 zu benennen;

35. *ersucht* die Suchtstoffkommission, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat die Ergebnisse des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Kommission über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben zuzuleiten, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung<sup>445</sup> festgelegt sind;

36. *beschließt*, in einer Plenarsitzung der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung die Ergebnisse des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission zu behandeln;

## II

### Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen

37. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen den Drogenhandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Welt-drogenproblems aufrechtzuerhalten;

38. *begrüßt* die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und ersucht das Büro, sein Mandat im Einklang mit den früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Suchtstoffkommission und in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, beispielsweise der Weltgesundheitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, weiter durchzuführen;

39. *begrüßt außerdem* den Beschluss des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Mitgliedstaaten auf der jeweils in der ersten Jahreshälfte stattfindenden Tagung der Suchtstoffkommission, beginnend mit der zweiundfünfzigsten Tagung, über die maßgeblichen Beschlüsse des Programmkoordinierungsrats des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids zu informieren, um die Koordinierung und Abstimmung der Maßnahmen gegen HIV zu verbessern und die Anstrengungen mit dem Ziel des allgemeinen Zugangs von Drogenkonsumenten zu umfassenden Präventions-, Betreuungs-, Behandlungs- und Unterstützungsdiensten zu verstärken;

40. *stellt fest*, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, bekräftigt die Wichtigkeit seiner Arbeit, legt ihm nahe, seine Arbeit auch künftig mandatsgemäß auszuführen, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit und eine bessere Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Amt, um es in die Lage zu versetzen, alle seine Aufgaben aus den internationalen Suchtstoffübereinkommen durchzuführen;

41. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die Drogenkontrolle bezieht, nach Bedarf zu verstärken, um bewährte Verfahren auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile zu nutzen;

42. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auf Ersuchen von Mitgliedstaaten Schulungsprogramme durchzuführen, um die Anwendung solider Methoden zu unterstützen und die in Statistiken für den Drogenkonsum verwendeten und von der Statistischen Kommission bereits verwendeten Indikatoren zu harmonisieren, mit dem Ziel, vergleichbare Daten über den Drogenmissbrauch zu erheben und auszuwerten;

43. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seines Mandats fortsetzen, ausweiten und verstärken kann, und empfiehlt, dem Büro einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es seine Aufgaben erfüllen und auf eine gesicherte und berechenbare Finanzierung hinwirken kann;

44. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der einundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission<sup>459</sup>, dem *World Drug Report 2008* (Weltdrogenbericht 2008) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung<sup>460</sup> und dem jüngsten Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts<sup>461</sup> und fordert die Staaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen und den unerlaubten Verkehr damit entsteht, und auch weiterhin konzertierte Maßnahmen wie beispielsweise die Initiative des Pariser Paktes<sup>462</sup> und andere einschlägige internationale Initiativen durchzuführen;

45. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>449</sup> und die auf dem Tagungsteil auf Ministeriebene der sechszwanzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedete gemeinsame Ministererklärung<sup>446</sup> zu berücksichtigen;

46. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als globales Koordinierungsorgan für die internationale Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;

47. *fordert* die zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken,

Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle durch die Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

48. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>463</sup> und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 63/241

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/426, Ziff. 18)<sup>464</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretaniens, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia,

<sup>463</sup> A/63/111.

<sup>464</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>459</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 8 (E/2008/28)*.

<sup>460</sup> United Nations publication, Sales No. E.08.XI.11.

<sup>461</sup> United Nations publication, Sales No. E.08.XI.1.

<sup>462</sup> Siehe S/2003/641, Anlage.

Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Keine.

### 63/241. Rechte des Kindes

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes, zuletzt Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007, und ihre Resolution 62/140 vom 18. Dezember 2007 sowie die Resolution 7/29 des Menschenrechtsrats vom 28. März 2008<sup>465</sup>,

*betonend*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>466</sup> die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen<sup>467</sup> sowie anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>468</sup>, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>469</sup> und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“<sup>470</sup> sowie unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm<sup>471</sup>, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>472</sup>, die Erklä-

rung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet<sup>473</sup>, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>474</sup>, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>475</sup> und die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder<sup>476</sup>,

*in Anerkennung* des Zusammenhangs zwischen einer Verbesserung der Lage der Kinder und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere derjenigen betreffend Bildung, Beseitigung der Armut, Gleichstellung der Geschlechter, Senkung der Kindersterblichkeit und die weltweite Entwicklungspartnerschaft, und in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Ergebnisse des Treffens auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele, das am 25. September 2008 in New York stattfand,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig die Einbeziehung von Fragen betreffend die Rechte der Kinder in die Weiterverfolgung der Ergebnisdokumente aller großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen ist,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen<sup>477</sup> und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 62/141 aufgeworfenen Fragen<sup>478</sup> sowie von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes<sup>479</sup>,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, eine Kinderschutzperspektive in alle Bereiche der Menschenrechtsagenda zu integrieren, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>480</sup> betont wurde,

*erfreut* über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>481</sup> sowie über die Aufmerksamkeit, die Kindern in diesem internationalen Rechtsinstrument entgegengebracht wird,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Aufmerksamkeit, die Kindern in dem Internationalen Übereinkommen

<sup>465</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

<sup>466</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>467</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

<sup>468</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>469</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>470</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

<sup>471</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>472</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

<sup>473</sup> Siehe Resolution 2542 (XXIV).

<sup>474</sup> *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

<sup>475</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>476</sup> Siehe Resolution 62/88.

<sup>477</sup> A/63/308.

<sup>478</sup> A/63/160.

<sup>479</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 41 (A/63/41)*.

<sup>480</sup> Siehe Resolution 60/1, Ziff. 128.

<sup>481</sup> Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>482</sup> entgegengebracht wird, und betonend, wie wichtig das Inkrafttreten dieses Übereinkommens ist,

*sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Aufmerksamkeit, die Kindern in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>483</sup> entgegengebracht wird,

*zutiefst besorgt* darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

*erneut darauf hinweisend*, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und dass sie insbesondere für die Entwicklungsländer eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und in der Erkenntnis, dass chronische Armut nach wie vor das größte Hindernis ist, das sich der Deckung der Bedürfnisse von Kindern und der Förderung und dem Schutz ihrer Rechte entgegenstellt, und dass daher dringend nationale und internationale Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu bekämpfen,

*erneut erklärend*, dass Demokratie, Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die uneingeschränkte und effektive Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und zur Beseitigung der extremen Armut beitragen,

*sowie erneut erklärend*, dass in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, die Geschlechterperspektive berücksichtigt und Kinder als Inhaber von Rechten anerkannt werden müssen,

*eingedenk* dessen, dass sich 2009 die Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zum zwanzigsten Mal und die Verabschiedung der dem Übereinkommen zugrundeliegenden Erklärung der Rechte des Kindes<sup>484</sup> zum fünfzigsten Mal jährt, und in der Erwägung, dass diese Jahrestage eine passende Gelegenheit für stärkere Anstrengun-

gen der Mitgliedstaaten zur Förderung der Rechte des Kindes bieten,

## I

### Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *erklärt erneut*, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden;

2. *fordert* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>466</sup> und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>467</sup> sind, *nachdrücklich auf*, mit Vorrang Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden und sie vollständig durchzuführen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen und entsprechende Politiken und Aktionspläne einleiten, die für Kinder zuständigen staatlichen Strukturen stärken und sicherstellen, dass alle, die mit Kindern und für sie arbeiten, eine angemessene und systematische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes erhalten und die Kinder selbst über ihre Rechte aufgeklärt werden;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzunehmen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>468</sup> regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzunehmen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, staatliche Strukturen zugunsten von Kindern, darunter gegebenenfalls Minister für Kinder- und Jugendfragen und unabhängige Ombudspersonen für Kinder oder andere Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes, zu bestimmen, einzusetzen oder zu stärken;

5. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und fordert alle Staaten auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, den Berichtspflichten, die ihnen aufgrund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien pünktlich nachzukommen und seine Empfehlungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens zu berücksichtigen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen, die der Ausschuss ergriffen hat, um ein besseres Verständnis und eine umfassendere Befolgung der in dem Übereinkommen verankerten Rechte zu fördern, namentlich durch die Organisation von Tagen für allgemeine Diskussionen und die Verabschiedung allgemeiner Bemerkungen;

7. *ersucht* alle zuständigen Organe und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, die Perspektive der Kinderrechte regelmäßig, systematisch und mit Nachdruck in alle zur Erfüllung ihrer Mandate unternommenen Tätigkeiten einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kin-

<sup>482</sup> Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 932.

<sup>483</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>484</sup> Siehe Resolution 1386 (XIV).

derrechtsfragen geschult wird, und fordert die Staaten auf, auch weiterhin eng mit allen diesen Organen und Mechanismen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit den Sonderberichterstatern und Sonderbeauftragten des Systems der Vereinten Nationen;

8. *legt* den Staaten *nahe*, ihre innerstaatlichen statistischen Kapazitäten auszubauen und für die Aufstellung und Bewertung der Sozialpolitiken und -programme Statistiken, die unter anderem nach Alter, Geschlecht und anderen relevanten Faktoren, die zu Disparitäten führen könnten, aufgeschlüsselt sind, sowie andere nationale, subregionale, regionale und internationale statistische Indikatoren zu verwenden, damit die wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen effizient und wirksam für die uneingeschränkte Verwirklichung der Rechte des Kindes eingesetzt werden;

## II

### Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

#### Nichtdiskriminierung

9. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte genießen können;

b) allen Kindern besondere Unterstützung zu gewähren und ihren gleichberechtigten Zugang zu Diensten sicherzustellen, stellt mit Besorgnis fest, dass zahlreiche Kinder Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, und betont die Notwendigkeit, in die Bildungsprogramme und die Programme zur Bekämpfung solcher Praktiken besondere Maßnahmen aufzunehmen, die mit dem Grundsatz des Wohles des Kindes und der Achtung seiner Meinung im Einklang stehen und den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen des Kindes Rechnung tragen;

c) alle erforderlichen und wirksamen Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich Gesetzesreformen, zu ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, namentlich der Verstümmelung weiblicher Genitalien, der Frühverheiratung, der Heirat ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung der künftigen Ehegatten und Zwangssterilisierung, zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und anwenden und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten;

d) dafür zu sorgen, dass Kinder mit Behinderungen im öffentlichen wie im privaten Leben alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können, indem sie insbesondere sicherstellen, dass der Grundsatz des Wohles des Kindes und die Rechte der Kinder mit Behinderungen in die Politiken und Programme zugunsten von Kindern eingebunden werden, einschließlich ihres Rechts auf

Bildung, auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, sowie neue Rechtsvorschriften, die ihre Diskriminierung verbieten, auszuarbeiten beziehungsweise bereits bestehende durchzusetzen und so ihre angeborene Würde zu gewährleisten, ihre Eigenständigkeit zu fördern und ihre volle und aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft und ihre Eingliederung in diese zu erleichtern, unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Kinder mit Behinderungen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sein können, insbesondere Mädchen mit Behinderungen und in Armut lebende Kinder mit Behinderungen;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Recht der Mädchen und Jungen auf freie Meinungsäußerung zu achten und zu fördern, sicherzustellen, dass ihre Ansichten in allen sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt werden, und Kinder, einschließlich Kindern mit besonderen Bedürfnissen, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands und der Bedeutung, die der Einbindung von Kinderorganisationen und von Kindern geleiteten Initiativen zukommt, in Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

11. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den Planungs- und Durchführungsprozessen in sie betreffenden Angelegenheiten, beispielsweise Gesundheit, Umwelt, Bildung, soziales und wirtschaftliches Wohlergehen und Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung, zu stärken;

#### Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption oder andere Formen der Betreuung

12. *fordert* alle Vertragsstaaten *abermals nachdrücklich auf*, mit verstärkten Bemühungen der ihnen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>466</sup> obliegenden Verpflichtung nachzukommen, die Identität des Kindes, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, zu erhalten, die Registrierung des Kindes unmittelbar nach der Geburt vorzunehmen, für einfache, rasche und wirksame Registrierungsverfahren zu sorgen, die mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind, und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene die Wichtigkeit der Geburtenregistrierung stärker bewusst zu machen;

13. *legt* den Staaten *nahe*, Gesetze zum Schutz von Kindern, die ohne Eltern oder Betreuungspersonen aufwachsen, zu erlassen und durchzusetzen und die Durchführung entsprechender Politiken und Programme zu verbessern, in dem Bewusstsein, dass, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft der Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben ist, und bittet die Staaten in diesem Zusammenhang, sich im Rahmen eines transparenten Prozesses nach Kräften darum zu bemühen, dass auf der zehnten Tagung des Menschenrechtsrats ein Beschluss zum Entwurf der Leitlinien der Vereinten Nationen für die angemessene Nutzung und die Be-

dingungen anderer Formen der Kinderbetreuung gefasst werden kann;

14. *fordert* die Staaten *auf*, sofern mit den Verpflichtungen eines jeden Staates vereinbar, das Recht eines Kindes, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, zu garantieren, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, indem durchsetzbare Zugangs- und Besuchsmöglichkeiten in beiden Staaten eingeräumt werden und der Grundsatz geachtet wird, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

15. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sich mit Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige zu befassen und ihnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den Staaten nahe, diese Fälle in multilateraler und bilateraler Zusammenarbeit zu lösen, vorzugsweise durch den Beitritt zu dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung<sup>485</sup> oder seine Ratifikation, und das Übereinkommen voll einzuhalten und unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

16. *fordert* die Staaten *ferner auf*, alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und alle Adoptionen, die dem Wohl des Kindes nicht dienlich sind, zu verhindern und zu bekämpfen;

#### **Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern**

17. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

#### *Beseitigung der Armut*

18. *fordert* die Staaten *auf*, bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und daran mitzuwirken, in der Erkenntnis, dass auf allen diesen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>469</sup> dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und bekräftigt, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Mitteln der Armutsbeseitigung gehören;

19. *bekräftigt*, dass jeder einzelne Staat die Hauptverantwortung für die Schaffung eines Umfelds trägt, das der Sicher-

ung des Wohles des Kindes förderlich ist und in dem die Rechte eines jeden Kindes gefördert und geachtet werden;

20. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, Unterstützungsmaßnahmen und Energien zu mobilisieren, um die Armut im Einklang mit den nationalen Plänen und Strategien und im Benehmen mit den Regierungen zu bekämpfen, und dabei einen integrierten und mehrdimensionalen Ansatz zu verfolgen, der sich auf die Rechte und das Wohl der Kinder stützt, und ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, fortzusetzen;

#### *Recht auf Bildung*

21. *erkennt* das Recht auf Bildung *an*, das auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung zu gewähren ist, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Verwirklichung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen sowie für Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen, um die Ziele der Bildung für alle und das Millenniums-Entwicklungsziel der Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung zu erreichen;

22. *begrüßt* die Arbeit des Sonderberichterstatters über das Recht auf Bildung, nimmt Kenntnis von seinem Bericht über das Recht auf Bildung in Notstandssituationen<sup>486</sup>, erkennt an, dass das Recht auf Bildung jederzeit geachtet werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten auf, durch rechtliche und sonstige Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Bildung Bestandteil von Notstandsvorsorgeplänen ist;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, des Systems der Vereinten Nationen, der Geber, multilateraler Organisationen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Strategien zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung als festen Bestandteil humanitärer Hilfsprogramme durchzuführen;

#### *Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit*

24. *fordert* die Staaten *auf*,

a) alles Erforderliche zu tun, um das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sicherzustellen, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, den Zugang zu diesen Systemen und

<sup>485</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1343, Nr. 22514. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 207; öBGBI. Nr. 512/1988; AS 1983 1694.

<sup>486</sup> A/HRC/8/10.

Diensten ohne Diskriminierung zu gewährleisten, besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung, die Bekämpfung von Krankheit und Mangelernährung, den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung, die besonderen Bedürfnisse männlicher und weiblicher Jugendlicher und die reproduktive und sexuelle Gesundheit zu richten und eine angemessene Schwangerschaftsvor- und -nachsorge für Mütter sicherzustellen, einschließlich Maßnahmen zur Verhütung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, und in diesem Zusammenhang die Millenniums-Entwicklungsziele zur Senkung der Kindersterblichkeit, zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten zu verwirklichen;

b) mit Vorrang Aktivitäten und Programme zu erarbeiten und durchzuführen, die darauf gerichtet sind, Abhängigkeit, insbesondere Alkohol- und Nikotinabhängigkeit, und den Missbrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten zu behandeln und zu verhüten;

c) Jugendliche zu unterstützen, um sie zu einem positiven und verantwortungsbewussten Umgang mit ihrer Sexualität zu befähigen, damit sie sich vor einer HIV-Infektion schützen können, und ihre Fähigkeit, sich vor HIV/Aids zu schützen, durch entsprechende Maßnahmen zu stärken, unter anderem durch gesundheitliche Versorgung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, und durch eine die Gleichstellung der Geschlechter fördernde Aufklärung über Prävention;

d) Strategien, politische Maßnahmen und Programme zu erarbeiten und umzusetzen, die die Faktoren aufzeigen und angehen, die bestimmte Menschen besonders anfällig für eine HIV-Infektion machen, als Ergänzung von Programmen zur Prävention von Verhaltensweisen, die die Gefahr einer HIV-Infektion bergen, beispielsweise riskantes Sexualverhalten und intravenöser Drogenkonsum;

e) Initiativen zur Senkung der Preise der für Jungen und Mädchen verfügbaren antiretroviralen Medikamente, insbesondere Zweitlinienmedikamente, zu fördern, einschließlich bilateraler Initiativen und Initiativen des Privatsektors sowie der von Gruppen von Staaten freiwillig ergriffenen Initiativen, auch auf der Basis innovativer Finanzierungsmechanismen, die zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung beitragen, vor allem derjenigen, die darauf abzielen, den Kindern in Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage weiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID);

f) Programme zur Bereitstellung sozialer Dienste und Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter zu konzipieren und durchzuführen, insbesondere um ihnen und auch den jugendlichen Vätern die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Schulausbildung zu ermöglichen;

#### *Recht auf Nahrung*

25. *bekundet ernste Besorgnis* über die Verschlimmerung der Welternährungskrise, die die Verwirklichung des

Rechts auf Nahrung für alle, namentlich Mütter und Kinder, ernsthaft gefährdet, sowie darüber, dass diese Krise die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele weiter zu untergraben droht, und betont, dass alle Lösungsansätze umfassend und vielfältig sein und kurz-, mittel- sowie langfristige und dauerhafte Maßnahmen umfassen müssen;

26. *fordert* alle Staaten *auf*, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder von Hunger zu befreien, namentlich durch die Verabschiedung beziehungsweise die Stärkung nationaler Programme zur Ernährungssicherung und zur Schaffung angemessener Existenzgrundlagen sowie zur Sicherung der Nährstoffversorgung, insbesondere mit Vitamin A, Eisen und Jod, durch die Förderung des Stillens sowie durch Programme, die eine angemessene Ernährung aller Kinder sicherstellen sollen (zum Beispiel Schulspeisungsprogramme);

#### **Beseitigung der Gewalt gegen Kinder**

27. *verurteilt* alle Formen der Gewalt gegen Kinder und fordert alle Staaten nachdrücklich auf,

a) wirksame und geeignete Gesetzgebungs- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise, falls diese bereits vorhanden sind, die Rechtsvorschriften zu stärken, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Situationen zu verbieten und zu beseitigen;

b) die Rechte, die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit der Kinder voll zu achten und jede seelische oder körperliche Gewalt und jede sonstige entwürdigende oder erniedrigende Behandlung zu verbieten und zu beseitigen;

c) mittels eines systematischen, umfassenden und vielfältigen Ansatzes die Aufmerksamkeit vorrangig auf die Verhütung aller Formen der Gewalt gegen Kinder und die Behebung ihrer tieferen Ursachen und ihrer geschlechtsspezifischen Dimensionen zu richten, in der Erkenntnis, dass Kinder ebenfalls Schaden erleiden, wenn sie Zeugen von Gewalt, insbesondere häuslicher Gewalt, werden;

d) Kinder vor allen Formen der Gewalt oder des Missbrauchs seitens all derer, die mit Kindern und für sie arbeiten, namentlich im erzieherischen Umfeld, sowie seitens staatlicher Amtsträger, wie etwa Angehörige der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden sowie das Personal von Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen, zu schützen;

e) Beschwerdemechanismen einzurichten, die vertraulich, altersgerecht und geschlechtsdifferenziert sowie für alle Kinder zugänglich sind, und alle Gewalt- und Diskriminierungshandlungen gründlich und rasch zu untersuchen;

f) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle, die mit Kindern und für sie arbeiten, sie vor Tyrannisierung schützen und entsprechende Präventiv- und Gegenmaßnahmen einsetzen, um ein sicheres und förderliches, von Drangsalierung und Gewalt freies Umfeld zu schaffen;

g) sich um die Änderung von Einstellungen zu bemühen, die jedwede Form der Gewalt gegen Kinder, einschließlich grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Formen der Disziplinierung, schädlicher traditioneller Praktiken und

aller Formen sexueller Gewalt, zulassen oder als normal betrachten;

h) Maßnahmen zu ergreifen, um konstruktive und positive Formen der Disziplinierung und Konzepte der kindlichen Entwicklung in allen Umfeldern zu fördern, namentlich im häuslichen, schulischen und sonstigen erzieherischen Umfeld sowie im gesamten Fürsorge- und Justizsystem;

i) dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, nicht länger straflos ausgehen, derartige Gewalthandlungen zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und mit angemessenen Strafen zu belegen, in der Erkenntnis, dass Personen, die wegen eines an Kindern verübten Gewaltverbrechens, einschließlich sexuellen Missbrauchs, verurteilt wurden und von denen weiterhin eine Gefahr für Kinder ausgeht, daran gehindert werden sollen, mit Kindern zu arbeiten;

j) sichere, ausreichend publizierte, vertrauliche und zugängliche Mechanismen einzurichten und weiterzuentwickeln, die es Kindern, ihren Vertretern und anderen Personen ermöglichen, Gewalt gegen Kinder zu melden sowie in Fällen von Gewalt gegen Kinder Anzeige zu erstatten, dafür zu sorgen, dass alle Opfer von Gewalt Zugang zu geeigneten vertraulichen und kindgerechten Gesundheits- und Sozialdiensten haben, wobei den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen, die Opfer von Gewalt sind, besondere Aufmerksamkeit gelten soll;

k) der geschlechtsspezifischen Dimension aller Formen der Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen und in alle Politiken und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt eine Geschlechterperspektive zu integrieren, in der Erkenntnis, dass Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen und Situationen von verschiedenen Formen der Gewalt unterschiedlich bedroht sind, und erinnert in diesem Zusammenhang an die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer einundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Mädchen<sup>487</sup>;

28. *bekundet tiefe Besorgnis* über die Auswirkungen aller Formen von sexueller Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte und über den Schaden, den Zeugen sexueller Gewalt erleiden, bekräftigt in diesem Zusammenhang die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die dieser Frage in Resolution 1820 (2008) des Sicherheitsrats vom 19. Juni 2008 zuteil wurde;

29. *verurteilt* jede Art der Entführung von Kindern, insbesondere erpresserischen Menschenraub und Entführung von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich zur Einziehung und zum Einsatz der Kinder in bewaffneten Konflikten, und fordert die Staaten nachdrücklich

auf, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ihre bedingungslose Freilassung, Rehabilitation, Wiedereingliederung und Wiederzusammenführung mit ihren Familien sicherzustellen;

30. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe zu verstärken, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verhindern und sie davor zu schützen und um der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Kinder ein Ende zu setzen;

31. *anerkennt* den Beitrag des Internationalen Strafgerichtshofs zur Beendigung der Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen gegen Kinder, einschließlich Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, und fordert die Staaten auf, für derartige Verbrechen keine Amnestie zu gewähren;

32. *ermutigt* alle Staaten und ersucht die Institutionen der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die Studie über Gewalt gegen Kinder, die von dem Generalsekretär ernannten Unabhängigen Experten angefertigt wurde<sup>488</sup>, auch künftig weit zu verbreiten und weiterzuverfolgen sowie mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder nach dessen Ernennung zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung der in der Studie abgegebenen Empfehlungen zu fördern und gleichzeitig dafür einzutreten und zu gewährleisten, dass die diesbezüglichen nationalen Pläne und Programme von den Ländern selbst getragen werden;

33. *bekundet tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die Ernennung des neuen Mandatsträgers, um die die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/141 ersuchte, verzögert hat, und ersucht den Generalsekretär, diesem Ersuchen in vollem Umfang nachzukommen und dringend Maßnahmen zu ergreifen, damit im Einklang mit der genannten Resolution unverzüglich und auf möglichst hoher Ebene ein Sonderbeauftragter über Gewalt gegen Kinder ernannt wird;

#### **Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen**

34. *fordert* alle Staaten *auf*, Verletzungen der Rechte von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, zu verhindern, einschließlich Diskriminierung, willkürlicher Inhaftierung und außergerichtlicher, willkürlicher oder summarischer Hinrichtungen, Folter und aller Arten von Gewalt und Ausbeutung, und die Täter vor Gericht zu bringen, Maßnahmen zum Schutz, zur sozialen und psychosozialen Rehabilitation und zur Wiedereingliederung dieser Kinder zu beschließen und anzuwenden und mit wirtschaftlichen, sozialen und bildungsgerichteten Strategien die Probleme der Kinder anzugehen, die auf der Straße arbeiten und/oder leben;

35. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Flüchtlingskinder, asylsuchende und binnenv Vertriebene Kinder, insbesondere die unbegleiteten, die Gewalthandlungen und Gefahren im

<sup>487</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 7 (E/2007/27)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>488</sup> Siehe A/61/299 und A/62/209.

Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, wie etwa Einziehung, Tötung, Verstümmelung, sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie Kinderhandel, besonders ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung ihrer geschlechtsspezifischen Bedürfnisse zu schützen, wobei sie betont, dass die Staaten und die internationale Gemeinschaft den besonderen Hilfs-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen dieser Kinder auch weiterhin systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit widmen müssen, unter anderem durch Programme für Rehabilitation und physische und psychische Genesung sowie Programme für freiwillige Repatriierung und, wo es angebracht und möglich ist, lokale Integration und Neuan siedlung, sowie Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und bei Bedarf mit internationalen humanitären Organisationen und Flüchtlingsorganisationen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie deren Arbeit erleichtern;

36. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten und benachteiligten Gruppen angehören, namentlich Migrantenkinder und indigene Kinder, in den Genuss aller Menschenrechte kommen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle diese Kinder, insbesondere die Opfer von Gewalt und Ausbeutung, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten;

37. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass ihre gesamte Migrationspolitik, einschließlich der Mechanismen zur Repatriierung, im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht, und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass unbegleitete Migrantenkinder und diejenigen, die Opfer von Gewalt und Ausbeutung sind, besonderen Schutz und besondere Hilfe im Einklang mit dem Völkerrecht erhalten;

38. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, mit Vorrang der Schutzbedürftigkeit der von HIV betroffenen und mit HIV lebenden Kinder Rechnung zu tragen, indem sie diesen Kindern und ihren Familien sowie Frauen und älteren Menschen, insbesondere in ihrer Rolle als Betreuungspersonen, Unterstützung und Rehabilitation gewähren, kindgerechte HIV/Aids-Politiken und -Programme sowie einen besseren Schutz der durch HIV/Aids verwaisten oder sonst von HIV/Aids betroffenen Kinder fördern, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um bis 2010 den allgemeinen Zugang zu umfangreichen Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und Unterstützung zu verwirklichen, und die Anstrengungen zur Entwicklung neuer Behandlungswege für Kinder verstärken sowie erforderlichenfalls soziale Sicherungssysteme für ihren Schutz aufbauen beziehungsweise die bestehenden Systeme unterstützen;

39. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, die Erbschafts- und Eigentumsrechte von Waisen gesetzlich und in der Praxis zu schützen, unter besonderer Beachtung der zugrundeliegenden Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die die Ausübung dieser Rechte beeinträchtigen könnte;

40. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zugunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situa-

tionen zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder selbst;

41. *fordert* die Staaten *auf*, alle Menschenrechte von Kindern in besonders schwierigen Situationen zu schützen und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, und legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen und Mandatsträgern der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage dieser Kinder in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gegebenenfalls Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

42. *erkennt an*, dass den Massenmedien und ihren Organisationen eine Schlüsselrolle zukommt, wenn es darum geht, die Öffentlichkeit für die Lage der Kinder und für die Herausforderungen, denen sie sich gegenübersehen, zu sensibilisieren, und dass sie außerdem die Kinder, Eltern, Familien und die Allgemeinheit aktiver über Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Kinder informieren und darüber hinaus zu Bildungsprogrammen für Kinder beitragen sollen;

#### **Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtig oder überführt werden**

43. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) die Todesstrafe und die lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung für Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat jünger als 18 Jahre waren, durch Gesetz und in der Praxis abzuschaffen, indem sie insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, namentlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>489</sup>, nachkommen, und

b) den Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, sowie den Garantien, die in den vom Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedeten Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen festgelegt sind, Rechnung zu tragen;

44. *legt* allen Staaten *nahe*, eine umfassende Politik im Bereich der Jugendrechtspflege zu erarbeiten und anzuwenden, die gegebenenfalls auch Alternativmaßnahmen beinhaltet, die ein außergerichtliches Vorgehen gegen Jugendkriminalität ermöglichen;

45. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, besondere Maßnahmen zum Schutz jugendlicher Straftäter zu ergreifen, namentlich indem sie angemessenen Rechtsbeistand bereitstel-

<sup>489</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

len, Richter, Polizisten und Strafverfolgungsbeamte sowie spezialisierte Verteidiger oder andere Rechts- oder sonstigen geeigneten Beistand leistende Sachwalter, beispielsweise Sozialarbeiter, auf dem Gebiet der Jugendrechtspflege fortbilden, spezialisierte Gerichte einsetzen, die allgemeine Geburtenregistrierung und Dokumentation des Alters fördern und das Recht jugendlicher Straftäter auf Aufrechterhaltung des Kontakts zu ihren Familien durch Korrespondenz und Besuche schützen, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen;

46. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass kein in Haft gehaltenes Kind zu Zwangsarbeit oder irgendeiner Form grausamer oder erniedrigender Strafe verurteilt wird noch ihm der Zugang zu oder die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, Hygiene und Sauberhaltung der Umwelt, Bildung, eine Unterweisung in Grundfertigkeiten und eine Berufsausbildung vorenthalten werden;

#### **Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden**

47. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, auf die Auswirkungen einer Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe eines oder beider Elternteile auf Kinder zu achten und insbesondere

a) Maßnahmen, bei denen die Freiheit nicht entzogen wird, den Vorzug zu geben, wenn über das Strafmaß oder eine mögliche Untersuchungshaft für die alleinige oder die hauptsächliche Betreuungsperson eines Kindes befunden wird, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der Öffentlichkeit und des Kindes und eingedenk der Schwere der Straftat;

b) bewährte Praktiken zu ermitteln und zu fördern, wenn es um die Bedürfnisse und die körperliche, seelische, soziale und psychische Entwicklung von Säuglingen und Kindern geht, die von der Freiheitsentziehung und Freiheitsstrafe eines oder beider Elternteile betroffen sind;

#### **Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie**

48. *begrüßt* es, dass der Menschenrechtsrat das Mandat der Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie verlängert hat;

49. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der Weltkongresse gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, namentlich des dritten Weltkongresses, der vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfand und zum Ziel hatte, die Debatte anzuregen und die internationale Gemeinschaft zur Beseitigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu mobilisieren;

50. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Praktiken des Verkaufs von Kindern, der Kindersklaverei, der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie in vielen Teilen der Welt fortbestehen, und fordert alle Staaten auf,

a) alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich alle pädophilen Handlungen, so auch innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, die Kinderpornografie und die Kinderprostitution, den Kindersextourismus, den Kinderhandel, den Verkauf von Kindern und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien zu diesen Zwecken unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung geworden sind;

b) sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden entweder in dem Land, in dem die Straftat begangen wurde, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder auf jeder anderen nach innerstaatlichem Recht zulässigen Grundlage strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, und einander zu diesem Zweck für die Verhütung, die Aufdeckung, die Ermittlungen beziehungsweise die Straf- oder Auslieferungsverfahren ein Höchstmaß an Hilfe und die erforderliche Zusammenarbeit zu gewähren;

c) den Verkauf von Kindern, so auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen, die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um Netzwerke für Kinderhandel oder den Verkauf von Kindern und ihren Organen zu verhindern und zu zerschlagen, und fordert die Staaten, die das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>490</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

d) die Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen, die die Sonderberichterstatterin für die Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in ihrem dem Thema Zwangsheirat im Zusammenhang mit dem Menschenhandel gewidmeten Bericht<sup>491</sup> abgegeben hat;

e) in Fällen des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution, der Kinderpornografie und des Kindersextourismus den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, namentlich ihrer Sicherheit, der Gewährung rechtlichen Beistands und Schutzes, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft, unter besonderer Beachtung ihrer geschlechtsspezifischen Bedürfnisse, einschließlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe;

<sup>490</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>491</sup> A/HRC/4/23 und Corr.1 und Add.1 und 2 und Add.2/Corr.1.

f) das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch indem sie Präventiv-, Rehabilitations- und Strafmaßnahmen gegen die Kunden oder diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder sexuell missbrauchen, beschließen, wirksam anwenden und durchsetzen und die Öffentlichkeit entsprechend sensibilisieren;

g) mit Vorrang Normen und Standards für die Verantwortung festzulegen, die transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, insbesondere soweit sie auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien tätig sind, für die Achtung der Rechte der Kinder tragen, namentlich das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, vor allem im virtuellen Raum, wie in den einschlägigen Rechtsinstrumenten verankert, und grundlegende, zur Umsetzung dieser Normen und Standards zu ergreifende Maßnahmen zu skizzieren;

h) unter Einbeziehung der Familien und Gemeinwesen und unter Mitwirkung der Kinder das öffentliche Bewusstsein für den Schutz der Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schärfen;

i) zur Verhütung und Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, kriminelles oder verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, Kindersextourismus, organisierte Kriminalität, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht;

j) durch Maßnahmen die Nachfrage zu unterbinden, die alle Formen der zu diesem Handel führenden Ausbeutung fördert, einschließlich der sexuellen Ausbeutung und der mit dem Sextourismus verbundenen Nachfrage;

#### Von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder

51. *verurteilt entschieden* jede Einziehung oder jeden Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht sowie sonstige Verstöße und Missbrauchshandlungen, die sich gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder richten, und fordert alle Staaten und anderen Parteien bewaffneter Konflikte, die solche Praktiken anwenden, mit Nachdruck auf, sie zu beenden;

52. *weist darauf hin*, dass nach dem humanitären Völkerrecht unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich auf Kinder, verboten sind und dass diese nicht zum Ziel von Angriffen, einschließlich Repressalien oder der Anwendung übermäßiger Gewalt, gemacht werden dürfen, verurteilt diese Praktiken, bei denen Kinder getötet und verstümmelt werden, und verlangt ihre sofortige Einstellung;

53. *legt* den Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, sich ernsthaft mit allen an

Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen;

54. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen *auf*, die Rechte des Kindes in alle Aktivitäten in Konflikt- und Postkonfliktsituationen einzubinden, dafür zu sorgen, dass ihre Bediensteten und Mitarbeiter eine angemessene Ausbildung im Kinderschutz erhalten, insbesondere indem sie Verhaltenskodexe aufstellen und verbreiten, und die Mitwirkung von Kindern an der Entwicklung diesbezüglicher Strategien zu erleichtern, indem sie unter anderem sicherstellen, dass Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife Gelegenheit erhalten, sich zu äußern und gebührend Gehör zu finden;

55. *fordert die Staaten auf*,

a) die nationalen Politiken und Strategien in Sicherheits-, Entwicklungs-, Menschenrechts- und humanitären Fragen stärker aufeinander abzustimmen und zu koordinieren, um den kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder wirksam, nachhaltig und umfassend entgegenzuwirken;

b) anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>492</sup> das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Alter anzuheben, eingedenk dessen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und Schutzbestimmungen zu beschließen, um zu gewährleisten, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt;

c) alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Demobilisierung und wirksame Entwaffnung in bewaffneten Konflikten eingesetzter Kinder sicherzustellen, und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft durchzuführen, insbesondere Bildungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Rechte und der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen;

d) zu gewährleisten, dass für nationale Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme für Kinder und für die Maßnahmen zur Ansiedlung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundener Kinder, einschließlich inhaftierter Kinder, rechtzeitig ausreichende Finanzmittel bereitstehen, insbesondere zur Unterstützung nationaler Initiativen zur Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit dieser Maßnahmen, namentlich durch einen sektorübergreifenden, gemeinwesen-gestützten Ansatz, der alle Kinder einbezieht, durch familien-gestützte Betreuungsregelungen, wie auch in den Grundsätzen

<sup>492</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

und Leitlinien für mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundene Kinder (die Pariser Grundsätze)<sup>493</sup> hervorgehoben, und durch die Mobilisierung von Finanzmitteln und technischer Hilfe im Rahmen internationaler Zusammenarbeit für die Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern, insbesondere indem alle internationalen Foren und Konferenzen zu diesem Thema genutzt werden, einschließlich der Folgetreffen zu der am 5. und 6. Februar 2007 in Paris abgehaltenen Konferenz „Die Kinder vom Krieg befreien“;

e) durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte alle in den einschlägigen internationalen Übereinkünften verankerten Rechte genießen und dass die nationalen Behörden, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, dafür sorgen, dass die für das Überleben von Kindern erforderlichen grundlegenden Dienste auf verschiedenen Gebieten, darunter Gesundheit, Bildung, Ernährung, Wasser, Sanitärversorgung und psychosoziale Genesung, erbracht werden;

f) die Mitwirkung junger Menschen an Aktivitäten zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu fördern, namentlich an Aussöhnungs-, Friedenskonsolidierungs- und Friedenschaffungsprogrammen und Kindernetzwerken;

g) von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>494</sup>, rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

h) im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen mit Vorrang alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen, im Gegensatz zu den Streitkräften eines Staates, zu verhindern, namentlich durch die Einleitung von Politiken, die diese Praktiken nicht dulden, sowie der erforderlichen rechtlichen Schritte, um sie zu verbieten und unter Strafe zu stellen;

i) die bestehenden einschlägigen international vereinbarten Mechanismen zu unterstützen, die zur Auseinandersetzung mit der Frage von Kindern in bewaffneten Konflikten eingesetzt wurden und die zu der Rolle, den Verantwortlichkeiten und den Kapazitäten der nationalen Regierungen auf diesem Gebiet beisteuern;

56. *nimmt Kenntnis* von der Aktualisierung der Prinzipien von Kapstadt betreffend Kindersoldaten<sup>495</sup>, aus der die Pariser Grundsätze hervorgegangen sind, ermutigt die Mitgliedstaaten, zu erwägen, die Pariser Grundsätze für ihre Arbeit zum Schutz von Kindern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte heranzuziehen, und ersucht die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und bittet die Zivilgesellschaft, den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet behilflich zu sein;

57. *fordert* alle Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die im Rahmen nationaler und internationaler Antiminenprogramme getroffenen Maßnahmen nach Bedarf auch weiterhin zu unterstützen, so auch in Bezug auf Streumunition und andere nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel;

58. *verurteilt auf das Entschiedenste* jede an Kindern in bewaffneten Konflikten begangene Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, bekundet tiefe Besorgnis darüber, dass Kinder in bewaffneten Konflikten massenhaft und systematisch vergewaltigt und sexueller Gewalt unterworfen werden, in manchen Fällen zu dem Zweck, eine Bevölkerungsgruppe zu erniedrigen, sie zu beherrschen, ihr Furcht einzuflößen, sie zu zerstreuen und/oder zwangsweise umzusiedeln, fordert alle Staaten und die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen *auf*, dieses Problem sowie das Problem der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen anzugehen, und fordert die Staaten nachdrücklich *auf*, geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen und zu gewährleisten, dass solche Verbrechen rigoros untersucht und strafrechtlich verfolgt werden;

59. *bekräftigt* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohles von Kindern, einschließlich von bewaffneten Konflikten betroffener Kinder, und stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, eine zunehmend wichtige Rolle spielt;

60. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 unternommenen Schritten sowie von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den in der genannten Resolution geforderten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte einzurichten, unter Einbeziehung der Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, sowie von der Arbeit, die von den Kinderschutzberatern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen geleistet wird;

<sup>493</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.unicef.org>.

<sup>494</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>495</sup> Siehe E/CN.4/1998/NGO/2.

61. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, ist sich des gestiegenen Tätigkeitsvolumens ihres Büros und der seit Erteilung des Mandats der Sonderbeauftragten erzielten Fortschritte bewusst und empfiehlt dem Generalsekretär eingedenk ihrer Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005, das Mandat der Sonderbeauftragten um weitere drei Jahre zu verlängern;

62. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Sonderbeauftragten<sup>496</sup> und von den maßgeblichen Entwicklungen und Erfolgen beim Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten auf nationaler und internationaler Ebene und betont, dass ihre mit Zustimmung des betroffenen Staates in Situationen bewaffneten Konflikts durchgeführten Feldbesuche einen wichtigen Beitrag zur Wahrnehmung ihres Mandats darstellen;

63. *ist sich dessen bewusst*, dass die in dem Bericht der Sonderbeauftragten aufgeworfenen Fragen erörtert werden müssen, fordert die Mitgliedstaaten und die Beobachter auf und bittet die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die Zivilgesellschaft, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen sorgfältig zu prüfen, und betont, dass den Auffassungen der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht voll Rechnung getragen werden muss;

### III

#### Kinderarbeit<sup>497</sup>

64. *bringt tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Kinderarbeit heute weltweit etwa 218 Millionen Kinder betrifft und dass mehr als die Hälfte dieser Kinder entweder gefährliche, ihre Sicherheit, geistige und körperliche Gesundheit oder sittliche Entwicklung beeinträchtigende Arbeit verrichten, namentlich in der Landwirtschaft, im Bergbau und im Haushalt, oder den schlimmsten Formen der Kinderarbeit ausgesetzt sind, beispielsweise der Kinderpornografie und sexuellen Ausbeutung, dem Verkauf von Kindern und dem Kinderhandel, der Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der zwangsweisen oder im Rahmen der Wehrpflicht erfolgenden Einziehung von Kindern zum Einsatz in bewaffneten Konflikten, sowie verschiedenen Formen der Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken;

65. *erkennt an*, dass ein umfassender und kohärenter Ansatz zur Verhütung und Beseitigung der Kinderarbeit auf die Armutsbeseitigung, eine nachhaltige Entwicklung und die Bereitstellung hochwertiger Bildungs- und sozialer Schutzmaßnahmen abzielen muss, so auch Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung; um der vielschichtigen Realität der Kinderarbeit zu begegnen, sollte besondere Aufmerksamkeit der Verhütung jeder Arbeit gelten, die für das Kind Gefahren mit sich bringt, seine Erziehung behindert oder seine Gesundheit

oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte;

66. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Verhütung und Beseitigung der Kinderarbeit und die Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere der mit Bildung, Armutsbeseitigung, Gleichstellung der Geschlechter und der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zusammenhängenden Ziele, einander verstärken;

67. *erkennt ferner an*, dass Kinder und ihre Familien angesichts der Rolle, die das Familienumfeld bei der vollen und harmonischen Entwicklung des Kindes und bei der Verhütung und Beseitigung der Kinderarbeit spielt, Anspruch auf umfassenden Schutz und umfassende Unterstützung haben sollen;

68. *stellt fest*, dass Kinderarbeit zum Fortbestand der Armut beiträgt und ein zentrales Hindernis für die Verwirklichung des Rechts aller Kinder auf Bildung und auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung bleibt und dass gleichzeitig Bildung, einschließlich Initiativen zur Alphabetisierung und zur Erwachsenenbildung im Rahmen der internationalen und der regionalen Zusammenarbeit, maßgeblich zur Verhütung und Beseitigung der Armut und der Kinderarbeit beiträgt;

69. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass einige zuständige Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und Vertreter der Zivilgesellschaft die Globale Arbeitsgruppe über Kinderarbeit und Bildung für alle eingerichtet haben und dass Anstrengungen zur stärkeren Vernetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarbeit und zur Förderung der Bildung für alle Kinder unternommen werden;

70. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138) und ihr Übereinkommen von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu erwägen;

71. *ist sich dessen bewusst*, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bei der Verhütung und Beseitigung der Kinderarbeit eine entscheidende Rolle spielen und dass ihr fortgesetzter Einsatz und ihr nachhaltiges Engagement nach wie vor unverzichtbar sind;

72. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass es im Arbeitsumfeld vielfach zu Gewalt gegen Kinder kommt, darunter körperliche Züchtigung, Erniedrigung und sexuelle Belästigung, insbesondere im Rahmen nicht geregelter Beschäftigung im Haushalt, und ermutigt die Internationale Arbeitsorganisation, der Gewalt gegen Kinder im Arbeitsumfeld und insbesondere der Frage der Beschäftigung in Haushalten besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

73. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die für das Kind Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des

<sup>496</sup> A/63/227.

<sup>497</sup> Entsprechend der Definition in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138) und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182).

Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen, die Bildung als die wichtigste Strategie hierfür zu fördern, einschließlich der Einrichtung von Programmen für Berufs- und Lehrlingsausbildung sowie der Einbindung arbeitender Kinder in das formale Bildungssystem, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft nach Bedarf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu erwägen und zu erarbeiten, die gegen die zu diesen Formen der Kinderarbeit beitragenden Faktoren angehen;

74. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*,

a) Strategien zur Verhütung und Beseitigung der akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufenden Kinderarbeit auszuarbeiten und umzusetzen, namentlich termingebundene Strategien zur sofortigen Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und zum Schutz der Kinder vor allen Formen der wirtschaftlichen Ausbeutung unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Gefahren, denen Mädchen und Jungen ausgesetzt sind;

b) verstärkte Aufmerksamkeit auf die Frage des Zugangs zu hochwertiger Bildung zu richten, um zu bewirken, dass Kinder zum Schulbesuch gebracht und an den Schulen gehalten werden, und zu diesem Zweck insbesondere das Ziel einer gut ausgebildeten Lehrerschaft mit angemessenem Gehalt und angemessenen Arbeits- und Lebensbedingungen und einer fortlaufenden professionellen Betreuung der Kinder in Bildungseinrichtungen zu verfolgen und den Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien für Schulen zu erweitern, und fordert die internationale Gemeinschaft zur Zusammenarbeit auf diesen Gebieten auf;

c) den Umfang, die Art und die Ursachen von Kinderarbeit zu bewerten und systematisch zu untersuchen sowie die Erhebung und Analyse von Daten zur Kinderarbeit zu stärken und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die speziellen Gefahren für Mädchen zu richten;

d) konkrete Maßnahmen zur Rehabilitation und sozialen Integration von Kindern zu ergreifen, die aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit befreit wurden, unter anderem indem sie den Zugang zu Bildung und sozialen Diensten gewährleisten;

e) geeignete Schritte einzuleiten, um einander bei der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit durch verstärkte internationale Zusammenarbeit und/oder Hilfe zu unterstützen, einschließlich der Unterstützung für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Armutsbekämpfungsprogramme und Bildung für alle;

f) Politiken und Rechtsvorschriften zu fördern, die darauf gerichtet sind, den nationalen Prioritäten im Zusammenhang mit der Verhütung und Beseitigung der Kinderarbeit durch familienzentrierte Politik- und Programmbestandteile im Rahmen eines integrierten umfassenden Entwicklungskonzepts Rechnung zu tragen, unter Berücksichtigung der Gleichheit zwischen Mann und Frau;

g) sicherzustellen, dass die geltenden Vorschriften der Internationalen Arbeitsorganisation für die Erwerbstätigkeit von Mädchen und Jungen eingehalten und wirksam durchgesetzt werden und dass erwerbstätige Mädchen gleichberechtigten Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und gleicher Bezahlung und Vergütung haben, vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Diskriminierung, sexueller Belästigung, Gewalt und Missbrauch am Arbeitsplatz geschützt werden, sich ihrer Rechte bewusst sind und Zugang zu schulischer und außerschulischer Bildung, Kompetenzentwicklung und Berufsausbildung haben, sowie bei den Regierungen und in der Öffentlichkeit ein stärkeres Bewusstsein für die Art und den Umfang der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, einschließlich Migrantinnen, zu schaffen, die in Haushalten beschäftigt sind oder im eigenen Haushalt ein Übermaß an Hausarbeit verrichten müssen;

h) von dem Grundsatz des Wohles des Kindes geleitete Programme und Sozialschutzsysteme einzurichten, um Migrantenkinder, insbesondere Mädchen, die der Gefahr der Kinderarbeit, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, ausgesetzt sind, zu unterstützen und zu schützen;

i) bei Bedarf geschlechtsdifferenzierte Maßnahmen einschließlich nationaler Aktionspläne zu erarbeiten, um die Kinderarbeit, darunter die schlimmsten Formen der Kinderarbeit wie die gewerbmäßige sexuelle Ausbeutung, sklavereiähnliche Praktiken, Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft, Kinderhandel und gefährliche Formen der Kinderarbeit, zu beseitigen und sicherzustellen, dass Kinder Zugang zu Bildung und Berufsausbildung, Gesundheitsdiensten, Nahrung, Wohnraum und Erholung haben;

75. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, eine innerstaatliche Politik zu verfolgen, die dazu bestimmt ist, die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit sicherzustellen, und legt den Staaten, die das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit noch nicht fortschreitend bis auf einen Stand angehoben haben, bei dem die volle körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen gesichert ist, dies zu tun;

76. *fordert* alle Staaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und so den Regierungen bei der Verwirklichung der Rechte des Kindes und bei der Erreichung des Ziels, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufende Kinderarbeit zu beseitigen, behilflich zu sein;

77. *fordert* alle Staaten *auf*, Kinder vor allen Formen wirtschaftlicher Ausbeutung zu schützen, indem nationale Partnerschaften und die internationale Zusammenarbeit mobilisiert werden, die Lage der Kinder zu verbessern, indem unter anderem arbeitende Kinder eine unentgeltliche Grundbildung und eine Berufsausbildung erhalten und in jeder nur möglichen Weise in das Bildungssystem eingebunden werden, und zur Unterstützung von sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen aufzurufen, die darauf gerichtet sind, die Armut zu beseitigen und den Familien, insbesondere den

Frauen, Beschäftigungschancen und Möglichkeiten zum Einkommenserwerb zu bieten;

78. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um den Entwicklungsländern auf ihr Ersuchen hin bei der Bekämpfung der Kinderarbeit und ihrer tieferen Ursachen behilflich zu sein, unter anderem durch sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen mit dem Ziel der Armutsbeseitigung, wobei zu betonen ist, dass arbeitsrechtliche Normen nicht für handelsprotektionistische Zwecke benutzt werden dürfen;

79. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, Maßnahmen gegen die Kinderarbeit zu einem festen Bestandteil der nationalen Armutsbekämpfungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu machen, insbesondere der Politiken und Programme in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Beschäftigung und Sozialschutz;

80. *begrüßt* die Bemühungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes auf dem Gebiet der Kinderarbeit und ermutigt den Ausschuss sowie andere in Betracht kommende Menschenrechtsvertragsorgane im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, dieses wachsende Problem weiter im Auge zu behalten, wenn sie die Berichte der Vertragsstaaten prüfen;

#### IV

#### Folgemeasures

81. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>466</sup> und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält, und darin insbesondere auf die internationalen Maßnahmen und die nationalen Fortschritte bei der Bekämpfung der Kinderarbeit sowie auf die Fortschritte bei der Erreichung des im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation vereinbarten Ziels der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016 einzugehen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

d) alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und

Einzelpersonen zu bitten, den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens zu begehen, und den Generalsekretär zu ersuchen, im Rahmen der vorhandenen Mittel die notwendigen Maßnahmen zur Begehung dieses Jahrestags durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

e) diese Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte des Kindes“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution über die Rechte des Kindes dem Thema „Das Recht des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“ zu widmen.

#### RESOLUTION 63/242

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 35 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/428, Ziff. 31)<sup>498</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Australien, Dänemark, Israel, Kanada, Marshallinseln, Neuseeland, Niederlande, Palau, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ukraine, Ungarn, Zypern.

<sup>498</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kasachstan und Russische Föderation.

**63/242. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und ihre Resolutionen 56/266 vom 27. März 2002, 57/195 vom 18. Dezember 2002, 58/160 vom 22. Dezember 2003, 59/177 vom 20. Dezember 2004 und 60/144 vom 16. Dezember 2005, in denen sie den Weg für die umfassende Weiterverfolgung und wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz vorgab, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung der genannten Resolutionen ist,

*in Anbetracht* ihrer Resolution 61/149 vom 19. Dezember 2006, in der sie beschloss, im Jahr 2009 im Rahmen der Generalversammlung eine Konferenz zur Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>499</sup> (im Folgenden als „Durban-Überprüfungskonferenz“ bezeichnet) einzuberufen, und ihrer Resolution 62/220 vom 22. Dezember 2007,

*sowie* in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen, die der Vorbereitungsausschuss für die Durban-Überprüfungskonferenz auf seiner Organisationstagung<sup>500</sup> und seiner ersten<sup>501</sup> und zweiten<sup>502</sup> Arbeitstagung gefasst hat, namentlich von dem Beschluss PC.1/13 über die Ziele der Durban-Überprüfungskonferenz und dem Beschluss PC.2/8 über den Aufbau des Ergebnisdokuments,

*ferner Kenntnis nehmend* von allen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema und zu ihrer Durchführung auffordernd,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss 3/103 des Menschenrechtsrats vom 8. Dezember 2006<sup>503</sup>, mit dem der Rat in Befolgung des Beschlusses und der Weisung der Weltkonferenz 2001 den Ad-hoc-Ausschuss des Menschenrechtsrats zur Ausarbeitung ergänzender Normen einsetzte,

*erneut darauf hinweisend*, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassi-

scher Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

*überzeugt*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, eine Geschlechterperspektive in die einschlägigen Politiken, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um vielfältige Formen der Diskriminierung anzugehen,

*unterstreichend*, dass politischer Wille, internationale Zusammenarbeit sowie eine ausreichende Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene für die erfolgreiche Umsetzung des Aktionsprogramms von Durban von vorrangiger Bedeutung sind,

*bestürzt* über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft überhaupt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von Vereinigungen, die auf der Basis rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründet wurden, und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

*unterstreichend*, wie wichtig und dringend es ist, die weiter anhaltenden gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei Verbrechen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Verbrechen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

*unter Begrüßung* der anhaltenden Entschlossenheit der ehemaligen Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ein schärferes Profil zu geben und ihn besser bekannt zu machen, sowie der Absicht der Hohen Kommissarin, dies zu einer Querschnittsaufgabe in den Tätigkeiten und Programmen ihres Amtes zu machen,

## I

### Allgemeine Grundsätze

1. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermordes, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägi-

<sup>499</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

<sup>500</sup> Siehe A/62/375.

<sup>501</sup> Siehe A/63/112.

<sup>502</sup> Siehe A/CONF.211/PC.3/11 und Corr.1; siehe auch A/63/112/Add.1.

<sup>503</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. II, Abschn. B.

gen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender Handlungen rassistisch motivierter Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt sie unmissverständlich*;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Versuche, Hierarchien zwischen neu entstehenden und wieder auflebenden Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz herzustellen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen diese Geißeln mit demselben Nachdruck und derselben Entschiedenheit vorzugehen, mit dem Ziel, diese Praxis zu verhindern und die Opfer zu schützen;

4. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

5. *ist der Auffassung*, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen sollen, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

6. *stellt außerdem fest*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa aufgrund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status;

7. *erklärt erneut*, dass jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist;

8. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen,

dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, verhindern, dass diese Verbrechen straflos bleiben, und die Rechtsstaatlichkeit gewährleisten;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahingehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den in Ziffer 147 des Aktionsprogramms von Durban<sup>499</sup> eingegangenen Verpflichtungen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufstachelung zu durch Rassenhass motivierter Gewalt, auch durch den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, zu bekämpfen, und in Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern die Nutzung dieser Technologien, einschließlich des Internets, im Kampf gegen Rassismus zu fördern, wobei den internationalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung entsprochen werden muss und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um dieses Recht zu garantieren;

11. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen je nach den Gegebenheiten die Vermittlung von Kenntnissen über alle Kulturen, Zivilisationen, Religionen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese sowie Informationen über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban aufzunehmen;

12. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, bei der Gestaltung und Ausarbeitung von Präventiv-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen die Geschlechterperspektive durchgängig zu integrieren, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der spezifischen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

## II

### Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

13. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>504</sup> und seine vollständige Durchführung von höchster Wichtigkeit für den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, einschließlich zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskrimi-

<sup>499</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

nierung, sowie für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind;

14. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass entgegen den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban<sup>499</sup> eingegangenen Verpflichtungen die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis 2005 nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die dem Übereinkommen bisher noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu tun;

15. *fordert* in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, auf seiner Website eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, es möglichst bald zu ratifizieren;

16. *bekundet ihre Besorgnis* über die gravierenden Verzögerungen bei der Vorlage überfälliger Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, wodurch die Wirksamkeit des Ausschusses beeinträchtigt wird, ruft alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, den Ländern, die technische Hilfe für die Ausarbeitung ihrer Berichte an den Ausschuss beantragen, diese Hilfe zu gewähren;

17. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

18. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>505</sup> niedergelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

19. *erinnert* daran, dass der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

20. *begrüßt* es, dass der Ausschuss betont hat, wie wichtig die Weiterverfolgung der Weltkonferenz ist, und Maßnahmen zur besseren Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses empfohlen hat;

### III

#### **Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban**

21. *dankt* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte für ihre Bereitschaft, zum Erfolg der Durban-Überprüfungskonferenz beizutragen, einschließlich ihres Appells an alle Mitgliedstaaten und sonstigen Interessenträger, an der Durban-Überprüfungskonferenz teilzunehmen;

22. *erkennt an*, dass das Ergebnis der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet steht;

23. *erkennt außerdem an*, dass sich die Weltkonferenz, die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, erheblich von den beiden früheren Konferenzen unterschied, was sich daran zeigt, dass in ihren Titel zwei wichtige Komponenten aufgenommen wurden, die mit den zeitgenössischen Formen des Rassismus in Verbindung stehen, nämlich Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

24. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt und dass sie in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollständige und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban<sup>499</sup> enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen;

25. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zur Beseitigung jeder Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen von damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber indigenen Völkern und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die den mit der Bekämpfung von Vorurteilen und der Beseitigung von Diskriminierung sowie der Förderung der Toleranz, der Verständigung und guter Beziehungen zwischen den indigenen Völkern und allen anderen Teilen der Gesellschaft verbundenen Zielen in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>506</sup> gewidmet wird;

26. *betont* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren und der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu erreichen;

27. *begrüßt* die von zahlreichen Regierungen unternommenen Schritte, insbesondere die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, und die von nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organi-

<sup>505</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>506</sup> Resolution 61/295, Anlage.

sationen unternommenen Schritte zur vollständigen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und bekräftigt diese Entwicklung als Ausdruck des Bekenntnisses zur Beseitigung aller Geißeln des Rassismus auf nationaler Ebene;

28. *fordert* alle Staaten, die ihre nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz noch nicht ausgearbeitet haben, *auf*, ihre auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

29. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

30. *begrüßt* die lobenswerte, von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft und anderen Mitgliedstaaten getragene Initiative zur Errichtung eines ständigen Mahnmals bei den Vereinten Nationen für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels als Beitrag zur Erfüllung der Ziffer 101 der Erklärung von Durban, bekundet ihre Anerkennung für die Beiträge an den zu diesem Zweck eingerichteten freiwilligen Fonds und fordert die anderen Länder nachdrücklich auf, zu diesem Fonds beizutragen;

31. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der bestehenden regionalen Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in ihren jeweiligen Regionen bekämpfen, zu unterstützen, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

32. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Durchführung von Folgemaßnahmen;

33. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung im Einklang mit ihrer Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996 die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist und dass sie zusammen mit dem Menschenrechtsrat einen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban bildet, und bekräftigt ferner, dass dem Rat bei der Weiterverfolgung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin eine zentrale Rolle zukommt;

34. *bekundet ihre Anerkennung* für die fortgesetzte Arbeit der mit der Weiterverfolgung der Weltkonferenz beauftragten Mechanismen, eingedenk dessen, dass die Wirksam-

keit dieser Mechanismen auf der Durban-Überprüfungskonferenz zu bewerten ist;

35. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 9/14 des Menschenrechtsrats vom 24. September 2008<sup>507</sup>, mit der der Rat beschloss, das Mandat der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung um drei Jahre zu verlängern;

36. *nimmt davon Kenntnis*, dass vom 11. bis 21. Februar 2008 der erste Teil der ersten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung ergänzender Normen abgehalten wurde, und ersucht den Ad-hoc-Ausschuss, das im Beschluss 3/103 des Menschenrechtsrats<sup>503</sup> erteilte Mandat zu erfüllen;

37. *ist sich* der zentralen Bedeutung *bewusst*, die der Mobilisierung von Ressourcen, einer wirksamen weltweiten Partnerschaft und der internationalen Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban zukommt, wenn die auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen erfolgreich verwirklicht werden sollen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig das Mandat der Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ist, insbesondere wenn es darum geht, den zur erfolgreichen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erforderlichen politischen Willen zu mobilisieren;

38. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen ihr Mandat wirksam erfüllen können;

39. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme rassistischer Zwischenfälle bei verschiedenen Sportveranstaltungen, nimmt jedoch gleichzeitig mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, und bittet in diesem Zusammenhang alle internationalen Sportgremien, über ihre nationalen, regionalen und internationalen Verbände eine Welt des Sportes zu fördern, die frei von Rassismus und Rassendiskriminierung ist;

40. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiative der Fédération Internationale de Football Association, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen den Rassismus im Fußball einzuleiten, und bittet die Fédération, diese Initiative bei der Fußball-Weltmeisterschaft 2010, die in Südafrika stattfinden soll, fortzusetzen;

41. *fordert* die Staaten, die die in Ziffer 78 des Aktionsprogramms von Durban aufgeführten Übereinkünfte, darunter die Internationale Konvention von 1990 zum Schutz der

<sup>507</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>508</sup>, noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

#### IV

##### **Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen**

42. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit des ehemaligen Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und begrüßt die Resolution 7/34 des Menschenrechtsrats vom 28. März 2008<sup>509</sup>, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters um drei Jahre zu verlängern;

43. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters<sup>510</sup> und legt den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträger nahe, die Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen zu erwägen;

44. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten auf, zu erwägen, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

45. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus, der Christen- und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen Gemeinschaften sowie allen religiösen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer und asiatischer Herkunft, indigenen Gemeinschaften sowie anderen Gemeinschaften;

46. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere der Antidiskriminierungs-Gruppe;

47. *fordert* die Hohe Kommissarin *nachdrücklich auf*, den Staaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

48. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er sein Mandat effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

49. *ersucht* den Sonderberichterstatter, den negativen Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf den vollen Genuss der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte durch nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten, Einwanderergruppen, Asylsuchende und Flüchtlinge auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

50. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Rassismus im Sport entschlossener zu bekämpfen, indem sie in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchführen und die Urheber rassistischer Zwischenfälle nachdrücklich verurteilen;

#### V

##### **Einberufung der Durban-Überprüfungskonferenz**

51. *begrüßt* die Berichte des Vorbereitungsausschusses für die Durban-Überprüfungskonferenz über seine Organisationstagung<sup>500</sup> und seine erste<sup>501</sup> und zweite<sup>502</sup> Arbeitstagung und billigt die darin enthaltenen Beschlüsse;

52. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, an der Durban-Überprüfungskonferenz teilzunehmen;

53. *äußert ihre Zufriedenheit* über die Abhaltung der regionalen Vorbereitungstagung für die Durban-Überprüfungskonferenz für Lateinamerika und die Karibik vom 17. bis 19. Juni 2008 in Brasilia und der regionalen Vorbereitungstagung für Afrika vom 24. bis 26. August 2008 in Abuja;

54. *nimmt Kenntnis* von den gemäß Beschluss PC.1/10 des Vorbereitungsausschusses<sup>500</sup> in Übereinstimmung mit den Zielen der Durban-Überprüfungskonferenz geleisteten Beiträgen der Mitgliedstaaten, der Regionalgruppen und aller anderen maßgeblichen Interessenträger;

55. *erklärt erneut*, dass die Durban-Überprüfungskonferenz auf der Grundlage und unter voller Achtung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>499</sup> durchgeführt werden wird und dass die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt und die angesprochenen Fragen in Übereinstimmung mit dem Inhalt der Erklärung und des Aktionsprogramms stehen werden;

56. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Initiativen zur Mobilisierung von Beiträgen zu dem freiwilligen Fonds zu unternehmen, der gemäß dem Beschluss PC.1/12 des Vorbereitungsausschusses<sup>500</sup> geschaffen wurde, namentlich dem Beschluss, zu Beiträgen aus außerplanmäßigen Mitteln aufzurufen, damit die Kosten der Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder an der Durban-Überprüfungskonferenz gedeckt werden;

<sup>508</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158, Anlage.

<sup>509</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

<sup>510</sup> Siehe A/63/339.

VI

Allgemeines

57. *empfiehlt*, die der Weiterverfolgung der Weltkonferenz und der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>499</sup> gewidmeten Sitzungen des Menschenrechtsrats so anzuberaumen, dass eine breite Beteiligung möglich ist und eine Überschneidung mit den Sitzungen, in denen die Generalversammlung diesen Punkt behandelt, vermieden wird;

58. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht samt Empfehlungen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

59. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

RESOLUTION 63/243

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/428, Ziff. 31)<sup>511</sup>.

**63/243. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>512</sup>, zuletzt Resolution 61/148 vom 19. Dezember 2006,

*ingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>513</sup>, insbesondere des Ab-

<sup>511</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Irland, Italien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

<sup>512</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>513</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

schnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

*unter erneutem Hinweis* auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken,

*sowie unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

*bekräftigend*, dass entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>514</sup>, der weltweite Beitritt zu dem Übereinkommen und seine vollständige Durchführung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind,

*im Bewusstsein* der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leistet,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch Gesetzgebungs-, Gerichts- und sonstige Maßnahmen die vollständige Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefassten Beschluss begrüßte, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird<sup>515</sup>, sowie erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

I

**Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung**

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine

<sup>514</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

<sup>515</sup> Siehe CERD/SP/45, Anhang.

siebzigste und einundsiebzigste<sup>516</sup> sowie über seine zweiund-siebzigste und dreiundsiebzigste<sup>517</sup> Tagung;

2. *lobt* den Ausschuss für seine Beiträge zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>512</sup>, insbesondere durch die Prüfung der nach Artikel 9 des Übereinkommens vorgelegten Berichte, die aufgrund der Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen und themenbezogene Diskussionen, die zur Verhütung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt;

5. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, deren Berichte längst überfällig sind, die Beratenden Dienste und die technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihnen auf Antrag für die Ausarbeitung der Berichte zur Verfügung stellen kann;

6. *legt dem Ausschuss nahe*, auch weiterhin mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Menschenrechtsrat, seinem Beratenden Ausschuss und dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sowie mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;

7. *legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe*, auch künftig in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, und bittet den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Engagement des Ausschusses bei der Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>514</sup>;

9. *dankt* dem Ausschuss für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, darunter im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane, und ermutigt ihn, diese Anstrengungen fortzusetzen;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Maßnahmen des Ausschusses zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen, wie etwa die Ernennung eines Koordinators für die Weiterverfolgung<sup>518</sup> und die Verabschiedung von Leitlinien für die Weiterverfolgung<sup>519</sup>;

11. *legt* den Ausschussmitgliedern *nahe*, weiter an den jährlichen Gemeinsamen Tagungen der Ausschüsse und den Jahrestagungen der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, insbesondere im Hinblick darauf, die Tätigkeiten des Systems der Vertragsorgane besser abzustimmen, das Berichterstattungssystem zu standardisieren und das Problem des Rückstands bei den Berichten der Vertragsstaaten wirksam zu lösen, namentlich durch die Ermittlung von Effizienzsteigerungen und den möglichst optimalen Einsatz ihrer Ressourcen sowie durch die Vermittlung und den Austausch von bewährten Praktiken und entsprechenden Erfahrungen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem nach wie vor bestehenden Rückstand bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten, der den Ausschuss daran hindert, die periodischen Berichte der Vertragsstaaten rasch und ohne ungebührliche Verzögerung zu behandeln, sowie von dem Ersuchen des Ausschusses an die Generalversammlung, eine Verlängerung seiner derzeit nur sechs Wochen jährlich betragenden Tagungsdauer zu genehmigen;

13. *beschließt*, den Ausschuss zu ermächtigen, vorübergehend ab August 2009 bis 2011 in jeder Tagungsperiode eine zusätzliche Sitzungswoche abzuhalten;

14. *beschließt außerdem*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf der Grundlage einer von dem Amt des Hohen Kommissars vorgenommenen Evaluierung die Situation hinsichtlich der Dauer der Ausschusstagung zu bewerten, unter Berücksichtigung eines umfassenderen Ansatzes für die Bewältigung des Rückstands bei der Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane und der wachsenden Zahl der von den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkommen vorzulegenden Berichte;

## II

### Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung<sup>520</sup>;

16. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>512</sup> ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an

<sup>516</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 18 (A/62/18).*

<sup>517</sup> *Ebd., Sixty-third Session, Supplement No. 18 (A/63/18).*

<sup>518</sup> *Ebd., Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18), Anhang IV.*

<sup>519</sup> *Ebd., Sixty-first Session, Supplement No. 18 (A/61/18), Anhang VI.*

<sup>520</sup> A/63/306.

alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung<sup>515</sup> zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 zu eigen machte und die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut bekräftigt wurde;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuss seine Tätigkeit ausüben und sein zunehmendes Arbeitsaufkommen bewältigen kann;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

### III

#### Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>521</sup>;

21. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass nunmehr einhundertdreundsiebzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

22. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen uneingeschränkt nachzukommen und die Abschließenden Bemerkungen und Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu berücksichtigen;

23. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass es für eine wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und für die Einhaltung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban<sup>514</sup> eingegangenen Verpflichtungen erforderlich ist, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt dazu weltweit erfolgt und dass seine Bestimmungen umgesetzt werden, und bekundet

ihre Enttäuschung darüber, dass die für 2005 angestrebte universelle Ratifikation des Übereinkommens nicht erreicht wurde;

24. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nachdrücklich auf*, es dringend zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

25. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen anbringen, zu begrenzen und Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Rücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

26. *stellt fest*, dass nunmehr dreiundfünfzig Vertragsstaaten des Übereinkommens die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben haben, und *ersucht* die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, die Abgabe der Erklärung zu erwägen;

27. *bittet* die Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

28. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ die Berichte des Ausschusses über seine vierundsiebzigste und fünfundsechzigste sowie über seine sechsundsiebzigste und siebenundsiebzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

#### RESOLUTION 63/244

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)<sup>522</sup>.

<sup>521</sup> A/63/473.

<sup>522</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

**63/244. Ausschuss für die Rechte des Kindes**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>523</sup> und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>524</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens<sup>525</sup> und dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes<sup>526</sup>,

1. *nimmt* unter Begrüßung des Inkrafttretens der Fakultativprotokolle<sup>524</sup> zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>523</sup> davon *Kenntnis*, dass mehr als achtzig der von den Vertragsstaaten entsprechend den Fakultativprotokollen pflichtgemäß vorgelegten Erstberichte noch zu prüfen sind, stellt mit Besorgnis fest, dass dieser Rückstand, sofern er nicht bewältigt wird, den Ausschuss für die Rechte des Kindes an einer zeitnahen Prüfung von Berichten hindern wird, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Ersuchen des Ausschusses, in parallelen Kammern zusammenzutreten, um den Rückstand wirksam und rasch bewältigen zu können;

2. *beschließt*, ausnahmsweise und vorübergehend den Ausschuss zu ermächtigen, zwischen Oktober 2009 und Oktober 2010 an jeweils zehn Arbeitstagen seiner drei ordentlichen Tagungen und an den jeweils fünf Arbeitstagen seiner drei tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppentreffen in parallelen Kammern von je neun Mitgliedern zusammenzutreten, um die nach Artikel 44 des Übereinkommens, Artikel 8 des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>527</sup> und Artikel 12 des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>528</sup> vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen, unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Verteilung und der hauptsächlichen Rechtssysteme;

3. *beschließt außerdem*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf der Grundlage einer von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorgenommenen Evaluierung die Situation hinsichtlich der Ta-

gungsdauer des Ausschusses zu bewerten, unter Berücksichtigung eines umfassenderen Ansatzes für die Bewältigung des Rückstands bei der Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane und der wachsenden Zahl der von den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkommen vorzulegenden Berichte;

4. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeitsmethoden noch eingehender zu überprüfen, um die Effizienz und Qualität seiner Verfahren zu erhöhen und so die rasche Prüfung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte zu bewirken, und ersucht den Ausschuss außerdem, seine Fortschritte zu überprüfen und zu bewerten, um in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen zu dieser Frage und Beiträge zu der von dem Amt des Hohen Kommissars vorzunehmenden Evaluierung aufnehmen zu können, unter Berücksichtigung des breiteren Kontexts der Reform der Vertragsorgane.

**RESOLUTION 63/245**

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 80 Stimmen bei 25 Gegenstimmen und 45 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.3 und Corr.1, Ziff. 30)<sup>529</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Indien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

*Enthaltungen:* Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Barbados, Bolivien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Ecuador,

<sup>523</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>524</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

<sup>525</sup> A/63/160.

<sup>526</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 41 (A/63/41).*

<sup>527</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

<sup>528</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

<sup>529</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Gambia, Ghana, Grenada, Guinea-Bissau, Indonesien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Lesotho, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Pakistan, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

### 63/245. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>530</sup> und unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte<sup>531</sup> und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

*sowie in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 62/222 vom 22. Dezember 2007, der Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Resolutionen des Menschenrechtsrats S-5/1 vom 2. Oktober 2007<sup>532</sup>, 6/33 vom 14. Dezember 2007<sup>533</sup>, 7/31 vom 28. März 2008<sup>534</sup> und 8/14 vom 18. Juni 2008<sup>535</sup>,

*unter Begrüßung* der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 2007 und vom 2. Mai 2008<sup>536</sup>,

*sowie unter Begrüßung* der Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar<sup>537</sup> und seiner mündlichen Darstellungen sowie der Zustimmung der Regierung Myanmars zum ersten Besuch des Sonderberichterstatters seit vier Jahren im November 2007 und danach wieder im August 2008, kurz nach der Ernennung des neuen Sonderberichterstatters, und die Fortsetzung dieser Besuche befürwortend, ferner unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs<sup>538</sup> und der Ernennung seines mit der Fortsetzung des Guten-Dienste-Mandats beauftragten Sonderberaters für My-

anmar und in Bekräftigung ihrer vollen Unterstützung für diese Mission,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Regierung Myanmars bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die von dem Wirbelsturm „Nargis“ betroffene Bevölkerung mit der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, zusammengearbeitet hat, obwohl sie anfänglich den Zugang verweigerte, wodurch in großem Ausmaß Leid verursacht und die Gefahr des Verlusts an Menschenleben erhöht wurde, und mit der Aufforderung an die Regierung Myanmars, im Interesse der Bevölkerung Myanmars beim Zugang für die humanitäre Hilfe zu allen anderen Teilen des Landes zu kooperieren, in denen die Vereinten Nationen, andere internationale humanitäre Hilfsorganisationen und ihre Partner nach wie vor Schwierigkeiten haben, notleidende Menschen mit Hilfe zu versorgen,

*mit der Aufforderung* an die Regierung Myanmars, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um konkrete Fortschritte in Bereichen wie den Menschenrechten und den politischen Prozessen zu erzielen, die mittels konkreter Maßnahmen zu einem echten demokratischen Übergang führen sollen,

*zutiefst besorgt* darüber, dass den in den genannten Resolutionen sowie den Erklärungen anderer Organe der Vereinten Nationen zur Menschenrechtssituation in Myanmar enthaltenen dringenden Aufrufen nicht Folge geleistet wurde, und betonend, dass sich die Menschenrechtssituation in Myanmar weiter verschlechtern wird, wenn bei der Befolgung dieser Aufrufe der internationalen Gemeinschaft nicht wesentliche Fortschritte erzielt werden,

1. *verurteilt nachdrücklich* die in Resolution 62/222 und den früheren Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen anhaltenden systematischen Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Volkes von Myanmar;

2. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis*, insbesondere

a) über die fortdauernde Praxis des Verschwindenlassens, den Einsatz von Gewalt gegen friedliche Demonstranten, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, die willkürlichen Inhaftierungen, einschließlich derjenigen, die auf die Unterdrückung der friedlichen Proteste im Jahr 2007 folgten, die abermalige Verlängerung des Hausarrests der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Daw Aung San Suu Kyi, sowie über die hohe und weiter zunehmende Anzahl politischer Gefangener, einschließlich anderer politischer Führer, Angehöriger ethnischer Gruppen und Menschenrechtsverteidigern, ungeachtet dessen, dass vor kurzem einige wenige von ihnen, darunter U Win Tin, freigelassen wurden;

b) über die fortgesetzten gravierenden Einschränkungen der Ausübung der Grundfreiheiten, wie etwa des Rechts, sich frei zu bewegen, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, ins-

<sup>530</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>531</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>532</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. IV.

<sup>533</sup> Ebd., Kap. I, Abschn. A.

<sup>534</sup> Ebd., Kap. II.

<sup>535</sup> Ebd., Kap. III, Abschn. A.

<sup>536</sup> S/PRST/2007/37 und S/PRST/2008/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2007 - 31. Juli 2008*.

<sup>537</sup> Siehe A/63/341 und A/HRC/8/12.

<sup>538</sup> A/63/356.

besondere über das Fehlen einer unabhängigen Justiz und die Anwendung von Zensur;

c) über die schweren und wiederholten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die an Zivilpersonen begangen wurden;

d) über die Diskriminierung und Rechtsverletzungen, unter denen Angehörige ethnischer Gruppen in Myanmar nach wie vor zu leiden haben, und die Angriffe von Streitkräften und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen auf Dörfer im Karen-Staat und anderen von ethnischen Minderheiten bewohnten Staaten Myanmars, die zu umfangreichen Vertreibungen und schweren Verletzungen der Menschenrechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen und anderen Verstößen geführt haben;

e) über das Ausbleiben einer wirksamen und echten Teilhabe der Vertreter der Nationalen Liga für Demokratie und anderer politischer Parteien sowie einiger ethnischer Gruppen an einem echten Prozess des Dialogs, der nationalen Aussöhnung und des Übergangs zur Demokratie, darüber, dass die politischen Prozesse des Landes nicht transparent, frei und fair sind und nicht alle Seiten einschließen und dass die für die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs festgelegten Verfahren de facto zum Ausschluss der Opposition von dem Prozess führten, und über den Beschluss der Regierung Myanmars, das Verfassungsreferendum zum Zeitpunkt eines dringenden humanitären Bedarfs in einem Klima der Einschüchterung und ohne Rücksicht auf internationale Normen für freie und faire Wahlen abzuhalten;

f) über Zwangsarbeit und Vertreibung sowie die fortwährende Verschlechterung der Lebensbedingungen und die wachsende Armut eines erheblichen Teils der Bevölkerung im gesamten Land, was schwerwiegende Folgen für die Ausübung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte hat;

g) über das Klima der Straflosigkeit, das besteht, weil diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -verstöße begehen, nicht vor Gericht gestellt werden, wodurch den Opfern jedes wirksame Rechtsmittel versagt wird;

### 3. begrüßt

a) die Besuche des Sonderberaters des Generalsekretärs für Myanmar in dem Land und bekundet ihre Anerkennung für die im Rahmen der Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs geleistete Arbeit, stellt jedoch fest, dass die Regierung Myanmars mit dieser Mission 2008 nur begrenzt kooperiert hat;

b) den von der Regierung Myanmars vorgelegten Fortschrittsbericht und die bisher unternommenen, wenn auch begrenzten Schritte zur Umsetzung der 2007 zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Regierung Myanmars geschlossenen Zusatzvereinbarung zur Schaffung eines Mechanismus, über den Opfer von Zwangsarbeit Wiedergutmachung anstreben können;

c) den von der Regierung Myanmars vorgelegten dritten periodischen Bericht über die Durchführung des Überein-

kommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau;

d) die gemeldeten Fortschritte bei der Bekämpfung von HIV/Aids und der Vogelgrippe durch die Regierung Myanmars und internationale humanitäre Organisationen;

e) die Einrichtung der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Myanmar, fordert die Gruppe auf, die Arbeit der Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs zu erleichtern, namentlich indem sie bei der Vorbereitung seiner Besuche behilflich ist und der Regierung Myanmars eindringlich nahelegt, uneingeschränkt mit der Mission zu kooperieren, und ermutigt die Gruppe, ihr Möglichstes zu tun, um die Regierung dazu zu bewegen, die Menschenrechte zu achten und einen friedlichen Übergang zur Demokratie zu erlauben;

f) den unterstützenden Beitrag der Nachbarländer Myanmars und der Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen zur Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs und befürwortet die Fortsetzung und Intensivierung der diesbezüglichen Bemühungen;

g) die konstruktive Rolle des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit der Regierung Myanmars zur Bewältigung der durch den Wirbelsturm „Nargis“ verursachten humanitären Krise;

4. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*,

a) die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, namentlich indem sie die Einschränkungen dieser Freiheiten, die mit den Verpflichtungen der Regierung Myanmars nach den internationalen Menschenrechtsnormen unvereinbar sind, beendet, und die Einwohner des Landes zu schützen;

b) eine volle, transparente, wirksame, unparteiische und unabhängige Untersuchung aller gemeldeten Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Fälle von Verschwindenlassen, des Einsatzes von Gewalt gegen friedliche Demonstranten, der willkürlichen Inhaftierungen, der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, der Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, der Zwangsarbeit und der Vertreibung, zuzulassen, die hauptsächlich durch den Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Myanmar vorgenommen werden soll, und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, damit der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen ein Ende gesetzt wird;

c) über den Verbleib der Personen Auskunft zu geben, die inhaftiert oder vermisst sind oder Opfer von Verschwindenlassen wurden;

d) sich die Guten Dienste des Generalsekretärs zunutze zu machen und mit der Gute-Dienste-Mission bei der Erfüllung der ihr von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben uneingeschränkt zu kooperieren, namentlich im Hinblick auf die Freilassung der politischen Gefangenen und die

Aufnahme eines Sachdialogs über den demokratischen Übergang; zu dieser Zusammenarbeit gehört es, die Besuche des Sonderberaters in dem Land zu erleichtern, ihm uneingeschränkten Zugang zu allen maßgeblichen Parteien zu gewähren, einschließlich zur höchsten Führungsebene innerhalb des Regimes, zu Menschenrechtsverteidigern, Vertretern ethnischer Minderheiten, Studentenführern und anderen Oppositionsgruppen, und an einem echten und fruchtbaren Prozess mitzuwirken, der auf greifbare Fortschritte in Richtung auf eine demokratische Reform und die volle Achtung der Menschenrechte zielt;

e) die früheren Empfehlungen des Sonderberichterstatters, der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer Organe der Vereinten Nationen vollständig umzusetzen;

f) weitere politisch motivierte Festnahmen zu unterlassen und willkürlich festgenommene und inhaftierte Personen sowie alle politischen Gefangenen, namentlich Daw Aung San Suu Kyi, die anderen Führer der Nationalen Liga für Demokratie, die Führer der Gruppe „Generation 88“, die Führer ethnischer Gruppen und alle infolge der Proteste vom September 2007 inhaftierten Personen, unverzüglich und bedingungslos freizulassen;

g) alle Beschränkungen der friedlichen politischen Betätigung aller Personen aufzuheben, indem unter anderem das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen, die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, einschließlich für freie und unabhängige Medien, garantiert werden, und sicherzustellen, dass das Volk Myanmars ungehinderten Zugang zu Medieninformationen erhält;

h) mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihm bei seinen bevorstehenden Besuchen in Myanmar vollen, freien und ungehinderten Zugang gewährt, damit er nachprüfen kann, inwieweit die Resolutionen des Menschenrechtsrats und der Generalversammlung befolgt werden, sowie sicherzustellen, dass niemand, der mit dem Sonderberichterstatter oder einer internationalen Organisation kooperiert, in irgendeiner Form eingeschüchtert, drangsaliert oder bestraft wird;

i) den Vereinten Nationen, internationalen humanitären Organisationen und ihren Partnern rasch sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars, einschließlich Konflikt- und Grenzgebieten, zu garantieren und mit diesen Akteuren uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle bedürftigen Personen im ganzen Land zu gewährleisten;

j) der fortgesetzten Einziehung und dem fortgesetzten Einsatz von Kindersoldaten durch alle Parteien, unter Verstoß gegen das Völkerrecht, sofort ein Ende zu setzen, die Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern vor bewaffneten Konflikten zu verstärken und mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte weiter zu kooperieren;

k) dringend Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Militäroperationen gegen Zivilpersonen, der Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, die von Angehörigen der Streitkräfte unvermindert begangen werden, und der gezielten Operationen gegen Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen, ein Ende zu setzen;

l) der systematischen Vertreibung zahlreicher Menschen innerhalb ihres Landes und der Gewalt, die zu den Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer beiträgt, ein Ende zu setzen und die Waffenruhevereinbarungen einzuhalten;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*,

a) allen politischen Vertretern und Vertretern ethnischer Gruppen die volle und uneingeschränkte Teilnahme an dem Prozess des politischen Übergangs zu gestatten und zu diesem Zweck ohne weitere Verzögerung den Dialog mit allen politischen Akteuren, einschließlich der Nationalen Liga für Demokratie und Vertretern ethnischer Gruppen, wieder aufzunehmen;

b) mit allen ethnischen Gruppen in Myanmar im Wege des Dialogs und mit friedlichen Mitteln die sofortige Einstellung und dauerhafte Beendigung des Konflikts anzustreben und Vertretern aller politischen Parteien und Vertretern ethnischer Gruppen die volle Beteiligung an einem alle Seiten einschließenden und glaubwürdigen Prozess der nationalen Aussöhnung, der Demokratisierung und der Schaffung eines Rechtsstaats zu gestatten;

c) Menschenrechtsverteidigern die ungehinderte Durchführung ihrer Aktivitäten zu gestatten und dabei ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

d) von einer Einschränkung des Informationszugangs der Bevölkerung Myanmars und des Informationsflusses, einschließlich über offen zugängliche Internet- und Mobilfunkdienste, abzusehen;

e) ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz und ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren, die derzeit nicht den internationalen Menschenrechtsnormen entsprechen, nachzukommen sowie sicherzustellen, dass die Disziplinierung in den Gefängnissen keine Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellt und dass die Haftbedingungen auch anderweitig den internationalen Normen entsprechen;

f) einen Dialog mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte aufzunehmen, um die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen;

g) sich aktiver für die Abschaffung der Zwangsarbeit einzusetzen und sich verstärkt mit der Internationalen Arbeitsorganisation darum zu bemühen, dass der zur Entgegennahme von Beschwerden über Zwangsarbeit eingesetzte nationale Mechanismus seine Tätigkeit wirksam durchführen kann, und dabei der Internationalen Arbeitsorganisation zu gestatten, Informationsmaterial über diesen Mechanismus in Myanmar zu verbreiten;

*h)* ihren humanitären Dialog mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wiederaufzunehmen und ihm die Durchführung seiner mandatsmäßigen Tätigkeiten zu gestatten, insbesondere indem sie ihm den Zugang zu inhaftierten Personen und zu Gebieten innerer bewaffneter Konflikte gewährt;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

*a)* auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars, einschließlich der Gruppen, die sich für die Demokratie und die Menschenrechte einsetzen, und aller maßgeblichen Parteien, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation, den Übergang zur Demokratie und den nationalen Aussöh-

nungsprozess zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

*b)* jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Sonderberater und den Sonderberichterstatter in die Lage zu versetzen, ihr Mandat voll und wirksam und auf koordinierte Weise wahrzunehmen;

*c)* der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung sowie dem Menschenrechtsrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters fortzusetzen.



## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses\*

### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/4	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta.....	516
63/246	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	516
63/247	Programmplanung.....	517
63/248	Konferenzplanung.....	518
63/249	Nicht gezahlte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien.....	524
63/250	Personalmanagement.....	524
63/251	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....	532
63/252	Pensionssystem der Vereinten Nationen.....	534
63/253	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen.....	536
63/254	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	547
63/255	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	548
63/256	Umfassender Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien.....	550
63/257	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	550
63/258	Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur.....	552
63/259	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.....	553
63/260	Entwicklungsbezogene Tätigkeiten.....	554
63/261	Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten.....	557
63/262	Informations- und Kommunikationstechnologie, organisationsweite Standardsoftware sowie Sicherheit, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität.....	559
63/263	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009.....	565
63/264	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009.....	571
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009.....	571
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009.....	573
	C. Finanzierung der bewilligten Mittel für das Jahr 2009.....	574
63/265	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten.....	574
63/266	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011.....	576

\* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

**RESOLUTION 63/4**

Verabschiedet auf der 24. Plenarsitzung am 13. Oktober 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/472, Ziff. 6).

**63/4. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine achtundsechzigste Tagung<sup>1</sup>,

erneut betonend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer dreiundsechzigsten Tagung gestattet wird.

**RESOLUTION 63/246**

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/637, Ziff. 8).

<sup>1</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 11 (A/63/11).*

**63/246. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer**

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221 Abschnitt VIII vom 7. April 1999, 54/13 B vom 23. Dezember 1999, 55/220 A, B und C vom 23. Dezember 2000 beziehungsweise vom 12. April und 14. Juni 2001, 57/278 A vom 20. Dezember 2002, 60/234 A und B vom 23. Dezember 2005 beziehungsweise vom 30. Juni 2006, 61/233 A und B vom 22. Dezember 2006 beziehungsweise vom 29. Juni 2007 und 62/223 A und B vom 22. Dezember 2007 beziehungsweise vom 20. Juni 2008,

sowie unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen betreffend die Sprachen der Vereinten Nationen sowie diejenigen betreffend Personalmanagement,

unter Betonung der Notwendigkeit, die vollständige Anwendung des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

nach Behandlung der Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie der Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer für den am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Zeitraum über die Vereinten Nationen<sup>2</sup>, das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO<sup>3</sup>, die Universität der Vereinten Nationen<sup>4</sup>, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen<sup>5</sup>, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen<sup>6</sup>, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten<sup>7</sup>, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen<sup>8</sup>, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge<sup>9</sup>, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>10</sup>, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen<sup>11</sup>, das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen<sup>12</sup>, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung<sup>13</sup>, das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste<sup>14</sup>, den Internationalen

<sup>2</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 5 (A/63/5), Vol. I.*

<sup>3</sup> Ebd., Vol. III.

<sup>4</sup> Ebd., Vol. IV.

<sup>5</sup> Ebd., *Supplement No. 5A* und Korrigendum (A/63/5/Add.1 und Corr.1).

<sup>6</sup> Ebd., *Supplement No. 5B* und Korrigendum (A/63/5/Add.2 und Corr.1).

<sup>7</sup> Ebd., *Supplement No. 5C* (A/63/5/Add.3).

<sup>8</sup> Ebd., *Supplement No. 5D* (A/63/5/Add.4).

<sup>9</sup> Ebd., *Supplement No. 5E* (A/63/5/Add.5).

<sup>10</sup> Ebd., *Supplement No. 5F* (A/63/5/Add.6).

<sup>11</sup> Ebd., *Supplement No. 5G* (A/63/5/Add.7).

<sup>12</sup> Ebd., *Supplement No. 5H* (A/63/5/Add.8).

<sup>13</sup> Ebd., *Supplement No. 5I* (A/63/5/Add.9).

<sup>14</sup> Ebd., *Supplement No. 5J* (A/63/5/Add.10).

Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind<sup>15</sup>, und den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>16</sup>, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer<sup>17</sup>, der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2007 abgelaufene Jahr und über die Rechnungsabschlüsse der Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2007 abgelaufene Finanzperiode<sup>18</sup> und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>19</sup>,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen<sup>2-16 an</sup>;

2. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>19 an</sup>;

4. *betont*, dass der Rat der Rechnungsprüfer völlig unabhängig und alleine für die Durchführung der Rechnungsprüfung verantwortlich ist;

5. *beschließt*, die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien unter den jeweiligen die Strafgerichtshöfe betreffenden Tagesordnungspunkten weiter zu behandeln;

6. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die hohe Qualität seiner Berichte, insbesondere in Bezug auf seine Stellungnahmen zur Verwaltung der Ressourcen und zur Verbesserung der formalen Gestaltung der Rechnungsabschlüsse;

7. *verweist* auf die Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>20</sup> und die zentrale Rolle, die der Kommission und der Generalversammlung bei der Rege-

lung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zukommt;

8. *verweist außerdem* auf ihre Resolution 61/233 B, in der sie erneut erklärte, dass die Frage der noch ausstehenden Beiträge eine in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallende politische Frage ist, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichtet werden;

9. *betont*, dass Bedienstete auch künftig unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen eingestellt werden müssen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2007 abgelaufene Jahr und über die Rechnungsabschlüsse der Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2007 abgelaufene Finanzperiode<sup>18</sup> und nimmt außerdem Kenntnis von der verbesserten Umsetzungsquote der Empfehlungen;

11. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, für die vollständige und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu sorgen und die Programmleiter für die Nichtumsetzung der Empfehlungen rechenschaftspflichtig zu machen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen sowie zu den Rechnungsabschlüssen ihrer Fonds und Programme eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen mindestens zwei Jahre alt sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer, die Prioritäten für ihre Umsetzung und die rechenschaftspflichtigen Amtsträger anzugeben.

## RESOLUTION 63/247

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/611, Ziff. 7).

### 63/247. Programmplanung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002,

<sup>15</sup> Ebd., *Supplement No. 5K* (A/63/5/Add.11).

<sup>16</sup> Ebd., *Supplement No. 5L* (A/63/5/Add.12).

<sup>17</sup> Siehe A/63/169.

<sup>18</sup> A/63/327 und Add.1.

<sup>19</sup> A/63/474.

<sup>20</sup> Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/235 vom 22. Dezember 2006 und 62/224 vom 22. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine achtundvierzigste Tagung<sup>21</sup>, des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2010-2011: Erster Teil: Rahmenplan<sup>22</sup> und Zweiter Teil: Zweijahres-Programmplan<sup>23</sup> und des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007<sup>24</sup>,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss in Kapitel II Abschnitt A seines Berichts über seine achtundvierzigste Tagung<sup>21</sup> zum Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und in Kapitel II Abschnitt B zum Entwurf des Zweijahres-Programmplans für den Zeitraum 2010-2011 unterbreitet hat;

2. *beschließt*, dass für den Zeitraum 2010-2011 folgenden Prioritäten gelten:

a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

3. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

4. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt

an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 auf der Grundlage der genannten Prioritäten und des in dieser Resolution beschlossenen Zweijahres-Programmplans zu erstellen;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss in Kapitel II Abschnitt C seines Berichts zur Evaluierung, in Kapitel III Abschnitt A zum jährlichen Übersichtsbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in Kapitel III Abschnitt B zur Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und in Kapitel IV zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und Verfahren des Ausschusses im Rahmen seines Mandats unterbreitet hat;

7. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Überwachung und Evaluierung und verweist auf Ziffer 11 ihrer Resolution 62/224;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den logischen Rahmen fortlaufend zu verbessern, und ermutigt in dieser Hinsicht die Programmleiter, die qualitativen Aspekte der Zielerreichungsindikatoren weiter zu verbessern, um eine bessere Evaluierung der Ergebnisse zu ermöglichen, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die Indikatoren so zu definieren, dass ihre klare Messbarkeit gewährleistet ist;

9. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als des wichtigsten Nebenorgans der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung, verweist auf Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>25</sup> und hebt hervor, dass der Programm- und Koordinierungsausschuss seine Koordinierungsrolle ausbauen soll, um die Effizienz und Wirksamkeit der Planung zu steigern und so auch weiterhin die rechtzeitige Durchführung der Maßnahmen der Organisation zu gewährleisten sowie diesbezügliche Doppelarbeit und Redundanzen zu vermeiden;

10. *begrüßt* die Fortschritte des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und Verfahren im Rahmen seines Mandats sowie den Beschluss des Ausschusses, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

## RESOLUTION 63/248

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/638, Ziff. 6).

<sup>21</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 16 (A/63/16).*

<sup>22</sup> A/63/6 (Part one).

<sup>23</sup> A/63/6 (Prog. 1-16, 17 und Corr.1, 18-22, 23 und Corr.1 und 24-27).

<sup>24</sup> A/63/70.

<sup>25</sup> ST/SGB/2000/8.

## 63/248. Konferenzplanung

### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006, 61/236 vom 22. Dezember 2006 und 62/225 vom 22. Dezember 2007,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

*nach Behandlung* des Berichts des Konferenzausschusses für 2008<sup>26</sup>, des einschlägigen Berichts des Generalsekretärs<sup>27</sup> und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der bestehenden Sonderregelungen für die Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachendiensten an den vier Hauptdienstorten<sup>28</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>29</sup>,

*in Bekräftigung* der einschlägigen Bestimmungen betreffend die Konferenzdienste in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit, insbesondere Resolution 61/266 vom 16. Mai 2007,

## I

### Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2008<sup>26</sup>;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten revidierten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2009<sup>30</sup> unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2009 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der von der Generalversammlung auf ihrer

<sup>26</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 32 (A/63/32).*

<sup>27</sup> A/63/119 und Corr.1 und Add.1.

<sup>28</sup> A/63/94.

<sup>29</sup> A/63/509.

<sup>30</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 32 (A/63/32), Anhang II.*

dreihundsechzigsten Tagung getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse erforderlich werden;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265, 60/236 A, 61/236 und 62/225 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;

6. *stellt fest*, dass es den Entscheidungsprozess im Fünften Ausschuss erleichtert, wenn diesem während seiner informellen Konsultationen genaue, aktuelle und schlüssige Informationen vorliegen;

## II

### A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

1. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle den Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;

2. *stellt fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten im Jahr 2007 wie bereits im Jahr 2006 83 Prozent betrug und damit über dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag;

3. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht angemessen ausnutzen, weiter Konsultationen zu führen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des verspäteten Beginns und des ungeplanten vorzeitigen Endes von Sitzungen ein Zeitverlust entsteht, der sich erheblich auf den Auslastungsfaktor der Organe auswirkt, und bittet die Sekretariate und Vorstände der Organe, in ausreichendem Maße darauf zu achten, dass Sitzungen weder verspätet beginnen noch vorzeitig enden;

5. *stellt fest*, dass für 88 Prozent der 2007 in New York abgehaltenen Sitzungen derjenigen Organe, die zur Abhaltung von Sitzungen „nach Bedarf“ ermächtigt sind, Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, und ersucht den Generalsekretär, über den Konferenzausschuss auch künftig über die Bereitstellung von Konferenzdiensten für diese Organe Bericht zu erstatten;

6. *ist sich der Bedeutung bewusst*, welche den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenz-

dienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprechen wird;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* davon, dass sich der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, mit einem Anstieg von 76 Prozent im Jahr 2006 auf 84 Prozent im Jahr 2007 verbessert hat, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung der Schwierigkeiten zu nutzen, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen, und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

8. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *erneut nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, solche Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste rechtzeitig im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

9. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 61/236 Abschnitt II.A Ziffer 9, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2007 in Nairobi abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Werbemaßnahmen und Initiativen der Verwaltung des Konferenzentrums der Wirtschaftskommission für Afrika, die dazu geführt haben, dass sich der Aufwärtstrend bei der Auslastung der Räumlichkeiten im Jahr 2007 fortgesetzt hat;

11. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk der Mindestnormen der operationellen Sicherheit für den Amtssitz auch weiterhin zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *fordert* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten *auf*, die Leitlinien und Verfahren einzuhalten, die in der Verwaltungsanweisung für die Genehmigung der Nutzung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen für Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen<sup>31</sup> aufgeführt sind;

13. *betont*, dass diese Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sein müssen;

14. *bedauert* das während der siebenten Sitzung des Vierten Ausschusses aufgetretene Problem bei der Stimmabgabe und ersucht den Generalsekretär, eine rasche und wirksame Kommunikation zwischen dem Sekretariat und den Mitgliedern des Präsidialausschusses zu gewährleisten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten jährlichen Bericht über die Konferenzplanung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, damit das genannte Problem nicht erneut auftritt;

**B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung am Amtssitz stattfindenden Sitzungen**

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der vorübergehenden Unterbringung von Konferenzbetreuungspersonal in Ausweichräumlichkeiten, die Qualität der den Mitgliedstaaten in den sechs Amtssprachen bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;

2. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zu der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;

3. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiterzuverfolgen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans unterbrechungsfrei arbeiten können;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorübergehend in Ausweichräumlichkeiten untergebracht wird, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende Unterstützung zu sorgen, damit die informationstechnologischen Einrichtungen der Hauptabteilung weiter aufrechterhalten, die globale Informationstechnologie-Initiative umgesetzt und Konferenzdienste von hoher Qualität erbracht werden können;

<sup>31</sup> ST/AI/416.

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten zu Initiativen zu konsultieren, die sich auf die Nutzung der Konferenzdienste und der Konferenzeinrichtungen auswirken;

### III

#### Integriertes globales Management

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des globalen Informationstechnologie-Projekts, das die Integration der Informationstechnologie in die Sitzungsmanagement- und Dokumentenverarbeitungssysteme an allen Dienstorten zum Ziel hat, sowie von dem globalen Konzept für die Harmonisierung der Normen und informationstechnologischen Mittel und den Austausch bewährter Praktiken und technologischer Fortschritte zwischen den Konferenzdiensten an den vier Hauptdienstorten;

2. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den im Rahmen des integrierten globalen Managements unternommenen Initiativen zur Straffung der Verfahren, zur Erzielung von Größenvorteilen und zur Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Gleichbehandlung des Konferenzbetreuungspersonals sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit an den vier Hauptdienstorten befolgt wird;

3. *betont*, dass die Hauptziele der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement darin bestehen, fristgerecht hochwertige Dokumente in allen Amtssprachen im Einklang mit den geltenden Vorschriften vorzulegen und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten hochwertige Konferenzdienste bereitzustellen und diese Ziele im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung so effizient und kostenwirksam wie möglich zu erreichen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über die Konferenzplanung Informationen über die finanziellen Einsparungen aufzunehmen, die aufgrund der Durchführung der Projekte des integrierten globalen Managements erzielt worden sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

6. *weist erneut darauf hin*, dass der Generalsekretär dafür sorgen muss, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und in allen Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

8. *erklärt erneut*, dass die Zufriedenheit der Mitgliedstaaten einer der wichtigsten Leistungsindikatoren im Bereich des Konferenzmanagements und der Konferenzdienste ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ergriffen hat, um von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, die einen wichtigen Leistungsindikator der Hauptabteilung darstellt, einzuholen, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung über den Konferenzausschuss über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die besten Praktiken und Methoden zur Evaluierung der Zufriedenheit der Klienten zu erkunden und der Generalversammlung regelmäßig über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

11. *begrüßt* die von der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement unternommenen Anstrengungen, von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur systematischen Erfassung und Analyse der Rückmeldungen von Mitgliedstaaten und Ausschussvorsitzenden und -sekretären zur Qualität der Konferenzdienste zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die in Bezug auf das integrierte globale Management erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die auf der Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppen erarbeiteten Verwaltungsvorschriften, -methoden und -verfahren der Konferenzdienste mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung voll im Einklang stehen;

### IV

#### Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

2. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

3. *betont*, dass die mit dem Konferenzmanagement, einschließlich der Dokumentation, zusammenhängenden Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Fünften Ausschusses fallen;

4. *wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die

gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen streng eingehalten werden, und zwar sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Website der Vereinten Nationen, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222;

5. *bekräftigt ihren Beschluss* in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Prozess der Dokumentenplanung zu verbessern, um sicherzustellen, dass der Fünfte Ausschuss alle für die Behandlung eines bestimmten Punktes benötigten Dokumente, einschließlich der Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, in den sechs Amtssprachen und innerhalb der festgesetzten Fristen erhält;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

8. *ersucht erneut* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität und Genauigkeit der Sitzungsprotokolle in allen sechs Amtssprachen dadurch zu verbessern, dass bei der Ausarbeitung und Übersetzung dieser Protokolle in vollem Maße auf Tonaufzeichnungen und den schriftlichen Wortlaut der abgegebenen Erklärungen in der Originalsprache zurückgegriffen wird;

10. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die beispiellos hohe Zahl der von den Urheberabteilungen verspätet eingereichten Dokumente, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitsweise der zwischenstaatlichen Organe hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über dringende Maßnahmen Bericht zu erstatten, die zur allgemeinen Verbesserung der Fristeinhaltung, insbesondere seitens der einreichenden Stellen, die drei Jahre in Folge weniger als 90 Prozent ihrer Dokumente fristgerecht eingereicht haben, ergriffen wurden;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den beispiellosen Verzögerungen bei der Herausgabe von Dokumenten im Jahr 2008, durch die die Arbeit der Generalversammlung stark beeinträchtigt wurde, und ersucht den Generalsekretär, wirksamere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auszuarbeiten, um sicherzustellen, dass sowohl die Ur-

heber als auch ihre leitenden Vorgesetzten Vorkehrungen für die fristgerechte Herausgabe von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen treffen, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, das in Ziffer 10 genannte Problem zu bewältigen, das insbesondere bei der auf der zweiten wiederaufgenommenen Tagung des Fünften Ausschusses während der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung behandelten Dokumentation zutage trat, so auch durch die Einberufung der zur Untersuchung dieser Angelegenheit gebildeten Arbeitsgruppe, einen Zwischenbericht über die Dokumentation betreffend die Finanzierung der Friedenssicherung vorzulegen, der Generalversammlung über den Konferenzausschuss auf seiner Organisationstagung 2009 über die Ergebnisse dieser Konsultationen und die zur Lösung des Problems ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, damit der Fünfte Ausschuss den Bericht auf seiner zweiten wiederaufgenommenen Tagung behandeln kann, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss einen umfassenden Bericht vorzulegen;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass der Arbeitsanfall des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen wächst und der Umfang der Berichte und anderen ihm vorliegenden Dokumente zunimmt, beschließt, den Beratenden Ausschuss zu ermächtigen, seine Tagung 2009 ausnahmsweise um zwei Wochen zu verlängern, bittet den Beratenden Ausschuss, weiter zu prüfen, wie er seinen Arbeitsanfall besser bewältigen kann, und beschließt, im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zu erörtern, wie viele Wochen eine Tagung des Beratenden Ausschusses dauern soll;

14. *ersucht* den Generalsekretär, über die damit verbundenen Ausgaben im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Bericht zu erstatten;

15. *betont*, wie wichtig es ist, den Grundsatz der sprachlichen Übereinstimmung zu wahren, um sicherzustellen, dass der Wortlaut von Resolutionen in allen sechs Amtssprachen gleichermaßen gültig ist;

16. *verweist* auf Abschnitt C Ziffer 12 ihrer Resolution 54/248 und Abschnitt III Ziffer 13 ihrer Resolution 55/222 und ersucht den Generalsekretär erneut, vor ihrer vierundsechzigsten Tagung eine aktualisierte Fassung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen in den sechs Amtssprachen der Organisation zu veröffentlichen;

## V

### Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *verweist* auf Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, dass in allen sechs Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie dem neuesten Stand der Sprachnormen und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten;

4. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>28</sup> und *ersucht* den Generalsekretär, für ihre vollständige Umsetzung zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

5. *bekräftigt* Abschnitt IV Ziffer 3 ihrer Resolution 59/265, Abschnitt IV Ziffer 4 ihrer Resolution 60/236 B, Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 61/236 und Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 62/225 und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachdiensten dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten einer jeden der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

6. *bekundet ihre anhaltende Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in den Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang Abhilfe zu schaffen, unter anderem indem er die Mitgliedstaaten um Unterstützung bei der Bekanntgabe und Durchführung von Auswahlwettbewerben zur Besetzung dieser freien Stellen in den Sprachdiensten *ersucht*;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den vom Sekretariat ergriffenen Maßnahmen zur Besetzung freier und frei werdender Stellen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und den Informationen in Ziffer 107 des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenzplanung<sup>32</sup> und *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen in Nairobi zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative zur Herbeiführung einer langfristigen Lösung des Problems des hohen Anteils unbesetzter Stellen in den Sprachdiensten im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, in deren Rahmen ein Berater die Möglichkeiten der Bereitstellung verstärkter Ausbildungsprogramme für potenzielle Berufsübersetzer und -dolmetscher auf dem afrikanischen Kontinent erkunden soll, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über diesbezügliche Anstrengungen Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alle Aspekte der Rekrutierung und Bindung von Sprachdienstmitarbeitern im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu untersuchen, dies-

bezügliche Empfehlungen vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss Bericht zu erstatten;

10. *ist sich* der akuten Probleme *bewusst*, vor denen das Büro der Vereinten Nationen in Genf in Bezug auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von Konferenzdiensten steht, wie in Ziffer 103 des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenzplanung<sup>32</sup> beschrieben, und *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, diese Probleme anzugehen und sich nach Kräften zu bemühen, den Bedarf zu decken, der durch die zuletzt verzeichnete starke Zunahme der Zahl der Sitzungen entstanden ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär, eine wirksamere Strategie zur raschen Besetzung freier und frei werdender Stellen in den Sprachdiensten aller Dienstorte zu ermitteln, nimmt Kenntnis von Ziffer 92 des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenzplanung<sup>32</sup> und *ersucht* den Generalsekretär außerdem, die darin genannten Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachdienstmitarbeitern sowie weitere Auswahlwettbewerbe über 2009 hinaus mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachdiensten aller Dienstorte rasch besetzt werden können, und die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über diesbezügliche Anstrengungen zu unterrichten;

12. *begrüßt* die Maßnahmen, die der Generalsekretär ergriffen hat, um die demografische Situation und die Frage der Nachfolgeplanung wirksamer anzugehen, insbesondere durch den Rückgriff auf Zeitpersonal zur Deckung des akuten Bedarfs sowie durch den Ausbau der internen und externen Schulungsprogramme, die Ausarbeitung von Programmen für den Austausch von Personal zwischen Organisationen und die Pflege von Kontakten mit Einrichtungen, die Sprachdienstmitarbeiter für internationale Organisationen ausbilden, und *ersucht* ihn, auch weiterhin solche Maßnahmen zu ergreifen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Möglichkeit der Einführung eines Trainee-Programms zu erkunden, mit dem junge Fachkräfte für eine Laufbahn in den Sprachdiensten der Vereinten Nationen gewonnen und ausgebildet werden sollen;

14. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den in den Ziffern 91 bis 95 des Berichts des Generalsekretärs<sup>32</sup> beschriebenen Herausforderungen, die sich aus der demografischen Situation in den Sprachdiensten ergeben;

15. *stellt fest*, dass die Generalversammlung mit der Verabschiedung von Abschnitt VI Ziffer 1 ihrer Resolution 57/305 vom 15. April 2003 die Absicht verfolgte, die Verfügbarkeit von Sprachdienstmitarbeitern im Ruhestand für eine Tätigkeit in den Sprachdiensten zu erhöhen, und *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen der genannten Ziffer betreffend die Verdienstobergrenze für Sprachdienstmitarbeiter der Vereinten Nationen im Ruhestand für eine Tätigkeit bei den Vereinten Nationen zu klären und anschließend anzuwenden;

<sup>32</sup> A/63/119 und Corr.1.

16. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege zweimal jährlich stattfindender sprachspezifischer Informationssitzungen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Genauigkeit der Übersetzungen von Dokumenten in die sechs Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Qualität der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen Schritte zur Verbesserung der Qualität der Übersetzungen in allen sechs Amtssprachen, insbesondere der externen Übersetzungen, zu unternehmen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl von Bediensteten der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit;

20. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 101 bis 105 des Berichts des Generalsekretärs<sup>32</sup> enthaltenen Informationen über die Auswirkungen der Rekrutierung freiberuflicher Dolmetscher auf die Qualität der Dolmetschung an allen Dienstorten und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über diese Frage Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Erkenntnisse und die bewährten Praktiken der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der benötigten Bediensteten und deren angemessene Rangstufe einzugehen.

#### RESOLUTION 63/249

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/472/Add.1, Ziff. 6).

#### 63/249. Nicht gezahlte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die nicht gezahlten Beiträge des ehemaligen Jugoslawien<sup>33</sup>, des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2001

<sup>33</sup> A/60/140 und Corr.1.

an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>34</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs über die ausstehenden Beiträge des ehemaligen Jugoslawien<sup>35</sup> und des Schreibens des Ständigen Vertreters Sloweniens bei den Vereinten Nationen vom 2. November 2006 an den Generalsekretär<sup>36</sup>,

1. *beschließt*, die per 27. April 1992 auf dem Konto des ehemaligen Jugoslawien verbuchten nicht gezahlten Beiträge in Höhe von 1.254.230 US-Dollar unter den Nachfolgestaaten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zu veranlagen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Datums, an dem die einzelnen Nachfolgestaaten den Generalsekretär über das Ende ihres Bestehens als Teil der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien unterrichteten, und der in Anlage C Artikel 5 (2) des Abkommens vom 29. Juni 2001 über Fragen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge<sup>37</sup> festgelegten Anteile sowie der einschlägigen Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und die Operation der Vereinten Nationen in Kongo;

2. *beschließt außerdem*, dass nach Berücksichtigung der bestehenden Vorauszahlung an den Betriebsmittelfonds in Höhe von 26.000 Dollar der Nettosaldo der auf dem Konto des ehemaligen Jugoslawien verbuchten nicht gezahlten Beiträge in Höhe von 14.817.896 Dollar zu Lasten der jeweiligen Fondssalden verbucht wird;

3. *fordert* die Nachfolgestaaten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, den Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 1 möglichst bald über ihren jeweiligen Anteil an den ausstehenden Beträgen und Guthaben zu informieren;

4. *beschließt*, dass die Frage der nicht an das Konto des ehemaligen Jugoslawien gezahlten Beiträge als abschließend geregelt anzusehen ist, sobald der Generalsekretär die in Ziffer 3 erbetenen Informationen erhalten hat, und dass die Regelung der Frage der nicht gezahlten Beiträge des ehemaligen Jugoslawien an die Vereinten Nationen nur auf diese Frage anwendbar ist, unbeschadet etwaiger anderer damit verbundener Beschlüsse und Fragen.

#### RESOLUTION 63/250

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/639, Ziff. 6).

#### 63/250. Personalmanagement

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

<sup>34</sup> A/56/767.

<sup>35</sup> A/58/189.

<sup>36</sup> A/C.5/61/11.

<sup>37</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2262, Nr. 40296.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 60/1 vom 16. September 2005, 60/260 vom 8. Mai 2006, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 61/276 Abschnitt VIII vom 29. Juni 2007, 62/238 Abschnitt XXI vom 22. Dezember 2007 und 62/248 vom 3. April 2008 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

erneut erklärend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbares Gut der Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

in Würdigung des Andenkens aller Bediensteten, die im Dienste der Organisation ihr Leben gelassen haben,

nach Behandlung der einschlägigen Berichte über das Personalmanagement, die der Generalversammlung vorgelegt wurden<sup>38</sup>,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über eine eingehende Evaluierung des Bereichs Personalmanagement<sup>39</sup> und des Addendums zu dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2006<sup>40</sup>,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>41</sup>,

macht sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>41</sup> zu eigen;

## I

### Reform des Personalmanagements

1. *unterstreicht*, dass die Reform des Personalmanagements bei den Vereinten Nationen als Beitrag zur Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes von grundlegender Wichtigkeit ist, erinnert in diesem Zusammenhang an die Berichte der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und bekräftigt ihr Bekenntnis zur Durchführung dieser Reformen;

<sup>38</sup> A/61/206, A/61/694 und Add.1, A/61/732, A/61/806 und Add.1, A/61/822, A/61/823, A/61/850, A/61/861, A/61/957, A/61/1029, A/62/185, A/62/186, A/62/215, A/62/274, A/62/285, A/62/315, A/62/707 und Add.1, A/62/845 und Add.1, A/62/890, A/63/132, A/63/189, A/63/204, A/63/208, A/63/282, A/63/285, A/63/290, A/63/298, A/63/301 und A/63/310 und Add.1-3.

<sup>39</sup> A/63/221.

<sup>40</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 30, Addendum (A/61/30/Add.1).*

<sup>41</sup> A/62/7/Add.14 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*) und A/63/526 und Corr.1.

2. *betont*, wie wichtig ein sinnvoller und konstruktiver Dialog zwischen Personal und Leitung ist, insbesondere über Personalfragen, und fordert beide Parteien auf, verstärkte Anstrengungen zur Überwindung von Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen und den Konsultationsprozess wieder aufzunehmen;

3. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass sich die Personalvertreter aus New York und Genf aus dem Koordinierungsausschuss Leitung/Personal zurückgezogen haben, und fordert die Personalvertreter aus New York und Genf und die Leitung erneut auf, verstärkte Anstrengungen zur Überwindung der Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen und Konsultationen aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, von den bestehenden Mechanismen für die Konfliktbeilegung und Mediation, soweit er sie für nützlich und geeignet erachtet, Gebrauch zu machen, um die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen Personal und Leitung zu erleichtern;

5. *verweist* eingedenk des Artikels VIII des Personalstatuts auf Abschnitt I Ziffern 1 und 3 ihrer Resolution 61/244 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung in Absprache mit den zuständigen Organen Vorschläge zur Überprüfung des zwischen dem Personal und der Leitung bestehenden Mechanismus für die Behandlung von Fragen des Personalmanagements vorzulegen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über eine eingehende Evaluierung des Bereichs Personalmanagement<sup>39</sup>, insbesondere von den in Abschnitt VI enthaltenen Empfehlungen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>42</sup> sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Ermittlung und Förderung künftiger Führungskräfte auf klaren Auswahlkriterien und -mechanismen beruhen und im Rahmen des Personalauswahlsystems durchgeführt werden, und Informationen über ihre konkreten finanziellen Auswirkungen vorzulegen;

## II

### Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge und Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen

1. *betont* die Notwendigkeit einer Rationalisierung des bei den Vereinten Nationen derzeit geltenden Regelwerks in Bezug auf die Anstellungsverträge, dem es an Transparenz fehlt und das kompliziert zu handhaben ist;

2. *billigt* die neuen Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge, die drei Arten von Anstellungen (Anstellung auf Zeit, befristete Anstellung und unbefristete Anstellung) auf der Grundlage einer einheitlichen Personalordnung umfassen und ab dem 1. Juli 2009 gelten, wie in Resolution

<sup>42</sup> A/63/526 und Corr.1.

62/248 festgelegt und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ersucht* den Generalsekretär, vor dem 1. Januar 2010, bis die Generalversammlung die zusätzlichen Informationen über die Anwendung der unbefristeten Verträge behandelt hat, keine Bediensteten auf unbefristete Verträge zu ernennen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Hinblick auf die Einführung eines Systems für unbefristete Anstellungen bis zum 1. Januar 2010 über die folgenden Fragen Bericht zu erstatten:

a) strenge und transparente Verfahren für die Gewährung unbefristeter Anstellungen an Bedienstete, einschließlich der dafür zu erfüllenden Voraussetzungen, des Zusammenhangs mit Disziplinarmaßnahmen und der zentralen Verwaltung der Umwandlungen der Dienstverhältnisse;

b) die Rolle des Leistungsbeurteilungssystems und die Möglichkeiten für seine Stärkung, damit gewährleistet ist, dass die für eine unbefristete Anstellung in Betracht gezogenen Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität bewiesen haben, unter Berücksichtigung etwaiger Beratungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu dieser Frage;

c) die finanziellen und managementbezogenen Folgen der Umwandlung befristeter in unbefristete Dienstverhältnisse und die mögliche Festlegung einer Obergrenze für die Zahl der Umwandlungen;

d) eine Analyse der Auswirkungen der vorgeschlagenen unbefristeten Anstellungen auf das System der geografischen Rahmen;

e) strenge und transparente Verfahren für die Überprüfung der Leistung der Bediensteten und des laufenden Bedarfs an bestimmten Funktionen, wenn über die Anstellung oder Kündigung von Bediensteten befunden wird, sowie klare und straffe Rechenschaftsstrukturen, um umfassend sicherzustellen, dass die Gewährung und Kündigung unbefristeter Verträge auf faire und transparente Weise und unter voller Berücksichtigung der Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechte der Bediensteten erfolgt;

f) Möglichkeiten zur Gewährleistung dessen, dass Bewerber, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, und Sprachendienstmitarbeiter durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht benachteiligt werden;

g) eine Analyse der Auswirkungen auf Beigeordnete Sachverständige;

h) die möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 9.1 des Personalstatuts;

5. *beschließt*, die Anwendung der Obergrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen in Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Serie 300 der Personalordnung bis zum 30. Juni 2009 weiter auszusetzen;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär eingedenk Ziffer 5 dieses Abschnitts, die Missionsbediensteten, die im Rahmen

von Verträgen nach der Serie 300 die Höchstgrenze von vier Jahren bis zum 30. Juni 2009 erreicht haben, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde;

7. *beschließt*, dass Anstellungen auf Zeit zu verwenden sind, um Bedienstete für saisonbedingte oder sonstige Arbeitsspitzen und bei konkretem kurzfristigem Bedarf für weniger als ein Jahr zu ernennen, dass sie jedoch um ein zusätzliches Jahr verlängert werden können, wenn dies durch Bedarfsspitzen und den operativen Bedarf im Zusammenhang mit Feldeinsätzen und Sonderprojekten mit befristeten Mandaten gerechtfertigt ist;

8. *beschließt außerdem*, dass Bedienstete mit Zeitverträgen nur auf die folgenden Leistungen und Zulagen Anspruch haben: Kaufkraftausgleich, Mietzuschuss, Gefahrenzulage, Erschwerniszulage, den Tagegeld-Anteil des Abordnungszuschusses, Urlaub (je nach Vertragsdauer), Heimaturlaub (je nach Einstufung des Dienstorts) und begrenzte Umzugszulage;

9. *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, Informationen über die Umstände vorzulegen, unter denen die Verlängerung einer Anstellung auf Zeit um bis zu ein weiteres Jahr gewährt werden könnte;

10. *beschließt*, dass dem im Rahmen der Serie 300 für weniger als vier Jahre eingestellten Feldpersonal, das keine vorübergehenden Funktionen ausübt, missionspezifische befristete Verträge zu gewähren sind, bis sie einen der Überprüfung durch ein zentrales Prüfungsgremium unterliegenden Auswahlprozess durchlaufen haben;

11. *beschließt außerdem*, dass Bediensteten, die im Rahmen von Verträgen nach den Serien 100, 200 und 300 außerhalb von Friedenssicherungseinsätzen und Sondermissionen tätig sind, die für einen Gesamtzeitraum von mehr als einem Jahr eingestellt wurden und die keine vorübergehenden Funktionen ausüben, befristete Verträge zu gewähren sind, bis sie einen der Überprüfung durch ein zentrales Prüfungsgremium unterliegenden Auswahlprozess durchlaufen haben;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung einen Entwurf von Regelungen zur Anwendung des gestrafften Vertragssystems vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Anwendung des neuen Vertragssystems hinsichtlich seiner Auswirkungen, einschließlich finanzieller Art, zu evaluieren und der Generalversammlung frühestens auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Praxis einzustellen, die Abordnung von Bediensteten vom Amtssitz zu Missionen noch als Dienstreise zu behandeln, wenn der Zeitraum drei Monate übersteigt;

15. *erinnert* an Abschnitt V Ziffer 2 ihrer Resolution 51/226, in der sie den Generalsekretär ersuchte, alles zu tun,

damit der Anteil der Daueranstellungen an den der geographischen Verteilung unterliegenden Dienstposten 70 Prozent erreicht;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, im Einklang mit den Mandaten der beschlussfassenden Organe ein sorgsam ausgewogenes Verhältnis von dauerhaften und befristeten Anstellungen zu gewährleisten, damit ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Erhaltung des institutionellen Gedächtnisses, dem langfristigen Engagement und der Unabhängigkeit der Mitarbeiter und der Möglichkeit besteht, der Organisation neue Ideen und neuen Sachverstand zuzuführen, und Bedienstete, die nicht die geforderte Leistung erbringen, zu entlassen;

17. *erkennt an*, dass ein wirksames und glaubwürdiges Leistungsbeurteilungssystem ein wichtiges Element der Anwendung der neuen Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge ist;

18. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die Umwandlung von befristeten in unbefristete Anstellungen auf leistungsorientierter und transparenter Grundlage zentral zu verwalten;

19. *beschließt*, sich im Lichte der Erfahrungen bei der Anwendung der neuen Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge und Beschäftigungsbedingungen auf ihrer fünf- und sechzigsten Tagung erneut mit dem Vorschlag des Generalsekretärs zu befassen, einen Kernbestand an dauerhaft angestelltem zivilem Friedenssicherungspersonal zu schaffen;

20. *betont*, dass die faire und ausgewogene Anwendung der neuen Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge unmittelbar an das wirksame Funktionieren des neuen Systems der internen Rechtspflege geknüpft sein wird;

21. *beschließt*, dass es ungeachtet der Dauer der Dienstzeit keine rechtliche oder sonstige Erwartung einer Verlängerung oder Umwandlung eines befristeten Dienstverhältnisses gibt, und ersucht den Generalsekretär, dieser Bestimmung in den dienstrechtlichen Vorschriften sowie in den Angeboten einer Anstellung und in den Ernennungsschreiben Rechnung zu tragen;

22. *beschließt außerdem*, dass im Kontext des Vorschlags des Generalsekretärs die Formulierung „im Interesse der guten Verwaltungspraxis der Organisation“ in erster Linie so auszulegen ist, dass damit eine Änderung oder Beendigung eines Mandats gemeint ist;

23. *bekräftigt*, dass Bewerber, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, und Sprachdienstmitarbeitern nach einer zweijährigen Probezeit bis zur Einführung unbefristeter Anstellungen auch weiterhin entsprechend der derzeitigen Praxis Anstellungen auf unbestimmte Zeit angeboten werden;

24. *beschließt*, dass die Dienstzeit von Beigeordneten Sachverständigen nicht als Teil der für eine unbefristete Anstellung erforderlichen Dienstzeit berücksichtigt wird;

25. *stellt fest*, dass die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst alle Zahlungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses, einschließlich der Möglichkeit einer Bo-

nuszahlung bei Beendigung des Dienstverhältnisses, überprüfen wird;

26. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 bestehende etablierte Missionen zu für Familien geeigneten Missionen und bestehende Sondermissionen zu nicht für Familien geeigneten Missionen zu erklären;

27. *beschließt außerdem*, dass alle Bediensteten, die auf Stellen in nicht für Familien geeigneten Missionen ernannt oder abgeordnet werden, im Einklang mit den Bedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen ohne Anwendung des Sondereinsätze-Konzepts einzusetzen sind;

28. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die Frage der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen im Feld weiter zu prüfen;

29. *beschließt*, die Frage der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen im Feld weiter zu prüfen;

30. *billigt* die Einführung einer Ruhe- und Erholungsregelung für international rekrutierte Bedienstete in Feldeinsätzen der Vereinten Nationen, die eine dem jeweiligen Dienstort angemessene Reisezeit, jedoch keine Übernahme der Reisekosten des Bediensteten vorsieht und die die gelegentliche Erholungspause mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ersetzen wird;

### III

#### Rekrutierung und Stellenbesetzung

1. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit ist, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung;

2. *bekräftigt*, dass die in den Personal-Aktionsplänen und Rekrutierungsverfahren, namentlich den Auswahlentscheidungen, enthaltenen Maßnahmen zur Verwirklichung der Mandate der Organisation, der Vorgaben in Bezug auf die Rechenschaftspflicht und der Zielerreichungsindikatoren, auch im Hinblick auf die geografische Verteilung der Bediensteten und die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen, vollständig den Bestimmungen in Artikel 101 Absatz 3 der Charta sowie in den einschlägigen, von der Generalversammlung erteilten Mandaten zu entsprechen haben;

3. *stellt fest*, dass der anstehende demografische Übergang bei den Bediensteten der Vereinten Nationen organisatorische Herausforderungen in Bezug auf die personelle Kontinuität und den möglichen Verlust von institutionellem Wissen sowie Chancen zur Verjüngung der Organisation mit sich bringen wird;

4. *betont*, dass eine strategische Personalplanung erforderlich ist, um proaktiv auf den Personalbedarf der Vereinten Nationen einzugehen, und legt dem Generalsekretär in dieser

Hinsicht eindringlich nahe, mit Vorrang Anstrengungen auf diesem Gebiet zu unternehmen;

5. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, sicherzustellen, dass die Kontaktarbeit sowohl Stellen am Amtssitz als auch im Feld abdeckt;

6. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozess unter Einhaltung des Artikels 101 Absatz 3 der Charta zu beschleunigen, um die Vielfalt, die vielseitige Qualifikation und die Flexibilität des Personals zu gewährleisten;

7. *erkennt an*, dass es notwendig ist, die derzeit durchgeführten Referenzprüfungen zu vereinfachen, um den Rekrutierungsprozess zu beschleunigen, und ersucht den Generalsekretär, möglichst bald das Verfahren zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. *beschließt*, dass zur Gewährleistung der Transparenz des Rekrutierungsprozesses alle spezifischen Stellenausschreibungen weiterhin bekanntzumachen sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass Bewerber mit gleichwertigen Bildungsvoraussetzungen während des Rekrutierungsprozesses gleich behandelt werden, unter voller Berücksichtigung dessen, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Bildungssysteme aufweisen und kein Bildungssystem als die für die Organisation geltende Norm anzusehen ist;

10. *bittet* den Generalsekretär, bei der Ernennung von Amtsträgern der Rangstufen D-1 und D-2 in Sekretariats-Hauptabteilungen, die zentrale Unterstützung und/oder politische Anleitung für Feldmissionen gewähren, die einschlägigen Erfahrungen der Bewerber im Feld als eines der wichtigsten Vorzugskriterien für die Ernennung umfassend zu berücksichtigen;

11. *unterstreicht*, dass das modernisierte elektronische Personalauswahlsystem der Vereinten Nationen klar, einfach, benutzerfreundlich und für potenzielle Bewerber zugänglich sein muss und dass eine regelmäßige Überwachung stattfinden muss, um Transparenz und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *erkennt an*, dass der Rekrutierungsprozess bei den Vereinten Nationen durch die Verwendung von Vorauswahllisten erheblich beschleunigt werden kann;

13. *stellt fest*, dass die mittels des derzeitigen Personalauswahlsystems aufgestellten Reservelisten für den Amtssitz und die etablierten Dienstorte konzeptionelle Mängel aufweisen und bei der Besetzung freier Stellen bisher nicht umfassend genutzt wurden;

14. *erkennt an*, dass in Bezug auf die Rekrutierung von Zeitpersonal (außer für Konferenzdienste) und Beratern Transparenz und Rechenschaftspflicht gewährleistet werden müssen;

15. *bekräftigt* Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 61/244, in der sie beschloss, am Kriterium des geografischen

Status als einem der Schlüsselemente des Personalauswahlsystems festzuhalten, um zu gewährleisten, dass die der geografischen Verteilung unterliegenden Stellen auf allen Rangstufen geografisch ausgewogen besetzt sind;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle demnächst frei werdenden und bereits freien Stellen ordnungsgemäß ausgeschrieben und rasch besetzt werden, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Erfolg dieser Bemühungen Bericht zu erstatten;

17. *hebt hervor*, wie wichtig die Beteiligung von Personalvertretern an der Arbeit der zentralen Überprüfungsgremien ist, und ersucht den Generalsekretär und bittet die Personalvertreter, einen Konsultationsprozess mit dem Ziel der Wiederbeteiligung der Personalvertreter an der Arbeit der zentralen Überprüfungsgremien einzuleiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Berichts über die Personalstruktur des Sekretariats eine Analyse der Umsetzung der Personal-Aktionspläne vorzulegen;

19. *ist sich* des Mehrwerts *bewusst*, den eine Gruppe für die Neugestaltung zugunsten der Reform des Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozesses schaffen könnte;

20. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage der Einsetzung einer Gruppe für die Neugestaltung zu diesem Zweck zu befassen;

#### IV

##### Nationale Auswahlwettbewerbe

1. *bekräftigt*, dass P-2-Stellen, die der geografischen Verteilung unterliegen, über nationale Auswahlwettbewerbe besetzt werden, mit dem Ziel, die Nichtrepräsentierung beziehungsweise die Unterrepräsentierung von Mitgliedstaaten im Sekretariat zu verringern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht<sup>42</sup> der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung eine auf Prüfungsberichten beruhende Durchführbarkeitsstudie vorzulegen, mit der festgestellt werden soll, ob die Ausweitung des Anwendungsbereichs des nationalen Auswahlwettbewerbs dazu dienen würde, die Fähigkeit der Organisation zur Programmdurchführung weiter zu stärken;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, dass eine hohe Zahl von Bewerbern, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, jahrelang auf der Reserveliste verbleibt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Bewerber, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, rasch eine Stelle erhalten;

5. *begrüßt* die vermehrten Anstrengungen des Generalsekretärs, die Besetzung von Stellen mit Bewerbern, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, zentral zu steuern, und ersucht ihn, diese Anstrengungen zu verstärken und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, wie die Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe umgesetzt werden, die darauf abzielen, den Prozess des nationalen Auswahlwettbewerbs für die Rekrutierung zu verkürzen und die Verwaltung der Reservelisten aus dem nationalen Auswahlwettbewerb für die Rekrutierung zu verbessern sowie Fristen für den Abschluss des Prozesses festzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiter im Netzwerk für Personalfragen mitzuarbeiten und von den nationalen Auswahlwettbewerben für die Rekrutierung und den bestehenden Reservelisten besseren Gebrauch zu machen und die interinstitutionelle Mobilität zu verbessern;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär Chancen für die Laufbahnentwicklung sowie entsprechende Unterstützung bereitstellt, darunter die Erhöhung der Mobilität für alle Bedienstete, einschließlich derjenigen, die aus nationalen Auswahlwettbewerben rekrutiert wurden;

## V

### Rechenschaftspflicht

1. *erinnert an* ihre Resolution 61/244 und alle anderen einschlägigen Resolutionen über das Personalmanagement, namentlich die geografische Verteilung und die Vertretung von Männern und Frauen auf Stellen, und betont die Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs für die Durchführung und die in Verbindung mit diesen wichtigen Grundsätzen und Mandaten erzielten konkreten Ergebnisse;

2. *betont*, dass eine robuste und proaktive Überwachung auf allen Ebenen unerlässlich ist, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Bereich Personalmanagement die delegierten Befugnisse für das Personalmanagement noch stärker überwacht, wozu auch die Erfüllung der die geografische Verteilung und die Vertretung von Männern und Frauen betreffenden Ziele und die rasche Besetzung freier Stellen gehören;

3. *stellt fest*, dass die Pakete mit den hochrangigen Führungskräften dazu gedacht sind, das Management der Organisation unter anderem durch eine größere Rechenschaftspflicht und Transparenz auf herausgehobenen Positionen zu verbessern, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht eindringlich nahe, Maßnahmen durchzuführen, die der Leistung der hochrangigen Führungskräfte, insbesondere in Bezug auf die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben, angemessen Rechnung tragen;

## VI

### Leistungsbeurteilungssystem

1. *betont*, dass ein glaubwürdiges, faires und voll funktionsfähiges Leistungsbeurteilungssystem von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Personalmanagementpolitik ist;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die mangelnde Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des derzeitigen Leistungsbeurteilungssystems und betont, dass es ein getreues Abbild des gesamten Leistungsspektrums geben muss, damit Bedienstete für ausgezeichnete Leistung belohnt und bei mangelhafter Leistung mit Sanktionen belegt werden können und die Laufbahnentwicklung, insbesondere für Bedienstete in Führungspositionen, stärker an die Leistung geknüpft werden kann;

3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, Leistungsbeurteilungen erstmals in Form von 360-Grad-Beurteilungen vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Möglichkeiten der weiteren Umsetzung dieses Vorhabens Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das derzeitige Leistungsbeurteilungssystem in Absprache mit dem Personal auf dem vorgesehenen Weg zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

## VII

### Mobilität

1. *bekräftigt* Abschnitt VIII ihrer Resolution 59/266;

2. *betont*, dass mit der Erhöhung der Mobilität das Ziel verfolgt wird, die Wirksamkeit der Organisation zu verbessern und die Qualifikationen und Fähigkeiten der Bediensteten zu fördern;

3. *beschließt*, die Vorschriften und Regeln der Organisation betreffend die Autorität des Generalsekretärs, Personal entsprechend den operativen Erfordernissen der Organisation zuzuteilen und einzusetzen, zu überprüfen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung diesbezügliche Vorschläge vorzulegen;

4. *bedauert*, dass die Mobilitätspolitik des Generalsekretärs ihren vorgesehenen Zweck nicht erfüllt hat;

5. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär in seinem Bericht<sup>43</sup> bekundeten Absicht, die Programme für gesteuerte Mobilität nach Abschluss der Mobilitätsrunde für Bedienstete der Rangstufen D-1/D-2 auszusetzen, damit eine Überprüfung vorgenommen werden kann, auch in Bezug auf die Höchstverweildauer auf einer Stelle und die gewonnenen Erfahrungen, mit dem Ziel, Vorschläge zur Mobilitätspolitik unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Personalmanagement und in Absprache mit allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Personalvereinigungen, auszuarbeiten, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Berichts über Personalmanagement darüber Bericht zu erstatten und dabei eine Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen, eingedenk der Ziffer 46 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>42</sup>;

<sup>43</sup> A/63/208.

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Überprüfung der Mobilitätspolitik Vorschläge zur Förderung der freiwilligen Mobilität unter den Bediensteten unbeschadet der unterschiedlichen Bedürfnisse an den Dienstorten und im Feld vorzulegen;

7. *betont*, dass der Anwendungsbereich der Mobilitätspolitik klar definiert sein soll;

### VIII

#### Laufbahnentwicklung und -förderung

1. *ersucht* den Generalsekretär, unter Einhaltung der Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>42</sup> im Rahmen der vorhandenen Mittel sein Möglichstes zu tun;

2. *betont*, wie wichtig es ist, das Ziel und die Strategie für Fortbildung und Laufbahnentwicklung festzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, von der Besoldungsgruppenstruktur umfassend Gebrauch zu machen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen konkreten Vorschlag darüber vorzulegen, wie und wo P-1-Stellen wirksamer genutzt werden könnten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen des Haushaltsantrags für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Vorschläge für eine Strategie zur Durchführung eines effizienten und wirksamen Programms für Fortbildung und berufliche Entwicklung zu unterbreiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass jede Stellenausschreibung ein genaues Anforderungsprofil in Bezug auf die Kompetenzen, die Ausbildung und die Erfahrung enthält;

6. *erkennt* die zentrale Rolle *an*, die die Programmleiter bei der Laufbahnentwicklung und -förderung spielen, und *ersucht* den Generalsekretär, ihre Führungskompetenzen und ihre Leistung bei der Förderung der Laufbahnentwicklung der Bediensteten verstärkt zu evaluieren;

### IX

#### Maßnahmen zur Verbesserung der ausgewogenen geografischen Vertretung/Personalstruktur des Sekretariats

1. *erinnert an* ihre Resolution 42/220 A vom 21. Dezember 1987, mit der sie das derzeitige System des Soll-Stellenrahmens einführt;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seine fortlaufenden Anstrengungen zur Herbeiführung einer ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat fortzusetzen und für eine möglichst breite geografische Verteilung der Bediensteten in allen Hauptdienststellen des Sekretariats und in allen Rangstufen, einschließlich der Direktorebene und der oberen Führungsebenen, Sorge zu tragen;

3. *erinnert an* Abschnitt X Ziffer 12 ihrer Resolution 61/244 und bekundet ihre Besorgnis über den seit 2006 verzeichneten Anstieg der Zahl der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten;

4. *bedauert* die derzeit unzureichende Rechenschaftspflicht der Leiter der Hauptabteilungen in Bezug auf die Herbeiführung einer ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat;

5. *begrüßt* die fortlaufenden Anstrengungen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Situation der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten sowie derjenigen, die im System des Soll-Stellenrahmens möglicherweise unterrepräsentiert werden könnten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Analyse des Ausmaßes der Unterrepräsentierung in den Berichten des Generalsekretärs über die Personalstruktur des Sekretariats<sup>44</sup>;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf den herausgehobenen und führenden Ebenen des Sekretariats eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, insbesondere der auf diesen Ebenen nicht angemessen vertretenen Mitgliedstaaten, und in alle künftigen Berichte über die Personalstruktur des Sekretariats auch weiterhin diesbezügliche sachdienliche Informationen aufzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Vorschläge abzugeben, wie sich die Vertretung der Entwicklungsländer im Sekretariat wirksam erhöhen lässt, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, konkrete Ziele für die gesamte Organisation aufzustellen, um die Rekrutierung aus nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten auszuweiten;

10. *ist der Auffassung*, dass die Förderung der Rekrutierung aus nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten sowie die Ziele in Bezug auf die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen andere qualifizierte Bewerber nicht von einer Bewerbung ausschließen dürfen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, über den Beirat für Managementleistung sicherzustellen, dass die Durchführung der Personal-Aktionspläne, namentlich die Anwendung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat auf allen Ebenen entsprechend den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, überwacht und die wirksame Anwendung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht, namentlich im Rahmen der Auswahl-, Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozesse, verifiziert wird;

12. *erinnert an ihr Ersuchen* in Abschnitt X Ziffer 8 ihrer Resolution 61/244;

13. *verweist* auf Ziffer 22 ihrer Resolution 62/250 vom 20. Juni 2008 und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in den Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssiche-

<sup>44</sup> A/62/315 und A/63/310 und Add.1-3.

rungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

14. *betont erneut*, dass das System der geografischen Rahmen für die Anwendung auf Länder, nicht auf Regionen oder Gruppen, konzipiert wurde;

15. *verweist auf ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, soweit möglich die Zahl der im Sekretariat nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten bis 2010 um 30 Prozent gegenüber dem Stand von 2006 zu senken, und ersucht ihn, der Generalversammlung im Rahmen seines Berichts über das Personalmanagement gegebenenfalls darüber Bericht zu erstatten;

16. *bekräftigt*, dass das System des Soll-Stellenrahmens der Mechanismus für die Rekrutierung von Bediensteten auf die Stellen ist, die der geografischen Verteilung gemäß Artikel 101 Absatz 3 der Charta unterliegen;

17. *erkennt an*, dass sich hinsichtlich der Personalstruktur und der Zahl der Bediensteten des globalen Sekretariats der Vereinten Nationen in den vergangenen zwei Jahrzehnten erhebliche Veränderungen vollzogen haben, erinnert an die Berichte des Generalsekretärs<sup>45</sup> und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung Vorschläge für eine umfassende Überprüfung des Systems des Soll-Stellenrahmens vorzulegen, mit dem Ziel, ein wirksameres Instrument für die Gewährleistung einer ausgewogenen geografischen Verteilung in Bezug auf die Gesamtzahl der Bediensteten des globalen Sekretariats der Vereinten Nationen zu schaffen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht über die Personalstruktur des Sekretariats schrittweise Angaben zur Gesamtzahl der Bediensteten mit einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr ungeachtet der Finanzierungsquellen aufzunehmen;

19. *erinnert an ihr Ersuchen* in Abschnitt X Ziffer 15 ihrer Resolution 61/244 und erinnert an Abschnitt II Ziffer 2 ihrer Resolution 42/220 A;

## X

### Vertretung von Männern und Frauen

1. *bekräftigt* das Ziel der Geschlechterparität in allen Laufbahngruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf herausgehobenen und führenden Positionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 der Charta, und bedauert, dass die Erreichung dieses Zieles bisher nur langsam voranschreitet;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über den nach wie vor geringen Frauenanteil, insbesondere von Frauen aus Entwicklungsländern, im Sekretariat, vor allem in herausgehobenen Positionen, und betont, dass im Rekrutierungsprozess zu berücksichtigen ist, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, weiterhin nicht repräsentiert

oder unterrepräsentiert sind, und dass diesen Frauen gleiche Chancen einzuräumen sind, im vollen Einklang mit den einschlägigen Resolutionen;

3. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass von den 96 Frauen, die zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 30. Juni 2008 auf Stellen ernannt wurden, die dem System des Soll-Stellenrahmens unterliegen, nur 33 aus Entwicklungsländern kamen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Geschlechterparität im Sekretariat, insbesondere auf den herausgehobenen Positionen, zu erreichen und seine Einhaltung zu überwachen, und in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass Frauen, insbesondere aus Entwicklungs- und Transformationsländern, angemessen im Sekretariat vertreten sind, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *nimmt Kenntnis* von den erneuten Anstrengungen des Generalsekretärs zur Erreichung dieses Ziels, insbesondere von dem Beschluss, eine Zukunftsstrategie unter Führung der Stellvertretenden Generalsekretärin zu konzipieren und umzusetzen, und ermutigt ihn, diese Anstrengungen weiter zu verstärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zur Erreichung dieses Zieles Rekrutierungsvorgaben, Fristen zur Erfüllung dieser Vorgaben und Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auszuarbeiten und umzusetzen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Anstrengungen des Generalsekretärs zu unterstützen, indem sie mehr Bewerberinnen namhaft machen und sie ermutigen, sich um Stellen im Sekretariat zu bewerben, und indem sie ihre Staatsangehörigen, insbesondere Frauen, auf freie Stellen im Sekretariat aufmerksam machen;

## XI

### Berater, Einzelauftragnehmer, Gratispersonal und Beschäftigung von Bediensteten im Ruhestand

1. *ersucht* den Generalsekretär, die bestehenden Richtlinien für die Auswahl und Rekrutierung von Beratern und Einzelauftragnehmern zu befolgen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über den zunehmenden Einsatz von Beratern, insbesondere für Kerntätigkeiten der Organisation, betont, dass der Einsatz von Beratern im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 53/221 Abschnitt VIII, stehen soll und dass sie auf möglichst breiter geografischer Grundlage ausgewählt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, in möglichst großem Umfang auf interne Kapazitäten zurückzugreifen und der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die dazu ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

3. *bringt erneut ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass sich der anhaltende Trend, Bedienstete im Ruhestand für längere Zeiträume einzustellen, im vergangenen Zweijahreszeitraum ausgeweitet hat;

<sup>45</sup> A/58/767 und A/59/724.

4. *erklärt erneut*, dass Bedienstete im Ruhestand nur unter außergewöhnlichen Umständen in Entscheidungspositionen beschäftigt werden sollen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Berichte über die Beschäftigung von Bediensteten im Ruhestand eine Analyse der Gründe für die aus den vorgelegten Daten abzuleitenden Muster und Trends aufzunehmen;

## XII

### Bericht des Ethikbüros

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Beiträgen des Ethikbüros zur Förderung der Integrität innerhalb der Organisation;

2. *begrüßt* die Einsetzung des Ethikausschusses der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Funktionen des Ethikbüros, des Büros der Ombudsperson, des Amtes für interne Aufsichtsdienste und anderer damit verbundener Büros zu klären und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung über die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die zur Vermeidung von Mandatsüberschneidungen getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit den Leitern der Sonderorganisationen, Fonds und Programme im Rahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Bereiche zu erörtern, in denen eine Zusammenarbeit in Ethikfragen und entsprechende Kosteneinsparungen möglich sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Bericht über die Tätigkeit des Ethikbüros Informationen über die Tätigkeit des Ethikausschusses aufzunehmen, darunter eine Überprüfung etwaiger vom Ausschuss behandelter komplexer Ethikfragen, sofern er dies für sachdienlich erachtet;

## XIII

### Sonstige Fragen

1. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Disziplinarfälle nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wurden, und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Jahresbericht Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die getroffen wurden, um mehr Fälle abzuschließen;

2. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen<sup>46</sup> unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschusses der Generalversammlung zu prüfen;

<sup>46</sup> A/61/1029.

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung über die Anwendung des Informationstechnologie-Systems für das Personalwesen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Programme zur Förderung der Gesundheit an Härteposten zu stärken, namentlich durch psychologische Unterstützung und Aufklärung über Krankheiten, mit dem Ziel, die Produktivität und ein besseres Arbeitsumfeld zu fördern;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Beseitigung des Ungleichgewichts in der geografischen Verteilung der Bediensteten im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>47</sup>;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von den im Anhang zu dem genannten Bericht<sup>47</sup> enthaltenen Änderungen der Personalordnung.

## RESOLUTION 63/251

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/640, Ziff. 7).

### 63/251. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 61/239 vom 22. Dezember 2006 und 62/227 und 62/238 vom 22. Dezember 2007,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2008<sup>48</sup>,

*in Bekräftigung ihres Eintretens* für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Satzung der Kommission<sup>49</sup> sowie der zentralen Rolle, die der Kommission und der Generalversammlung bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zukommt,

<sup>47</sup> A/61/823.

<sup>48</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 30 (A/63/30).*

<sup>49</sup> Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2008<sup>48</sup>;
3. *bittet* den Generalsekretär *erneut*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Leitern der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen eindringlich nahezu legen, die Tätigkeit der Kommission in Übereinstimmung mit ihrer Satzung<sup>49</sup> uneingeschränkt zu unterstützen, indem sie ihr rechtzeitig sachdienliche Informationen für die Studien zur Verfügung stellen, die sie im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für das Gemeinsame System durchführt, und ihr auf andere erdenkliche Weise behilflich sind;
4. *ermutigt* die Kommission, die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems auch künftig zu koordinieren und zu regeln, eingedenk der Beschränkungen, welche die Mitgliedstaaten ihrem jeweiligen öffentlichen Dienst auferlegen;
5. *erinnert* an Artikel 28 der Satzung der Kommission<sup>49</sup>;

#### **A. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen**

##### **1. Erziehungsbeihilfe**

1. *billigt*, mit Wirkung von dem am 1. Januar 2009 laufenden Schuljahr, die Empfehlungen der Kommission in Ziffer 62 ihres Berichts<sup>48</sup> sowie dessen Anhang II;
2. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die methodologische Überprüfung der Erziehungsbeihilfe Bericht zu erstatten;

##### **2. Leistungsmanagement**

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, Mechanismen zur besseren Differenzierung von Leistungen zu entwickeln;
2. *ersucht* die Kommission, mit den Organisationen eng zusammenzuarbeiten, um praktikable Mittel zur Belohnung der Leistung zu finden;
3. *begrüßt* die Arbeit der Kommission bei der vergleichenden Bewertung innovativer Praktiken auf dem Gebiet des Leistungsmanagements und ermutigt die Kommission, mit der Frage des Leistungsmanagements befasst zu bleiben;
4. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung einen aktualisierten Rahmen für das Leistungsmanagement vorzulegen;

#### **B. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen**

##### **1. Entwicklung der Marge**

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Man-

dat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 schätzungsweise 14,7 Prozent und die durchschnittliche Marge der letzten fünf Jahre (2004-2008) 12,9 Prozent beträgt;

2. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

##### **2. Grund-/Mindestgehaltstabelle**

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes festlegte,

*billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2009, wie von der Kommission in Ziffer 79 ihres Berichts<sup>48</sup> empfohlen, die in Anhang IV des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

##### **3. Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades**

*billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2009, wie von der Kommission in Ziffer 129 ihres Berichts<sup>48</sup> empfohlen, die geänderte Pauschalzulage und die diesbezügliche Übergangsmaßnahme;

##### **4. Mobilitäts- und Erschwerniszulage**

1. *anerkennt*, dass die Bediensteten ihre Dienstpflichten oft unter Härtebedingungen ausüben müssen und dass die aus operativen Gründen erforderliche Mobilität zu Beeinträchtigungen des Privatlebens der Bediensteten führen kann;

2. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2009, wie von der Kommission in Ziffer 94 ihres Berichts<sup>48</sup> empfohlen, die geänderte Höhe der Erschwerniszulage, der Mobilitätzulage und der Zulage wegen Nichtanspruch auf Umzugskostenerstattung;

3. *begrüßt* die Absicht der Kommission, zu prüfen, ob das Mobilitäts- und Erschwernispaket nach wie vor die Zwecke erfüllt, für die es geschaffen wurde;

4. *ermutigt* die Kommission, das Mobilitäts- und Erschwernispaket weiter zu verbessern, um insbesondere die Erreichung der Organisationsziele zu fördern;

5. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse der von ihr geplanten Prüfung des Mobilitäts- und Erschwernispakets Bericht zu erstatten;

#### 5. Ausgewogene Vertretung der Geschlechter und ausgewogene geografische Vertretung

1. *nimmt mit Enttäuschung Kenntnis* von den unzureichenden Fortschritten in Bezug auf die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, insbesondere von ihrer erheblichen Unterrepräsentierung in herausgehobenen Positionen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 109 ihres Berichts<sup>48</sup>;

3. *bittet* die Kommission, auch weiterhin die künftigen Fortschritte bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern zu überwachen, einschließlich des Aspekts der regionalen Vertretung, wenn sie dies für angebracht erachtet, und Empfehlungen zu praktischen Maßnahmen abzugeben, die ergriffen werden sollten, um die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zu verbessern;

#### C. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen

##### Überprüfung der Methodik für Erhebungen der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen an Amtssitz- und Nicht-Amtssitzdienstorten

*nimmt Kenntnis* von Ziffer 148 des Berichts der Kommission<sup>48</sup> und *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die methodologische Überprüfung Bericht zu erstatten;

#### D. Beschäftigungsbedingungen im Felddienst

##### 1. Wirksamkeit und Effekt der Maßnahmen zur Rekrutierung und Bindung von Personal an schwierigen Dienstorten

1. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, zur Ergänzung der Ergebnisse ihrer Studie eine weltweite Mitarbeiterbefragung durchzuführen;

2. *bittet* die Kommission, zur Unterstützung ihrer Arbeit regelmäßig derartige Mitarbeiterbefragungen sowie gegebenenfalls Anschlussbefragungen durchzuführen;

3. *ersucht* die Kommission, ihre Prüfung von Fragen der Rekrutierung und Bindung von Personal fortzusetzen und nach Bedarf darüber Bericht zu erstatten;

#### 2. Gefahrenzulage für international rekrutierte Bedienstete

*bekundet ihre Dankbarkeit* gegenüber den Mitarbeitern, die im Dienst der Vereinten Nationen unter gefährlichen Bedingungen leben und arbeiten;

#### E. Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

*in Bekräftigung* des unschätzbaren Wertes, den die Bediensteten für die Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

1. *unterstreicht*, dass die Kapazität der Kommission, als Quelle für die Bereitstellung von Sachverstand und grundsatzpolitischer Beratung zu dienen, weiter gestärkt werden soll;

2. *betont*, dass die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Arbeit der Kommission die ihr gebührende Bedeutung und Aufmerksamkeit zukommen lassen müssen;

3. *ersucht* die Kommission, die Entwicklungen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen genau zu verfolgen, um die wirksame Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems zu gewährleisten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, das Programm für ein Netzwerk höherer Führungskräfte weiter zu prüfen, und *ersucht* die Kommission eingedenk Ziffer 178 ihres Berichts<sup>48</sup>, die vorgesehene Neukonzeption des Programms zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 63/252

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/641, Ziff. 8).

#### 63/252. Pensionssystem der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/224 vom 23. Dezember 2000, 57/286 vom 20. Dezember 2002, 59/269 vom 23. Dezember 2004, 61/240 vom 22. Dezember 2006 und 62/241 vom 22. Dezember 2007,

*nach Behandlung* des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2008 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>50</sup>, einschließlich der Rechnungsabschlüsse des Fonds für den am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen dazu, der Infor-

<sup>50</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 9 (A/63/9).*

mationen über die Innenrevision des Fonds und der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates, der Berichte des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds und die Maßnahmen und Anstrengungen zur stärkeren Diversifizierung<sup>51</sup> und über die administrativen und finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Bericht des Gemeinsamen Rates ergeben<sup>52</sup>, und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>53</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>50</sup> und insbesondere von den in Kapitel II.B des Berichts beschriebenen Maßnahmen des Rates;

2. *stellt fest*, dass aus dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Konten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2007 endenden Zweijahreszeitraum hervorgeht, dass die Rechnungsabschlüsse in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Fonds vermitteln und dass die im Rahmen der Rechnungsprüfung untersuchten Transaktionen in allen wesentlichen Punkten mit der Satzung und den sonstigen Vorschriften des Fonds und mit der legislativen Grundlage im Einklang stehen<sup>54</sup>;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>53</sup> an;

## I

### Verwaltungsregelungen, revidierter Haushaltsplan und längerfristige Ziele des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

4. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 180 bis 197 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>50</sup> enthaltenen Angaben zu den revidierten Haushaltsvoranschlägen für den Zweijahreszeitraum 2008-2009;

5. *genehmigt* zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 2.204.000 US-Dollar für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 und vermerkt, dass die revidierten Ansätze für den Zweijahreszeitraum zu einer Gesamtmittelbewilligung von 153.199.100 Dollar führen würden;

## II

### Bestimmungen betreffend Leistungen

6. *billigt* den 2007 vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen gefassten Beschluss, mit dem er seinen früheren Beschluss bekräftigte, dass der Gemeinsame Pensionsfonds der Vereinten Nationen die Ansprü-

che auf Versorgungsleistungen, insbesondere nach den Artikeln 34 und 35 der Satzung des Fonds, welche Leistungen für Ehegatten betreffen, entsprechend den persönlichen Verhältnissen des Mitglieds festlegen soll, die von der dienstgebenden Organisation des Mitglieds anerkannt und dem Fonds gemeldet wurden, mit der Maßgabe, dass die endgültige Verifikation dessen, dass die persönlichen Verhältnisse sich nicht geändert haben, vor der Gewährung solcher Versorgungsleistungen vom Fonds vorgenommen wird;

7. *billigt* die in Anhang XIV des Berichts des Rates<sup>50</sup> vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen betreffend Leistungen, mit denen die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen betreffend Familienmitglieder oder ehemalige Familienmitglieder nach den Artikeln 35 bis, 35 ter und 36 gestraft wird;

8. *billigt außerdem* die in Anhang XIV des Berichts des Rates vorgesehene Änderung des Artikels 24 b) der Satzung des Fonds, wonach Mitgliedern, die nach einem Zeitraum des Bezugs einer Invaliditätsrente wieder als Beitragszahler in den aktiven Dienst eintreten, die Zeit des Bezugs einer Invaliditätsrente als Beitragszeit anerkannt wird, ohne dass sie für den betreffenden Zeitraum Beiträge zu entrichten haben;

9. *billigt ferner*, dass der Rat beschlossen hat, klarzustellen, dass die 2006 vorgenommene Änderung des Artikels 24 über die Abschaffung der Beschränkung des Anspruchs auf Anrechnung früherer Beitragszeiten sich nicht nur auf Mitglieder erstreckt, die eine Kapitalabfindung erhalten haben, sondern auch auf Mitglieder, die sich für ein (vollständiges oder teilweises) aufgeschobenes Ruhegehalt entschieden haben, solange keine laufenden Zahlungen des aufgeschobenen Ruhegehalts geleistet wurden, wie in den Ziffern 329 und 330 des Berichts des Rates festgehalten und in den in Anhang XIV des Berichts des Rates enthaltenen technischen Änderungen der Satzung des Fonds klargestellt;

## III

### Sonstige Fragen

10. *begrüßt* die Mitteilung, dass jedem Ausschuss des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen eine Erklärung betreffend mögliche Interessenkonflikte vorgelegt wurde, die auf das Mandat und den Arbeitsschwerpunkt des jeweiligen Ausschusses und auf die Rechtsstellung, das Verhalten und die Rechenschaftspflicht der Mitglieder des Anlageausschusses, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Prüfungsausschusses Bezug nimmt, und dass diese Erklärungen vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen gebilligt wurden;

11. *beschließt* aufgrund der positiven Empfehlung des Rates, dass der Sondergerichtshof für Libanon mit Wirkung vom 1. Januar 2009 als neue Mitgliedorganisation des Fonds aufgenommen wird;

12. *betont*, dass die Vereinten Nationen und andere Mitgliedorganisationen des Fonds die rasche und genaue Bearbeitung der Unterlagen sicherstellen und unter anderem auch bestätigen sollen, dass alle angemessenen Vorkehrungen ge-

<sup>51</sup> A/C.5/63/2.

<sup>52</sup> A/63/363.

<sup>53</sup> A/63/556.

<sup>54</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 9 (A/63/9)*, Anhang VIII.

troffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Schulden gegenüber diesen Organisationen vollständig beglichen wurden, wie vom Fonds für die Zahlung von Leistungen vorgeschrieben;

13. *nimmt Kenntnis* von den vom Fonds gegebenen Informationen über den Stand der laufenden Durchführung der Resolution 62/241 betreffend die einmalige, außerordentliche Ad-hoc-Billigkeitszahlung an Ruhestandsbedienstete mit Wohnsitz in Ecuador;

#### IV

#### Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Maßnahmen und Anstrengungen zur stärkeren Diversifizierung<sup>51</sup> sowie von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht<sup>50</sup>;

15. *billigt* die Aufnahme von Bestimmungen betreffend Abrechnungen zum vereinbarten Termin in das Abkommen mit dem Globalen Verwahrer des Fonds, unter den strikten Bedingungen und für die Zwecke, die vom Vertreter des Generalsekretärs und vom Gemeinsamen Rat empfohlen wurden, und unter der Voraussetzung, dass das Abkommen Bestimmungen enthält, welche die rechtlichen Interessen des Fonds auf bestmögliche Weise schützen;

16. *begrüßt* die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds, die Anlagen zwischen entwickelten Märkten und aufstrebenden Märkten zu streuen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass in Anbetracht der derzeitigen Volatilität der Märkte Entscheidungen betreffend die Anlagen des Fonds in jedem Land mit besonderer Umsicht umgesetzt werden, unter voller Berücksichtigung der vier Hauptkriterien für Kapitalanlagen, nämlich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit.

#### RESOLUTION 63/253

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/642, Ziff. 6).

#### 63/253. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007 und 62/228 vom 22. Dezember 2007 sowie ihre Beschlüsse 62/519 vom 6. Dezember 2007 und 63/531 vom 11. Dezember 2008,

*in Bekräftigung* des Beschlusses in Ziffer 4 ihrer Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisierendes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts

und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen<sup>55</sup>, die Tätigkeit des Büros der Ombudsperson<sup>56</sup> und die interne Rechtspflege im Sekretariat mit den Ergebnissen der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2006 und 2007 und Statistiken über die Erledigung von Fällen und die Arbeit der Gruppe der Rechtsbeistände<sup>57</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege mit weiteren von der Generalversammlung angeforderten Informationen<sup>58</sup>, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 29. April 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses<sup>59</sup>, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 27. Oktober 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses<sup>60</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>61</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen<sup>55</sup>, die Tätigkeit des Büros der Ombudsperson<sup>56</sup> und die interne Rechtspflege im Sekretariat mit den Ergebnissen der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2006 und 2007 und Statistiken über die Erledigung von Fällen und die Arbeit der Gruppe der Rechtsbeistände<sup>57</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege mit weiteren von der Generalversammlung angeforderten Informationen<sup>58</sup>, dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 29. April 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses<sup>59</sup> und dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 27. Oktober 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses<sup>60</sup>;

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 61/261 und 62/228 über die Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege;

3. *dankt* den Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen, die am System der internen Rechtspflege mitgewirkt haben, namentlich den Gemeinsamen Disziplinausschüssen und den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden;

4. *dankt außerdem* den ehemaligen und derzeitigen Mitgliedern und Bediensteten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen für ihre Arbeit;

<sup>55</sup> A/62/782 und A/63/314.

<sup>56</sup> A/63/283.

<sup>57</sup> A/63/211.

<sup>58</sup> A/62/748 und Corr.1.

<sup>59</sup> A/C.5/62/27.

<sup>60</sup> A/C.5/63/9.

<sup>61</sup> A/62/7/Add.39 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*) und A/63/545.

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>61</sup> an;

## I

### Neues System der internen Rechtspflege

6. *bedauert* die Verzögerungen bei der Besetzung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/228 geschaffenen Stellen und ersucht den Generalsekretär, die Stellen mit Vorrang zu besetzen, insbesondere die Stelle des Exekutivdirektors des Büros für interne Rechtspflege;

7. *beschließt*, dass Praktikanten, Gratispersonal der Kategorie II und Freiwillige (die nicht zum Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen zählen) eine angemessene verwaltungsinterne Kontrolle beantragen können, aber weder zum Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten noch zum Berufungsgericht der Vereinten Nationen Zugang haben werden;

8. *verweist* auf die Ziffern 7 und 9 ihrer Resolution 62/228 und ihren Beschluss 63/531, wonach der Ad-hoc-Ausschuss für die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen seine Arbeit fortsetzen wird, und beschließt, sich mit der Frage des Anwendungsbereichs des Systems der internen Rechtspflege auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut zu befassen, um sicherzustellen, dass allen Kategorien von Personal der Vereinten Nationen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, unter gebührender Berücksichtigung der Rechtsbehelfsarten, die für diesen Zweck am besten geeignet sind;

9. *würdigt* die Rolle, die Freiwillige bei der Vertretung von Mitarbeitern im Streitbeilegungsprozess nach dem bestehenden System traditionell wahrgenommen haben;

10. *stellt fest*, dass einige derzeitige und ehemalige Bedienstete der Vereinten Nationen wenig geneigt sind, ihre Kollegen im Streitbeilegungsprozess zu vertreten, da dieser Dienst eine Belastung für sie darstellen würde;

11. *ersucht* den Generalsekretär, Anreize zu schaffen, um derzeitige und ehemalige Bedienstete dazu zu bewegen, einem Bediensteten im Streitbeilegungsprozess Beistand zu leisten;

12. *beschließt*, dass die Juristen im Rechtsberatungsbüro für Bedienstete die Aufgabe haben werden, den Bediensteten und ihren freiwilligen Vertretern dabei behilflich zu sein, im Wege des formellen Rechtspflegesystems Beschwerden einzulegen;

13. *verweist* auf Ziffer 13 ihrer Resolution 62/228, in der sie beschloss, das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete als Nachfolger der Gruppe der Rechtsbeistände einzurichten, und beschließt, sich auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut mit dem Mandat und der Arbeitsweise dieses Büros, einschließlich der Mitwirkung derzeitiger und ehemaliger Bediensteter als Freiwillige, zu befassen;

14. *bekräftigt* Ziffer 24 ihrer Resolution 61/261 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer

fünfundsechzigsten Tagung über Vorschläge für einen mitarbeiterfinanzierten Mechanismus in der Organisation zur Bereitstellung rechtlicher Hilfe und Unterstützung für Bedienstete Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage zu befassen, ob Personalvereinigungen bei dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten Klagen einreichen können;

16. *verweist* auf Ziffer 55 des Berichts des Generalsekretärs<sup>62</sup> und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Personalvereinigungen Anreize zu schaffen, damit die Bediensteten in die Lage versetzt und dazu ermutigt werden, auch weiterhin an der Tätigkeit des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete mitzuwirken, namentlich indem sie auf freiwilliger Basis professionelle Rechtsberatung gewähren;

## II

### Informelles System

17. *begrüßt* die vom Büro der Ombudsperson unternommenen Schritte zur Einführung des in Resolution 62/228 beschriebenen neuen informellen Systems;

18. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, und betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden;

19. *beschließt*, dass alle Personen, die im Rahmen des derzeitigen Systems zum Büro der Ombudsperson Zugang haben, auch zum neuen informellen System Zugang haben werden;

20. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, welche Anreize geschaffen werden können, damit Mitarbeiter, die eine Streitigkeit beizulegen wünschen, diese zur Mediation unter dem Dach des Büros der Ombudsperson unterbreiten, und auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung entsprechende Vorschläge vorzulegen;

21. *verweist auf ihr Ersuchen* an den Generalsekretär in Ziffer 67 a) ihrer Resolution 62/228, über die überarbeitete Aufgabenbeschreibung für das Büro der Ombudsperson Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Aufgabenbeschreibung und die Leitlinien für die Abteilung Mediation möglichst bald bekanntgegeben werden;

22. *ersucht* den Generalsekretär, von den bestehenden Mechanismen für die Konfliktbeilegung und -vermittlung, soweit er sie für nützlich und geeignet erachtet, Gebrauch zu machen, um die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen Personal und Leitung zu erleichtern;

23. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, im Jahr 2009 einen gemeinsamen Bericht für die vom integrierten Büro der Ombudsperson abgedeckten Einrichtungen herauszu-

<sup>62</sup> A/63/314.

geben, unter Berücksichtigung dessen, dass der Bericht verschiedenen beschlussfassenden Organen zugehen wird;

24. *nimmt Kenntnis* von dem systemische Fragen betreffenden Abschnitt V des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Ombudsperson<sup>56</sup> und betont, dass die Aufgabe der Ombudsperson darin besteht, über von ihr festgestellte allgemeine systemische Fragen sowie ihr zur Kenntnis gebrachte Fragen Bericht zu erstatten und so größere Harmonie am Arbeitsplatz zu fördern;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über konkrete Maßnahmen Bericht zu erstatten, die getroffen wurden, um systemische Fragen im Zusammenhang mit der Frage des Personalmanagements anzugehen;

### III

#### Formales System

26. *beschließt*, die in den Anlagen I und II dieser Resolution enthaltenen Statuten des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen zu verabschieden;

27. *beschließt außerdem*, dass das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht der Vereinten Nationen ihre Tätigkeit am 1. Juli 2009 aufnehmen werden;

28. *bekräftigt*, dass das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht der Vereinten Nationen über die ihnen in ihrem jeweiligen Statut übertragenen Befugnisse hinaus keine weiteren Befugnisse haben werden;

29. *nimmt Kenntnis* von Artikel 7 Absatz 1 des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 6 Absatz 1 des Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen, *ersucht* den Generalsekretär, ihr die Verfahrensordnung der Gerichte möglichst bald, spätestens jedoch auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen, und *beschließt*, dass die Gerichte die Verfahrensordnung bis dahin auf vorläufiger Basis anwenden können;

30. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>62</sup> vorgeschlagenen Beschäftigungsbedingungen für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen;

31. *beschließt*, dass die in Ziffer 30 genannten Beschäftigungsbedingungen getrennt von den Beschäftigungsbedingungen für andere Richterstellen im System der Vereinten Nationen zu behandeln sind;

32. *beschließt außerdem*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen eine Überprüfung der Statuten der Gerichte durchzuführen, bei der auch die Effizienz der Arbeitsweise der Gerichte insgesamt überprüft wird, insbesondere in Bezug auf die Zahl der Richter und die Ausschüsse des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten;

33. *verweist* auf Ziffer 49 ihrer Resolution 62/228 und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen neuen detaillierten Vorschlag mit verschiedenen Optionen für die Delegation von Befugnissen für Disziplinarmaßnahmen samt Vollkosten und einer Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen und dabei die Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>63</sup> zu berücksichtigen;

34. *verweist außerdem* auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>63</sup> und *ersucht* den Generalsekretär, die Rolle der Sekretariats-Hauptabteilung Management im Evaluierungsprozess weiter zu klären, um zu gewährleisten, dass die Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle über die entsprechende Unabhängigkeit verfügt, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

### IV

#### Übergangsmaßnahmen

35. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das derzeitige formelle Rechtspflegesystem weiterhin angemessen funktioniert, bis der Übergang zu dem neuen System abgeschlossen ist;

36. *verweist* auf Ziffer 57 ihrer Resolution 62/228 und *fordert* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Aufarbeitung des bestehenden Rückstands zu ergreifen;

37. *nimmt Kenntnis* von der Weigerung einiger Personalvereinigungen, an den Gemeinsamen Disziplinarausschüssen und den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden mitzuwirken, und *ermächtigt* den Generalsekretär, mit Hilfe anderer Personalvereinigungen, einschließlich der Personalvereinigungen der Fonds und Programme und an den verschiedenen Dienstorten, Bedienstete zu ermitteln, die zu einer Tätigkeit in den Gemeinsamen Disziplinarausschüssen und/oder den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden bereit sind, und so sicherzustellen, dass das derzeitige System auch weiterhin wirksam und rasch funktionieren kann;

38. *beschließt*, die Gemeinsamen Beiräte für Beschwerden, die Gemeinsamen Disziplinarausschüsse und die Disziplinarausschüsse der getrennt verwalteten Fonds und Programme mit Wirkung vom 1. Juli 2009 abzuschaffen;

39. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2008 abläuft, bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern;

40. *genehmigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die Zahlung von Honoraren an die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen in Höhe von 1.500 US-Dollar je Fall (1.000 Dollar für den Verfasser des Urteils und je 250 Dollar für die beiden anderen Unterzeichner);

<sup>63</sup> A/63/545.

41. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die bestehenden Rückstände bei den Fällen möglichst bald abzubauen, ersucht den Generalsekretär, sich mit dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen dahingehend abzustimmen, dass dieses seine im Jahr 2009 anberaumten Sitzungen früher als geplant abhält, und genehmigt eine Verlängerung der Sitzungen um bis zu vier Wochen;

42. *beschließt*, dass das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. Juli 2009 keine neuen Fälle annehmen wird;

43. *beschließt außerdem*, das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 abzuschaffen;

44. *beschließt ferner*, dass alle Fälle, die bei den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden, den Gemeinsamen Disziplinarausschüssen und den Disziplinarausschüssen anhängig sind, nach der Abschaffung dieser Gremien dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten übertragen werden;

45. *beschließt*, dass alle Fälle der Vereinten Nationen und der getrennt verwalteten Fonds und Programme, die bei dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen anhängig sind, nach der Abschaffung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten übertragen werden;

46. *beschließt außerdem*, dass die anhängigen Fälle des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und der Organisationen, die mit dem Generalsekretär eine besondere Übereinkunft nach Artikel 2 Absatz 10 des Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen oder Artikel 2 Absatz 5 des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten geschlossen haben, nach der Abschaffung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen dem Berufungsgericht beziehungsweise dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten übertragen werden;

47. *bittet* das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen, Fälle von Organisationen, die eine besondere Übereinkunft nach Artikel 14 seines Statuts geschlossen haben, mit Vorrang zu behandeln, damit sie vor seiner Abschaffung abgeschlossen werden können;

48. *beschließt*, für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten drei Ad-litem-Richter zu ernennen;

49. *betont*, dass die drei für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten ernannten Ad-litem-Richter alle den ständigen Richtern des Gerichts übertragenen Befugnisse haben werden und nur für einen am 1. Juli 2009 beginnenden Zeitraum von einem Jahr ernannt werden;

50. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Einrichtungen, die das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen nach Artikel 14 seines Statuts in Anspruch nehmen, darüber unterrichtet werden, dass es mit Wirkung vom 1. Juli 2009 keine neuen Fälle annehmen wird und dass diese Einrichtungen (mit Ausnahme des Gemeinsamen Pensionsfonds

der Vereinten Nationen) neue besondere Übereinkünfte aushandeln müssen, falls sie sich auch künftig am System der internen Rechtspflege der Organisation beteiligen möchten;

51. *bittet* den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, das von der Generalversammlung genehmigte neue System der internen Rechtspflege zu prüfen;

## V

### Finanzielle Auswirkungen und Kostenteilungsvereinbarungen

52. *verweist* auf die Ziffern 62 und 63 ihrer Resolution 62/228 und ersucht den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 2009 auf der Anzahl der Mitarbeiter beruhende Kostenteilungsvereinbarungen mit den relevanten Fonds und Programmen abzuschließen und darüber Bericht zu erstatten;

53. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um jeden zusätzlichen Mittelbedarf, der sich aus den Beschlüssen in Abschnitt IV ergibt, im Rahmen der derzeitigen Mittelbewilligung zu decken und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 über die tatsächlichen Kosten Bericht zu erstatten;

## VI

### Sonstige Fragen

54. *erinnert* an Ziffer 14 ihrer Resolution 59/283 und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den bestehenden Regeln und Vorschriften die finanzielle Haftung von Führungskräften anzustreben, wenn dies durch die Umstände gerechtfertigt wird;

55. *verweist außerdem* auf Ziffer 69 ihrer Resolution 62/228, ersucht den Generalsekretär erneut, sicherzustellen, dass Informationen über die Einzelheiten des neuen Systems der internen Rechtspflege, insbesondere über die Beschwerdemöglichkeiten, allen von dem neuen System erfassten Personen leicht zugänglich gemacht werden, und betont, dass aus den Informationen klar hervorgehen soll, welche Funktionen die verschiedenen Bestandteile des neuen Systems haben und welches Verfahren für die Einreichung von Beschwerden zu befolgen ist;

56. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, möglichst bald die Aufgabenbeschreibung für die Kanzleien des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen vorzulegen;

57. *beschließt*, dass der Rat für interne Rechtspflege bei künftigen Ernennungen für eine Richterstelle am Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten beziehungsweise am Berufungsgericht der Vereinten Nationen nicht mehr als einen Kandidaten je Mitgliedstaat empfehlen wird;

58. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Wahl von Richtern für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht der Vereinten Nationen die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen gebührend zu berücksichtigen;

59. *ersucht* den Generalsekretär, eine Überprüfung des neuen Systems der internen Rechtspflege durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

60. *beschließt*, den Unterpunkt „Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen“ des Punktes „Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen“ von ihrer Tagesordnung abzusetzen;

61. *billigt* die in Ziffer 80 des Berichts des Generalsekretärs<sup>62</sup> vorgeschlagene Änderung der Artikel 10.1 und 11.1 des Personalstatuts und beschließt, die Artikel 10.2 und 11.2 des Personalstatuts mit Wirkung vom 1. Juli 2009, dem Datum der Einführung des neuen Systems der internen Rechtspflege, aufzuheben.

## Anlage I

### Statut des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten

#### Artikel 1

Durch dieses Statut wird als erste Instanz des zweistufigen formellen Rechtspflegesystems ein Gericht errichtet, das die Bezeichnung „Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten“ trägt.

#### Artikel 2

1. Das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten (im Folgenden „Gericht“) ist zuständig für die Entscheidung über Klagen, die nach Artikel 3 Absatz 1 von einer Einzelperson gegen den Generalsekretär als höchsten Verwaltungsbeamten der Organisation erhoben werden, um

*a)* eine Verwaltungsentscheidung anzufechten, von der geltend gemacht wird, dass sie gegen die Anstellungsbedingungen oder den Dienstvertrag verstößt. Die Begriffe „Dienstvertrag“ und „Anstellungsbedingungen“ schließen alle zur Zeit des behaupteten Verstoßes in Kraft befindlichen einschlägigen Vorschriften und Regeln sowie alle erheblichen Verwaltungserlasse ein;

*b)* eine Verwaltungsentscheidung anzufechten, mit der eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird;

*c)* die Durchführung einer im Wege der Mediation nach Artikel 8 Absatz 2 erzielten Vereinbarung durchzusetzen.

2. Das Gericht ist zuständig für die Entscheidung über von Einzelpersonen erhobene Klagen, mit denen bei dem Gericht die Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Verwaltungsentscheidung beantragt wird, während diese Gegenstand einer laufenden verwaltungsinternen Kontrolle ist, wenn die Entscheidung dem ersten Anschein nach unrechtmäßig ist, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt und wenn der Vollzug der Entscheidung nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde. Die Entscheidung des Gerichts über eine solche Klage unterliegt keinem Rechtsmittel.

3. Das Gericht ist zuständig für die Zulassung oder Ablehnung von Anträgen auf Einreichung von „amicus curiae“-Stellungnahmen einer Personalvereinigung.

4. Das Gericht ist zuständig für die Zulassung des Beitritts einer Einzelperson, die zur Anfechtung derselben Verwaltungsentscheidung nach Absatz 1 Buchstabe *a* berechtigt ist, zu einem Verfahren, das von einem anderen Bediensteten nach Absatz 1 Buchstabe *a* angestrengt worden ist.

5. Das Gericht ist zuständig für die Entscheidung über Klagen gegen eine nach den Artikeln 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachte Sonderorganisation oder eine andere durch Vertrag gegründete internationale Organisation oder Einrichtung, die an dem gemeinsamen System der Beschäftigungsbedingungen teilnimmt, sofern zwischen der betreffenden Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine besondere Übereinkunft geschlossen wurde, die Zuständigkeit des Gerichts in Übereinstimmung mit diesem Statut anzuerkennen. Diese besondere Übereinkunft hat vorzusehen, dass die betreffende Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung durch die Urteile des Gerichts gebunden und für die Zahlung einer ihren Bediensteten vom Gericht zugesprochenen Entschädigung verantwortlich ist, und hat unter anderem Bestimmungen über ihre Beteiligung an den Verwaltungsregelungen für die Tätigkeit des Gerichts und über ihren Beitrag zu seinen Kosten zu enthalten. Die besondere Übereinkunft hat außerdem weitere Bestimmungen zu enthalten, die erforderlich sind, damit das Gericht seine Aufgaben gegenüber der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung wahrnehmen kann.

6. Im Fall einer Streitigkeit über die Zuständigkeit des Gerichts nach diesem Statut entscheidet das Gericht.

7. Übergangsweise ist das Gericht zuständig für die Entscheidung über

*a)* Rechtssachen, die von einem von den Vereinten Nationen errichteten gemeinsamen Beirat für Beschwerden oder gemeinsamen Disziplinarausschuss oder von einem entsprechenden, von einem gesondert verwalteten Fonds oder Programm errichteten Gremium an das Gericht verwiesen werden;

*b)* Rechtssachen, die vom Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen an das Gericht überwiesen werden,

wie von der Generalversammlung beschlossen.

#### Artikel 3

1. Eine Klage nach Artikel 2 Absatz 1 kann von folgenden Personen eingereicht werden:

*a)* jedem Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen;

*b)* jedem ehemaligen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen;

c) jeder Person, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Ansprüche geltend macht.

2. Ein Antrag auf Aussetzung nach Artikel 2 Absatz 2 kann von jeder der in Absatz 1 genannten Personen eingereicht werden.

#### Artikel 4

1. Das Gericht besteht aus drei hauptamtlichen Richtern und zwei nebenamtlichen Richtern mit halber Dienstzeit.

2. Die Richter werden im Einklang mit Resolution 62/228 der Generalversammlung von der Versammlung auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege ernannt. Nicht mehr als ein Richter darf dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter sind gebührend zu berücksichtigen.

3. Kandidaten für die Ernennung zum Richter müssen

a) hohes sittliches Ansehen genießen und

b) über mindestens 10 Jahre richterlicher Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder einem vergleichbaren Gebiet des Rechts eines oder mehrerer Staaten verfügen.

4. Die Richter werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ernannt. Als Übergangsregelung wird die Amtszeit von zwei der zuerst ernannten Richter (ein hauptamtlicher Richter und ein nebenamtlicher Richter) durch das Los auf drei Jahre festgelegt; sie können anschließend für eine weitere, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren an demselben Gericht ernannt werden. Amtierende oder ehemalige Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen dürfen dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten nicht angehören.

5. Ein Richter, der an Stelle eines Richters ernannt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers im Amt und kann für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren wiedervernannt werden, sofern die nicht abgelaufene Amtszeit weniger als drei Jahre beträgt.

6. Ein Richter darf für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf seiner Amtszeit auf keine andere Stelle bei den Vereinten Nationen ernannt werden, es sei denn, es handelt sich um ein anderes Richteramt.

7. Das Gericht wählt einen Präsidenten.

8. Die Richter sind in persönlicher Eigenschaft tätig und genießen volle Unabhängigkeit.

9. Ein Richter, der einen Interessenkonflikt hat oder dem Anschein nach hat, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären. Beantragt eine Partei die Ablehnung des Richters, entscheidet der Präsident des Gerichts.

10. Ein Richter kann nur von der Generalversammlung im Fall von Fehlverhalten oder Unfähigkeit zur Amtsausübung seines Amtes enthoben werden.

11. Ein Richter kann zurücktreten, indem er dies der Generalversammlung über den Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilt. Der Rücktritt wird mit dem Tag der Mitteilung wirksam, es sei denn, in der Rücktrittserklärung ist ein späteres Datum angegeben.

#### Artikel 5

Die drei hauptamtlichen Richter üben ihr Amt in New York, Genf beziehungsweise Nairobi aus. Das Gericht kann jedoch Sitzungen an anderen Dienstorten abhalten, wenn die Zahl der Fälle es erfordert.

#### Artikel 6

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft die für die Tätigkeit des Gerichts erforderlichen Verwaltungsregelungen, einschließlich Regelungen für die Reise- und damit zusammenhängenden Kosten der Bediensteten, deren persönliches Erscheinen vom Gericht für notwendig erachtet wird, und für die erforderlichen Reisen der Richter zu Sitzungen an anderen Dienstorten.

2. Kanzleien des Gerichts werden in New York, Genf und Nairobi eingerichtet; jede Kanzlei besteht aus einem Kanzler und dem sonstigen erforderlichen Personal.

3. Die Kosten des Gerichts werden von den Vereinten Nationen getragen.

4. Vom Gericht angeordnete Entschädigungen werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen oder von den gesondert verwalteten Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, je nach Fall und soweit angemessen, oder von der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung, die die Zuständigkeit des Gerichts anerkannt hat, gezahlt.

#### Artikel 7

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts gibt sich das Gericht eine Verfahrensordnung, die der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegt.

2. Die Verfahrensordnung enthält Bestimmungen über

a) den Arbeitsplan;

b) die Vorlage der Schriftsätze und das dabei einzuhaltende Verfahren;

c) die Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit und die Unzulässigkeit mündlicher oder schriftlicher Erklärungen während des Mediationsverfahrens;

d) den Verfahrensbeitrag von Personen, die an der Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind, deren Rechte aber von dem Urteil betroffen sein können;

e) die mündliche Verhandlung;

f) die Veröffentlichung der Urteile;

g) die Aufgaben der Kanzleien;

h) das Verfahren zur summarischen Abweisung;

i) das Beweisverfahren;

j) die Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Verwaltungsentscheidung;

- k) das Verfahren für die Selbstablehnung oder Ablehnung von Richtern;
- l) andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gerichts.

### Artikel 8

1. Eine Klage ist zulässig, wenn
  - a) das Gericht nach Artikel 2 für die Entscheidung über die Klage zuständig ist;
  - b) der Kläger nach Artikel 3 klageberechtigt ist;
  - c) der Kläger zuvor eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Verwaltungsentscheidung beantragt hat, sofern eine solche vorgeschrieben ist;
  - d) die Klage innerhalb der folgenden Fristen eingereicht wird:
    - i) in Fällen, in denen eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Entscheidung vorgeschrieben ist:
      - a. innerhalb von 90 Kalendertagen, nachdem der Kläger die Antwort der Verwaltung auf seinen Antrag erhalten hat, oder
      - b. innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ablauf der Frist für die Beantwortung des Antrags auf verwaltungsinterne Kontrolle, sofern der Antrag nicht beantwortet wurde. Die Antwortfrist beträgt für am Amtssitz entstandene Streitigkeiten 30, für an anderen Dienstorten entstandene Streitigkeiten 45 Kalendertage nach Unterbreitung der Entscheidung zur verwaltungsinternen Kontrolle;
    - ii) in Fällen, in denen eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Entscheidung nicht vorgeschrieben ist, innerhalb von 90 Kalendertagen, nachdem dem Kläger die Verwaltungsentscheidung zugegangen ist;
    - iii) die unter Buchstaben d) i) und ii) vorgesehenen Fristen verlängern sich auf ein Jahr, wenn die Klage von einer Person eingereicht wird, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Ansprüche geltend macht;
    - iv) haben die Parteien innerhalb der nach Buchstabe d) vorgesehenen Fristen für die Einreichung einer Klage versucht, ihren Streit im Wege der Mediation beizulegen, dabei jedoch keine Einigung erzielt, so ist die Klage zulässig, wenn sie innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem Scheitern der Mediation im Einklang mit den im Mandat der Abteilung Mediation festgelegten Verfahren eingereicht wird.
2. Eine Klage ist nicht zulässig, wenn die aus der angefochtenen Verwaltungsentscheidung entstandene Streitigkeit durch eine im Wege der Mediation erzielte Vereinbarung beigelegt wurde. Der Kläger kann jedoch eine Klage zur Durchsetzung der Durchführung einer im Wege der Mediation erzielten Vereinbarung einreichen; eine solche Klage ist zulässig, wenn die Vereinbarung nicht durchgeführt wurde und die Klage innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem in der Me-

diationsvereinbarung festgelegten letzten Tag für die Durchführung oder, wenn sich die Mediationsvereinbarung in dieser Frage ausschweigt, nach dem dreißigsten Tag nach Unterzeichnung der Vereinbarung eingereicht wird.

3. Das Gericht kann auf schriftlichen Antrag des Klägers schriftlich beschließen, auf begrenzte Zeit und nur in Ausnahmefällen die Fristen auszusetzen oder auf ihre Einhaltung zu verzichten. Das Gericht kann die Fristen für die verwaltungsinterne Kontrolle nicht aussetzen und auf ihre Einhaltung nicht verzichten.
4. Unbeschadet des Absatzes 3 ist eine Klage nicht zulässig, wenn sie mehr als drei Jahre nach Erhalt der angefochtenen Verwaltungsentscheidung durch den Kläger eingereicht wird.
5. Die Einreichung einer Klage bewirkt nicht die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Verwaltungsentscheidung.
6. Klagen und andere Schriftsätze können in jeder der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen eingereicht werden.

### Artikel 9

1. Das Gericht kann die Vorlage von Unterlagen oder anderen von ihm für erforderlich gehaltenen Beweismitteln anordnen.
2. Das Gericht entscheidet, ob das persönliche Erscheinen des Klägers oder einer anderen Person während der mündlichen Verhandlung notwendig ist und mit welchen Mitteln das Erfordernis des persönlichen Erscheinens erfüllt werden kann.
3. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht das Gericht von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien beschließt, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

### Artikel 10

1. Das Gericht kann das Verfahren auf Antrag der Parteien für eine bestimmte, von ihm schriftlich festzulegende Zeit aussetzen.
2. Das Gericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine einstweilige Maßnahme anordnen, die keinem Rechtsmittel unterliegt, um einer der Parteien vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung dem ersten Anschein nach unrechtmäßig ist, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt und wenn der Vollzug der Entscheidung nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde. Es kann insbesondere, außer in den Fällen einer Ernennung, einer Beförderung oder einer Kündigung durch den Dienstgeber, die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Verwaltungsentscheidung anordnen.
3. Das Gericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Überweisung der Sache zur Mediation vorschlagen. Mit Zustimmung der Parteien kann es das Verfahren für eine von ihm festzulegende Zeit aussetzen. Wird innerhalb dieser Zeit keine Mediationsvereinbarung erzielt, nimmt das Gericht das Verfahren wieder auf, sofern die Parteien nicht etwas anderes beantragen.

4. Stellt das Gericht fest, dass ein im Personalstatut und der Personalordnung oder in anwendbaren Verwaltungserlassen vorgeschriebenes einschlägiges Verfahren nicht eingehalten wurde, kann es, bevor es eine Entscheidung in der Sache selbst trifft, mit Zustimmung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen die Sache zur Durchführung des erforderlichen Verfahrens oder zur Behebung des Verfahrensfehlers, was in keinem Fall länger als drei Monate dauern sollte, zurückverweisen. In derartigen Fällen kann das Gericht anordnen, dass dem Kläger für den durch die Verfahrensverzögerung entstandenen Schaden eine Entschädigung gezahlt wird, deren Höhe drei Monate des Nettogrundgehalts nicht übersteigen darf.

5. Das Gericht kann in seinem Urteil eine oder beide der folgenden Anordnungen treffen:

a) Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs, wobei, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung eine Ernennung, eine Beförderung oder eine Kündigung durch den Dienstgeber betrifft, das Gericht auch vorbehaltlich des Buchstaben b) einen Entschädigungsbetrag festsetzt, dessen Zahlung anstatt der Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs die beklagte Partei wahlweise beschließen kann;

b) Zahlung einer Entschädigung, deren Höhe im Regelfall zwei Jahre des Nettogrundgehalts des Klägers nicht übersteigen darf. In außergewöhnlichen Fällen kann das Gericht jedoch die Zahlung einer höheren Entschädigung anordnen; diese Entscheidung ist zu begründen.

6. Stellt das Gericht fest, dass eine Partei das Verfahren offensichtlich missbräuchlich in Anspruch genommen hat, kann es ihr die Kosten auferlegen.

7. Exemplarischer oder Strafschadenersatz wird vom Gericht nicht zuerkannt.

8. Das Gericht kann geeignete Fälle an den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder an die Leiter der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen überweisen, damit diese gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

9. Die dem Gericht unterbreiteten Rechtssachen werden in der Regel von einem Einzelrichter geprüft. Der Präsident des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen kann jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach einem schriftlichen Antrag des Präsidenten des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten die Überweisung einer Sache an einen Ausschuss von drei Richtern des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten genehmigen, wenn dies aufgrund der besonderen Vielschichtigkeit oder Bedeutung der Sache notwendig ist. An einen Ausschuss von drei Richtern überwiesene Rechtssachen werden mit Stimmenmehrheit entschieden.

#### **Artikel 11**

1. Die Urteile des Gerichts ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet.

2. Die Beratungen des Gerichts sind vertraulich.

3. Die Urteile des Gerichts sind für die Parteien bindend, unterliegen jedoch der Berufung nach dem Statut des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen. Wird keine Berufung eingelegt, werden die Urteile nach Ablauf der im Statut des Berufungsgerichts vorgesehenen Beru­fungsfrist vollstreckbar.

4. Die Urteile werden in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen in zwei Urschriften erstellt, die im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt werden.

5. Jeder an der Rechtssache beteiligten Partei wird eine Ausfertigung des Urteils übermittelt. Der Kläger erhält eine Ausfertigung in der Sprache, in der die Klage eingereicht wurde, es sei denn, er beantragt eine Ausfertigung in einer anderen Amtssprache der Vereinten Nationen.

6. Die Urteile des Gerichts werden veröffentlicht und von der Kanzlei des Gerichts allgemein zugänglich gemacht; personenbezogene Daten werden geschützt.

#### **Artikel 12**

1. Jede der Parteien kann beim Gericht die Wiederaufnahme eines durch ein vollstreckbares Urteil abgeschlossenen Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Gericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war. Der Antrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.

2. Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Gericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden.

3. Jede der Parteien kann beantragen, dass das Gericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite des endgültigen Urteils vornimmt, sofern nicht das Berufungsgericht damit befasst ist.

4. Sobald ein Urteil nach Artikel 11 Absatz 3 vollstreckbar geworden ist, kann jede der Parteien beim Gericht die Anordnung der Vollstreckung beantragen, wenn das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken ist und nicht vollstreckt wurde.

#### **Artikel 13**

Dieses Statut kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

### **Anlage II**

#### **Statut des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen**

##### **Artikel 1**

Durch dieses Statut wird als zweite Instanz des zweistufigen formellen Rechtspflegesystems ein Gericht errichtet, das die Bezeichnung „Berufungsgericht der Vereinten Nationen“ trägt.

## Artikel 2

1. Das Berufungsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Berufungen, die gegen Urteile des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten eingelegt werden und in denen geltend gemacht wird, dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten

- a) seine Zuständigkeit überschritten hat;
- b) seine Zuständigkeit nicht ausgeübt hat;
- c) einen Rechtsfehler begangen hat;
- d) einen Verfahrensfehler begangen hat, der die Entscheidung in der Rechtssache beeinflusste oder
- e) einen Tatsachenirrtum begangen hat, der zu einer offensichtlich unangemessenen Entscheidung führte.

2. Berufung gegen ein Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten kann von jeder der Parteien (das heißt vom Kläger, von einer Person, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Klägers Ansprüche geltend macht, oder vom Beklagten) eingelegt werden.

3. Das Berufungsgericht kann das Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten bestätigen, aufheben oder abändern oder die Sache zurückverweisen. Es kann außerdem alle mit diesem Statut im Einklang stehenden Anordnungen erlassen, die zur Ausübung seiner Zuständigkeit notwendig oder zweckmäßig sind.

4. In Berufungen nach Absatz 1 e) kann das Berufungsgericht

a) Tatsachenfeststellungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten aufgrund wesentlicher Beweise in den Akten bestätigen, aufheben oder abändern oder

b) die Sache vorbehaltlich des Absatzes 5 zur weiteren Tatsachenfeststellung an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurückverweisen, wenn es entscheidet, dass weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind.

5. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann das Berufungsgericht, wenn es feststellt, dass die Tatsachen wahrscheinlich anhand beweiskräftiger Unterlagen, einschließlich schriftlicher Zeugenaussagen, festgestellt werden können, solche zusätzlichen Beweismittel zulassen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege und der effizienten und zügigen Erledigung des Verfahrens ist. Ist dies nicht der Fall oder stellt das Berufungsgericht fest, dass eine Entscheidung ohne mündliche Zeugenaussage oder andere Formen nichtschriftlicher Beweise nicht erfolgen kann, verweist es die Sache an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurück. Beweismittel, die einer der Parteien bekannt waren und dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten hätten vorgelegt werden sollen, sind als Beweismittel nach diesem Absatz nicht zugelassen.

6. Verweist das Berufungsgericht eine Rechtssache an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurück, kann es anordnen, dass die Sache von einem anderen Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten geprüft wird.

7. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Akten“ alle in die amtlichen Akten des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten aufgenommenen Bestandteile, einschließlich Schriftsätzen, Beweismitteln, Zeugenaussagen, Anträgen, Einwendungen, Entscheidungen und des Urteils selbst, sowie alle nach Absatz 5 zugelassenen Beweismittel.

8. Im Fall einer Streitigkeit über die Zuständigkeit des Berufungsgerichts nach diesem Statut entscheidet das Berufungsgericht.

9. Das Berufungsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses, in denen die Nichteinhaltung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen geltend gemacht wird und die eingelegt werden von

a) einem Bediensteten einer Mitgliedorganisation des Pensionsfonds, die die Zuständigkeit des Berufungsgerichts in mit dem Pensionsfonds verbundenen Rechtssachen anerkannt hat, sofern der Bedienstete nach Artikel 21 der Satzung des Fonds als Mitglied des Fonds berechtigt ist, selbst wenn sein Dienstverhältnis nicht mehr besteht, und jeder Person, die nach dem Tod des Bediensteten in dessen Rechte eingetreten ist;

b) einer anderen Person, die nachweisen kann, dass sie aufgrund der Mitgliedschaft eines Bediensteten dieser Mitgliedorganisation in dem Fonds nach der Satzung des Pensionsfonds Rechtsansprüche hat.

Eine etwaige Zurückverweisung erfolgt in solchen Fällen an den im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschuss.

10. Das Berufungsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Klagen gegen eine mit den Vereinten Nationen nach den Artikeln 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen in Beziehung gebrachte Sonderorganisation oder eine andere durch Vertrag gegründete internationale Organisation oder Einrichtung, die an dem gemeinsamen System der Beschäftigungsbedingungen teilnimmt, sofern zwischen der betreffenden Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine besondere Übereinkunft geschlossen wurde, die Zuständigkeit des Berufungsgerichts in Übereinstimmung mit diesem Statut anzuerkennen. Diese besondere Übereinkunft hat vorzusehen, dass die betreffende Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung durch die Urteile des Berufungsgerichts gebunden und für die Zahlung einer ihren Bediensteten vom Berufungsgericht zugesprochenen Entschädigung verantwortlich ist, und hat unter anderem Bestimmungen über ihre Beteiligung an den Verwaltungsregelungen für die Tätigkeit des Berufungsgerichts und über ihren Beitrag zu seinen Kosten zu enthalten. Die besondere Übereinkunft hat außerdem weitere Bestimmungen zu enthalten, die erforderlich sind, damit das Berufungsgericht seine Aufgaben gegenüber der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung wahrnehmen kann. Eine derartige besondere Übereinkunft kann nur geschlossen

werden, wenn die Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung über ein neutrales erstinstanzliches Verfahren verfügt, über das Akten geführt werden und in dem schriftliche, sachlich und rechtlich begründete Entscheidungen ergehen. Eine etwaige Zurückverweisung erfolgt in solchen Fällen an das erstinstanzliche Verfahren der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung.

### Artikel 3

1. Das Berufungsgericht besteht aus sieben Richtern.
2. Die Richter werden im Einklang mit Resolution 62/228 der Generalversammlung von der Generalversammlung auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege ernannt. Nicht mehr als ein Richter darf dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter sind gebührend zu berücksichtigen.
3. Kandidaten für die Ernennung zum Richter müssen
  - a) hohes sittliches Ansehen genießen und
  - b) über mindestens 15 Jahre richterlicher Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder einem vergleichbaren Gebiet des Rechts eines oder mehrerer Staaten verfügen.
4. Die Richter werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ernannt. Als Übergangsregelung wird die Amtszeit von drei der zuerst ernannten Richter durch das Los auf drei Jahre festgelegt; sie können anschließend für eine weitere, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren an demselben Berufungsgericht ernannt werden. Amtierende oder ehemalige Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten dürfen dem Berufungsgericht nicht angehören.
5. Ein Richter, der an Stelle eines Richters ernannt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers im Amt und kann für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren wiedernannt werden, sofern die nicht abgelaufene Amtszeit weniger als drei Jahre beträgt.
6. Ein Richter darf für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf seiner Amtszeit auf keine andere Stelle bei den Vereinten Nationen ernannt werden, es sei denn, es handelt sich um ein anderes Richteramt.
7. Das Berufungsgericht wählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
8. Die Richter sind in persönlicher Eigenschaft tätig und genießen volle Unabhängigkeit.
9. Ein Richter, der einen Interessenkonflikt hat oder dem Anschein nach hat, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären. Beantragt eine Partei die Ablehnung des Richters, entscheidet der Präsident des Berufungsgerichts.
10. Ein Richter kann nur von der Generalversammlung im Fall von Fehlverhalten oder Unfähigkeit zur Amtsausübung seines Amtes enthoben werden.
11. Ein Richter kann zurücktreten, indem er dies der Generalversammlung über den Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilt. Der Rücktritt wird mit dem Tag der Mitteilung

wirksam, es sei denn, in der Rücktrittserklärung ist ein späteres Datum angegeben.

### Artikel 4

1. Das Berufungsgericht übt seine Tätigkeit in New York aus. Es kann Sitzungen in Genf oder Nairobi abhalten, wenn die Zahl der Fälle es erfordert.
2. Das Berufungsgericht tritt an den in seiner Verfahrensordnung festzulegenden Terminen zu ordentlichen Sitzungen zusammen, sofern der Präsident bestimmt, dass die Zahl der Rechtssachen ausreicht, um die Abhaltung einer Sitzung zu rechtfertigen.
3. Der Präsident kann außerordentliche Sitzungen einberufen, wenn die Zahl der Fälle es erfordert.

### Artikel 5

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft die für die Tätigkeit des Berufungsgerichts erforderlichen Verwaltungsregelungen, einschließlich Regelungen für die Reise- und damit zusammenhängenden Kosten der Bediensteten, deren persönliches Erscheinen vom Berufungsgericht für notwendig erachtet wird, und für die erforderlichen Reisen der Richter zu Sitzungen in Genf und Nairobi.
2. Die Kanzlei des Berufungsgerichts wird in New York eingerichtet. Sie besteht aus einem Kanzler und dem sonstigen erforderlichen Personal.
3. Die Kosten des Berufungsgerichts werden von den Vereinten Nationen getragen.
4. Vom Berufungsgericht angeordnete Entschädigungen werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen oder von den gesondert verwalteten Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, je nach Fall und soweit angemessen, oder von der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung, die die Zuständigkeit des Gerichts anerkannt hat, gezahlt.

### Artikel 6

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts gibt sich das Berufungsgericht eine Verfahrensordnung, die der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegt.
2. Die Verfahrensordnung des Berufungsgerichts enthält Bestimmungen über
  - a) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
  - b) die Zusammensetzung des Berufungsgerichts für die Sitzungen;
  - c) den Arbeitsplan;
  - d) die Vorlage der Schriftsätze und das dabei einzuhaltende Verfahren;
  - e) die Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit und die Unzulässigkeit mündlicher oder schriftlicher Erklärungen während des Mediationsverfahrens;
  - f) den Verfahrensbeitrag von Personen, die an der Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind, deren Rechte von dem Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten

möglicherweise betroffen waren und deren Rechte daher auch von dem Urteil des Berufungsgerichts betroffen sein könnten;

- g) die Einreichung von „amicus curiae“-Stellungnahmen, auf Antrag und mit Genehmigung des Berufungsgerichts;
- h) die mündliche Verhandlung;
- i) die Veröffentlichung der Urteile;
- j) die Aufgaben der Kanzlei;
- k) das Verfahren für die Selbstablehnung oder Ablehnung von Richtern;
- l) andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Berufungsgerichts.

#### Artikel 7

1. Eine Berufung ist zulässig, wenn

- a) das Berufungsgericht nach Artikel 2 Absatz 1 für die Entscheidung über die Berufung zuständig ist;
- b) der Berufungskläger nach Artikel 2 Absatz 2 zur Berufung berechtigt ist und
- c) die Berufung innerhalb von 45 Kalendertagen nach Erhalt des Urteils des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten oder, wenn das Berufungsgericht beschlossen hat, nach Absatz 3 diese Frist auszusetzen oder auf ihre Einhaltung zu verzichten, innerhalb eines vom Berufungsgericht festgesetzten Zeitraums eingelegt wird.

2. Klagen, in denen die aus einem Beschluss des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen resultierende Nichtbeachtung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen geltend gemacht wird, sind zulässig, wenn die Klage innerhalb von 90 Kalendertagen nach Erhalt des Beschlusses des Rates eingereicht wird.

3. Das Berufungsgericht kann auf schriftlichen Antrag des Klägers schriftlich beschließen, auf begrenzte Zeit und nur in Ausnahmefällen die Fristen auszusetzen oder auf ihre Einhaltung zu verzichten. Das Berufungsgericht kann die Fristen für die verwaltungsinterne Kontrolle nicht aussetzen und auf ihre Einhaltung nicht verzichten.

4. Unbeschadet des Absatzes 3 ist eine Klage nicht zulässig, wenn sie mehr als ein Jahr nach dem Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten eingereicht wird.

5. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

6. Berufungen und andere Schriftsätze können in jeder der Amtssprachen der Vereinten Nationen eingereicht werden.

#### Artikel 8

1. Das Berufungsgericht kann vorbehaltlich des Artikels 2 die Vorlage von Unterlagen oder anderen von ihm für erforderlich gehaltenen Beweismitteln anordnen.

2. Das Berufungsgericht entscheidet, ob das persönliche Erscheinen des Berufungsklägers oder einer anderen Person während der mündlichen Verhandlung notwendig ist und mit welchen Mitteln dieser Zweck erreicht werden kann.

3. Die Richter, denen die Sache zugewiesen wird, beschließen, ob eine mündliche Verhandlung abgehalten wird.

4. Die mündliche Verhandlung des Berufungsgerichts ist öffentlich, sofern nicht das Gericht von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien beschließt, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

#### Artikel 9

1. Das Berufungsgericht kann eine oder beide der folgenden Anordnungen treffen:

a) Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs, wobei, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung eine Ernennung, eine Beförderung oder eine Kündigung durch den Dienstgeber betrifft, das Berufungsgericht auch vorbehaltlich des Buchstabens b) einen Entschädigungsbetrag festsetzt, dessen Zahlung anstatt der Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs die beklagte Partei wahlweise beschließen kann;

b) Zahlung einer Entschädigung, deren Höhe im Regelfall zwei Jahre des Nettogrundgehalts des Klägers nicht übersteigen darf. In außergewöhnlichen Fällen kann das Berufungsgericht jedoch die Zahlung einer höheren Entschädigung anordnen; diese Entscheidung ist zu begründen.

2. Stellt das Berufungsgericht fest, dass eine Partei das Berufungsverfahren offensichtlich missbräuchlich in Anspruch genommen hat, kann es ihr die Kosten auferlegen.

3. Exemplarischer oder Strafschadenersatz wird vom Berufungsgericht nicht zuerkannt.

4. Das Berufungsgericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine einstweilige Maßnahme zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes für eine der Parteien anordnen, um nicht wiedergutzumachenden Schaden zu vermeiden und Kohärenz mit dem Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten zu wahren.

5. Das Berufungsgericht kann geeignete Fälle an den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder an die Leiter der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen überweisen, damit diese gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

#### Artikel 10

1. Die dem Berufungsgericht unterbreiteten Rechtssachen werden in der Regel von einem Ausschuss von drei Richtern geprüft; die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit.

2. Ist der Präsident oder sind zwei der Richter in einer Rechtssache der Ansicht, dass die Sache eine bedeutende

Rechtsfrage aufwirft, kann die Sache jederzeit vor dem Erlass des Urteils zur Prüfung an das Plenum des Berufungsgerichts überwiesen werden. In diesem Fall ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von fünf Richtern erforderlich.

3. Die Urteile des Berufungsgerichts ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet.
4. Die Beratungen des Berufungsgerichts sind vertraulich.
5. Die Urteile des Berufungsgerichts sind für die Parteien bindend.
6. Die Urteile des Berufungsgerichts sind endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel, vorbehaltlich des Artikels 11.
7. Die Urteile des Berufungsgerichts werden in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen in zwei Urschriften erstellt, die im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt werden.
8. Jeder an der Rechtssache beteiligten Partei wird eine Ausfertigung des Urteils übermittelt. Der Kläger erhält eine Ausfertigung in der Sprache, in der die Berufung eingereicht wurde, es sei denn, er beantragt eine Ausfertigung in einer anderen Amtssprache der Vereinten Nationen.
9. Die Urteile des Berufungsgerichts werden veröffentlicht und von der Kanzlei des Gerichts allgemein zugänglich gemacht; personenbezogene Daten werden geschützt.

#### Artikel 11

1. Vorbehaltlich des Artikels 2 kann jede der Parteien beim Berufungsgericht die Wiederaufnahme eines durch ein Urteil abgeschlossenen Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Berufungsgericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war. Der Antrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.
2. Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Berufungsgericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden.
3. Jede der Parteien kann beantragen, dass das Berufungsgericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite des Urteils vornimmt.
4. Ist das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken und ist nicht vollstreckt worden, kann jede der Parteien beim Berufungsgericht die Anordnung der Vollstreckung beantragen.

#### Artikel 12

Dieses Statut kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

#### RESOLUTION 63/254

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/643, Ziff. 6).

#### **63/254. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind<sup>64</sup>, und seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda<sup>65</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und der darin enthaltenen Empfehlungen<sup>66</sup>,

*ferner nach Behandlung* des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>67</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 62/229 vom 22. Dezember 2007,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere

<sup>64</sup> A/63/506.

<sup>65</sup> A/63/558.

<sup>66</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 5K (A/63/5/Add.11)*, Kap. II.

<sup>67</sup> Siehe A/63/595.

derartige Verstöße verantwortlich sind<sup>64</sup>, und von seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda<sup>65</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>67</sup> an;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in Höhe von insgesamt 305.378.600 US-Dollar brutto (282.597.100 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2009 den Betrag von 84.657.900 Dollar brutto (78.253.300 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 19.011.200 Dollar brutto (17.565.250 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2009<sup>68</sup> unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt ferner*, für das Jahr 2009 den Betrag von 84.657.900 Dollar brutto (78.253.300 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 19.011.200 Dollar brutto (17.565.250 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 12.809.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 2.891.900 Dollar, der den für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 4 und 5 anzurechnen ist.

<sup>68</sup> Siehe Resolution 61/237.

## Anlage

**Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2008-2009**

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 (Resolution 62/229)	267.356.200	247.466.600
<i>zuzüglich:</i>		
Revidierte Ansätze für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 nach Neukalkulation (A/63/506 und A/63/595)	30.190.700	28.182.500
Erster Vollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 (A/63/558)	7.831.700	6.948.000
<b>Vorgeschlagene revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2008-2009</b>	<b>305.378.600</b>	<b>282.597.100</b>
Veranlagung für 2008	136.062.800	126.090.500
Für 2009 zu veranlagender Restbetrag	169.315.800	156.506.600
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2009 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	84.657.900	78.253.300
Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2009 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	84.657.900	78.253.300

## RESOLUTION 63/255

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/644, Ziff. 6).

**63/255. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße ge-

gen das humanitäre Völkerrecht<sup>69</sup>, seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien<sup>70</sup> und seines Berichts über die infolge der Resolution 1800 (2008) des Sicherheitsrats über die Ernennung zusätzlicher Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien revidierten Ansätze<sup>71</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der darin enthaltenen Empfehlungen<sup>72</sup>,

*ferner nach Behandlung* der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>73</sup>,

die Notwendigkeit *hervorhebend*, das Gleichgewicht zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Mandate gemäß der Charta uneingeschränkt zu achten und zu wahren,

*erneut erklärend*, dass sie nach der Charta zur Prüfung aller Haushaltsfragen befugt ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 62/230 vom 22. Dezember 2007,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>69</sup>, seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien<sup>70</sup> und seinem Bericht über die infolge der Resolution 1800 (2008) des Sicherheitsrats über die Ernennung zusätzlicher Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien revidierten Ansätze<sup>71</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>73</sup> an;

3. *bekräftigt* im Kontext aller Beschlüsse des Sicherheitsrats über die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe die Vorrechte der Generalversammlung in Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

4. *erklärt erneut*, dass die Vorlage der Haushaltsvoranschläge gemäß der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>74</sup> ein Vorrecht des Generalsekretärs ist;

5. *bittet* den Generalsekretär, allen zwischenstaatlichen Organen die erforderlichen Informationen betreffend die Verfahren für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, dem Präsidenten des Sicherheitsrats den Inhalt dieser Resolution zur Kenntnis zu bringen;

7. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Höhe von insgesamt 376.232.900 US-Dollar brutto (342.332.300 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

8. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2009 den Betrag von 101.158.400 Dollar brutto (91.981.800 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 14.333.000 Dollar brutto (12.930.100 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2009<sup>75</sup> unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

9. *beschließt ferner*, für das Jahr 2009 den Betrag von 101.158.400 Dollar brutto (91.981.800 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 14.333.000 Dollar brutto (12.930.100 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 18.353.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 2.805.800 Dollar, der den für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 8 und 9 anzurechnen ist.

<sup>69</sup> A/63/513.

<sup>70</sup> A/63/559.

<sup>71</sup> A/62/809.

<sup>72</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 5L (A/63/5/Add.12)*, Kap. II.

<sup>73</sup> Siehe A/63/595 und A/62/7/Add.38 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*).

<sup>74</sup> ST/SGB/2003/7.

<sup>75</sup> Siehe Resolution 61/237.

**Anlage**

**Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009**

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
1. Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	347.566.900	316.472.100
<i>zuzüglich:</i>		
2. Revidierte Ansätze für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 nach Neukalkulation (A/63/513 und A/63/595)	15.548.100	14.455.500
3. Erster Vollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 (A/63/559)	13.117.900	11.404.700
<b>4. Geschätzte revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009</b>	<b>376.232.900</b>	<b>342.332.300</b>
<i>abzüglich:</i>		
5. Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	(265.300)	(265.300)
6. Veranlagung für 2008	173.650.800	158.103.400
<b>7. Für 2009 zu veranlagender Restbetrag</b>	<b>202.316.800</b>	<b>183.963.600</b>
<i>davon:</i>		
8. Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2009 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	101.158.400	91.981.800
9. Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2009 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	101.158.400	91.981.800

**RESOLUTION 63/256**

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/645, Ziff. 6).

**63/256. Umfassender Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über den umfassenden Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anrei-

ze zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien<sup>76</sup>,

*sowie nach Behandlung* des entsprechenden Kapitels in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2007<sup>77</sup>,

*ferner nach Behandlung* des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>78</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/274 vom 29. Juni 2007 über den umfassenden Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den umfassenden Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien<sup>76</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>78</sup> an;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 14 und 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

4. *erkennt an*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, hochqualifiziertes Fachpersonal zu binden, um alle Gerichtsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und die im Rahmen der jeweiligen Abschlussstrategien der Gerichtshöfe festgelegten Ziele rechtzeitig zu erreichen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitarbeitern nach Maßgabe der im Rahmen der jeweiligen Verfahrensplanung vorgesehenen Termine für den Stellenabbau Verträge auf der Grundlage der bestehenden Vertragsarten anzubieten, damit sie im Hinblick auf ihre künftige Beschäftigung Gewissheit erlangen und so sichergestellt wird, dass die Gerichtshöfe über die erforderlichen Kapazitäten für den wirksamen Abschluss ihrer jeweiligen Mandate verfügen, wie von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Ziffer 21 b) ihres Berichts<sup>77</sup> empfohlen.

**RESOLUTION 63/257**

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/646, Ziff. 6).

<sup>76</sup> A/62/681.

<sup>77</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/62/30 und Corr.1), Kap. II.B.

<sup>78</sup> A/62/734.

**63/257. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea<sup>79</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>80</sup>,

unter Hinweis auf die Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1798 (2008) vom 30. Januar 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Juli 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1827 (2008) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission mit Wirkung vom 31. Juli 2008 beendete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/259 vom 20. Juni 2008,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihre administrative Liquidation abschließen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 31. Oktober 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,5 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundachtzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kos-

tenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>80</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

**Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

9. *beschließt*, die gemäß ihrer Resolution 62/259 für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 100.367.400 Dollar um 63.351.000 Dollar auf 37.016.400 Dollar zu verringern;

10. *beschließt außerdem*, die gemäß ihrer Resolution 62/259 für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe von 2.339.800 Dollar auf 1.111.400 Dollar zu verringern;

**Finanzierung der bewilligten Mittel**

11. *beschließt ferner*, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 62/259 bereits veranlagten Betrag von 8.750.833 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2008 den Betrag von 28.652.450 Dollar für die administrative Liquidation der Mission im Zeitraum vom 1. August 2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in ihrer Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 916.417 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis 30. Juni 2009 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

<sup>79</sup> A/63/546 und Corr.1.

<sup>80</sup> A/63/602.

13. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

14. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

15. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea“ auf ihrer dreundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 63/258

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/647, Ziff. 6).

#### 63/258. Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur<sup>81</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>82</sup>,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>82</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

#### Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008<sup>83</sup>;

#### Fortschrittsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über den Haushaltsplan des Einsatzes für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>84</sup>;

4. *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffer 15 ihrer Resolution 62/232 B vom 20. Juni 2008;

#### Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

5. *beschließt*, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 62/232 B bereits unter den Mitgliedstaaten veranlagten Betrag von 919.400.200 US-Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 849.855.000 Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2008, einem Betrag von 60.624.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und einem Betrag von 8.920.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009, den Betrag von 449.855.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 gebilligten aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009;

6. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 6.373.050 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Einsatz bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2009 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär auf Anraten des Controllers, bei Bedarf einen weiteren Betrag von bis zu 200 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

8. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Einsatz erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 225.443.200 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode ausnahmsweise und in Anbetracht der Vorlage eines Fortschrittsberichts während des Haushaltszeitraums je nach Präferenz des betreffenden Mitgliedstaats entweder auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 oder auf die Veranlagung für den Einsatz für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 anzurechnen ist, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/243 gebilligten aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008, und ersucht den Generalsekretär, dieses Verfahren anzuwenden;

9. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Einsatz nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 225.443.200 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 8 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, dass die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.687.900 Dollar für die am

<sup>81</sup> A/63/535 und A/63/544.

<sup>82</sup> A/63/606.

<sup>83</sup> A/63/535.

<sup>84</sup> A/63/544.

30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 8 und 9 genannten Betrag von 225.443.200 Dollar anzurechnen sind;

11. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 63/259

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648, Ziff. 6).

#### **63/259. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, ihre Resolutionen 55/249 vom 12. April 2001, 56/285 vom 27. Juni 2002 und 57/289 vom 20. Dezember 2002, Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 vom 13. April 2005, Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262 vom 4. April 2007 und ihren Beschluss 62/547 vom 3. April 2008,

*sowie unter Hinweis* auf Artikel 32 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>85</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>86</sup>,

#### I

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>85</sup>;

2. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Amtsträger, die nicht

Sekretariatsbedienstete sind, sich von denen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden und von diesen getrennt sein sollen;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>86</sup> an;

4. *beschließt*, dass etwaige Beschlüsse in Bezug auf den Pensionsplan nur für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie die Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gelten und keinen Präzedenzfall für andere Kategorien von innerhalb des Systems der Vereinten Nationen tätigen Richtern darstellen und dass etwaige Beschlüsse betreffend das Dienstverhältnis anderer Kategorien von Richtern von Fall zu Fall getroffen werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Abänderungen von Artikel 1 Absatz 2 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und für die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda entsprechend vorzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 und der zweiten Berichte über den Vollzug der Haushaltspläne des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum über etwaige zusätzliche Ausgaben, die sich aus dem obigen Beschluss ergeben, Bericht zu erstatten;

7. *verweist* auf Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262, in der sie den Generalsekretär ersuchte, über Optionen für Pensionspläne Bericht zu erstatten, und stellt fest, dass der Generalsekretär im Wesentlichen nur eine Option vorgeschlagen und sich auf die Dienste eines Beraters gestützt hat, anstatt den innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen vorhandenen Sachverstand in Anspruch zu nehmen;

8. *beschließt*, dass die Bezüge, Ruhegehälter und sonstigen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, darunter Optionen für leistungs- und beitragsorientierte Pensionspläne, zum nächsten Mal auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung überprüft werden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck der innerhalb der Organisation vorhandene Sachverstand umfassend in Anspruch genommen wird;

#### II

*nach Behandlung* des Schreibens des Generalsekretärs vom 6. März 2007 an die Präsidentin der Generalversammlung<sup>87</sup>,

<sup>85</sup> A/62/538/Add.2.

<sup>86</sup> A/63/570.

<sup>87</sup> A/C.5/61/19.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 6. März 2007 an die Präsidentin der Generalversammlung<sup>87</sup>;

2. *stellt fest*, dass der Internationale Strafgerichtshof keine Institution der Vereinten Nationen ist;

3. *beschließt*, Artikel 1 Absatz 7 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und Artikel 1 Absatz 5 der Pensionsordnung für die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ändern, indem eine konkrete Bezugnahme auf den Internationalen Strafgerichtshof darin aufgenommen wird, die sicherstellt, dass ehemalige Richter eines dieser Gerichtshöfe kein Ruhegehalt beziehen, während sie als Richter des Internationalen Strafgerichtshofs tätig sind;

4. *verweist* darauf, dass diesem Beschluss der Gedanke der Fairness und Gleichbehandlung zugrunde liegt;

5. *bekräftigt* die Bestimmungen ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 und betont, dass der Beschluss in Ziffer 3 dieses Abschnitts keinen Präzedenzfall für andere, nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Organisationen schafft, was die Zahlung von Ruhegehältern an die Richter des Internationalen Gerichtshofs, des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda anbelangt.

### RESOLUTION 63/260

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.1, Ziff. 8).

#### 63/260. Entwicklungsbezogene Tätigkeiten

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über eine wirksamere und effizientere Erfüllung der Mandate bei den entwicklungsbezogenen Tätigkeiten und die revidierten Ansätze für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009<sup>88</sup> und das Entwicklungskonto<sup>89</sup> sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>90</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über eine wirksamere und effizientere Erfüllung der Mandate bei den entwicklungsbezogenen Tätigkeiten und die revidierten Ansätze für den Programmhaushaltsplan für den

Zweijahreszeitraum 2008-2009<sup>88</sup> und das Entwicklungskonto<sup>89</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>90</sup> an;

3. *erkennt an*, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken;

4. *betont*, wie wichtig eine kohärente Vision der Rolle des Sekretariats in der globalen Entwicklungsarchitektur ist;

5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Koordinierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu verstärken und so dafür zu sorgen, dass die Synergieeffekte, die Wirksamkeit, die Effizienz und die Kohärenz der Anstrengungen, die es zur Erfüllung seiner Mandate auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet und im Bereich der Entwicklung unternimmt, gesteigert werden;

6. *beschließt*, die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Stellen zu schaffen;

7. *beschließt außerdem*, dass die Stellen in Kapitel 17 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika), Kapitel 18 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik), Kapitel 19 (Wirtschaftliche Entwicklung in Europa), Kapitel 20 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik) und Kapitel 21 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 und die Stellen in Kapitel 9 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten), Kapitel 10 (Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer), Kapitel 11 (Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas) und Kapitel 12 (Handel und Entwicklung) mit Wirkung vom 1. Juli 2009 geschaffen werden;

8. *beschließt ferner*, die im Rang eines Untergeneralsekretärs eingestufte Stelle des Sonderberaters für Afrika nicht abzuschaffen;

9. *beschließt*, die nicht stellenbezogenen Mittel für Dienstreisen, Berater und Sachverständige sowie Vertragsdienstleistungen nicht zu bewilligen, außer für die Regionalkommissionen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

<sup>88</sup> A/62/708.

<sup>89</sup> A/63/335.

<sup>90</sup> A/62/7/Add.40 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*) und A/63/479.

## Anlage

**Entwicklungsbezogene Tätigkeiten: im Rahmen des Programmaushaltsplans für den  
Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu schaffende Stellen**

<i>Kapitel und Unterprogramm</i>	<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Besoldungsgruppe</i>
<b>9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten</b>		
Gesamtleitung und Management	1	1 P-5
1. Unterstützung und Koordinierung des Wirtschafts- und Sozialrats	1	1 P-4
2. Geschlechtsspezifische Fragen und Frauenförderung	5	1 P-5, 2 P-4, 2 P-3
3. Sozialpolitik und Entwicklung	1	1 P-4
4. Nachhaltige Entwicklung	1	1 P-4
5. Statistik	1	1 P-3
6. Bevölkerung	1	1 P-4
9. Nachhaltige Waldbewirtschaftung	1	1 P-5
10. Entwicklungsfinanzierung	1	1 P-4
<b>Zwischensumme</b>	<b>13</b>	<b>3 P-5, 7 P-4, 3 P-3</b>
<b>10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungs- länder und kleine Inselentwicklungsländer</b>		
1. Am wenigsten entwickelte Länder	1	1 P-4
2. Binnenentwicklungsländer	1	1 P-4
3. Kleine Inselentwicklungsländer	1	1 P-4
<b>Zwischensumme</b>	<b>3</b>	<b>3 P-4</b>
<b>11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas</b>		
1. Koordinierung der weltweiten Kampagnenarbeit und der Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	3	1 P-4, 2 P-3
<b>Zwischensumme</b>	<b>3</b>	<b>1 P-4, 2 P-3</b>
<b>12. Handel und Entwicklung</b>		
1. Globalisierung, Interdependenz und Entwicklung	6	1 D-1, 1 P-5, 2 P-4, 2 P-3
2. Investitionen, Unternehmen und Technologie	2	1 P-5, 1 P-4
3. Internationaler Handel	2	1 D-1, 1 P-4
5. Afrika, am wenigsten entwickelte Länder und Sonderprogramme	2	1 D-1, 1 P-4
<b>Zwischensumme</b>	<b>12</b>	<b>3 D-1, 2 P-5, 5 P-4, 2 P-3</b>
<b>17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika</b>		
Gesamtleitung und Management	1	1 Nationaler Referent
7. Subregionale Entwicklungsaktivitäten	11	11 Nationale Referenten
9. Statistik	6	2 P-5, 2 P-4, 2 P-3
Programmunterstützung	1	1 Nationaler Referent
<b>Zwischensumme</b>	<b>19</b>	<b>2 P-5, 2 P-4, 2 P-3, 13 Nationale Referenten</b>

<i>Kapitel und Unterprogramm</i>	<i>Zahl der Stellen Besoldungsgruppe</i>	
<b>18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik</b>		
3. Subregionale Entwicklungsaktivitäten	11	2 D-1, 4 P-5, 1 P-4, 2 P-3, 1 Ortskraft, 1 Nationaler Referent
<b>Zwischensumme</b>	<b>11</b>	<b>2 D-1, 4 P-5, 1 P-4, 2 P-3, 1 Ortskraft, 1 Nationaler Referent</b>
<b>19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Europa</b>		
Gesamtleitung und Management	1	1 P-4
3. Statistik	1	1 P-3
5. Nachhaltige Energie	1	1 P-4
Programmunterstützung	1	1 P-3
<b>Zwischensumme</b>	<b>4</b>	<b>2 P-4, 2 P-3</b>
<b>20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik</b>		
1. Verknüpfungen mit der Weltwirtschaft, regionale Integration und Zusammenarbeit	2	1 P-4, 1 P-3
2. Produktion und Innovation	1	1 P-3
4. Soziale Entwicklung und Gerechtigkeit	1	1 P-3
5. Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der regionalen Entwicklung	2	1 P-5, 1 P-3
6. Bevölkerung und Entwicklung	1	1 P-3
8. Nachhaltige Entwicklung und menschliche Siedlungen	3	1 P-5, 1 P-3, 1 P-2
9. Natürliche Ressourcen und Infrastruktur	4	1 P-4, 2 P-2, 1 Ortskraft
10. Statistik und Wirtschaftsprojektionen	1	1 P-3
11. Statistik	3	1 P-4, 1 P-3, 1 Ortskraft
12. Subregionale Aktivitäten in der Karibik	2	2 P-3
<b>Zwischensumme</b>	<b>20</b>	<b>2 P-5, 3 P-4, 10 P-3, 3 P-2, 2 Ortskräfte</b>
<b>21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien</b>		
1. Integrierte Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung	1	1 P-4
2. Integrierte Sozialpolitik	1	1 P-4
3. Wirtschaftliche Entwicklung und Integration	1	1 P-4
4. Informations- und Kommunikationstechnologien für die regionale Integration	2	1 P-5, 1 Nationaler Referent
5. Statistik für die evidenzbasierte Politikgestaltung	1	1 P-3
<b>Zwischensumme</b>	<b>6</b>	<b>1 P-5, 3 P-4, 1 P-3, 1 Nationaler Referent</b>
<b>Gesamt</b>	<b>91</b>	

**RESOLUTION 63/261**

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.2, Ziff. 6).

**63/261. Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/236 vom 22. Dezember 2007,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die die Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten betreffenden revidierten Ansätze unter Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten), Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und Kapitel 35 (Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009<sup>91</sup>, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Managements der besonderen politischen Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten<sup>92</sup>, des Schreibens der Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen vom 7. März 2008 an den Generalsekretär<sup>93</sup>, des Schreibens des Generalsekretärs vom 12. März 2008 an die Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen<sup>94</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>95</sup>,

*in Bekräftigung* ihrer Geschäftsordnung,

*unter Hinweis* auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>96</sup> sowie die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>97</sup>,

*unter Betonung* des zwischenstaatlichen, multilateralen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Rolle, die der Generalversammlung und ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigengremien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Planung, der Programmierung, dem Haushaltsverfahren, der Überwachung und der Evaluierung zukommt,

*in Anbetracht* dessen, dass die Verhütung bewaffneter Konflikte und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten

zentrale Bestandteile des Mandats der Vereinten Nationen sind,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass die vorbeugende Diplomatie eine Kernaufgabe der Vereinten Nationen und zentraler Bestandteil der Rolle des Generalsekretärs ist und dass die Verantwortung für die Durchführung der vorbeugenden Diplomatie und die Unterstützung der Guten Dienste des Generalsekretärs in erster Linie bei der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten liegt,

*ferner in Anbetracht* der wichtigen Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs, namentlich bei der Vermittlung in Streitigkeiten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>91</sup>;

2. *betont*, dass jede Tätigkeit der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten im Bereich der vorbeugenden Diplomatie und der Konfliktbeilegung mit den Grundsätzen der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten im Einklang stehen muss;

3. *betont außerdem*, dass es lohnender ist, die Kapazität der Vereinten Nationen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten zu stärken als die Kosten und Folgen bewaffneter Konflikte bewältigen zu müssen;

4. *erkennt* die wichtige Rolle an, die Frauen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie zukommt;

5. *erkennt außerdem an*, dass die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte mehrdimensionaler Art sind und dass die Verhütung dieser Konflikte daher einen umfassenden und integrierten Ansatz erfordert;

6. *stellt fest*, dass die Stärkung und Rationalisierung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, einschließlich ihrer unterstützenden Rolle bei der vorbeugenden Diplomatie und der Konfliktbeilegung, eine wirksamere und effizientere Erfüllung ihres Mandats zum Ziel hat;

7. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

8. *bekräftigt außerdem* ihre Rolle bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und der Bewilligung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

9. *bekräftigt ferner* ihre Rolle im Hinblick auf die Struktur des Sekretariats und betont, dass Vorschläge, durch die die Hauptabteilungsstruktur insgesamt geändert wird, sowie die Gestaltung des Programmhaushaltsplans und des Zweijahres-Programmplans ihrer Prüfung und Genehmigung bedürfen;

10. *bekräftigt* ihre Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Vorlage des Programmhaushaltsplans die erwarteten Ergebnisse und die Zielerreichungsindikatoren angege-

<sup>91</sup> A/62/521 und Corr.1.

<sup>92</sup> A/61/357.

<sup>93</sup> A/C.5/62/24.

<sup>94</sup> A/C.5/62/25.

<sup>95</sup> A/62/7/Add.32. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

<sup>96</sup> ST/SGB/2000/8.

<sup>97</sup> ST/SGB/2003/7.

ben werden, um die Erfolge bei der Umsetzung der Programme der Vereinten Nationen und nicht diejenigen einzelner Mitgliedstaaten zu bewerten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, nach Möglichkeit potenzielle Synergien und Komplementaritäten zwischen den besonderen politischen Missionen zu ermitteln, um Doppelungen und Überschneidungen zu vermeiden, eingedenk des autonomen Charakters jedes Mandats der beschlussfassenden Organe;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es nach wie vor ist, dass der Generalsekretär bei der Ernennung seiner Sonderbeauftragten und Sondergesandten sicherstellt, dass sie über ein Höchstmaß an Integrität, fachlicher Eignung, Unparteilichkeit und Professionalität verfügen;

13. *betont* den sensiblen Charakter der Mandate der besonderen politischen Missionen und verweist in dieser Hinsicht auf Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen;

14. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär Sonderbeauftragte und Sondergesandte benennen kann, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, sich in diesen Angelegenheiten fortlaufend mit den betroffenen Mitgliedstaaten abzustimmen;

15. *erinnert außerdem* an die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta;

16. *erklärt erneut*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär dazu dienen soll, ein besseres Management der Organisation zu ermöglichen, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;

17. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation sowie die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

18. *verweist* auf das Schreiben der Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen vom 7. März 2008 an den Generalsekretär<sup>93</sup> und das Schreiben des Generalsekretärs vom 12. März 2008 an die Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen<sup>94</sup>, hebt die starken Bedenken hervor, die einige Mitgliedstaaten im erstgenannten Schreiben geäußert haben<sup>95</sup>, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten über eine ausreichende Kenntnis der politischen Lage in allen Regionen verfügt und die in der Charta verankerten Grundsätze strikt eingehalten werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, sicherzustellen, dass die Begründungen in künftig vorgelegten Haushaltsdokumenten allein auf Sachinformationen beruhen;

20. *betont*, dass der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten im Rahmen ihrer Mitwirkung an Treuhandfonds der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, diesen Fonds eine angemessene politische Orientierung zu geben, im Einklang mit den in der Charta verankerten Grundsätzen und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

21. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>95</sup> an;

22. *verweist* auf Abschnitt V Ziffer 8 ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, nimmt Kenntnis von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>92</sup> und betont, wie wichtig seine vollständige Umsetzung ist;

23. *unterstreicht*, wie wichtig integrierte Maßnahmen, Politikkohärenz und ein effizienter Einsatz der Ressourcen sind;

24. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die systemischen Probleme anzugehen, die ein gutes Management der Organisation behindern, namentlich die Arbeitsabläufe und -verfahren, und betont in diesem Zusammenhang, dass strukturelle Veränderungen kein Ersatz für Managementverbesserungen sind;

25. *ersucht* den Generalsekretär, nach Möglichkeit zu ermitteln, wie größere Komplementaritäten und Synergien zwischen der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und anderen Hauptdienststellen des Sekretariats der Vereinten Nationen sowie anderen einschlägigen Akteuren des Systems der Vereinten Nationen herbeigeführt werden können;

26. *betont*, wie wichtig klare Berichtswege und Rechenschaftsstrukturen zwischen den besonderen politischen Missionen und dem Amtssitz sind;

27. *beschließt*, die Abteilung Naher Osten und Westasien einzurichten, sie jedoch nicht in Sektionen und Gruppen zu untergliedern, und betont die Notwendigkeit, die derzeitige Regelung beizubehalten;

28. *erinnert* an alle Resolutionen der Vereinten Nationen zur Situation im Nahen Osten und zur Palästina-Frage und weist auf die diesbezüglichen Aufgaben der Abteilung Naher Osten und Westasien hin;

29. *beschließt*, dass die Abteilung Asien und Pazifik aus den beiden folgenden Sektionen bestehen wird:

a) Sektion Asien-Pazifik I (Länder Zentral-, Süd- und Nordostasiens);

b) Sektion Asien-Pazifik II (Länder Südostasiens und des Pazifiks);

30. *beschließt außerdem*, dass die Abteilung Amerika die folgenden vier Sektionen umfassen wird:

a) Nordamerika;

b) Zentralamerika;

c) Karibik;

d) Südamerika;

31. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zur Unterstützung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze der Situation in Haiti auch weiterhin angemessene Aufmerksamkeit widmet, gemeinsam mit der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen;

32. *beschließt*, dass die Sektion Karibik von einem/r Bediensteten der Rangstufe P-5 geleitet wird;

33. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten den regionalen und subregionalen Organisationen auch weiterhin angemessene Aufmerksamkeit widmet;

34. *beschließt*, keine Abteilung Politik, Partnerschaften und Unterstützung von Vermittlungsbemühungen einzurichten und keine Höherstufung der dem Direktor einer solchen Abteilung zugeordneten Stelle von D-1 auf D-2 zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, seine Vorschläge unter voller Berücksichtigung des im strategischen Rahmen festgelegten Mandats der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten erneut vorzulegen;

35. *beschließt außerdem*, keine Gruppe Unterstützung für besondere politische Missionen einzurichten, bevor sie nicht einen Bericht über das Management und die Verwaltung besonderer politischer Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten behandelt hat;

36. *betont*, dass der Generalsekretär den aktuellen Stand der Feldpräsenz der mit der Förderung von Frieden und Sicherheit befassten Institutionen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Mandats prüfen muss, bevor er die Einrichtung von Regionalbüros vorschlägt;

37. *verweist auf* Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>95</sup> und *betont*, dass die Einrichtung künftiger Regionalbüros für politische Angelegenheiten der Zustimmung aller Mitgliedstaaten bedarf, die unter das von den zuständigen beschlussfassenden Organen jeweils gebilligte Mandat fallen;

38. *legt dem Generalsekretär nahe*, die Mitgliedstaaten auch künftig regelmäßig über Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zu unterrichten und weiterhin für ein angemessenes Zusammenwirken der Hauptabteilung und der Hauptorgane der Organisation zu sorgen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu beauftragen, im Nachgang zum Bericht des Amtes eine Prüfung des Managements der besonderen politischen Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten durchzuführen, und der Generalversammlung zur Behandlung während des Hauptteils ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Prüfung vorzulegen;

40. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen um-

fassenden Bericht über die Effizienz und Wirksamkeit der neuen Struktur bei der Erfüllung der Mandate und der Programm Durchführung sowie über Verbesserungen in den Verwaltungs- und Managementprozessen und Effizienzsteigerungen vorzulegen;

41. *beschließt*, die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Stellen zu schaffen.

### Anlage

#### Hauptabteilung Politische Angelegenheiten: im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu schaffende Stellen

Organisationseinheit	Zahl der Stellen	Besoldungsgruppe
Verbindungsbüro der Vereinten Nationen	Neu Neueinstufung	3 1 P-5, 1 P-3, 1 LL 1 D-1 zu D-2
Büro des Untergeneralsekretärs	Neueinstufung Stellenumsetzung	1 P-3 zu P-4 D-2 von Abteilung Amerika
Büro des Beigeordneten Generalsekretärs (Afrika)	Neu	1 1 P-4
Abteilung Afrika I	Neu	8 3 P-4, 2 P-3, 1 P-2, 2 GS (OL)
Abteilung Afrika II	Neu	6. 1 P-3, 4 P-2, 1 GS (OL)
Abteilung Naher Osten und Westasien	Neu	5 1 P-5, 1 P-4 (Irak), 2 P-3, 1 P-2
Abteilung Asien und Pazifik	Neu	4 3 P-3, 1 P-2
Abteilung Amerika	Neu Stellenumsetzung	3 1 P-5, 2 P-2 D-2 zu Büro des Untergeneralsekretärs
Abteilung Europa	Neu Neueinstufung	1 1 P-4 (Zypern) 1 D-1 zu D-2
Gruppe zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen	Neu	7 1 P-4, 3 P-3, 2 P-2, 1 GS (OL)
Abteilung Wahlhilfe	Neu Neueinstufung	8 1 P-5, 3 P-4, 4 GS (OL) 1 P-2 zu P-3
Abteilung Angelegenheiten des Sicherheitsrats	Neu	2 2 P-2
Verwaltungsstelle	Neu Neueinstufung	1 1 P-4 1 P-5 zu D-1
<b>Gesamt</b>		<b>49 2 D-2, -1 D-1, 3 P-5, 12 P-4, 12 P-3, 12 P-2, 8 GS (OL), 1 LL</b>

Abkürzungen: GS (OL): Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen), LL: Ortskraft

### RESOLUTION 63/262

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.3, Ziff. 6).

### 63/262. Informations- und Kommunikationstechnologie, organisationsweite Standardsoftware sowie Sicherheit, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 57/304 vom 15. April 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/283 Abschnitt II vom 7. Juli 2006 und 62/250 vom 20. Juni 2008,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs „In die Informations- und Kommunikationstechnologie investieren: Informations- und Kommunikationsstrategie für das Sekretariat der Vereinten Nationen“<sup>98</sup> und des dazugehörigen Addendums<sup>99</sup>, des Berichts des Generalsekretärs „Informations- und Kommunikationstechnologie: organisationsweite Systeme für das Sekretariat der Vereinten Nationen weltweit“<sup>100</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über Sicherheit, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie für die Vereinten Nationen<sup>101</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>102</sup>, des ersten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen<sup>103</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>104</sup>, des Berichts des Generalsekretärs „In die Informations- und Kommunikationstechnologie investieren: Sachstandsbericht“<sup>105</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>106</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs über Sicherheit, Geschäftskontinuität und Notfallwiederherstellung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie<sup>107</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>108</sup>, des Berichts des Generalsekretärs „In die Vereinten Nationen investieren – die Organisation weltweit stärken: Zwischenbericht: In die Informations- und Kommunikationstechnologie investieren“<sup>109</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>110</sup>, der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemein-

samen Inspektionsgruppe über die Politiken der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf den Einsatz von quelloffener Software in den Sekretariaten<sup>111</sup> und der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>112</sup>, der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über das Wissensmanagement im System der Vereinten Nationen<sup>113</sup> und der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>114</sup> und des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführbarkeit der Anwendung von Kostenrechnungsgrundsätzen im Sekretariat der Vereinten Nationen<sup>115</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>116</sup>,

*unterstreichend*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, den wachsenden Bedarf der immer stärker auf ihre informations- und kommunikationstechnische Infrastruktur angewiesenen Organisation zu decken,

*außerdem unterstreichend*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, die Aufsicht und die Rechenschaftslegung zu stärken und die Verfügbarkeit genauer und aktueller Informationen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung zu erhöhen,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

2. *verweist* auf die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen;

3. *erkennt an*, dass eine zentrale Stelle erforderlich ist, die gemeinsame Normen festlegt, eine organisationsweite Perspektive bietet, den Ressourceneinsatz optimiert und die informations- und kommunikationstechnischen Dienste verbessert;

4. *erkennt außerdem an*, dass ein integriertes, globales Informationssystem erforderlich ist, das das wirksame Management der personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen ermöglicht und auf gestrafften Geschäftsprozessen und bewährten Praktiken beruht;

5. *erkennt ferner* die Notwendigkeit eines globalen operativen Rahmens *an*, der die Vereinten Nationen in die Lage versetzt, wirksam auf Notsituationen zu reagieren, die den Betrieb wesentlicher Elemente ihrer informations- und kom-

<sup>98</sup> A/62/793 und Corr.1.

<sup>99</sup> A/62/793/Add.1.

<sup>100</sup> A/62/510/Rev.1.

<sup>101</sup> A/62/477.

<sup>102</sup> A/63/487 und Corr.1 und 2.

<sup>103</sup> A/62/806.

<sup>104</sup> A/63/496.

<sup>105</sup> A/62/502.

<sup>106</sup> A/62/7/Add.31. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

<sup>107</sup> A/61/290.

<sup>108</sup> A/61/478.

<sup>109</sup> A/61/765.

<sup>110</sup> A/61/804.

<sup>111</sup> A/60/665.

<sup>112</sup> A/60/665/Add.1.

<sup>113</sup> A/63/140.

<sup>114</sup> A/63/140/Add.1.

<sup>115</sup> A/61/826.

<sup>116</sup> A/62/537.

munikationstechnischen Infrastruktur und Anlagen beeinträchtigen können;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>102,106</sup> an;

## I

### Strategie und Lenkungsstruktur für die Informations- und Kommunikationstechnologie

*aner kennend*, wie wichtig die Vorschläge des Generalsekretärs zum Wissensmanagement sind, insbesondere im Hinblick darauf, eine fundiertere Entscheidungsfindung zu ermöglichen und die Wirksamkeit der Organisation zu verbessern,

*betont*, wie wichtig eine starke, zentrale Führung für die Festlegung und Umsetzung organisationsweiter informations- und kommunikationstechnischer Normen und Aktivitäten ist, die die effiziente Nutzung der Ressourcen, die Modernisierung der Informationssysteme und die Verbesserung der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden informations- und kommunikationstechnischen Dienste gewährleisten,

1. *erkennt an*, dass die erfolgreiche Integration der zentralen Informations- und Kommunikationstechnologiefunktionen im gesamten Sekretariat unerlässlich dafür ist, die Kohärenz und Koordinierung bei der Arbeit der Organisation und zwischen dem Sekretariat und den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen zu gewährleisten;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie haushaltsneutral und ohne zusätzlichen Personalaufwand einzurichten;

3. *betont* die Notwendigkeit einer einfachen und operativ wirksamen Lenkungsstruktur für die Informations- und Kommunikationstechnologie mit klaren Zuständigkeiten und Rechenschaftsstrukturen;

4. *beschließt*, das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie als eigenständige Organisationseinheit einzurichten, die in einem gesonderten Haushaltskapitel ausgewiesen wird und dem Leiter der Informationstechnologie im Range eines Beigeordneten Generalsekretärs untersteht;

5. *betont*, dass kein Lenkungsmodell für die Informations- und Kommunikationstechnologie als das einzig geeignete für die Vereinten Nationen angesehen werden kann;

6. *vermerkt*, dass im Internationalen Rechenzentrum ein beträchtliches Maß an Sachverstand vorhanden ist, und ersucht den Generalsekretär, die Dienste des Zentrums zur Unterstützung der informations- und kommunikationstechnischen Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu nutzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Zentralisierung und Integration der Funktionen der Informations- und Kommunikationstechnologie im Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie keine negativen

Auswirkungen auf die den Feldeinsätzen weltweit gewährte Unterstützung haben;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen in allen die Informations- und Kommunikationstechnologie betreffenden Angelegenheiten zu fördern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit ihrer Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003 dem Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner neunundvierzigsten Tagung einen überarbeiteten strategischen Rahmen vorzulegen, der den programmspezifischen Aspekten der Änderungen Rechnung trägt, die sich aus der Einrichtung des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnologie ergeben;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung über seine Strategie für die Informations- und Kommunikationstechnologie Bericht zu erstatten, darunter über folgende Punkte:

a) alle Anpassungen der Lenkungsstruktur, die erforderlich sind, um sie zu vereinfachen und zu einem operativ wirksamen Politikgestaltungs- und Managementinstrument zu machen;

b) aktualisierte Informationen über die Management- und Berichterstattungsregelungen;

c) eine eingehende Bewertung der organisatorischen Einbindung, einschließlich der Möglichkeit, die Einordnung des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der Organisationsstruktur zu ändern;

d) ein umfassendes Verzeichnis der Kapazitäten für Informations- und Kommunikationstechnologie im gesamten Sekretariat, einschließlich des vollzeitig und teilzeitig in diesem Bereich tätigen Personals;

e) eine genauere Ermittlung und Quantifizierung der Effizienzsteigerungen oder der Vorteile, die die Umsetzung der Strategie für die Informations- und Kommunikationstechnologie erwarten lässt;

f) die Methodik und die Kriterien für die Ermittlung und Messung dieser Vorteile;

g) die Rolle und die Verantwortlichkeiten des Büros des Leiters der Informationstechnologie und der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze in Bezug auf die informations- und kommunikationstechnischen Tätigkeiten, einschließlich der Zuständigkeiten, der Rechenschaftsstrukturen und der Arbeitsteilung, die in der neuen Organisationsstruktur vorgesehen sind;

## II

### Projekt einer organisationsweiten Standardsoftware

1. *verweist* auf Abschnitt II Ziffer 4 ihrer Resolution 60/283, in der sie beschloss, das Integrierte Management-Informationssystem durch eine organisationsweite Standard-

software (ERP-System) der nächsten Generation oder ein anderes vergleichbares System zu ersetzen;

2. *betont*, dass die Einführung des ERP-Systems dazu dienen sollte, das Management aller finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen im Rahmen eines einheitlichen integrierten Informationssystems für die gesamte Organisation, einschließlich der Friedenssicherungs- und Feldmissionen, zu konsolidieren;

3. *erkennt an*, dass die Einführung des ERP-Systems beträchtliche operative und finanzielle Risiken birgt, und betont, dass der Generalsekretär eine umfassende Rechenschaftslegung und klare Zuständigkeiten für das Projekt gewährleisten muss;

4. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, die Funktionen des ERP-Systems der Vereinten Nationen auf eine Weise einzuführen, die die organisatorischen und managementbezogenen Risiken mindert;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die verschiedenen Funktionen des ERP-Systems in allen Dienststellen der Vereinten Nationen weltweit auf sorgfältig geplante Weise und Schritt für Schritt einzuführen, um jedem Standort eine angemessene Vorbereitung und Schulung zu ermöglichen und die durch die Veränderungen entstehende Belastung für die Organisation und ihre Ressourcen möglichst gering zu halten und so die organisatorischen und managementbezogenen Risiken weiter zu mindern;

6. *stellt fest*, dass das ERP-System ein integriertes Paket informationstechnischer Anwendungen umfassen soll, wie vom Generalsekretär in Ziffer 20 seines Berichts<sup>100</sup> dargelegt, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über diese Anwendungen Bericht zu erstatten;

7. *billigt* den vorgeschlagenen Lenkungsrahmen für das ERP-Projekt;

8. *stellt fest*, dass sich die vom Generalsekretär vorgeschlagene Lenkungsstruktur für das ERP-Projekt von der Lenkungsstruktur für die Informations- und Kommunikationstechnologie unterscheidet;

9. *erkennt an*, dass die erfolgreiche Durchführung des ERP-Projekts die umfassende Unterstützung und das volle Engagement seitens der oberen Führungsebene sowie ein enges und fortlaufendes Zusammenwirken mit den wichtigsten Interessenträgern erfordert;

10. *betont*, dass das ERP-Projekt in erster Linie als geschäftsorientiertes Projekt angesehen werden soll, das an den Erfordernissen der Geschäftsprozesse in der Organisation ausgerichtet ist und mittels komplexer informationstechnologischer Systeme verwirklicht wird, die ein hohes Maß an technischem Sachverstand voraussetzen;

11. *erinnert daran*, dass mit dem ERP-Projekt die Wirksamkeit und die Transparenz des Einsatzes der Ressourcen der Organisation gesteigert werden sollen, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, konkrete und messbare Effizienz- und Produktivitätssteigerungen aufzuzeigen, die durch das Projekt entstehen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, Anpassungen der ERP-Software möglichst gering zu halten, um Kostenwirksamkeit und Flexibilität im Hinblick auf künftige Aktualisierungen der Software zu gewährleisten, und über erforderliche Anpassungen unter umfassender Angabe der Gründe und der Kosten Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für den Fall, dass sich eine Anpassung im Hinblick auf eine bestimmte Funktion nicht vermeiden lässt, zu erwägen, die vorhandenen Systeme zu verbessern oder eine spezialisierte, in das ERP-System integrierbare Software einzusetzen, sofern dies langfristig kostenwirksamer ist;

14. *betont*, dass vor einer Anpassung stets geprüft werden soll, ob sich die Arbeitspraktiken und Geschäftsprozesse des Sekretariats umstellen lassen;

15. *bekundet ihre Bereitschaft*, jeden ordnungsgemäß begründeten Vorschlag zu prüfen, der darauf abzielt, Anpassungen gering zu halten, und betont, dass alle vorgeschlagenen Änderungen der Vorschriften der Vereinten Nationen der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedürfen;

16. *betont*, dass die Vereinten Nationen aufgrund der späteren Einführung des ERP-Systems von den Erfahrungen anderer Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die solche Systeme bereits anwenden, profitieren können;

17. *nimmt Kenntnis* von dem im einschlägigen Bericht des Generalsekretärs<sup>100</sup> enthaltenen Gesamtmittelbedarf für die Einführung des ERP-Systems bei den Vereinten Nationen;

18. *bewilligt* für die Einführung des ERP-Systems den Betrag von 20 Millionen US-Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt: 5.110.000 Dollar aus dem ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2008-2009, 7.050.000 Dollar aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und 7.840.000 Dollar aus den außerplanmäßigen Mitteln für den Zweijahreszeitraum 2008-2009;

19. *beschließt*, die Verwendung des per 31. Dezember 2007 verfügbaren Zinsbetrags von 2.346.000 Dollar aus dem Fonds für das Integrierte Management-Informationssystem zur Deckung der in Ziffer 18 dieses Abschnitts bewilligten Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für das ERP-Projekt zu genehmigen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den auf den ordentlichen Haushalt entfallenden Anteil der Mittel für das ERP-System in Höhe von 2.764.000 Dollar aus den ordentlichen Haushaltsmitteln zu finanzieren, die für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 insgesamt veranschlagt wurden, und über die entsprechenden Ausgaben nach Bedarf im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Bericht zu erstatten;

21. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 7.050.000 Dollar einzugehen, um den auf den

Friedenssicherungs-Sonderhaushalt entfallenden Anteil der Mittel für das ERP-Projekt zu finanzieren;

22. *stellt fest*, dass ein geschätzter Betrag von 7.840.000 Dollar aus den außerplanmäßigen Mitteln für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 finanziert wird;

23. *billigt* die vom Generalsekretär in Ziffer 79 seines Berichts<sup>100</sup> vorgeschlagene Kostenteilungsvereinbarung für die Finanzierung des ERP-Projekts;

24. *beschließt*, die Bestimmungen der Artikel 3.2 d), 5.3 und 5.4 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>117</sup>, betreffend die Anrechnung von Guthaben, in Bezug auf die Verwendung der verfügbaren Restbeträge auf dem Überschusskonto des Allgemeinen Fonds und der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel der aktiven Friedenssicherungseinsätze nicht außer Kraft zu setzen;

25. *ermächtigt* den Generalsekretär, ein mehrjähriges Sonderkonto zur Erfassung der Einnahmen und Ausgaben für dieses Projekt einzurichten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Lenkungsstruktur für das ERP-Projekt weiter zu prüfen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer vierundsechzigsten Tagung über das ERP-Projekt Bericht zu erstatten, darunter über

- a) eine Bewertung der organisatorischen Regelungen;
- b) einen überarbeiteten Plan für die Durchführung des ERP-Projekts und einen aktualisierten Haushaltsplan samt einer Bilanz der Konzeptionsphase sowie einer vollständigen und detaillierten Begründung des Mittelbedarfs;
- c) eine aktualisierte Wirtschaftlichkeitsanalyse mit detaillierten Angaben zu konkreten und messbaren Effizienz- und Produktivitätssteigerungen im operativen und administrativen Bereich, die mit der Einführung des ERP-Systems erzielt werden sollen, sowie Kriterien für die Messung der Fortschritte und der voraussichtlichen Investitionsrendite;
- d) eine Aufstellung der Module, die unverzichtbar für die Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor sind;
- e) aktualisierte Informationen über die Einführung der Systeme für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement, einschließlich des weiteren Ressourcenbedarfs, sowie die Kostenteilungsvereinbarung für ihre fortgesetzte Einführung;
- f) Begründung der Notwendigkeit von Notfallreserven und Optionen für die Bildung solcher Reserven, einschließlich einer möglichen alternativen Haushaltslösung;
- g) Optionen für ein reduziertes ERP-Paket zu geringeren Kosten;

### III

#### Systeme für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement

1. *anerkennt* die Vorteile, die sich aus der Einführung der Systeme für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement ergeben, und ersucht den Generalsekretär, die Einführung dieser Anwendungen in der gesamten Organisation je nach Bedarf fortzusetzen;

2. *betont*, dass die Systeme für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement unter der Aufsicht des Leiters der Informationstechnologie zu entwickeln und einzuführen sind, um ein koordiniertes Herangehen an die Entwicklung organisationsweiter Systeme zu gewährleisten;

3. *unterstreicht*, dass die Komplementarität zwischen den Systemen für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement und dem vorgesehenen ERP-System gewährleistet werden muss;

4. *beschließt*, für das Projekt für organisationsweites Inhaltsmanagement zusätzliche Mittel in Höhe von 2 Millionen Dollar zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, diese Mittel aus den im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 insgesamt veranschlagten Mitteln zu finanzieren und über die entsprechenden Ausgaben nach Bedarf im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum Bericht zu erstatten;

5. *stellt fest*, dass die Einführung der Systeme für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement bereits im Gange ist und dass der Generalsekretär zum Zeitpunkt des Beginns dieser Projekte der Generalversammlung keinen vollständigen Vorschlag vorgelegt hatte;

### IV

#### Sicherheit, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität

1. *betont* die Notwendigkeit geeigneter Pläne für die Sicherheit, die Notfallwiederherstellung und die Geschäftskontinuität im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnologie;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Systeme in zentralen Datenzentren zu konsolidieren, um die Notfallwiederherstellung und die Geschäftskontinuität zu stärken, und die Größe der lokalen primären und sekundären Datenzentren auf ein Mindestmaß zurückzuführen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Systeme nach Prioritäten zu ordnen, um die Kosten der Notfallwiederherstellung und der Geschäftskontinuität möglichst gering zu halten;

4. *verweist* auf Abschnitt XV ihrer Resolution 60/266 vom 30. Juni 2006 und betont die Notwendigkeit, den raschen und sicheren Kommunikations- und Informationsaustausch an den und zwischen den Dienstorten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass eine solide und fehlertolerante Infra-

<sup>117</sup> ST/SGB/2003/7.

struktur vorhanden ist, die im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe oder einer Betriebsstörung die Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Betriebs ermöglicht;

5. *stellt fest*, dass das Sekretariat nicht über einen organisationsweiten Ansatz für die Notfallwiederherstellung und die Geschäftskontinuität verfügt, wodurch die Organisation erheblichen Risiken ausgesetzt wird, und begrüßt in dieser Hinsicht die Ausarbeitung eines einheitlichen Ansatzes für die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Notfallwiederherstellung und der Geschäftskontinuität im gesamten Sekretariat;

6. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, bei der Notfallwiederherstellung und der Geschäftskontinuität einen einheitlichen Ansatz unter Nutzung der gesamten verfügbaren Infrastruktur zu verfolgen, um Größenvorteile und Kosteneinsparungen zu erzielen;

7. *bedauert zutiefst*, dass der Generalsekretär einen Langzeitmietvertrag für das geplante Datenzentrum in Long Island City abgeschlossen hat, bevor die Eignung des Standorts als sekundäres Datenzentrum für den Amtssitz der Vereinten Nationen abschließend festgestellt wurde, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, mit Vorrang alternative Möglichkeiten der Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten zu erkunden;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die dadurch verursachte Verzögerung zu weiteren Kostensteigerungen, auch in Bezug auf den Sanierungsgesamtplan, und zu Risiken für Daten führen kann;

9. *nimmt Kenntnis* von der besonderen Herausforderung, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität für informations- und kommunikationstechnische Systeme zu gewährleisten, die auf den spezifischen Bedarf einzelner Hauptabteilungen zugeschnitten sind, und legt dem Generalsekretär nahe, dort, wo dies möglich ist, einen organisationsweiten Ansatz für die Informations- und Kommunikationstechnologie zu verfolgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Vereinten Nationen so weit wie möglich mit institutionellen anstatt mit lokalen Datenzentren arbeiten;

11. *beschließt*, den Vorschlag des Generalsekretärs für ein neues sekundäres Datenzentrum vorläufig nicht zu billigen, und ersucht ihn, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung über die während des Umzugs des primären Datenzentrums in das Gebäude auf dem Nordrasen zu ergreifenden Risikominderungsmaßnahmen Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, einen einheitlichen Plan für die Notfallwiederherstellung und die Geschäftskontinuität, einschließlich einer Dauerlösung für den Amtssitz, vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Institutionen der Vereinten Nationen und der globalen Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie umfassend

zu erkunden, wie die Datenspeicherung, die Dienste zur Sicherung der Geschäftskontinuität und das Hosting organisationsweiter Systeme unter Verwendung der zuverlässigsten und kostenwirksamsten Lösung konsolidiert werden können, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

14. *befürwortet* ein Anwendungs- und Daten-Reengineering, sofern es dem langfristigen Ziel dient, die Datenwiederherstellung und die Geschäftskontinuität in systemweiten Datenzentren zu gewährleisten, und sofern es auf lange Sicht kostenwirksamer als die Unterbringung der Anwendungen und Daten in einem lokalen Datenzentrum ist;

15. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Zusage der Regierung Spaniens, in Valencia (Spanien) eine sekundäre aktive Telekommunikationsanlage zur Unterstützung der friedenssichernden Tätigkeiten einzurichten, und billigt den entsprechenden Vorschlag;

16. *beschließt*, die Pläne, Datenverarbeitungs- und Datenspeichungsgeräte für die Aktivitäten des Sekretariats im Zusammenhang mit der Geschäftskontinuität und organisationsweiten Lösungen in der sekundären aktiven Telekommunikationsanlage in Valencia unterzubringen, vorläufig nicht weiter zu verfolgen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in den in Ziffer 13 dieses Abschnitts angeforderten Bericht Pläne zur Verringerung der Zahl der lokalen Datenzentren am Amtssitz, an Dienststellen außerhalb des Amtssitzes und bei den Friedenssicherungsmissionen aufzunehmen;

18. *billigt* die vom Generalsekretär vorgeschlagene Kostenteilungsvereinbarung für das neue primäre Datenzentrum des Amtssitzes der Vereinten Nationen<sup>118</sup>;

19. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des in Ziffer 11 dieses Abschnitts angeforderten Berichts über das neue sekundäre Datenzentrum einen Vorschlag über Kostenteilungsvereinbarungen vorzulegen;

20. *nimmt Kenntnis* von der Absicht, den geschätzten Mittelbedarf in Höhe von 149.400 Dollar für die Einrichtung der sekundären aktiven Telekommunikationsanlage in Valencia für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 aus den Mitteln zu finanzieren, die für denselben Zeitraum für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) bewilligt wurden;

21. *bewilligt* den Betrag von 7.145.500 Dollar für die Einrichtung eines neuen primären Datenzentrums im Gebäude auf dem Nordrasen am Amtssitz, wovon 5.716.400 Dollar aus den im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 veranschlagten Mitteln zu finanzieren sind, und ermächtigt den Generalsekretär, über die entsprechenden Ausgaben nach Bedarf im Rahmen des zweiten Haushalts-

<sup>118</sup> A/62/477, Ziff. 113.

vollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Bericht zu erstatten;

22. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.429.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt einzugehen, um den auf den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt entfallenden Anteil der Mittel für das neue primäre Datenzentrum im Gebäude auf dem Nordrasen zu finanzieren;

23. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 89 und 96 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>102</sup> und beschließt, den aus dem ordentlichen Haushalt für den laufenden Zweijahreszeitraum zu finanzierenden Betrag von 2,5 Millionen Dollar für die Bereitstellung von Diensten für die Notfallwiederherstellung und die Geschäftskontinuität am Amtssitz, an Dienststellen außerhalb des Amtssitzes und bei Feldmissionen zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, diese Mittel aus den für den betreffenden Zweijahreszeitraum insgesamt veranschlagten ordentlichen Haushaltsmitteln zu finanzieren und über die entsprechenden Ausgaben nach Bedarf im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Bericht zu erstatten;

## V

### Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor<sup>103</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>104</sup> an;

3. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 60/283 die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen gebilligt hat;

4. *unterstreicht*, dass die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor die Verwaltungsführung, die Rechenschaftslegung und die Transparenz im System der Vereinten Nationen verbessern wird;

5. *erkennt an*, dass das ERP-System als Grundgerüst für die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen dienen wird;

6. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen innerhalb des Rates darum zu bemühen, die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor zu überwachen, um Kohärenz im gesamten System der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

## VI

### Kostenrechnung

1. *billigt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>116</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 12, 17 und 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>116</sup>;

3. *stellt fest*, dass sich die Kostenrechnung besser für die Anwendung bei den Unterstützungsdiensten der Organisation eignet, für einen Einsatz bei ihrer Sachtätigkeit jedoch möglicherweise nicht geeignet ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Methoden für die Berechnung der Kosten der Unterstützungsdienste auch weiterhin zu verbessern, einschließlich mittels eines Rahmens für die Kostenrechnung, um die derzeitigen Kostenrechnungspraktiken zu standardisieren, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 4 dieses Abschnitts angeforderten Bericht eine Analyse anderer Bereiche innerhalb der Unterstützungsdienste der Organisation aufzunehmen, in denen die Kostenrechnung eingesetzt werden könnte.

### RESOLUTION 63/263

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.4, Ziff. 44).

### 63/263. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

*Die Generalversammlung,*

## I

### Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien und zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und Verbesserung und Modernisierung der Konferenzeinrichtungen und Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/270 vom 27. März 2002, Abschnitt IV ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003 und die Abschnitte IX und X ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Verbesserung und Modernisierung der Konferenzeinrichtungen und den Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi<sup>119</sup> und über den Bau zusätzli-

<sup>119</sup> A/62/794.

cher Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien und den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba<sup>120</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>121</sup>,

*eingedenk* dessen, dass der Bau, die Verbesserung und die Modernisierung von Einrichtungen bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba, beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und im Internationalen Zentrum Wien unabdingbar sind, damit die Organisation effizient arbeiten kann,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierungen der Gastländer Äthiopien und Kenia unternehmen, um den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und die Verbesserung und Modernisierung der Konferenzeinrichtungen und den Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu erleichtern, und von den Anstrengungen, die die Regierung des Gastlandes Österreich unternimmt, um den Bau neuer Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien abzuschließen und gute Fortschritte bei dem Projekt der Asbestbeseitigung zu erzielen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs<sup>122</sup>;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>121</sup> an;

4. *unterstreicht*, dass die Durchführung von Bauprojekten Risiken birgt, und betont, wie wichtig eine angemessene Planung, Koordinierung und Projektüberwachung ist, um Haushaltsüberschreitungen zu vermeiden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen und Verfahrensschwierigkeiten bei der Durchführung der Projekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, die zur Eskalation der Projektkosten beitragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Projekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi einer Managementüberprüfung zu unterziehen, mit dem Ziel, ihre Durchführung zu beschleunigen, dafür zu sorgen, dass bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi entsprechende Projektmanagementkapazitäten vorhanden sind, und der Generalversammlung im Rahmen seiner nächsten jährlichen Fortschrittsberichte darüber Bericht zu erstatten;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat in New York auf der einen Seite und die Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und das Büro der Vereinten Natio-

nen in Nairobi auf der anderen Seite im Rahmen klar festgelegter Berichtswege einander beraten, miteinander interagieren und sich abstimmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass für die Verzögerungen, die mangelnde Rücksicht der Führungsebene auf die Erfordernisse der Bauprojekte in Addis Abeba und Nairobi und andere Faktoren, die zu Verzögerungen bei der Durchführung der Projekte und zur Eskalation der Projektkosten beigetragen haben, umfassend Rechenschaft abgelegt wird, und diese Informationen in seine nächsten jährlichen Fortschrittsberichte aufzunehmen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär und die obere Führungsebene vorangehen und die Richtung vorgeben und dass alle betroffenen Parteien während der Durchführung und Fertigstellung der Bauprojekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi das entsprechende Projektengagement zeigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten durch regelmäßige informelle Unterrichtungen über die Bauprojekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi auf dem Laufenden zu halten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Bauprojekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi plangemäß und ohne weitere Verzögerungen oder zusätzlichen Mittelbedarf aus dem ordentlichen Haushalt abzuschließen, dafür zu sorgen, dass die Untergeneralsekretärin für Management die Fortschritte überwacht, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass die baulichen Vorschriften und Regeln der Organisation, einschließlich der Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>123</sup>, in allen Phasen der Bauprojekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi befolgt und in vollem Umfang mitgetragen werden;

13. *billigt* die revidierten Kostenansätze für den Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi in Höhe von 25.252.200 US-Dollar;

14. *billigt außerdem* die Verwendung von Zinserträgen in Höhe von 798.200 Dollar zum 31. Dezember 2007 sowie die Verwendung künftiger Zinserträge aus kumulierten Mieteinnahmen für den Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi;

15. *billigt ferner* die revidierten Kostenansätze für die Verbesserung und Modernisierung der Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi in Höhe von 3.479.000 Dollar;

<sup>120</sup> A/63/303.

<sup>121</sup> A/63/465.

<sup>122</sup> A/62/794 und A/63/303.

<sup>123</sup> Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

16. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu beauftragen, für eine kontinuierliche wirksame Rechnungsprüfung und regelmäßige, eingehende Prüfungen des Managements des Baus zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu sorgen und in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

17. *erinnert an* die Ziffern 24, 25, 35 und 44 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>121</sup> und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Informationen vorzulegen, aus denen klar hervorgeht, wie das Sekretariat in New York und die anderen Dienstorte bei Bau- und langfristigen Renovierungsprojekten zusammenwirken, und die alle Aspekte der Teilung der Verantwortung und Rechenschaftspflicht aufzeigen;

## II

### Revidierte Ansätze für die Einheit für Rechtsstaatlichkeit

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009<sup>124</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>125</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>124</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>125</sup> an;

3. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 eine P-5-Stelle, zwei P-4-Stellen und eine P-3-Stelle für die Einheit für Rechtsstaatlichkeit zu schaffen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Stelle des Direktors der Einheit im Jahr 2009 weiter durch Abordnung besetzt wird;

5. *beschließt*, sich im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 erneut mit dieser Frage zu befassen;

## III

### Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2008

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/251 vom 24. Dezember 2008 mit dem Titel „Gemeinsames System der Ver-

<sup>124</sup> A/63/154.

<sup>125</sup> A/63/594.

einten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst“,

*nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung<sup>126</sup> über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2008<sup>127</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>128</sup>;

## IV

### Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

*nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse<sup>129</sup> und billigt den entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>130</sup>;

## V

### Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner siebenten, achten und neunten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse, Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens für die Vorlage des sich aus den Resolutionen und Beschlüssen des Rates ergebenden Mittelbedarfs an die Generalversammlung und Gesamtdarstellung der von dem Rat aufgrund seiner fortlaufenden Überprüfung seiner Nebenorgane verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse und der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf den Programmhaushalt

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs<sup>131</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>132</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs<sup>131</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>132</sup> an;

<sup>126</sup> A/63/360.

<sup>127</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 30 (A/63/30)*.

<sup>128</sup> A/63/501.

<sup>129</sup> A/63/371.

<sup>130</sup> A/63/567.

<sup>131</sup> A/63/541 und Add.1 und A/63/587.

<sup>132</sup> A/63/629.

VI

**Revidierte Ansätze aufgrund des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls**

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>133</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>134</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>133</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>134</sup> an;

VII

**Überprüfung der Pauschalzuschussregelung für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen**

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>135</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>136</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>135</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>136</sup> an;

VIII

**Personalmanagement**

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 63/250 vom 24. Dezember 2008,

1. *beschließt*, im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge zusätzliche Mittel in Höhe von 13.165.400 Dollar unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu bewilligen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, in die Haushalte der betroffenen Friedenssicherungsmissionen für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 einen Betrag von insgesamt 80.900.900 Dollar aufzunehmen;

<sup>133</sup> A/63/583.

<sup>134</sup> A/63/628.

<sup>135</sup> A/63/537.

<sup>136</sup> A/63/616.

IX

**Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen**

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>137</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>138</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>137</sup>;
2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 über jeglichen zusätzlichen Mittelbedarf aufgrund der Empfehlungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

X

**Revidierte Ansätze unter Kapitel 32 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffend die Einrichtung eines integrierten Hauptquartiers für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in Bagdad**

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/237 A und 62/238 vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) und Kapitel 32 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffend die Einrichtung eines integrierten Hauptquartiers für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in Bagdad<sup>139</sup>, der einschlägigen Teile des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak<sup>140</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>141</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) und Kapitel 32 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffend die Einrichtung eines integrierten Hauptquartiers für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in Bagdad<sup>139</sup>;

<sup>137</sup> A/63/363.

<sup>138</sup> A/63/556.

<sup>139</sup> A/62/828.

<sup>140</sup> A/63/346 und Corr.1 und Add.5.

<sup>141</sup> A/63/601.

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>141</sup> an;

3. *begrüßt* den Beitrag der Regierung Iraks und anerkennt die Wichtigkeit des Vorschlags, eigens für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak ein integriertes Hauptquartier zu errichten;

4. *billigt* eine Verpflichtungsermächtigung für 2009 für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in Höhe von 5 Millionen Dollar unter Kapitel 32 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zur Durchführung von Planungsarbeiten für den Bau des integrierten Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen in Bagdad;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass das Projekt auf korrekten Annahmen beruht und dass in seiner Planungsphase die Erfahrungen der Vereinten Nationen bei der Durchführung anderer Bauprojekte berücksichtigt werden, sowie eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung im Hinblick auf die Durchführung des Projekts zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung zu Beginn des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung unter Kapitel 32 des Programmhaushaltsplans einen neuen, vollständigen und detaillierten Vorschlag für den Bau des integrierten Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen in Bagdad samt einer detaillierten, umfassenden Darstellung des Mittelbedarfs und klarer Fristen für die Durchführung der verschiedenen Phasen des Projekts vorzulegen;

## XI

### **Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen**

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/237 A und 62/238 vom 22. Dezember 2007 und 62/245 vom 3. April 2008,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen<sup>142</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>143</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs<sup>142</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>143</sup> an;

3. *bedauert*, dass der Bericht des Generalsekretärs dem Fünften Ausschuss erst in der letzten Woche des Hauptteils der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegt wurde, und ersucht den Generalsekretär, künftige Haushaltsvoranschläge für die besonderen politischen Missionen spätestens in der letzten Oktoberwoche vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Begründung und den logischen Rahmen des Haushaltsplans für den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen und der von den Mitgliedstaaten erhobenen Bedenken zu überarbeiten und der Generalversammlung vor dem ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

5. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 94 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>143</sup> und beschließt, eine P-3-Stelle für einen Politischen Referenten und fünf Stellen für Ortskräfte zu schaffen;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 158 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>143</sup> und beschließt die Höherstufung der Stelle des Leitenden technischen Beraters von D-1 auf D-2;

7. *beschließt*, im Büro des Sonderberaters des Generalsekretärs für Zypern eine P-5-Stelle anstatt einer P-4-Stelle zu schaffen;

8. *billigt* die in Tabelle 1 des Berichts des Generalsekretärs<sup>144</sup> dargestellten Haushaltspläne der siebenundzwanzig von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen in Höhe von insgesamt 429.497.600 Dollar;

9. *nimmt Kenntnis* von den geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 15.850.800 Dollar;

10. *beschließt*, nach Berücksichtigung der geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 15.850.800 Dollar einen Betrag von 413.646.800 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu veranschlagen, in Übereinstimmung mit den Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I zu Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986;

11. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 26.432.000 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der gegen einen Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 aufzurechnen ist;

<sup>142</sup> A/63/346 und Corr.1 und Add.1 und Corr.1 und 2 und Add.2-5.

<sup>143</sup> A/63/593.

<sup>144</sup> A/63/346 und Corr.1.

## XII

### Erster Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009<sup>145</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>146</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/237 A und B vom 22. Dezember 2007 und 62/245 vom 3. April 2008,

Kenntnis nehmend von den aktuellen, durch die weltweite Finanzkrise verursachten Herausforderungen,

1. *bekräftigt* das in ihrer Resolution 41/213 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009<sup>145</sup> und schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>146</sup> an;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>146</sup> und betont, dass der erste Vollzugsbericht inhaltlich im Prinzip auf eine Beschreibung der von der Generalversammlung gebilligten Parameteränderungen beschränkt sein soll;

4. *schließt sich* der Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>146</sup> an und ersucht den Generalsekretär, die von anderen internationalen Organisationen verwendeten Methoden der Neukalkulation im Vergleich zu der, die das Sekretariat verwendet, zu untersuchen, unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der Vereinten Nationen, und der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 darüber Bericht zu erstatten;

<sup>145</sup> A/63/573.

<sup>146</sup> A/63/620.

5. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 6 ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 und ersucht den Generalsekretär, die in der genannten Ziffer enthaltenen Bestimmungen durchzuführen und der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 darüber Bericht zu erstatten;

6. *bewilligt* eine Nettoerhöhung der für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 bewilligten Haushaltsmittel um 174 Millionen Dollar und eine Nettoerhöhung der Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum um 6,8 Millionen Dollar, die dem Bericht des Generalsekretärs<sup>145</sup> entsprechend auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel aufzuteilen sind;

7. *beschließt*, den Betrag von 129 Millionen Dollar für Ausgaben im Zusammenhang mit dem ersten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

8. *bewilligt* für Ausgaben im Zusammenhang mit dem ersten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 einen Betrag von bis zu 45 Millionen Dollar, der nach Eingang eines Schreibens des Generalsekretärs beim Präsidenten der Generalversammlung unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen ist, abweichend von Artikel 3.3 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>147</sup>;

9. *betont* eingedenk des dritten Absatzes der Präambel dieses Abschnitts, dass die Bestimmungen der Ziffer 8 eine außerordentliche Maßnahme darstellen;

## XIII

### Außerordentlicher Reservefonds

*nimmt davon Kenntnis*, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 5.122.000 Dollar ausweist<sup>148</sup>.

<sup>147</sup> ST/SGB/2003/7.

<sup>148</sup> A/C.5/63/20.

## RESOLUTIONEN 63/264 A-C

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.4, Ziff. 44).

## 63/264. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

## A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2008-2009

## Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 den Beschluss, den von ihr in ihren Resolutionen 62/237 A vom 22. Dezember 2007 und 62/245 vom 3. April 2008 bewilligten Betrag von 4.207.608.400 US-Dollar um 657.471.800 Dollar wie folgt anzupassen:

Kapitel	Mit den Resolutionen 62/237 A, und 62/245 bewilligter Betrag			Revidierte Mittel- bewilligungen
	Erhöhung (bzw. Verringerung)			
(in US-Dollar)				
Einzelplan I. <i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>				
1.	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	89.215.800	5.346.300	94.562.100
2.	Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	629.339.800	32.921.300	662.261.100
<b>Einzelplan I insgesamt</b>		<b>718.555.600</b>	<b>38.267.600</b>	<b>756.823.200</b>
Einzelplan II. <i>Politische Angelegenheiten</i>				
3.	Politische Angelegenheiten	527.240.800	435.341.900	962.582.700
4.	Abrüstung	21.607.900	851.800	22.459.700
5.	Friedenssicherungseinsätze	101.412.700	4.375.800	105.788.500
6.	Friedliche Nutzung des Weltraums	7.439.800	202.500	7.642.300
<b>Einzelplan II insgesamt</b>		<b>657.701.200</b>	<b>440.772.000</b>	<b>1.098.473.200</b>
Einzelplan III. <i>Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>				
7.	Internationaler Gerichtshof	41.200.400	3.927.300	45.127.700
8.	Rechtsangelegenheiten	46.069.000	1.639.200	47.708.200
<b>Einzelplan III insgesamt</b>		<b>87.269.400</b>	<b>5.566.500</b>	<b>92.835.900</b>
Einzelplan IV. <i>Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
9.	Wirtschaftliche und soziale Angelegen- heiten	158.384.800	7.149.600	165.534.400
10.	Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	5.440.400	422.500	5.862.900
11.	Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	11.641.900	566.200	12.208.100
12.	Handel und Entwicklung	123.746.100	9.348.500	133.094.600
13.	Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	28.099.800	2.773.900	30.873.700
14.	Umwelt	13.796.600	263.200	14.059.800
15.	Menschliche Siedlungen	20.520.800	280.800	20.801.600

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Kapitel	Mit den Resolutionen 62/237 A, und 62/245 bewilligter Betrag	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Revidierte Mittel- bewilligungen
	(in US-Dollar)		
16. Internationale Drogenkontrolle, Ver- brechensverhütung und Strafrechtspflege	36.819.000	756.900	37.575.900
<b>Einzelplan IV insgesamt</b>	<b>398.449.400</b>	<b>21.561.600</b>	<b>420.011.000</b>
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	119.798.200	8.843.900	128.642.100
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	83.926.400	8.489.400	92.415.800
19. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	59.917.100	4.809.200	64.726.300
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	104.445.000	(1.285.700)	103.159.300
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	58.107.500	6.611.200	64.718.700
22. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	50.951.400	3.881.100	54.832.500
<b>Einzelplan V insgesamt</b>	<b>477.145.600</b>	<b>31.349.100</b>	<b>508.494.700</b>
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
23. Menschenrechte	116.938.400	10.414.800	127.353.200
24. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	73.069.300	6.936.200	80.005.500
25. Palästinaflüchtlinge	40.727.500	4.342.600	45.070.100
26. Humanitäre Hilfe	28.492.300	1.369.500	29.861.800
<b>Einzelplan VI insgesamt</b>	<b>259.227.500</b>	<b>23.063.100</b>	<b>282.290.600</b>
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>			
27. Öffentlichkeitsarbeit	184.000.500	5.374.100	189.374.600
<b>Einzelplan VII insgesamt</b>	<b>184.000.500</b>	<b>5.374.100</b>	<b>189.374.600</b>
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
28A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	15.002.500	591.400	15.593.900
28B. Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	39.169.900	1.475.800	40.645.700
28C. Bereich Personalmanagement	70.688.100	2.360.600	73.048.700
28D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	236.300.100	(25.211.700)	211.088.400
28E. Verwaltung, Genf	112.185.000	9.862.100	122.047.100
28F. Verwaltung, Wien	39.019.800	632.600	39.652.400
28G. Verwaltung, Nairobi	27.838.900	(196.700)	27.642.200
36. Amt für Informations- und Kommunika- tionstechnologie	—	37.031.600	37.031.600
<b>Einzelplan VIII insgesamt</b>	<b>540.204.300</b>	<b>26.545.700</b>	<b>566.750.000</b>

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Mit den Resolutionen 62/237 A, und 62/245 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligungen</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>			
29. Interne Aufsicht	35.997.700	1.485.000	37.482.700
<b>Einzelplan IX insgesamt</b>	<b>35.997.700</b>	<b>1.485.000</b>	<b>37.482.700</b>
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
30. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	11.459.300	996.100	12.455.400
31. Sonderausgaben	97.011.600	3.361.100	100.372.700
<b>Einzelplan X insgesamt</b>	<b>108.470.900</b>	<b>4.357.200</b>	<b>112.828.100</b>
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
32. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	58.782.600	3.416.800	62.199.400
<b>Einzelplan XI insgesamt</b>	<b>58.782.600</b>	<b>3.416.800</b>	<b>62.199.400</b>
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>			
33. Sicherheit	197.169.300	10.756.600	207.925.900
<b>Einzelplan XII insgesamt</b>	<b>197.169.300</b>	<b>10.756.600</b>	<b>207.925.900</b>
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>			
34. Entwicklungskonto	18.651.300	—	<b>18.651.300</b>
<b>Einzelplan XIII insgesamt</b>	<b>18.651.300</b>	—	<b>18.651.300</b>
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>			
35. Personalabgabe	465.983.100	44.956.500	510.939.600
<b>Einzelplan XIV insgesamt</b>	<b>465.983.100</b>	<b>44.956.500</b>	<b>510.939.600</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>4.207.608.400</b>	<b>657.471.800</b>	<b>4.865.080.200</b>

### B

#### REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2008-2009

##### *Die Generalversammlung*

*trifft* hiermit für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 *den Beschluss*, die von ihr in ihren Resolutionen 62/237 B vom 22. Dezember 2007 und 62/245 vom 3. April 2008 gebilligten Einnahmenansätze in Höhe von 520.077.700 US-Dollar um 35.198.700 Dollar wie folgt zu erhöhen:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Mit den Reso- lutionen 62/237 A, und 62/245 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligungen</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	470.397.500	45.148.000	515.545.500
<b>Einnahmenkapitel I insgesamt</b>	<b>470.397.500</b>	<b>45.148.000</b>	<b>515.545.500</b>
2. Allgemeine Einnahmen	47.946.900	(10.195.900)	37.751.000
3. Dienste für die Öffentlichkeit	1.733.300	246.600	1.979.900
<b>Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt</b>	<b>49.680.200</b>	<b>(9.949.300)</b>	<b>39.730.900</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>520.077.700</b>	<b>35.198.700</b>	<b>555.276.400</b>

## C

## FINANZIERUNG DER BEWILLIGTEN MITTEL FÜR DAS JAHR 2009

*Die Generalversammlung*

trifft für das Jahr 2009 den folgenden Beschluss:

1. Die Haushaltsbewilligungen in einer Gesamthöhe von 2.779.400.350 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.085.679.850 Dollar, das heißt der Hälfte des in ihrer Resolution 62/237 A vom 22. Dezember 2007 ursprünglich bewilligten Betrags für den Zweijahreshaushalt 2008-2009, einem Betrag von 36.248.700 Dollar, das heißt dem in ihrer Resolution 62/245 vom 3. April 2008 zusätzlich für den Zweijahreshaushalt bewilligten Betrag, und einem Betrag von 657.471.800 Dollar, das heißt der in Resolution A bewilligten Erhöhung, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>149</sup> wie folgt finanziert:

a) der Betrag von 14.890.800 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

i) 24.840.100 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihrer Resolution 62/237 B vom 22. Dezember 2007 für den Zweijahreshaushalt bewilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

ii) 9.949.300 Dollar, entsprechend der in Resolution B für den Zweijahreshaushalt gebilligten Verringerung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

b) 2.764.509.550 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006, wovon 45 Millionen Dollar der Veranlagung nach Abschnitt XII Ziffer 8 der Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008 unterliegen;

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 283.193.400 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 232.890.200 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 62/237 B bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) 4.617.100 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in ihrer Resolution 62/245 bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

c) 45.148.000 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in Resolution B bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

d) 538.100 Dollar, entsprechend den Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 62/235 B vom 22. Dezember 2007 bewilligten revidierten Ansätzen.

<sup>149</sup> ST/SGB/2003/7.

## RESOLUTION 63/265

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/658, Ziff. 6).

**63/265. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten**

*Die Generalversammlung,*

## I

**Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste**

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004 und 60/259 vom 8. Mai 2006,

*nach Behandlung* des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten<sup>150</sup> und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs<sup>151</sup> sowie der Abschnitte III.A bis C des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung<sup>152</sup>,

1. *bekräftigt* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der diesbezüglichen Beschlussfassung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;

3. *bekräftigt ferner* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und der externen Aufsichtsmechanismen;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

5. *erinnert* an ihre Resolution 61/275 vom 29. Juni 2007, in der sie die Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung billigte;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten<sup>150</sup> und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs<sup>151</sup>;

7. *betont*, wie wichtig die vollständige Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste ist, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass umfassende Informationen über die Umsetzung dieser Empfehlungen und in etwaigen Fällen, in denen sie nicht vollständig umgesetzt wurden, detaillierte Gründe dafür vorgelegt werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Resolutionen, wie etwa Querschnittsfragen betreffende Resolutionen über Friedenssicherungseinsätze, den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht wer-

<sup>150</sup> A/63/302 (Part I) und Add.1.

<sup>151</sup> A/63/302 (Part I)/Add.2.

<sup>152</sup> A/63/328.

den und dass das Amt für interne Aufsichtsdienste diese Resolutionen bei der Durchführung seiner Tätigkeiten ebenfalls berücksichtigt;

9. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle für die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste maßgeblichen Resolutionen den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht werden;

10. *nimmt Kenntnis* von den das Amt für interne Aufsichtsdienste betreffenden Empfehlungen in den Abschnitten III.A bis C des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung<sup>152</sup> und *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen ihrer Resolutionen 48/218 B, 54/244 und 59/272;

11. *legt* den internen und externen Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen *nahe*, unbeschadet ihrer jeweiligen Unabhängigkeit verstärkt zusammenzuarbeiten, etwa im Rahmen gemeinsamer Tagungen zur Arbeitsplanung;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 17 des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung<sup>152</sup> und erinnert daran, dass eine der mandatsmäßigen Aufgaben des Ausschusses darin besteht, die Generalversammlung bezüglich der Wirksamkeit, der Effizienz und der Auswirkungen der Prüfungstätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste und der anderen von ihm wahrgenommenen Aufsichtsfunktionen zu beraten;

13. *stellt fest*, dass die fünfjährige, nicht verlängerbare Amtszeit der Untergeneralsekretärin für interne Aufsichtsdienste im Juli 2010 endet, und *legt* dem Generalsekretär in dieser Hinsicht eindringlich *nahe*, sicherzustellen, dass in vollem Einklang mit Ziffer 5 b) ihrer Resolution 48/218 B rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden, um einen Nachfolger zu finden;

## II

### Disziplinaruntersuchungen und die Arbeitsgruppe Beschaffungswesen des Amtes für interne Aufsichtsdienste

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 57/282 Abschnitt IV vom 20. Dezember 2002, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 59/287 vom 13. April 2005, 61/245 vom 22. Dezember 2006, 61/275 und 61/279 vom 29. Juni 2007, 62/234 vom 22. Dezember 2007 und 62/247 vom 3. April 2008,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die in Ziffer 17 ihrer Resolution 62/247 erbetenen Informationen<sup>153</sup> und über die Praktiken im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen den Vereinten Nationen und den nationalen Strafverfolgungsbehörden und mit der Überweisung möglicher Strafsachen betreffend Bedienstete und Amtsträger der Vereinten Nationen sowie Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen<sup>154</sup>, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Tätigkeit der Arbeits-

gruppe Beschaffungswesen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 31. Juli 2008<sup>155</sup> und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen<sup>156</sup>, der entsprechenden Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen<sup>157</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>158</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die in Ziffer 17 der Resolution 62/247 der Generalversammlung erbetenen Informationen<sup>153</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Praktiken im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen den Vereinten Nationen und den nationalen Strafverfolgungsbehörden und mit der Überweisung möglicher Strafsachen betreffend Bedienstete und Amtsträger der Vereinten Nationen sowie Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen<sup>154</sup>;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 31. Juli 2008<sup>155</sup> und dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen<sup>156</sup> und den entsprechenden Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen<sup>157</sup>;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>158</sup> *an*;

5. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen;

6. *betont* ihre Entschlossenheit zur Verhütung und Abschreckung von Betrug und rechtswidrigen Handlungen innerhalb der Organisation und räumt ein, dass solche Anstrengungen langfristig nicht von einem Ad-hoc-Gremium aufrechterhalten werden können;

7. *erinnert* an den Ad-hoc-Charakter der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen;

8. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, die verbleibenden Fälle der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen des Amtes für interne Aufsichtsdienste Anfang 2009 der Abteilung Disziplinaruntersuchungen des Amtes zu übergeben;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste im Rahmen seiner genehmigten Struktur über das Fachwissen und die Kapazitäten verfügt, um Vorwürfe von Betrug, Korruption und Fehlverhalten im Beschaffungswesen wirksam zu untersuchen;

<sup>155</sup> A/63/329.

<sup>156</sup> Siehe A/63/167.

<sup>157</sup> A/63/329/Add.1 und A/63/167/Add.1.

<sup>158</sup> A/63/492 und A/63/490.

<sup>153</sup> A/63/369.

<sup>154</sup> A/63/331.

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>159</sup>, die besonders die personellen Ressourcen betrifft;

11. *hebt* Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen *hervor*, bekräftigt Abschnitt II ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006 und ersucht den Generalsekretär, die vollständige Anwendung der die Rekrutierung von Personal der Vereinten Nationen regelnden Bestimmungen des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

12. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung nicht gezielt entscheiden soll, eine bestimmte Anzahl von Stellen nicht zu besetzen, da ein derartiges Vorgehen das Haushaltsverfahren weniger transparent und das Management der personellen und finanziellen Ressourcen weniger effizient macht;

13. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass einige Stellen in der Abteilung Disziplinaruntersuchungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste seit Anfang 2008 unbesetzt sind, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, damit diese freien Stellen vorrangig besetzt werden, im Einklang mit den bestehenden einschlägigen Bestimmungen zur Rekrutierung bei den Vereinten Nationen;

14. *betont*, dass alle Veränderungen mit verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Überprüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Verfahren, einschließlich Artikel 2.9 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>160</sup>, unterliegen;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass es bei Untersuchungen von Betrug, Korruption und Fehlverhalten im Beschaffungswesen häufig auf Eile ankommt;

16. *erinnert an* Ziffer 18 ihrer Resolution 62/247, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste einen Bericht zu ihrer Behandlung und Genehmigung auszuarbeiten, der ausführliche Informationen über die Aufgabenstellung für die vorgeschlagene umfassende Überprüfung der Disziplinaruntersuchungen bei den Vereinten Nationen enthält, bevor die Generalversammlung einen Beschluss über die Notwendigkeit einer solchen Überprüfung fasst, unter Berücksichtigung der Rolle und des Mandats des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die in ihrer Resolution 48/218 B festgelegt sind, des in Abschnitt IV ihrer Resolution 57/282 und in ihrer Resolution 59/287 verabschiedeten Rahmens für die Disziplinaruntersuchungen, der Reform des Systems der internen Rechtspflege, der Beschlüsse der Versammlung zur Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste und ihrer Beschlüsse über den Rahmen für die Rechenschaftslegung, das ergebnisorientierte Management, das organisationsweite Risikomanagement und den Rahmen für die interne Kontrolle;

17. *betont*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste bei der Durchführung seiner Disziplinaruntersuchungen die Rechte der betroffenen Bediensteten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren in vollem Umfang berücksichtigen und achten soll;

18. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste daran arbeitet, ein umfassendes Handbuch für Disziplinaruntersuchungen zu erstellen, die wichtigsten ständigen Dienstanweisungen für Disziplinaruntersuchungen zu überarbeiten und zu erweitern und ein umfassendes Fortbildungsprogramm für die an Disziplinaruntersuchungen beteiligten Führungskräfte und Bediensteten zu entwickeln, und betont, wie wichtig es ist, diese Arbeit abzuschließen und ihre Ergebnisse allen Mitarbeitern der Vereinten Nationen so bald wie möglich zur Verfügung zu stellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich standardisierte und konsolidierte Vorschriften und Regeln zu erarbeiten, die für alle nicht vom Amt für interne Aufsichtsdienste durchgeführten Disziplinaruntersuchungen bei den Vereinten Nationen gelten, dafür zu sorgen, dass diese Vorschriften und Regeln allen Mitarbeitern der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung Informationen darüber vorzulegen, unbeschadet der Ziffer 18 ihrer Resolution 62/247;

20. *betont*, wie wichtig eine wirksame Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, einschließlich Verweisungen an nationale Behörden und gegebenenfalls Beitreibungsmaßnahmen, sowie eine wirksame diesbezügliche Koordinierung zwischen dem Amt und anderen Teilen des Sekretariats sind.

#### RESOLUTION 63/266

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/649, Ziff. 8).

#### 63/266. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Nicht-Haushaltsjahren den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

*sowie in Bekräftigung* des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

*ferner in Bekräftigung* der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den

<sup>159</sup> A/63/490.

<sup>160</sup> ST/SGB/2003/7.

Zweijahreszeitraum 2010-2011<sup>161</sup> und der Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>162</sup>,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>162</sup> an;

3. *erklärt erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;

5. *erklärt ferner erneut*, dass die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, dass sie die volle, effiziente und wirksame Durchführung der Mandate erlauben;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Rahmenentwurf des Haushaltsplans und in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans auch weiterhin Mittel für Ausgaben für besondere politische Missionen im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit zu veranschlagen, deren Verlängerung oder Genehmigung im Laufe des Zweijahreszeitraums zu erwarten ist;

7. *betont*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;

8. *bittet* den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 auf der Grundlage eines Voranschlags von 4.871.048.700 US-Dollar auf der berichtigten Basis 2008-2009 zu erstellen;

9. *stellt fest*, dass die vom Generalsekretär vorgelegten Voranschläge für den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 keine Ansätze zur

Deckung des Mittelbedarfs enthalten, der von der Generalversammlung erörtert wird, und dass der auf den ordentlichen Haushalt entfallende Mittelbedarf im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 berücksichtigt werden soll, vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung und im Einklang mit ihren Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987;

10. *begrüßt* die Informationen in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und in dem dazugehörigen Anhang<sup>162</sup>;

11. *nimmt Kenntnis* von den zusätzlichen Informationen in dem Anhang zu dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>162</sup> und ersucht den Generalsekretär, in einem Anhang zu künftigen Rahmen-Haushaltsplänen ähnliche Informationen vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in den Bericht über besondere politische Missionen einen Anhang aufzunehmen, der einen auf dem voraussichtlichen Bedarf basierenden aktualisierten Voranschlag des Gesamthaushalts für besondere politische Missionen für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zur Prüfung durch die Generalversammlung zu Beginn ihrer vierundsechzigsten Tagung enthält, ohne den Beschlüssen der zuständigen beschlussfassenden Organe der Vereinten Nationen vorzugreifen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 den Gesamtbetrag der Mittel aufzunehmen, die ihm aus allen Finanzierungsquellen für die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung stehen sollen;

14. *betont*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans früh genug vorgelegt werden soll, um als praktisches Instrument im Haushaltsplanungsprozess dienen zu können, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, künftige Rahmen-Haushaltspläne mindestens dreißig Tage vor dem vorgesehenen Einreichungstermin, spätestens jedoch am 15. November des Nicht-Haushaltsjahres herauszugeben;

15. *beschließt*, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 die Neukalkulation auf der Grundlage der bestehenden Methode vorsehen soll;

16. *bekräftigt*, dass der Rahmen-Haushaltsplan im Einklang mit den von der Generalversammlung gesetzten Prioritäten vorgelegt werden soll;

17. *beschließt*, dass für den Zeitraum 2010-2011 folgenden Prioritäten gelten:

a) Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

<sup>161</sup> A/63/600.

<sup>162</sup> A/63/622.

- d) Förderung der Menschenrechte;
- e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
- f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- g) Abrüstung;
- h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

18. *stellt fest*, dass die indikativen Voranschläge im derzeitigen Rahmen-Haushaltsplan in manchen Bereichen, namentlich in den Entwicklungsbereichen, den Prioritäten der Generalversammlung nicht genau entsprechen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 den in Ziffer 17 genannten Prioritäten Rechnung zu tragen;

20. *stellt fest*, dass der Haushaltsvoranschlag den Nutzen aufzeigen wird, der sich aus weiteren Überprüfungen mögli-

cherweise nicht mehr aktueller Aktivitäten, zusätzlichen kostenwirksamen Maßnahmen und vereinfachten Verfahren ergibt, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, dies im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>163</sup> und mit der gängigen Praxis sehr genau zu verfolgen;

21. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags, das heißt auf 36.532.900 Dollar, festgesetzt wird und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit den Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds zu verwenden ist.

---

<sup>163</sup> ST/SGB/2000/8.

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/118	Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge.....	580
63/119	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen.....	580
63/120	Berichte der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre wiederaufgenommene vierzigste und ihre einundvierzigste Tagung.....	583
63/121	Gesetzgebungsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften.....	586
63/122	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See.....	587
63/123	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung.....	610
63/124	Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter.....	613
63/125	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte.....	618
63/126	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter.....	620
63/127	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen.....	622
63/128	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.....	624
63/129	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus.....	625
63/130	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland.....	629
63/131	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südzentrum.....	630
63/132	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Friedensuniversität.....	630
63/133	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees.....	630

**RESOLUTION 63/118**

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/436, Ziff. 7)<sup>1</sup>.

**63/118. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge**

*Die Generalversammlung,*

nach Prüfung des Punktes „Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge“,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/112 vom 9. Dezember 1999, in der sie beschloss, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung den von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Entwurf von Artikeln über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/153 vom 12. Dezember 2000, deren Anlage die Artikel über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge enthält,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/34 vom 2. Dezember 2004,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen<sup>2</sup> und der auf der neunundfünfzigsten und der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen<sup>3</sup> über die Frage der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, insbesondere im Hinblick darauf, wie verhindert werden kann, dass es als Ergebnis der Staatennachfolge zu Staatenlosigkeit kommt, sowie über die Ratsamkeit der Ausarbeitung eines Rechtsinstruments zu dieser Frage,

diesbezüglich Kenntnis nehmend von den auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Ausarbeitung eines Rechtsinstruments über die Vermeidung von Staatenlosigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, die Bestimmungen der in der Anlage zu der Resolution 55/153 enthaltenen Artikel bei der Behandlung von Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge gegebenenfalls zu berücksichtigen;

2. *legt* den Staaten *nahe*, gegebenenfalls auf regionaler oder subregionaler Ebene die Ausarbeitung von Rechtsinstrumenten zu erwägen, die Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

regeln, mit dem Ziel, insbesondere zu verhindern, dass es als Ergebnis der Staatennachfolge zu Staatenlosigkeit kommt;

3. *bittet* die Regierungen, Stellungnahmen zu der Frage vorzulegen, ob es ratsam wäre, ein Rechtsinstrument über die Frage der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge auszuarbeiten, namentlich über die Vermeidung der Staatenlosigkeit als Ergebnis der Staatennachfolge;

4. *beschließt*, den Punkt „Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, das Thema, einschließlich der Frage der dem Artikelentwurf zu gebenden Form, zu prüfen.

**RESOLUTION 63/119**

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/437, Ziff. 10)<sup>4</sup>.

**63/119. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung in Ziffer 56 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze<sup>5</sup> anschloss, der Generalsekretär solle den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen,

*feststellend*, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen<sup>6</sup> übermittelte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze<sup>7</sup> anschloss, eine Gruppe von Rechtssachverständigen einzurichten, die Rat erteilen soll, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Intention der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht wird, dass nämlich Bedienstete der Vereinten Nationen und Sach-

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Demokratischen Republik Kongo im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>2</sup> A/59/180 und Add.1 und 2 und A/63/113.

<sup>3</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Sixth Committee*, 15. Sitzung (A/C.6/59/SR.15) und Korrigendum; und ebd., *Sixty-third Session, Sixth Committee*, 11. Sitzung (A/C.6/63/SR.11) und Korrigendum.

<sup>4</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Griechenlands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>5</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D.

<sup>6</sup> Siehe A/59/710.

<sup>7</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N.

verständige im Auftrag der Vereinten Nationen, die an ihrem Dienort Straftaten begehen, nie de facto davon ausgenommen sind, für die Folgen dieser Handlungen einstehen zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen,

*in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Charta leisten,

*erneut erklärend*, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

*sowie bekräftigend*, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

*ferner bekräftigend*, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und den Abkommen zur Regelung der Einsätze von Missionen der Vereinten Nationen,

*zutiefst besorgt* über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen ließe, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ungestraft agieren können,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt,

*betonend*, dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

*im Bewusstsein* dessen, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Verweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal,

*betonend*, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

*nach Behandlung* des Berichts der vom Generalsekretär gemäß Resolution 59/300 eingesetzten Gruppe von Rechts-sachverständigen<sup>8</sup> und des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses<sup>9</sup> sowie der Mitteilung des Sekretariats<sup>10</sup> und des Berichts des Generalsekretärs<sup>11</sup> über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/63 vom 6. Dezember 2007,

*in der Überzeugung*, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen im Interesse der Rechtspflege sicherzustellen,

1. *bekundet ihre Anerkennung* für die von dem Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zum selben Thema geleistete Arbeit;

2. *fordert* die Staaten *mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen während einer Tätigkeit als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen begangen wurden, und zwar zumindest dann, wenn das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen

<sup>8</sup> Siehe A/60/980.

<sup>9</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 54 (A/63/54)*.

<sup>10</sup> A/62/329.

<sup>11</sup> A/63/260 und Add.1.

und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu verstärken;

5. *legt allen Staaten außerdem nahe,*

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung der vorliegenden Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht beziehungsweise etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Mittel und Wege zur Erleichterung der möglichen Nutzung von Informationen und Material zu erkunden, die sie von den Vereinten Nationen für die Zwecke der in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung der von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen begangenen schweren Verbrechen erhalten, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und die Zeugen schwerer Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Last gelegt werden, und die anderen Personen, die Angaben zu diesen Verbrechen machen, wirksam zu schützen und den Opfern den Zugang zu Programmen der Opferhilfe zu erleichtern, unbeschadet der Rechte des Tatverdächtigen, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren;

d) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Mittel und Wege zu erkunden, wie sie auf Ersuchen von Gaststaaten um Unterstützung und Hilfe angemessen reagieren können, um diese verstärkt in die Lage zu versetzen, bei schweren Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Last gelegt werden, wirksame Ermittlungen durchzuführen;

6. *ersucht* das Sekretariat, weiterhin sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können;

7. *legt dem Generalsekretär eindringlich nahe,* auch weiterhin alle sonstigen in seiner Macht stehenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Pro-

gramm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn der Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

8. *beschließt,* den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen<sup>8</sup>, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats<sup>10</sup> enthaltenen Informationen während der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, es den Staaten zur Kenntnis zu bringen, wenn gegen ihre Staatsbürger glaubhafte Anschuldigungen erhoben werden, dass sie als Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen eine Straftat begangen haben, sowie die Staaten um Auskunft über den Stand ihrer Ermittlungen und gegebenenfalls strafrechtlichen Verfolgung schwerer Verbrechen zu bitten und zu erfragen, welche Art von angemessener Hilfe sie für die Zwecke solcher Ermittlungen beziehungsweise Strafverfolgungen vom Sekretariat zu erhalten wünschen;

10. *ersucht* die Vereinten Nationen, wenn ihre Untersuchungen von Anschuldigungen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen schwere Verbrechen begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die Zwecke der von Staaten eingeleiteten Strafverfahren erleichtern könnten, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

11. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Anschuldigungen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interesse der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

12. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe,* mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke der von den Staaten eingeleiteten Strafverfahren zukommen zu lassen;

13. *betont,* dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation nicht mit Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen vorgehen sollen, die mutmaßlich von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen begangene schwere Verbrechen melden;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den als Antwort auf ihre Resolution 62/63 von Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen und dem Sekretariat eingegangenen Informationen über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere im Hinblick auf die Ziffern 3, 5 und 9, sowie über etwaige praktische Probleme bei ihrer Durchführung Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den Bericht Angaben über die Zahl und die Arten glaubwürdiger Anschuldigungen und alle von den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen begangene schwere Verbrechen aufzunehmen;

17. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 63/120

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/438, Ziff. 12)<sup>12</sup>.

#### **63/120. Berichte der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre wiederaufgenommene vierzigste und ihre einundvierzigste Tagung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der

Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

*nach Behandlung* der Berichte der Kommission über ihre wiederaufgenommene vierzigste<sup>13</sup> und ihre einundvierzigste Tagung<sup>14</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

*in Bekräftigung* des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre wiederaufgenommene vierzigste<sup>13</sup> und ihre einundvierzigste Tagung<sup>14</sup>,

2. *würdigt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung des Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften<sup>15</sup>;

3. *würdigt* die Kommission *außerdem* für die Fertigstellung und Billigung des Entwurfs eines Übereinkommens

<sup>12</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>13</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 17 (A/62/17)*, zweiter Teil.

<sup>14</sup> Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1).

<sup>15</sup> Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 17 (A/62/17)*, zweiter Teil, Ziff. 100.

über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See<sup>16</sup>;

4. *begrüßt* die Fortschritte der Kommission bei der Überarbeitung ihres Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen<sup>17</sup>, bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Gesetzgebungsleitfadens für die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz, bei der Zusammenstellung praktischer Erfahrungen mit der Aushandlung und Anwendung von Vereinbarungen über grenzüberschreitende Insolvenzen zur Erleichterung der Verfahren für grenzüberschreitende Insolvenzen und bei der Ausarbeitung eines Anhangs zum Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum und befürwortet den Beschluss der Kommission, ihre Arbeit auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs und betrügerischer Handelstätigkeiten fortzusetzen;

5. *begrüßt außerdem* die Fortschritte der Kommission bei der Überarbeitung ihrer Schiedsordnung<sup>18</sup> und ermutigt sie, diese Arbeit so bald wie möglich abzuschließen, damit sie die überarbeitete Schiedsordnung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung 2009 behandeln kann;

6. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeit der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeit mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Hilfe und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Hilfe und Zusammenarbeit auszubauen, und legt in diesem Zusammenhang dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwen-

dung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) *dankt* der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit in einzelnen Ländern sowie auf subregionaler und regionaler Ebene und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) *dankt* den Regierungen, deren Beiträge die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) *appelliert* abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

8. *dankt* der Regierung, deren Beitrag an den Treuhandfonds, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann<sup>19</sup>, eine erneute Gewährung dieser Zuschüsse ermöglichte, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, dass lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts in diesen Ländern aufgebaut und so die Entwicklung des internationalen Handels erleichtert und ausländische Investitionen gefördert werden können;

<sup>16</sup> Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Anhang.

<sup>17</sup> Ebd., *Forty-ninth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.

<sup>18</sup> United Nations publication, Sales No. E.77.V.6.

<sup>19</sup> Resolution 48/32, Ziff. 5.

9. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

10. *begrüßt*, in Anbetracht der jüngsten Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission und der Zahl der von ihr behandelten Themen, die von der Kommission vorgenommene umfassende Überprüfung ihrer Arbeitsmethoden, die auf ihrer letzten Tagung eingeleitet wurde, mit dem Ziel, die Behandlung der Frage auf ihren nächsten Tagungen fortzusetzen, und im Hinblick darauf, die hohe Qualität der Arbeit der Kommission und die internationale Akzeptanz der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente sicherzustellen, und erinnert in diesem Zusammenhang an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage<sup>20</sup>;

11. *begrüßt außerdem* die Erörterungen der Kommission über ihre Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere ihre Überzeugung, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Normen des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, sowie die Tatsache, dass die Kommission voller Erwartung ihrer Mitwirkung an den verstärkten und koordinierten Tätigkeiten der Organisation entgegenseht und ihre Rolle insbesondere darin sieht, den Staaten behilflich zu sein, die die Rechtsstaatlichkeit auf dem Gebiet des internationalen und des inländischen Handels sowie der internationalen und inländischen Investitionen zu fördern suchen<sup>21</sup>;

12. *begrüßt ferner*, dass die Kommission den Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2010-2011<sup>22</sup> behandelt und den Entwurf des Zweijahres-Programmplans für die fortschreitende Harmonisierung, Modernisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts (Unterprogramm 5) überprüft, nimmt davon Kenntnis, dass die Kommission mit Befriedigung festgestellt hat, dass die Ziele und die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats und die Gesamtstrategie für das Unterprogramm 5 mit ihrer allgemeinen Politik übereinstimmen, jedoch auch ihrer Besorgnis darüber

Ausdruck verliehen hat, dass dem Sekretariat im Rahmen des Unterprogramms 5 nicht genügend Mittel zugewiesen werden, um insbesondere der gestiegenen Nachfrage der Entwicklungs- und Transformationsländer nach technischer Hilfe zur Durchführung dringender Reformen auf dem Gebiet des Handelsrechts zu entsprechen, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, Schritte zu unternehmen, die sicherstellen, dass die vergleichsweise geringen zusätzlichen Mittel, die zur Deckung eines für die Entwicklung so ausschlaggebenden Bedarfs benötigt werden, sofort zur Verfügung gestellt werden<sup>23</sup>;

13. *erinnert* an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor<sup>24</sup>, und an die Resolutionen, in denen sie der Kommission nahelegte, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Durchführung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt<sup>25</sup>;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen<sup>26</sup>, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Tagungen der Kommission anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

16. *erinnert* an die Resolution, mit der sie die Erstellung des *Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law* (Jahrbuch der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) billigte, mit dem Ziel, die Arbeit der Kommission besser bekannt und leichter zugänglich zu machen<sup>27</sup>, bekundet ihre Besorgnis hinsichtlich der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Erleichterung der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs zu sondieren;

17. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgegangenen Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem

<sup>20</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Ziff. 373-381.

<sup>21</sup> Ebd., Ziff. 386.

<sup>22</sup> A/63/6 (Prog. 6).

<sup>23</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Ziff. 391.

<sup>24</sup> Resolutionen 55/215, 56/76, 58/129 und 60/215.

<sup>25</sup> Resolutionen 59/39, 60/20 und 61/32.

<sup>26</sup> Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

<sup>27</sup> Resolution 2502 (XXIV), Ziff. 7.

Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

18. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf<sup>28</sup> und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht<sup>29</sup>, durch die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützt und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung gefördert werden soll;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Konferenzen anlässlich des fünfzigsten Jahrestags des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche<sup>30</sup> („New Yorker Übereinkommen“), den bei dem laufenden Projekt der Kommission zur Überwachung der Durchführung des New Yorker Übereinkommens erzielten Fortschritten, dem Beschluss der Kommission, einen Leitfaden für die Umsetzung des New Yorker Übereinkommens in innerstaatliches Recht auszuarbeiten, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens zu fördern, und ihrem Beschluss, wonach es von Nutzen sein könne, sofern es die Ressourcen erlauben, ergänzend zu den sonstigen Tätigkeiten zur Unterstützung des New Yorker Übereinkommens die Verbreitung von Informationen über die juristische Auslegung des Übereinkommens in die Tätigkeiten des Sekretariats im Rahmen seines Programms der technischen Hilfe aufzunehmen;

20. *erinnert an* ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von qualitativ hochwertigen, nutzerfreundlichen und kostenwirksamen Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte<sup>31</sup>, lobt die Website der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission laufend unternimmt, um ihre Website im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien zu pflegen und zu verbessern;

21. *dankt* Jernej Sekolec, der seit 2001 Sekretär der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht war und am 31. Juli 2008 in den Ruhestand trat, für

seinen herausragenden und engagierten Beitrag zu dem Prozess der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts im Allgemeinen und insbesondere zur Arbeit der Kommission<sup>32</sup>.

### RESOLUTION 63/121

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/438, Ziff. 12)<sup>33</sup>.

#### 63/121. Gesetzgebungsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften

*Die Generalversammlung,*

*in der Erkenntnis*, wie wichtig effiziente Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte, die den Zugang zu gesicherten Krediten fördern, für alle Länder sind,

*sowie in der Erkenntnis*, dass der Zugang zu gesicherten Krediten voraussichtlich allen Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Transformationsländern, bei ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der Armut helfen wird,

*betonend*, dass zu erwarten ist, dass moderne und harmonisierte Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte, die die Interessen aller Beteiligten (einschließlich der Sicherungsgeber, der gesicherten und ungesicherten Gläubiger, der Eigentumsvorbehaltsverkäufer und Finanzierungsleasinggeber, der bevorrechtigten Gläubiger und des Insolvenzverwalters bei Insolvenz des Sicherungsgebers) ausgleichen, den Zugang zu gesicherten Krediten nachweislich erleichtern und damit den Waren- und Dienstleistungsverkehr über nationale Grenzen hinweg fördern werden,

*feststellend*, dass die Entwicklung des internationalen Handels auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element der Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass auf dem Gebiet des Rechts der Sicherungsgeschäfte auf nationaler wie internationaler Ebene Reformbedarf besteht, wie die zahlreichen laufenden Anstrengungen zur Reform innerstaatlicher Rechtsvorschriften und die Arbeit internationaler Organisationen wie der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts und der Organisation der amerikanischen Staaten sowie internationaler Finanzinstitutionen wie der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank belegen,

<sup>32</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Ziff. 393 und 394.

<sup>33</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>28</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1989 II S. 586; öBGBL Nr. 96/1988; AS 1991 307.

<sup>29</sup> *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I.

<sup>30</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1961 II S. 121; öBGBL. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

<sup>31</sup> Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3, 55/222, Abschn. III, Ziff. 12, 56/64 B, Abschn. X, 57/130 B, Abschn. X, 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76, 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95, 60/109 B, Abschn. IV, Ziff. 66-80, und 61/121 B, Abschn. IV, Ziff. 65-77.

mit Dank an die auf dem Gebiet der Reform des Rechts der Sicherungsgeschäfte tätigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die an der Ausarbeitung des Gesetzgebungsleitfadens der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften mitgewirkt und seine Ausarbeitung unterstützt haben,

1. dankt der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften<sup>34</sup>,

2. ersucht den Generalsekretär, für eine weite Verbreitung des Gesetzgebungsleitfadens zu sorgen, indem er ihn den Regierungen und sonstigen interessierten Organen wie nationalen und internationalen Finanzinstitutionen und Handelskammern übermittelt;

3. empfiehlt allen Staaten, den Gesetzgebungsleitfaden wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie Rechtsvorschriften über Sicherungsgeschäfte überarbeiten oder erlassen, und bittet die Staaten, die den Leitfaden benutzt haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. empfiehlt allen Staaten außerdem, weiter zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel<sup>35</sup> zu werden, dessen Grundsätze auch in den Gesetzgebungsleitfaden eingegangen sind.

#### RESOLUTION 63/122

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/438, Ziff. 12)<sup>36</sup>.

#### 63/122. Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

besorgt darüber, dass das derzeitige Rechtsregime zur Regelung der internationalen Beförderung von Gütern auf See uneinheitlich ist und moderne Praktiken im Transportwesen, namentlich die Containerisierung, Verträge über den Haus-

Haus-Verkehr und die Verwendung elektronischer Beförderungsdokumente, nicht angemessen berücksichtigt,

feststellend, dass die Entwicklung des internationalen Handels auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

in der Überzeugung, dass die Annahme einheitlicher Regeln zur Modernisierung und Harmonisierung der Regeln für die internationale Beförderung von Gütern, bei der ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, die Rechtssicherheit fördern, die Effizienz und die wirtschaftliche Berechenbarkeit bei der internationalen Beförderung von Gütern verbessern und die rechtlichen Hindernisse für den internationalen Handel zwischen allen Staaten abbauen würde,

die Auffassung vertretend, dass die Annahme einheitlicher Regeln für internationale Verträge über die Beförderung ganz oder teilweise auf See die Rechtssicherheit fördern, die Effizienz der internationalen Güterbeförderung verbessern und neue Zugangschancen für bisher ferne Parteien und Märkte eröffnen und damit bei der Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Entwicklung auf einzelstaatlicher wie auch auf internationaler Ebene eine grundlegende Rolle spielen wird,

im Hinblick darauf, dass Absendern und Beförderern kein verbindliches und ausgewogenes allgemeines Regime als Grundlage für die Durchführung von Verträgen über die Beförderung unter Beteiligung verschiedener Verkehrsträger zur Verfügung steht,

daran erinnernd, dass die Kommission auf ihrer vierunddreißigsten und fünfunddreißigsten Tagung in den Jahren 2001 und 2002 beschloss, ein internationales Rechtsinstrument über Haus-Haus-Verkehre, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, zu erarbeiten<sup>37</sup>,

aner kennend, dass alle Staaten und interessierten internationalen Organisationen eingeladen wurden, an der Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See und an der einundvierzigsten Tagung der Kommission als Mitglieder oder als Beobachter mitzuwirken, und uneingeschränkt Gelegenheit erhielten, das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu unterbreiten,

mit Befriedigung feststellend, dass der Wortlaut des Übereinkommensentwurfs an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen, die zu den Sitzungen der Kommission als Beobachter eingeladen waren, zur Stellungnahme verteilt wurde und dass die eingegangenen Stellungnahmen der Kommission auf ihrer einundvierzigsten Tagung vorlagen<sup>38</sup>,

<sup>34</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 17 (A/62/17)*, zweiter Teil, Ziff. 100.

<sup>35</sup> Resolution 56/81, Anlage.

<sup>36</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>37</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/56/17 und Corr.3), Ziff. 319-345; und ebd., *Fifty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/57/17)*, Ziff. 210-224.

<sup>38</sup> A/CN.9/658 und Add.1-14 und Add.14/Corr.1.

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem von der Kommission auf ihrer einundvierzigsten Tagung gefassten Beschluss, der Generalversammlung den Übereinkommensentwurf zur Behandlung vorzulegen<sup>39</sup>,

Kenntnis nehmend von dem von der Kommission gebilligten Entwurf des Übereinkommens<sup>40</sup>,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung der Niederlande für ihr Angebot, eine Zeremonie zur Unterzeichnung des Übereinkommens in Rotterdam auszurichten,

1. würdigt die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See;

2. verabschiedet das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See;

3. genehmigt eine am 23. September 2009 in Rotterdam (Niederlande) abzuhaltende Zeremonie der Auflegung zur Unterzeichnung und empfiehlt, die in dem Übereinkommen enthaltenen Regeln als die „Rotterdam-Regeln“ zu bezeichnen;

4. fordert alle Regierungen auf, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

## Anlage

### Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See\*

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,*

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass internationaler Handel auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

in der Überzeugung, dass die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handel in erheblichem Maß zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage von Gleichheit, Gerechtigkeit und gemeinsamen Interessen sowie zum Wohlergehen aller Völker beiträgt,

in der Erkenntnis, dass das am 25. August 1924 in Brüssel unterzeichnete Internationale Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente sowie die Protokolle

<sup>39</sup> Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 17 und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Ziff. 298.

<sup>40</sup> Ebd., Anhang I.

\* Übersetzung: Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen.

dazu und das am 31. März 1978 in Hamburg unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beförderung von Gütern auf See einen bedeutenden Beitrag zur Harmonisierung des Rechts der Güterbeförderung zur See geleistet haben,

eingedenk der technischen und kommerziellen Entwicklungen seit der Annahme dieser Übereinkünfte sowie der Notwendigkeit, diese zusammenzufassen und zu modernisieren,

im Hinblick darauf, dass Absendern und Beförderern kein verbindliches allgemeines Regime als Grundlage für die Durchführung von Verträgen über die Beförderung auf See unter Beteiligung anderer Verkehrsträger zur Verfügung steht,

überzeugt, dass die Annahme einheitlicher Regeln für internationale Verträge über die Beförderung ganz oder teilweise auf See die Rechtssicherheit fördert, die Effizienz der internationalen Güterbeförderung verbessert und neue Zugangschancen für bisher ferne Parteien und Märkte eröffnet und damit bei der Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Entwicklung auf einzelstaatlicher wie auch auf internationaler Ebene eine grundlegende Rolle spielt,

sind wie folgt übereingekommen:

## Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt:

1. „Frachtvertrag“ bedeutet einen Vertrag, in dem sich ein Beförderer verpflichtet, gegen Zahlung einer Fracht Güter von einem Ort zum anderen zu befördern. Der Vertrag muss die Beförderung auf See vorsehen und kann zusätzlich zur Seebeförderung die Beförderung mit anderen Verkehrsträgern vorsehen.

2. „Mengenvertrag“ bedeutet einen Frachtvertrag, der die Beförderung einer bestimmten Gütermenge in einer Reihe von Sendungen innerhalb eines vereinbarten Zeitraums vorsieht. Bei der Spezifikation der Menge kann eine Mindestmenge, eine Höchstmenge oder ein bestimmter Mengenbereich angegeben sein.

3. „Linienbeförderung“ bedeutet einen Beförderungsdienst, der durch öffentliche Bekanntmachung oder vergleichbare Mittel öffentlich angeboten wird; sie umfasst die Beförderung mit Schiffen, die zwischen bestimmten Häfen regelmäßig nach öffentlich verfügbaren Fahrplänen verkehren.

4. „Nicht-Linienbeförderung“ bedeutet jede Beförderung, die keine Linienbeförderung ist.

5. „Beförderer“ bedeutet eine Person, die einen Frachtvertrag mit einem Absender schließt.

6. a) „Ausführende Partei“ bedeutet eine andere Person als den Beförderer, die Pflichten des Beförderers nach einem Frachtvertrag in Bezug auf die Übernahme, das Laden, Behandeln, Stauen, Befördern, Pflegen, Ausladen oder Abliefern der Güter erfüllt oder zu erfüllen sich verpflichtet, soweit

diese Person unmittelbar oder mittelbar auf Verlangen des Beförderers oder unter dessen Aufsicht oder Kontrolle handelt.

b) „Ausführende Partei“ umfasst nicht Personen, die unmittelbar oder mittelbar von einem Absender, einem dokumentären Absender, der Verfügungsberechtigten Partei oder dem Empfänger anstelle des Beförderers verpflichtet werden.

7. „Maritime ausführende Partei“ bedeutet eine ausführende Partei, soweit sie Pflichten des Beförderers in dem Zeitausschnitt zwischen dem Eintreffen der Güter im Ladehafen eines Schiffs und dem Abgang der Güter aus dem Ladehafen eines Schiffs erfüllt oder zu erfüllen sich verpflichtet. Ein an Land tätiger Beförderer ist nur dann eine maritime ausführende Partei, wenn er seine Leistungen ausschließlich in einem Hafengebiet erbringt oder zu erbringen sich verpflichtet.

8. „Absender“ bedeutet eine Person, die einen Frachtvertrag mit einem Beförderer schließt.

9. „Dokumentärer Absender“ bedeutet eine andere Person als den Absender, die zustimmt, in dem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument als „Absender“ benannt zu werden.

10. „Inhaber“ bedeutet:

a) eine Person, die im Besitz eines übertragbaren Beförderungsdokuments ist und i) die, sofern das Dokument ein Orderpapier ist, darin als Absender oder Empfänger benannt oder die Person ist, an welche das Dokument ordnungsgemäß indossiert ist, oder ii) die, sofern das Dokument ein blanko indossiertes Orderpapier oder Inhaberpapier ist, der Inhaber dieses Dokuments ist, oder

b) die Person, an die ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument nach den Verfahren in Artikel 9 Absatz 1 ausgestellt oder übertragen worden ist.

11. „Empfänger“ bedeutet eine Person, die aufgrund eines Frachtvertrags oder eines Beförderungsdokuments oder eines elektronischen Beförderungsdokuments zum Empfang der Güter berechtigt ist.

12. „Verfügungsrecht“ über die Güter bedeutet das Recht nach dem Frachtvertrag, dem Beförderer nach Kapitel 10 Weisungen in Bezug auf die Güter zu erteilen.

13. „Verfügungsberechtigte Partei“ bedeutet die Person, die nach Artikel 51 berechtigt ist, das Verfügungsrecht auszuüben.

14. „Beförderungsdokument“ bedeutet ein aufgrund eines Frachtvertrags von dem Beförderer ausgestelltes Dokument, welches

a) die Übernahme von Gütern nach einem Frachtvertrag durch den Beförderer oder eine ausführende Partei beweist und

b) einen Frachtvertrag beweist oder enthält.

15. „Übertragbares Beförderungsdokument“ bedeutet ein Beförderungsdokument, aus dem durch Angaben wie „an Order“ oder „übertragbar“ oder andere geeignete Angaben, die

nach dem auf das Dokument anwendbaren Recht als gleichermaßen wirksam anerkannt sind, hervorgeht, dass die Güter an Order des Absenders oder an Order des Empfängers oder an den Überbringer versandt werden, und das nicht ausdrücklich als „nicht übertragbar“ bezeichnet ist.

16. „Nicht übertragbares Beförderungsdokument“ bedeutet ein Beförderungsdokument, das kein übertragbares Beförderungsdokument ist.

17. „Elektronische Kommunikation“ bedeutet Information, die mit elektronischen, optischen, digitalen oder ähnlichen Mitteln erzeugt, gesendet, empfangen oder gespeichert wird mit dem Ergebnis, dass auf die übermittelte Information später wieder zugegriffen werden kann.

18. „Elektronisches Beförderungsdokument“ bedeutet Information in einer oder mehreren Nachrichten, die von einem Beförderer gemäß einem Frachtvertrag mittels elektronischer Kommunikation versendet werden, einschließlich Information, die mit dem elektronischen Beförderungsdokument durch beigefügte Daten logisch verknüpft ist oder mit diesem auf andere Weise vom Beförderer im Zeitpunkt seiner Ausstellung oder anschließend verbunden wird, sodass sie Bestandteil des elektronischen Beförderungsdokuments wird, und welche

a) die Übernahme von Gütern nach einem Frachtvertrag durch den Beförderer oder eine ausführende Partei beweist und

b) einen Frachtvertrag beweist oder enthält.

19. „Übertragbares elektronisches Beförderungsdokument“ bedeutet ein elektronisches Beförderungsdokument,

a) aus dem durch Angaben wie „an Order“ oder „übertragbar“ oder andere geeignete Angaben, die nach dem auf das Dokument anwendbaren Recht als gleichermaßen wirksam anerkannt sind, hervorgeht, dass die Güter an Order des Absenders oder an Order des Empfängers versandt werden, und das nicht ausdrücklich als „nicht übertragbar“ bezeichnet ist, und

b) dessen Verwendung den Anforderungen von Artikel 9 Absatz 1 entspricht.

20. „Nicht übertragbares elektronisches Beförderungsdokument“ bedeutet ein elektronisches Beförderungsdokument, das kein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ist.

21. „Ausstellung“ eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments bedeutet die Ausstellung des Dokuments nach Verfahren, die sicherstellen, dass über das Dokument von seiner Erstellung an bis zu dem Zeitpunkt, in dem es jede Wirkung oder Gültigkeit verliert, nur ausschließlich verfügt werden kann.

22. „Übertragung“ eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments bedeutet Übertragung der ausschließlichen Verfügungsgewalt über das Dokument.

23. „Angaben zum Vertrag“ bedeutet jede Information über den Frachtvertrag oder die Güter (einschließlich Bestimmung

gen, Vermerke, Signaturen und Indossamente), die sich in einem Beförderungsdokument oder einem elektronischen Beförderungsdokument befindet.

24. „Güter“ bedeutet Waren und Gegenstände jeglicher Art, die zu befördern ein Beförderer sich nach einem Frachtvertrag verpflichtet, und umfasst die Verpackung sowie Ausrüstung und Container, die nicht vom Beförderer oder in dessen Namen gestellt werden.

25. „Schiff“ bedeutet jedes Wasserfahrzeug, das zur Beförderung von Gütern auf See benutzt wird.

26. „Container“ bedeutet jede Art von Behältern, ortsbeweglichen Tanks oder Paletten, Wechsellaufbauten oder ähnlichem zur Zusammenfassung von Gütern verwendeten Beförderungsgerät und jede dazugehörige Ausrüstung.

27. „Fahrzeug“ bedeutet ein straßen- oder schienengebundenes Frachtfahrzeug.

28. „Fracht“ bedeutet die dem Beförderer für die Beförderung der Güter nach einem Frachtvertrag zu zahlende Vergütung.

29. „Sitz“ bedeutet a) einen Ort, an dem eine Gesellschaft oder sonstige juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen i) ihren satzungsgemäßen Sitz oder ihren Gründungsort beziehungsweise ihren eingetragenen Hauptsitz, ii) ihre Hauptverwaltung oder iii) ihren Hauptgeschäftssitz hat, und b) den gewöhnlichen Aufenthalt einer natürlichen Person.

30. „Zuständiges Gericht“ bedeutet ein Gericht in einem Vertragsstaat, das nach den Vorschriften über die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten des betreffenden Staates für die Entscheidung über die Streitigkeit zuständig ist.

#### Artikel 2

##### *Auslegung dieses Übereinkommens*

Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.

#### Artikel 3

##### *Formvorschriften*

Die Anzeigen und die Bestätigung, Einverständniserklärung, Vereinbarung, Erklärung sowie die übrigen Mitteilungen nach Artikel 19 Absatz 2, Artikel 23 Absätze 1 bis 4, Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben b, c und d, Artikel 40 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 44, Artikel 48 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 59 Absatz 1, Artikel 63, Artikel 66, Artikel 67 Absatz 2, Artikel 75 Absatz 4 sowie Artikel 80 Absätze 2 und 5 bedürfen der Schriftform. Elektronische Kommunikationen können zu diesen Zwecken verwendet werden, vorausgesetzt, die Verwendung solcher Mittel erfolgt mit Zustimmung der Person, von der die Kommunikation ausgeht, sowie der Person, an welche die Kommunikation gerichtet ist.

#### Artikel 4

##### *Geltung von Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen*

1. Alle Bestimmungen dieses Übereinkommens, die für den Beförderer eine Haftungsbefreiung oder Haftungsbegrenzung vorsehen, gelten in jedem auf Vertrag, unerlaubte Handlung oder einen sonstigen Rechtsgrund gestützten Gerichts- oder Schiedsverfahren, das wegen Verlust, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung unter einen Frachtvertrag fallender Güter oder wegen Verletzung einer anderen Pflicht nach diesem Übereinkommen gegen folgende Personen eingeleitet wird:

- a) den Beförderer oder eine maritime ausführende Partei,
- b) den Schiffsführer, die Besatzung oder andere Personen, die an Bord des Schiffs Leistungen erbringen, oder
- c) Bedienstete des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei.

2. Alle Bestimmungen dieses Übereinkommens, die für den Absender oder den dokumentären Absender eine Haftungsbe freiung vorsehen, gelten in jedem auf Vertrag, unerlaubte Handlung oder einen sonstigen Rechtsgrund gestützten Gerichts- oder Schiedsverfahren, das gegen den Absender, den dokumentären Absender oder deren Subunternehmer, Beauftragte oder Bedienstete eingeleitet wird.

#### Kapitel 2

##### **Anwendungsbereich**

#### Artikel 5

##### *Allgemeiner Anwendungsbereich*

1. Vorbehaltlich des Artikels 6 findet dieses Übereinkommen auf Frachtverträge Anwendung, bei denen der Übernahmeort und der Ablieferungsort in verschiedenen Staaten liegen und der Ladehafen einer Seebeförderung und der Löschhafen derselben Seebeförderung in verschiedenen Staaten liegen, sofern nach dem Frachtvertrag einer der folgenden Orte in einem Vertragsstaat liegt:

- a) der Übernahmeort,
- b) der Ladehafen,
- c) der Ablieferungsort oder
- d) der Löschhafen.

2. Dieses Übereinkommen ist ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit des Schiffs oder die Staatsangehörigkeit des Beförderers, der ausführenden Parteien, des Absenders, des Empfängers oder anderer beteiligter Parteien anzuwenden.

#### Artikel 6

##### *Besondere Ausschlüsse*

1. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf die folgenden Verträge in der Linienbeförderung:

- a) Charterverträge und
- b) andere Verträge über die Nutzung eines Schiffs oder von Schiffsraum.

2. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Frachtverträge in der Nicht-Linienbeförderung, es sei denn,

a) es liegt kein Chartervertrag oder sonstiger zwischen den Parteien geschlossener Vertrag über die Nutzung eines Schiffs oder von Schiffsraum vor und

b) es wird ein Beförderungsdokument oder ein elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt.

#### Artikel 7

##### *Anwendung auf bestimmte Parteien*

Ungeachtet des Artikels 6 ist dieses Übereinkommen zwischen dem Beförderer und dem Empfänger, der verfassungsberechtigten Partei oder dem Inhaber anzuwenden, soweit diese nicht ursprüngliche Parteien des Chartervertrags oder eines sonstigen vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausgeschlossenen Frachtvertrags sind. Dieses Übereinkommen ist jedoch nicht zwischen den ursprünglichen Parteien eines nach Artikel 6 ausgeschlossenen Frachtvertrags anzuwenden.

### **Kapitel 3 Elektronische Beförderungsdokumente**

#### Artikel 8

##### *Verwendung und Wirkung elektronischer Beförderungsdokumente*

Vorbehaltlich der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Anforderungen gilt Folgendes:

a) Alle Angaben, die ein Beförderungsdokument nach diesem Übereinkommen enthalten muss, können in einem elektronischen Beförderungsdokument erfasst werden, vorausgesetzt, die Ausstellung und spätere Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments geschieht mit Zustimmung des Beförderers und des Absenders; und

b) die Ausstellung oder Übertragung eines elektronischen Beförderungsdokuments oder die ausschließliche Verfügungsgewalt über dieses hat dieselbe Wirkung wie die Ausstellung, der Besitz oder die Übertragung eines Beförderungsdokuments.

#### Artikel 9

##### *Verfahrensregeln für die Verwendung übertragbarer elektronischer Beförderungsdokumente*

1. Die Verwendung eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments unterliegt Verfahrensregeln über

a) die Methode der Ausstellung und der Übertragung dieses Dokuments an einen Inhaber, für den es bestimmt ist;

b) eine Zusicherung, dass das übertragbare elektronische Beförderungsdokument seine Integrität behält;

c) die Art und Weise, wie der Inhaber nachweisen kann, dass er der Inhaber ist, und

d) die Art und Weise, wie bestätigt wird, dass die Ablieferung an den Inhaber erfolgt ist oder dass das elektronische Beförderungsdokument nach Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe c jegliche Wirkung oder Gültigkeit verloren hat.

2. Die Verfahrensregeln nach Absatz 1 müssen in den Angaben zum Vertrag bezeichnet und ohne weiteres erkennbar sein.

#### Artikel 10

##### *Ersetzung eines übertragbaren Beförderungsdokuments oder eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments*

1. Ist ein übertragbares Beförderungsdokument ausgestellt worden und vereinbaren der Beförderer und der Inhaber, dieses Dokument durch ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument zu ersetzen, so gilt Folgendes:

a) Der Inhaber gibt dem Beförderer das übertragbare Beförderungsdokument oder, falls mehrere ausgestellt wurden, alle übertragbaren Beförderungsdokumente zurück;

b) der Beförderer stellt dem Inhaber ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument aus, das den Vermerk enthält, dass es das übertragbare Beförderungsdokument ersetzt, und

c) das übertragbare Beförderungsdokument verliert daraufhin jegliche Wirkung oder Gültigkeit.

2. Ist ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt worden und vereinbaren der Beförderer und der Inhaber, dieses elektronische Beförderungsdokument durch ein übertragbares Beförderungsdokument zu ersetzen, so gilt Folgendes:

a) Der Beförderer stellt dem Inhaber anstelle des elektronischen Beförderungsdokuments ein übertragbares Beförderungsdokument aus, das den Vermerk enthält, dass es das übertragbare elektronische Beförderungsdokument ersetzt, und

b) das elektronische Beförderungsdokument verliert daraufhin jegliche Wirkung oder Gültigkeit.

### **Kapitel 4 Pflichten des Beförderers**

#### Artikel 11

##### *Beförderung und Ablieferung der Güter*

Der Beförderer hat die Güter nach Maßgabe dieses Übereinkommens und in Übereinstimmung mit dem Frachtvertrag zum Bestimmungsort zu befördern und an den Empfänger abzuliefern.

#### Artikel 12

##### *Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers*

1. Der Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers für die Güter nach diesem Übereinkommen beginnt, wenn der Beförderer oder eine ausführende Partei die Güter zur Beförderung übernimmt, und endet, wenn die Güter abgeliefert werden.

2. a) Sind die Güter nach den Rechtsvorschriften des Übernahmeorts einer Behörde oder einem anderen Dritten zu übergeben, bei dem der Beförderer sie abholen kann, so beginnt der Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers, wenn der Beförderer die Güter bei der Behörde oder dem anderen Dritten abholt.

b) Hat der Beförderer nach den Rechtsvorschriften des Ablieferungsorts die Güter einer Behörde oder einem anderen Dritten zu übergeben, bei dem der Empfänger sie abholen kann, so endet der Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers, wenn der Beförderer die Güter der Behörde oder dem anderen Dritten übergibt.

3. Zum Zweck der Feststellung des Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers können die Parteien den Zeitpunkt und die Stelle der Übernahme und der Ablieferung der Güter vereinbaren; eine Bestimmung in einem Frachtvertrag ist aber nichtig, soweit sie vorsieht,

a) dass der Zeitpunkt der Übernahme der Güter nach dem Beginn ihres ersten Ladens nach dem Frachtvertrag liegt oder

b) dass der Zeitpunkt der Ablieferung der Güter vor dem Ende ihrer letzten Ausladung nach dem Frachtvertrag liegt.

#### Artikel 13

##### *Besondere Pflichten*

1. Der Beförderer hat während des Zeitraums seiner Verantwortlichkeit gemäß Artikel 12 und vorbehaltlich des Artikels 26 die Güter ordnungsgemäß und sorgfältig zu übernehmen, zu laden, zu behandeln, zu stauen, zu befördern, zu verwahren, zu pflegen, auszuladen und abzuliefern.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 und unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in Kapitel 4 sowie der Kapitel 5 bis 7 können der Beförderer und der Absender vereinbaren, dass das Laden, Behandeln, Stauen oder Ausladen der Güter durch den Absender, den dokumentären Absender oder den Empfänger erfolgen soll. Auf eine solche Vereinbarung ist in den Angaben zum Vertrag hinzuweisen.

#### Artikel 14

##### *Besondere für die Seereise geltende Pflichten*

Der Beförderer ist verpflichtet, vor, zu Beginn und während der Seereise gebührende Sorgfalt walten zu lassen, um

a) das Schiff seetüchtig zu machen und zu erhalten;

b) das Schiff ordnungsgemäß mit einer Besatzung zu versehen, auszurüsten und zu versorgen und es während der gesamten Reise so mit einer Besatzung versehen, ausgerüstet und versorgt zu erhalten, und

c) die Laderäume und alle anderen Teile des Schiffs, in denen die Güter befördert werden, und alle gegebenenfalls vom Beförderer gestellten Container, in oder auf denen die Güter befördert werden, in einem für die Aufnahme, Beförderung und Erhaltung der Güter geeigneten und sicheren Zustand einzurichten und zu erhalten.

#### Artikel 15

##### *Güter, die zu einer Gefahr werden können*

Ungeachtet der Artikel 11 und 13 kann der Beförderer oder eine ausführende Partei die Übernahme oder das Laden ablehnen und andere angemessene Maßnahmen treffen, auch Güter ausladen, vernichten oder unschädlich machen, wenn die Güter eine tatsächliche Gefahr für Menschen, Sachen oder

die Umwelt darstellen oder nach vernünftigem Ermessen im Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers zu einer solchen Gefahr werden können.

#### Artikel 16

##### *Aufopferung der Güter während der Seereise*

Ungeachtet der Artikel 11, 13 und 14 kann der Beförderer oder eine ausführende Partei Güter auf See aufopfern, wenn die Aufopferung vernünftigerweise für die allgemeine Sicherheit oder zur Abwendung einer Gefahr für Menschenleben oder andere in gemeinsamer Gefahr befindliche Sachen erfolgt.

#### Kapitel 5

##### **Haftung des Beförderers für Verlust, Beschädigung oder Verspätung**

#### Artikel 17

##### *Grundlage der Haftung*

1. Der Beförderer haftet für Verlust oder Beschädigung der Güter sowie für verspätete Ablieferung, wenn der Geschädigte nachweist, dass der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung oder das Ereignis oder die Umstände, die den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht oder dazu beigetragen haben, während des Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers im Sinne von Kapitel 4 eingetreten sind.

2. Der Beförderer ist von der Haftung nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit, wenn er nachweist, dass die Ursache oder eine der Ursachen für den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung nicht auf sein Verschulden oder das Verschulden einer in Artikel 18 genannten Person zurückzuführen ist.

3. Der Beförderer ist ferner von der Haftung nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit, wenn er anstelle des in Absatz 2 vorgesehenen Nachweises, dass kein Verschulden vorliegt, den Nachweis führt, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse oder einer oder mehrere der folgenden Umstände den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht oder dazu beigetragen haben:

a) höhere Gewalt;

b) Risiken, Gefahren und Unfälle der See oder anderer schiffbarer Gewässer;

c) Krieg, Feindseligkeiten, bewaffneter Konflikt, Seeräuberei, Terrorismus, Aufruhr und innere Unruhen;

d) Quarantänebeschränkungen, Eingriffe oder Behinderungen durch Regierungen, Behörden, Herrscher oder Volk, einschließlich Inhaftierung, Arrest oder Beschlagnahme, die nicht dem Beförderer oder einer in Artikel 18 genannten Person zuzuschreiben sind;

e) Streik, Aussperrung, Arbeitseinstellung oder -beschränkung;

f) Feuer auf dem Schiff;

g) versteckte Mängel, die auch bei gebührender Sorgfalt nicht zu erkennen sind;

h) Handlung oder Unterlassung des Absenders, des dokumentären Absenders, der verfügungsberechtigten Partei oder einer anderen Person, für deren Handlungen der Absender oder der dokumentäre Absender nach Artikel 33 oder 34 haftet;

i) Laden, Behandeln, Stauen oder Ausladen der Güter nach Maßgabe einer Vereinbarung nach Artikel 13 Absatz 2, es sei denn, der Beförderer oder eine ausführende Partei führt diese Tätigkeit im Namen des Absenders, des dokumentären Absenders oder des Empfängers durch;

j) Schwund an Raumgehalt oder Gewicht oder sonstiger Verlust oder Schaden, der durch die Eigenart der Güter oder einen ihnen innewohnenden Mangel entsteht;

k) unzureichende oder fehlerhafte Verpackung oder Kennzeichnung, die nicht durch den Beförderer oder in seinem Namen vorgenommen wurde;

l) Rettung oder Versuch der Rettung von Menschenleben zur See;

m) angemessene Maßnahmen zur Rettung oder zum Versuch der Rettung von Eigentum zur See;

n) angemessene Maßnahmen zur Verhinderung oder zum Versuch der Verhinderung von Umweltschäden oder

o) Handlungen des Beförderers gemäß den durch die Artikel 15 und 16 übertragenen Befugnissen.

4. Ungeachtet des Absatzes 3 haftet der Beförderer ganz oder teilweise für Verlust, Beschädigung oder Verspätung,

a) wenn der Geschädigte nachweist, dass das Verschulden des Beförderers oder einer in Artikel 18 genannten Person das Ereignis oder den Umstand, auf den der Beförderer sich beruft, verursacht oder dazu beigetragen hat, oder

b) wenn der Geschädigte nachweist, dass ein Ereignis oder Umstand, der in Absatz 3 nicht aufgeführt ist, zu dem Verlust, der Beschädigung oder der Verspätung beigetragen hat, und der Beförderer nicht beweisen kann, dass dieses Ereignis oder dieser Umstand nicht auf sein Verschulden oder auf das Verschulden einer in Artikel 18 genannten Person zurückzuführen ist.

5. Der Beförderer haftet ferner ungeachtet des Absatzes 3 ganz oder teilweise für Verlust, Beschädigung oder Verspätung, wenn

a) der Geschädigte nachweist, dass i) die Seeuntüchtigkeit des Schiffs, ii) die nicht ordnungsgemäße Besatzung, Ausrüstung und Versorgung des Schiffs oder iii) der Umstand, dass die Laderäume oder andere Teile des Schiffs, in denen die Güter befördert werden, oder gegebenenfalls vom Beförderer gestellte Container, in oder auf denen die Güter befördert werden, nicht in einem für die Aufnahme, Beförderung und Erhaltung der Güter geeigneten und sicheren Zustand waren, den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht oder dazu beigetragen beziehungsweise wahrscheinlich verursacht oder dazu beigetragen haben, und

b) der Beförderer nicht nachweisen kann, i) dass keines der in Absatz 5 Buchstabe a genannten Ereignisse oder Um-

stände den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht hat, und ii) dass er seiner Sorgfaltspflicht nach Artikel 14 nachgekommen ist.

6. Ist der Beförderer nach diesem Artikel von seiner Haftung teilweise befreit, so haftet er nur für den Teil des Verlusts, der Beschädigung oder der Verspätung, der auf das Ereignis oder den Umstand zurückzuführen ist, für den er nach diesem Artikel haftet.

#### Artikel 18

##### Haftung des Beförderers für andere Personen

Der Beförderer haftet für die Verletzung seiner Pflichten nach diesem Übereinkommen, wenn sie durch Handlungen oder Unterlassungen folgender Personen verursacht wurde:

a) einer ausführenden Partei,

b) des Schiffsführers oder der Schiffsbesatzung,

c) von Bediensteten des Beförderers oder einer ausführenden Partei oder

d) einer anderen Person, die Pflichten des Beförderers nach dem Frachtvertrag erfüllt oder zu erfüllen sich verpflichtet, soweit die Person unmittelbar oder mittelbar auf Verlangen des Beförderers oder unter dessen Aufsicht oder Kontrolle handelt.

#### Artikel 19

##### Haftung maritimer ausführender Parteien

1. Eine maritime ausführende Partei unterliegt den Pflichten und der Haftung des Beförderers aus diesem Übereinkommen und kann sich auf die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen des Beförderers berufen, wenn

a) die maritime ausführende Partei die Güter in einem Vertragsstaat zur Beförderung übernommen oder in einem Vertragsstaat abgeliefert oder ihre Tätigkeiten in Bezug auf die Güter in einem Hafen in einem Vertragsstaat ausgeübt hat, und

b) das Ereignis, das den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht hat, i) in der Zeit zwischen dem Eintreffen der Güter im Ladehafen des Schiffs und dem Abgang der Güter aus dem Löschhafen des Schiffs, ii) während des Zeitraums, in dem die maritime ausführende Partei die Güter in Verwahrung hatte, oder iii) zu einem sonstigen Zeitpunkt, zu dem sie an der Durchführung einer der im Frachtvertrag genannten Tätigkeiten beteiligt war, eingetreten ist.

2. Vereinbart der Beförderer die Übernahme anderer als der ihm nach diesem Übereinkommen auferlegten Pflichten oder vereinbart er Haftungshöchstbeträge, welche die in diesem Übereinkommen bestimmten Höchstbeträge übersteigen, so ist eine maritime ausführende Partei an diese Vereinbarung nicht gebunden, es sei denn, sie stimmt diesen Pflichten oder höheren Haftungshöchstbeträgen ausdrücklich zu.

3. Eine maritime ausführende Partei haftet unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen für eine Verletzung ihrer Pflichten nach diesem Übereinkommen, die durch Handlungen

gen oder Unterlassungen von Personen verursacht wurde, die sie mit der Erfüllung einer der Pflichten des Beförderers aus dem Frachtvertrag betraut hat.

4. Dieses Übereinkommen begründet keine Haftung des Schiffsführers oder der Schiffsbesatzung oder eines Bediensteten des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei.

#### *Artikel 20*

##### *Gesamtschuldnerische Haftung*

1. Haften der Beförderer und eine oder mehrere maritime ausführende Parteien für den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung der Güter, so haften sie als Gesamtschuldner, aber nur bis zu den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Höchstbeträgen.

2. Unbeschadet des Artikels 61 darf die Haftung all dieser Personen insgesamt die Haftungshöchstbeträge nach diesem Übereinkommen nicht übersteigen.

#### *Artikel 21*

##### *Verspätung*

Eine verspätete Ablieferung liegt vor, wenn die Güter an dem im Frachtvertrag vorgesehenen Bestimmungsort nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeliefert werden.

#### *Artikel 22*

##### *Berechnung der Entschädigung*

1. Vorbehaltlich des Artikels 59 errechnet sich die vom Beförderer für den Verlust oder die Beschädigung der Güter zu zahlende Entschädigung nach dem Wert dieser Güter am Ort und im Zeitpunkt der Ablieferung gemäß Artikel 43.

2. Der Wert der Güter bestimmt sich nach dem Börsenpreis oder mangels eines solchen nach ihrem Marktpreis oder mangels beider nach dem üblichen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit am Ablieferungsort.

3. Bei Verlust oder Beschädigung der Güter ist der Beförderer nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen, die über das in den Absätzen 1 und 2 Vorgesehene hinausgeht, es sei denn, der Beförderer und der Absender haben vereinbart, die Entschädigung in den Grenzen des Kapitels 16 auf andere Weise zu berechnen.

#### *Artikel 23*

##### *Anzeige im Fall eines Verlusts, einer Beschädigung oder einer Verspätung*

1. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass der Beförderer die Güter entsprechend ihrer Beschreibung in den Angaben zum Vertrag abgeliefert hat, es sei denn, dem Beförderer oder der ausführenden Partei, welche die Güter abgeliefert hat, wird ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter unter Angabe der allgemeinen Art des Verlusts oder der Beschädigung vor oder bei Ablieferung oder, wenn der Verlust oder die Beschädigung nicht offensichtlich ist, innerhalb von sieben Werktagen am Ablieferungsort nach Ablieferung der Güter angezeigt.

2. Unterbleibt die in diesem Artikel bezeichnete Anzeige an den Beförderer oder die ausführende Partei, so berührt dies weder das Recht, nach diesem Übereinkommen Schadenersatz wegen Verlust oder Beschädigung der Güter zu verlangen, noch die Beweislastverteilung nach Artikel 17.

3. Der Anzeige nach diesem Artikel bedarf es nicht, wenn der Verlust oder die Beschädigung bei einer gemeinsamen Besichtigung der Güter durch die Person, bei der sie abgeliefert worden sind, und den Beförderer oder die maritime ausführende Partei, deren Haftung geltend gemacht wird, festgestellt wird.

4. Schadenersatz wegen Verspätung ist nur zu zahlen, wenn dem Beförderer innerhalb von 21 aufeinanderfolgenden Tagen nach Ablieferung der Güter ein Schaden wegen Verspätung angezeigt wird.

5. Die nach diesem Artikel an die ausführende Partei, welche die Güter abgeliefert hat, gerichtete Anzeige hat dieselbe Wirkung wie eine an den Beförderer gerichtete Anzeige; eine an den Beförderer gerichtete Anzeige hat dieselbe Wirkung wie eine an eine maritime ausführende Partei gerichtete Anzeige.

6. Im Fall eines tatsächlichen oder vermuteten Verlusts oder einer tatsächlichen oder vermuteten Beschädigung haben die streitenden Parteien einander alle angemessenen Möglichkeiten zur Besichtigung und Bestandsaufnahme der Güter zu geben und Zugang zu den für die Beförderung der Güter maßgeblichen Dokumenten und Unterlagen zu gewähren.

## **Kapitel 6**

### **Zusatzbestimmungen für einzelne Beförderungsabschnitte**

#### *Artikel 24*

##### *Abweichung vom Reiseweg*

Stellt eine Abweichung vom Reiseweg nach anwendbarem Recht eine Pflichtverletzung des Beförderers dar, so führt diese Abweichung allein vorbehaltlich des Artikels 61 für den Beförderer oder eine maritime ausführende Partei nicht zum Verlust der nach diesem Übereinkommen vorgesehenen Befreiungen oder Beschränkungen.

#### *Artikel 25*

##### *Deckladung auf Schiffen*

1. Güter dürfen an Deck eines Schiffs nur dann befördert werden, wenn

a) eine solche Beförderung gesetzlich vorgeschrieben ist,

b) sie in oder auf Containern oder Fahrzeugen, die für die Beförderung an Deck tauglich sind, befördert werden und die Decks speziell für die Beförderung solcher Container oder Fahrzeuge ausgerüstet sind oder

c) die Beförderung an Deck dem Frachtvertrag oder den handelsüblichen Gebräuchen, Gepflogenheiten oder Praktiken entspricht.

2. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Haftung des Beförderers gelten für den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung von Gütern, die nach Absatz 1 an Deck befördert werden; der Beförderer haftet jedoch nicht für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung solcher Güter, die durch die besonderen mit der Beförderung an Deck verbundenen Gefahren verursacht wurde, wenn die Güter nach Absatz 1 Buchstabe a oder c befördert werden.

3. Sind die Güter in anderen als den nach Absatz 1 erlaubten Fällen an Deck befördert worden, so haftet der Beförderer für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Güter, die ausschließlich durch ihre Beförderung an Deck verursacht wurde, und kann sich auf die in Artikel 17 vorgesehenen Haftungsausschlussgründe nicht berufen.

4. Der Beförderer kann sich gegenüber einem Dritten, der ein übertragbares Beförderungsdokument oder ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument gutgläubig erworben hat, auf Absatz 1 Buchstabe c nur berufen, wenn in den Angaben zum Vertrag vermerkt ist, dass die Güter an Deck befördert werden können.

5. Haben der Beförderer und der Absender ausdrücklich vereinbart, dass die Güter unter Deck befördert werden, so kann der Beförderer eine Beschränkung der Haftung für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Güter nicht beanspruchen, soweit dieser Verlust, diese Beschädigung oder diese verspätete Ablieferung auf die Beförderung der Güter an Deck zurückzuführen ist.

#### *Artikel 26*

##### *Beförderung vor oder nach der Seebeförderung*

Tritt während des Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers, jedoch ausschließlich vor dem Laden der Güter auf das Schiff oder ausschließlich nach dem Löschen der Güter von dem Schiff ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter oder ein Ereignis oder Umstand ein, der zu ihrer verspäteten Ablieferung führt, so hat dieses Übereinkommen keinen Vorrang vor den Bestimmungen eines anderen internationalen Rechtsinstruments, die im Zeitpunkt dieses Verlusts, dieser Beschädigung oder dieses für die Verspätung ursächlichen Ereignisses oder Umstands

a) nach den Bestimmungen dieses internationalen Rechtsinstruments auf alle oder einen Teil der Tätigkeiten des Beförderers anzuwenden gewesen wären, wenn der Absender mit dem Beförderer in Bezug auf die betreffende Teilstrecke, auf der der Verlust oder die Beschädigung der Güter oder ein Ereignis oder Umstand, der für ihre verspätete Ablieferung ursächlich war, eingetreten ist, einen gesonderten und unmittelbaren Vertrag geschlossen hätte;

b) besondere Regelungen für die Haftung des Beförderers, Haftungsbeschränkung oder Klagefristen vorsehen und

c) nach diesem Instrument durch Vertrag entweder überhaupt nicht oder nicht zuungunsten des Absenders abbedungen werden können.

#### **Kapitel 7**

##### **Pflichten des Absenders gegenüber dem Beförderer**

#### *Artikel 27*

##### *Übergabe zur Beförderung*

1. Soweit im Frachtvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Absender verpflichtet, die Güter in beförderungsbereitem Zustand zu übergeben. In jedem Fall hat der Absender die Güter in einem solchen Zustand zu übergeben, dass sie der vorgesehenen Beförderung, einschließlich Laden, Behandeln, Stauen, Befestigen, Sichern und Ausladen, standhalten und keine Personen- oder Sachschäden verursachen.

2. Der Absender hat alle Pflichten, die er nach einer gemäß Artikel 13 Absatz 2 getroffenen Vereinbarung übernommen hat, ordnungsgemäß und sorgfältig zu erfüllen.

3. Wird vom Absender ein Container gepackt oder ein Fahrzeug beladen, so hat der Absender den Inhalt in oder auf dem Container oder dem Fahrzeug ordnungsgemäß und sorgfältig und so zu stauen, zu befestigen und zu sichern, dass der Inhalt keine Personen- oder Sachschäden verursacht.

#### *Artikel 28*

##### *Zusammenarbeit des Absenders und des Beförderers bei der Bereitstellung von Informationen und Weisungen*

Der Beförderer und der Absender sind verpflichtet, einander auf Ersuchen Informationen und Weisungen bereitzustellen, die für die ordnungsgemäße Behandlung und Beförderung der Güter nötig sind, sofern sich die Informationen im Besitz der ersuchten Partei befinden oder die Weisungen von ihr vernünftigerweise erteilt werden können und sie für die ersuchende Partei nicht anderweitig in zumutbarer Weise erhältlich sind.

#### *Artikel 29*

##### *Pflicht des Absenders zur Bereitstellung von Informationen, Weisungen und Unterlagen*

1. Der Absender ist verpflichtet, dem Beförderer rechtzeitig alle Informationen, Weisungen und Unterlagen in Bezug auf die Güter bereitzustellen, die für den Beförderer nicht anderweitig in zumutbarer Weise erhältlich und in der Regel notwendig sind,

a) um die Güter ordnungsgemäß zu behandeln und zu befördern, einschließlich der vom Beförderer oder einer ausführenden Partei zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen, und

b) damit der Beförderer Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder andere behördliche Auflagen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Beförderung einhalten kann, vorausgesetzt, der Beförderer teilt dem Absender rechtzeitig mit, welche Informationen, Weisungen und Unterlagen er benötigt.

2. Besondere, aufgrund von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder anderen behördlichen Auflagen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Beförderung bestehende Pflichten, bestimmte die Güter betreffende Informationen, Weisungen und Unterlagen bereitzustellen, bleiben von diesem Artikel unberührt.

*Artikel 30*

*Grundlage der Haftung des Absenders gegenüber dem Beförderer*

1. Der Absender haftet für einen dem Beförderer entstandenen Verlust oder Schaden, wenn der Beförderer nachweist, dass dieser Verlust oder Schaden durch eine Verletzung der Pflichten des Absenders nach diesem Übereinkommen verursacht wurde.

2. Außer bei einem Verlust oder Schaden, der durch eine Verletzung der Pflichten des Absenders nach Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 32 verursacht wurde, ist der Absender von der Haftung ganz oder teilweise befreit, wenn die Ursache oder eine der Ursachen für den Verlust oder Schaden nicht auf sein Verschulden oder das Verschulden einer in Artikel 34 genannten Person zurückzuführen ist.

3. Ist der Absender nach diesem Artikel von der Haftung teilweise befreit, so haftet er nur für den Teil des Verlusts oder Schadens, der auf sein Verschulden oder das Verschulden einer in Artikel 34 genannten Person zurückzuführen ist.

*Artikel 31*

*Informationen für die Zusammenstellung der Angaben zum Vertrag*

1. Der Absender ist verpflichtet, dem Beförderer rechtzeitig sachlich richtige Informationen zu erteilen, die für die Zusammenstellung der Angaben zum Vertrag und die Ausstellung der Beförderungsdokumente oder elektronischen Beförderungsdokumente erforderlich sind, einschließlich der Angaben nach Artikel 36 Absatz 1, des Namens der in den Angaben zum Vertrag als Absender zu benennenden Partei, gegebenenfalls des Namens des Empfängers und gegebenenfalls des Namens der Person, an deren Order das Beförderungsdokument oder das elektronische Beförderungsdokument ausgestellt werden soll.

2. Der Absender wird so angesehen, als habe er zugesichert, dass die nach Absatz 1 erteilten Informationen im Zeitpunkt ihres Eingangs beim Beförderer sachlich richtig sind. Der Absender hat den Beförderer für Verluste oder Schäden zu entschädigen, die auf die sachliche Unrichtigkeit dieser Informationen zurückzuführen sind.

*Artikel 32*

*Besondere Vorschriften über gefährliche Güter*

Wenn Güter ihrer Art oder Beschaffenheit nach eine Gefahr für Personen, Sachen oder die Umwelt sind oder nach vernünftigem Ermessen zu einer solchen Gefahr werden können, so

a) hat der Absender den Beförderer über die gefährliche Art oder Beschaffenheit der Güter rechtzeitig vor deren Übergabe an den Beförderer oder eine ausführende Partei zu unterrichten. Unterlässt der Absender dies und erlangt der Beförderer oder die ausführende Partei nicht anderweitig Kenntnis von ihrer gefährlichen Art oder Beschaffenheit, so haftet der Absender gegenüber dem Beförderer für Verluste oder Schäden, die auf diese unterlassene Unterrichtung zurückzuführen sind; und

b) hat der Absender gefährliche Güter nach Maßgabe der Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder anderen behördlichen Auflagen, die auf die einzelnen Abschnitte der vorgesehenen Beförderung der Güter anzuwenden sind, zu kennzeichnen oder zu beschriften. Unterlässt der Absender dies, so haftet er gegenüber dem Beförderer für Verluste oder Schäden, die auf diese Unterlassung zurückzuführen sind.

*Artikel 33*

*Übernahme der Rechte und Pflichten des Absenders durch den dokumentären Absender*

1. Ein dokumentärer Absender unterliegt den Pflichten und der Haftung des Absenders aus diesem Kapitel sowie nach Artikel 55 und kann sich auf die nach diesem Kapitel und nach Kapitel 13 vorgesehenen Rechte und Haftungsbefreiungen des Absenders berufen.

2. Absatz 1 lässt die Pflichten, die Haftung, die Rechte und die Haftungsbefreiungen des Absenders unberührt.

*Artikel 34*

*Haftung des Absenders für andere Personen*

Der Absender haftet für eine Verletzung seiner Pflichten nach diesem Übereinkommen, die durch Handlungen oder Unterlassungen von Personen einschließlich Bediensteten, Beauftragten und Subunternehmern, die er mit der Erfüllung seiner Pflichten betraut hat, verursacht wurde; der Absender haftet jedoch nicht für Handlungen oder Unterlassungen des Beförderers oder einer für den Beförderer handelnden ausführenden Partei, die der Absender mit der Erfüllung seiner Pflichten betraut hat.

**Kapitel 8  
Beförderungsdokumente und elektronische  
Beförderungsdokumente**

*Artikel 35*

*Ausstellung des Beförderungsdokuments oder des elektronischen Beförderungsdokuments*

Sofern nicht der Absender und der Beförderer vereinbart haben, ein Beförderungsdokument oder elektronisches Beförderungsdokument nicht zu verwenden, oder es handelsübliche Gepflogenheit oder Praxis ist, ein solches nicht zu verwenden, hat der Absender oder, sofern der Absender zustimmt, der dokumentäre Absender das Recht, bei Übergabe der Güter zur Beförderung an den Beförderer oder die ausführende Partei Folgendes nach Wahl des Absenders vom Beförderer zu erhalten:

a) ein nicht übertragbares Beförderungsdokument oder vorbehaltlich des Artikels 8 Buchstabe a ein nicht übertragbares elektronisches Beförderungsdokument oder

b) ein geeignetes übertragbares Beförderungsdokument oder vorbehaltlich des Artikels 8 Buchstabe a ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument, es sei denn, der Absender und der Beförderer haben vereinbart, ein übertragbares Beförderungsdokument oder übertragbares elektronisches Beförderungsdokument nicht zu verwenden, oder es ist handelsübliche Gepflogenheit oder Praxis, ein solches nicht zu verwenden.

*Artikel 36*

*Angaben zum Vertrag*

1. Die Angaben zum Vertrag in dem in Artikel 35 bezeichneten Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument müssen die folgenden vom Absender bereitgestellten Informationen enthalten:

- a) eine für die Beförderung geeignete Beschreibung der Güter;
- b) die Merkzeichen, die für die Unterscheidung der Güter erforderlich sind;
- c) die Anzahl der Packungen oder Stücke oder die Menge der Güter und
- d) das Gewicht der Güter, sofern es vom Absender angegeben wird.

2. Die Angaben zum Vertrag in dem in Artikel 35 bezeichneten Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument müssen außerdem Folgendes enthalten:

- a) einen Vermerk über den erkennbaren Zustand der Güter in dem Zeitpunkt, in dem der Beförderer oder eine ausführende Partei sie zur Beförderung übernimmt;
- b) den Namen und die Anschrift des Beförderers;
- c) den Tag, an dem der Beförderer oder eine ausführende Partei die Güter übernommen hat oder an dem die Güter an Bord des Schiffs geladen wurden oder an dem das Beförderungsdokument oder elektronische Beförderungsdokument ausgestellt wurde, und
- d) sofern das Beförderungsdokument übertragbar ist, die Anzahl der Originale des übertragbaren Beförderungsdokuments, wenn mehr als ein Original ausgestellt wird.

3. Die Angaben zum Vertrag in dem in Artikel 35 bezeichneten Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument müssen ferner Folgendes enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Empfängers, sofern sie vom Absender angegeben wurden;
- b) den Namen eines Schiffs, sofern er im Frachtvertrag angegeben ist;
- c) den Übernahmeort und gegebenenfalls den Ablieferungsort, soweit er dem Beförderer bekannt ist, und
- d) den Ladehafen und den Löschhafen, sofern sie im Frachtvertrag angegeben sind.

4. Für die Zwecke dieses Artikels bezieht sich der Ausdruck „erkennbarer Zustand der Güter“ in Absatz 2 Buchstabe a auf den Zustand der Güter auf der Grundlage

- a) einer angemessenen äußerlichen Besichtigung der Güter in ihrer Verpackung im Zeitpunkt der Übergabe durch den Absender an den Beförderer oder eine ausführende Partei und
- b) gegebenenfalls einer weiteren Besichtigung, die der Beförderer oder eine ausführende Partei vor Ausstellung des Beförderungsdokuments oder elektronischen Beförderungsdokuments tatsächlich vornimmt.

*Artikel 37*

*Identität des Beförderers*

1. Ist ein Beförderer in den Angaben zum Vertrag namentlich genannt, so sind andere Angaben in dem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument in Bezug auf die Identität des Beförderers unwirksam, soweit sie mit dieser namentlichen Nennung unvereinbar sind.

2. Ist in den Angaben zum Vertrag kein Beförderer wie nach Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b vorgeschrieben benannt, geht jedoch aus den Angaben zum Vertrag hervor, dass die Güter an Bord eines namentlich genannten Schiffs geladen worden sind, wird vermutet, dass der eingetragene Eigentümer des Schiffs der Beförderer ist, es sei denn, er beweist, dass das Schiff im Zeitpunkt der Beförderung in Bareboat-Charter verchartert ist, und gibt den Namen und die Anschrift des Bareboat-Charterers an; in diesem Fall wird vermutet, dass dieser Bareboat-Charterer der Beförderer ist. Hilfsweise kann der eingetragene Eigentümer die Vermutung, er sei der Beförderer, widerlegen, indem er den Namen und die Anschrift des Beförderers angibt. Der Bareboat-Charterer kann die Vermutung, er sei der Beförderer, in derselben Weise widerlegen.

3. Dieser Artikel hindert den Geschädigten nicht daran, zu beweisen, dass eine andere als eine in den Angaben zum Vertrag oder nach Absatz 2 benannte Person der Beförderer ist.

*Artikel 38*

*Unterschrift*

1. Ein Beförderungsdokument ist von dem Beförderer oder einer in seinem Namen handelnden Person zu unterschreiben.

2. Ein elektronisches Beförderungsdokument enthält die elektronische Signatur des Beförderers oder einer in seinem Namen handelnden Person. Diese elektronische Signatur identifiziert den Unterzeichner in Zusammenhang mit dem elektronischen Beförderungsdokument und zeigt an, dass der Beförderer das elektronische Beförderungsdokument genehmigt hat.

*Artikel 39*

*Mängel in den Angaben zum Vertrag*

1. Das Fehlen oder die sachliche Unrichtigkeit einer oder mehrerer der in Artikel 36 Absatz 1, 2 oder 3 bezeichneten Angaben zum Vertrag berührt für sich genommen nicht die Rechtsnatur oder Rechtsgültigkeit des Beförderungsdokuments oder des elektronischen Beförderungsdokuments.

2. Enthalten die Angaben zum Vertrag das Datum, aber keinen Hinweis auf dessen Bedeutung, so gilt dieses Datum als

a) der Tag, an dem alle in dem Beförderungsdokument oder dem elektronischen Beförderungsdokument genannten Güter an Bord des Schiffs geladen wurden, sofern aus den Angaben zum Vertrag hervorgeht, dass die Güter an Bord eines Schiffs geladen worden sind, oder

b) der Tag, an dem der Beförderer oder eine ausführende Partei die Güter übernommen hat, sofern aus den Angaben zum Vertrag nicht hervorgeht, dass die Güter an Bord eines Schiffs geladen worden sind.

3. Ist in den Angaben zum Vertrag eine Aussage über den erkennbaren Zustand der Güter in dem Zeitpunkt, in dem der Beförderer oder eine ausführende Partei sie übernimmt, nicht enthalten, so werden die Angaben zum Vertrag angesehen, als enthielten sie die Aussage, dass die Güter in dem Zeitpunkt, in dem der Beförderer oder eine ausführende Partei sie übernimmt, in erkennbar gutem Zustand waren.

*Artikel 40*

*Vorbehalte zu den Informationen über die Güter in den Angaben zum Vertrag*

1. Der Beförderer muss zu den in Artikel 36 Absatz 1 genannten Informationen Vorbehalte machen, um deutlich zu machen, dass der Beförderer keine Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der vom Absender angegebenen Informationen übernimmt,

a) wenn dem Beförderer tatsächlich bekannt ist, dass eine wesentliche Angabe in dem Beförderungsdokument oder dem elektronischen Beförderungsdokument falsch oder irreführend ist, oder

b) wenn der Beförderer hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass eine wesentliche Angabe in dem Beförderungsdokument oder dem elektronischen Beförderungsdokument falsch oder irreführend ist.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Beförderer zu den in Artikel 36 Absatz 1 genannten Informationen unter den Umständen und in der Weise Vorbehalte machen, wie in den Absätzen 3 und 4 vorgesehen, um deutlich zu machen, dass der Beförderer keine Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der vom Absender angegebenen Informationen übernimmt.

3. Werden die Güter dem Beförderer oder einer ausführenden Partei nicht in einem geschlossenen Container oder Fahrzeug zur Beförderung übergeben oder werden sie in einem geschlossenen Container oder Fahrzeug übergeben und vom Beförderer oder einer ausführenden Partei tatsächlich besichtigt, so kann der Beförderer zu den in Artikel 36 Absatz 1 genannten Informationen Vorbehalte machen,

a) wenn der Beförderer keine praktisch durchführbaren oder wirtschaftlich vernünftigen Mittel zur Überprüfung der vom Absender angegebenen Informationen hatte; er kann in diesem Fall darauf hinweisen, welche Informationen er nicht überprüfen konnte; oder

b) wenn der Beförderer hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass die vom Absender angegebenen Informationen sachlich unrichtig sind; er kann in diesem Fall die Informationen hinzufügen, von denen er aus begründetem Anlass annimmt, dass sie sachlich richtig sind.

4. Werden die Güter dem Beförderer oder einer ausführenden Partei in einem geschlossenen Container oder Fahrzeug zur Beförderung übergeben, so kann der Beförderer

a) zu den in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c genannten Informationen einen Vorbehalt machen,

i) wenn die Güter im Inneren des Containers oder Fahrzeugs weder vom Beförderer noch von einer ausführenden Partei tatsächlich besichtigt worden sind, und

ii) wenn weder der Beförderer noch eine ausführende Partei ansonsten tatsächliche Kenntnis vom Inhalt des Containers oder Fahrzeugs hat, bevor das Beförderungsdokument oder das elektronische Beförderungsdokument ausgestellt wird, und

b) zu den in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d genannten Informationen einen Vorbehalt machen,

i) wenn weder der Beförderer noch eine ausführende Partei den Container oder das Fahrzeug gewogen hat und der Absender und der Beförderer vor der Beförderung nicht vereinbart haben, dass der Container oder das Fahrzeug gewogen und das Gewicht in die Angaben zum Vertrag aufgenommen werden soll, oder

ii) wenn es keine praktisch durchführbaren oder wirtschaftlich vernünftigen Mittel zur Überprüfung des Container- oder Fahrzeuggewichts gab.

*Artikel 41*

*Beweiswirkung der Angaben zum Vertrag*

Soweit zu den Angaben zum Vertrag nicht unter den Umständen und in der Weise wie in Artikel 40 vorgesehen Vorbehalte gemacht worden sind,

a) ist ein Beförderungsdokument oder ein elektronisches Beförderungsdokument ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Beförderer die Güter entsprechend den Angaben zum Vertrag übernommen hat;

b) ist der Beweis des Gegenteils durch den Beförderer in Bezug auf Angaben zum Vertrag nicht zulässig, wenn diese Angaben zum Vertrag enthalten sind

i) in einem übertragbaren Beförderungsdokument oder in einem übertragbaren elektronischen Beförderungsdokument, das an einen gutgläubigen Dritten übertragen worden ist, oder

ii) in einem nicht übertragbaren Beförderungsdokument, aus dem hervorgeht, dass es zur Ablieferung der Güter zurückgegeben werden muss, und das an den Empfänger übertragen wird, der in gutem Glauben handelt;

c) ist der Beweis des Gegenteils durch den Beförderer nicht zulässig gegenüber einem Empfänger, der im Vertrauen auf folgende in einem nicht übertragbaren Beförderungsdokument oder einem nicht übertragbaren elektronischen Beförderungsdokument enthaltene Angaben zum Vertrag in gutem Glauben gehandelt hat:

i) die in Artikel 36 Absatz 1 genannten Angaben zum Vertrag, wenn diese Angaben vom Beförderer herrühren;

ii) die Anzahl, Art und Kennnummern der Container, nicht aber die Kennnummern auf den Containerplomben und

iii) die in Artikel 36 Absatz 2 genannten Angaben zum Vertrag.

*Artikel 42*

„Fracht vorausbezahlt“

Enthalten die Angaben zum Vertrag den Vermerk „Fracht vorausbezahlt“ oder einen gleichartigen Vermerk, so kann der Beförderer gegenüber dem Inhaber oder dem Empfänger nicht behaupten, dass die Fracht nicht bezahlt worden ist. Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn der Inhaber oder der Empfänger auch der Absender ist.

**Kapitel 9**

**Ablieferung der Güter**

*Artikel 43*

*Annahmepflicht*

Sind die Güter an ihrem Bestimmungsort eingetroffen, hat der Empfänger, der die Ablieferung der Güter nach dem Frachtvertrag verlangt, die Güter in dem Zeitpunkt oder innerhalb des Zeitraums und an der Stelle, die im Frachtvertrag vereinbart wurden, oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung in dem Zeitpunkt und an der Stelle anzunehmen, an der unter Berücksichtigung der Vertragsbestimmungen, der handelsüblichen Gebräuche, Gepflogenheiten oder Praktiken sowie der Umstände der Beförderung normalerweise mit der Ablieferung zu rechnen wäre.

*Artikel 44*

*Pflicht zur Bestätigung des Empfangs*

Auf Verlangen des Beförderers oder der ausführenden Partei, welche die Güter abliefern, hat der Empfänger in der am Ablieferungsort üblichen Art und Weise zu bestätigen, dass er die Güter vom Beförderer oder von der ausführenden Partei empfangen hat. Der Beförderer kann die Ablieferung verweigern, wenn der Empfänger sich weigert, den Empfang zu bestätigen.

*Artikel 45*

*Ablieferung bei Nichtausstellung eines übertragbaren Beförderungsdokuments oder eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments*

Wenn weder ein übertragbares Beförderungsdokument noch ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt worden sind, gilt Folgendes:

a) Der Beförderer muss die Güter in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt und an der in Artikel 43 genannten Stelle abliefern. Der Beförderer kann die Ablieferung verweigern, wenn die Person, die behauptet, der Empfänger zu sein, sich nicht auf Ersuchen des Beförderers ordnungsgemäß als Empfänger legitimiert;

b) sind Name und Anschrift des Empfängers in den Angaben zum Vertrag nicht genannt, muss die verfügungsberechtigte Partei diesen Namen und diese Anschrift dem Beförderer vor oder bei Ankunft der Güter am Bestimmungsort mitteilen;

c) unbeschadet des Artikels 48 Absatz 1 kann der Beförderer, wenn die Güter nicht abgeliefert werden können, weil i) der Empfänger nach Ankunft der Güter am Bestimmungsort, nachdem er eine Ankunftsanzeige erhalten hat, nicht in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt oder innerhalb

des in Artikel 43 genannten Zeitraums vom Beförderer die Ablieferung der Güter verlangt, ii) der Beförderer die Ablieferung verweigert, weil die Person, die behauptet, der Empfänger zu sein, sich nicht ordnungsgemäß als Empfänger legitimiert, oder iii) der Beförderer trotz angemessener Bemühung den Empfänger nicht ausfindig machen kann, um Weisungen für die Ablieferung der Güter anzufordern, dies der verfügungsberechtigten Partei mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern. Kann der Beförderer die verfügungsberechtigte Partei trotz angemessener Bemühung nicht ausfindig machen, so kann der Beförderer dies dem Absender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern. Kann der Beförderer den Absender trotz angemessener Bemühung nicht ausfindig machen, so kann der Beförderer dies dem dokumentären Absender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern;

d) der Beförderer, der die Güter auf Weisung der verfügungsberechtigten Partei, des Absenders oder des dokumentären Absenders nach Buchstabe c abliefern, ist von seiner Verpflichtung, die Güter nach dem Frachtvertrag abzuliefern, befreit.

*Artikel 46*

*Ablieferung bei Ausstellung eines nicht übertragbaren Beförderungsdokuments, das zurückgegeben werden muss*

Ist ein nicht übertragbares Beförderungsdokument ausgestellt worden, aus dem hervorgeht, dass es zur Ablieferung der Güter zurückgegeben werden muss, gilt Folgendes:

a) Der Beförderer muss die Güter in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt und an der in Artikel 43 genannten Stelle an den Empfänger abliefern, nachdem dieser sich auf Ersuchen des Beförderers ordnungsgemäß legitimiert hat und das nicht übertragbare Dokument zurückgegeben worden ist. Der Beförderer kann die Ablieferung verweigern, wenn die Person, die behauptet, der Empfänger zu sein, sich nicht auf Ersuchen des Beförderers ordnungsgemäß legitimiert; er muss die Ablieferung verweigern, wenn das nicht übertragbare Dokument nicht zurückgegeben wird. Sind mehrere Originale des nicht übertragbaren Dokuments ausgestellt worden, so genügt die Rückgabe eines Originals, wobei die übrigen Originale ihre Wirkung oder Gültigkeit verlieren;

b) unbeschadet des Artikels 48 Absatz 1 kann der Beförderer, wenn die Güter nicht abgeliefert werden können, weil i) der Empfänger nach Ankunft der Güter am Bestimmungsort, nachdem er eine Ankunftsanzeige erhalten hat, nicht in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt oder innerhalb des in Artikel 43 genannten Zeitraums vom Beförderer die Ablieferung der Güter verlangt, ii) der Beförderer die Ablieferung verweigert, weil die Person, die behauptet, der Empfänger zu sein, sich nicht ordnungsgemäß als Empfänger legitimiert oder das Dokument nicht zurückgibt, oder iii) der Beförderer trotz angemessener Bemühung den Empfänger nicht ausfindig machen kann, um Weisungen für die Ablieferung anzufordern, dies dem Absender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern. Kann der Beförderer den Absender trotz angemessener Bemühung nicht ausfindig machen, so kann der Beförderer dies dem dokumentären Ab-

sender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern;

c) der Beförderer, der die Güter auf Weisung des Absenders oder des dokumentären Absenders nach Buchstabe b abgeliefert, ist von seiner Pflicht, die Güter nach dem Frachtvertrag abzuliefern, befreit, gleichviel ob ihm das nicht übertragbare Beförderungsdokument zurückgegeben worden ist.

*Artikel 47*

*Ablieferung bei Ausstellung eines übertragbaren Beförderungsdokuments oder eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments*

1. Ist ein übertragbares Beförderungsdokument oder ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt worden, gilt Folgendes:

a) Der Inhaber des übertragbaren Beförderungsdokuments oder des übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments ist nach Ankunft der Güter am Bestimmungsort berechtigt, vom Beförderer die Ablieferung der Güter zu verlangen; in diesem Fall muss der Beförderer die Güter in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt und an der in Artikel 43 genannten Stelle an den Inhaber abliefern

i) gegen Rückgabe des übertragbaren Beförderungsdokuments und, sofern der Inhaber eine der in Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Ziffer i genannten Personen ist, nachdem der Inhaber sich ordnungsgemäß legitimiert hat, oder

ii) nachdem der Inhaber nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren nachgewiesen hat, dass er der Inhaber des übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments ist;

b) der Beförderer muss die Ablieferung verweigern, wenn die Voraussetzungen nach Buchstabe a Ziffer i oder ii nicht erfüllt sind;

c) sind mehrere Originale des übertragbaren Beförderungsdokuments ausgestellt worden und ist in diesem Dokument die Anzahl der Originale vermerkt, so genügt die Rückgabe eines Originals, wobei die übrigen Originale ihre Wirkung oder Gültigkeit verlieren. Ist ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument verwendet worden, so verliert dieses elektronische Beförderungsdokument seine Wirkung oder Gültigkeit bei Ablieferung an den Inhaber nach den nach Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren.

2. Bestimmt das übertragbare Beförderungsdokument oder das elektronische Beförderungsdokument ausdrücklich, dass die Güter ohne Rückgabe des Beförderungsdokuments oder des elektronischen Beförderungsdokuments abgeliefert werden können, so gilt unbeschadet des Artikels 48 Absatz 1 Folgendes:

a) Können die Güter nicht abgeliefert werden, weil i) der Inhaber nach Ankunft der Güter am Bestimmungsort, nachdem er eine Ankunftsanzeige erhalten hat, nicht in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt oder innerhalb des in Artikel 43 genannten Zeitraums vom Beförderer die Ablieferung der Güter verlangt, ii) der Beförderer die Ablieferung verweigert, weil die Person, die behauptet, der Inhaber zu sein, sich

nicht ordnungsgemäß als eine der in Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Ziffer i genannten Personen legitimiert, oder iii) der Beförderer trotz angemessener Bemühung den Inhaber nicht ausfindig machen kann, um Weisungen für die Ablieferung anzufordern, so kann der Beförderer dies dem Absender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern. Kann der Beförderer trotz angemessener Bemühung den Absender nicht ausfindig machen, so kann der Beförderer dies dem dokumentären Absender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern;

b) der Beförderer, der die Güter auf Weisung des Absenders oder des dokumentären Absenders nach Absatz 2 Buchstabe a abgeliefert, ist von seiner Pflicht, die Güter nach dem Frachtvertrag an den Inhaber abzuliefern, befreit, gleichviel ob ihm das übertragbare Beförderungsdokument zurückgegeben wurde oder ob die Person, die aufgrund eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments die Ablieferung verlangt, in Übereinstimmung mit den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren nachgewiesen hat, dass sie der Inhaber ist;

c) die Person, die nach Absatz 2 Buchstabe a Weisungen erteilt, hat dem Beförderer die Schäden zu ersetzen, die daraus entstehen, dass er nach Absatz 2 Buchstabe e gegenüber dem Inhaber haftet. Der Beförderer kann die Befolgung der Weisungen verweigern, wenn die Person eine vom Beförderer vernünftigerweise verlangte ausreichende Sicherheit nicht leistet;

d) eine Person, die nach Ablieferung der Güter durch den Beförderer nach Absatz 2 Buchstabe b, jedoch gemäß vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen, die vor dieser Ablieferung getroffen wurden, Inhaber des übertragbaren Beförderungsdokuments oder des übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments wird, erwirbt Rechte gegen den Beförderer nach dem Frachtvertrag, ausgenommen das Recht, die Ablieferung der Güter zu verlangen;

e) unbeschadet des Absatzes 2 Buchstaben b und d erwirbt ein Inhaber, der nach dieser Ablieferung Inhaber wird und der in dem Zeitpunkt, in dem er Inhaber wurde, von dieser Ablieferung keine Kenntnis hatte und vernünftigerweise keine Kenntnis haben konnte, die Rechte aus dem übertragbaren Beförderungsdokument oder dem übertragbaren elektronischen Beförderungsdokument. Es wird vermutet, dass der Inhaber in dem Zeitpunkt, in dem er Inhaber wurde, von der Ablieferung der Güter Kenntnis hatte oder vernünftigerweise hätte haben können, wenn in den Angaben zum Vertrag die voraussichtliche Ankunftszeit der Güter genannt ist oder Hinweise dazu enthalten sind, wie in Erfahrung gebracht werden kann, ob die Güter bereits abgeliefert worden sind.

*Artikel 48*

*Nicht ablieferbare Güter*

1. Für die Zwecke dieses Artikels werden Güter nur dann als nicht ablieferbar angesehen, wenn nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort

a) der Empfänger die Güter nicht nach diesem Kapitel in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt und an der in Artikel 43 genannten Stelle entgegennimmt;

b) die verfügungsberechtigte Partei, der Inhaber, der Absender oder der dokumentäre Absender nicht ausfindig gemacht werden kann oder dem Beförderer ausreichende Weisungen nach den Artikeln 45, 46 und 47 nicht erteilt;

c) der Beförderer die Ablieferung nach den Artikeln 44, 45, 46 und 47 verweigern kann oder muss;

d) dem Beförderer die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach den Rechtsvorschriften des Ortes, an dem die Ablieferung verlangt wird, nicht gestattet ist oder

e) die Güter anderweitig vom Beförderer nicht abgeliefert werden können.

2. Unbeschadet anderer Rechte des Beförderers gegen den Absender, die verfügungsberechtigte Partei oder den Empfänger kann der Beförderer, wenn die Güter nicht ablieferbar sind, auf Gefahr und auf Kosten der Person, der die Güter zustehen, die vernünftigerweise unter den Umständen gebotenen Maßnahmen in Bezug auf die Güter treffen, einschließlich

a) Einlagerung der Güter an einem geeigneten Ort,

b) Auspacken der in Containern oder Fahrzeugen verpackten Güter oder anderweitige Handlungen in Bezug auf die Güter, auch indem die Güter bewegt werden, und

c) Veranlassung des Verkaufs oder der Vernichtung der Güter in Übereinstimmung mit den Praktiken oder nach den Rechtsvorschriften des Ortes, an dem sich die Güter zu dem Zeitpunkt befinden.

3. Der Beförderer darf die Rechte nach Absatz 2 erst dann ausüben, wenn er die Person, die in den Angaben zum Vertrag gegebenenfalls als die Person angegeben ist, der die Ankunft der Güter am Bestimmungsort anzuzeigen ist, und eine der folgenden Personen, soweit sie ihm bekannt sind, in der angegebenen Reihenfolge, in angemessener Weise von der beabsichtigten Maßnahme nach Absatz 2 benachrichtigt hat: den Empfänger, die verfügungsberechtigte Partei oder den Absender.

4. Werden die Güter nach Absatz 2 Buchstabe c verkauft, so hat der Beförderer den Verkaufserlös für die Person, der die Güter zustehen, abzüglich der dem Beförderer gegebenenfalls entstandenen Kosten sowie sonstiger Beträge, die dem Beförderer in Zusammenhang mit der Beförderung dieser Güter zustehen, zu verwahren.

5. Der Beförderer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gütern, die während der Zeit eintritt, in der sie nach diesem Artikel nicht abgeliefert wurden, es sei denn, der Geschädigte weist nach, dass der Verlust oder die Beschädigung darauf zurückzuführen ist, dass der Beförderer es unterlassen hat, Maßnahmen zu treffen, die den Umständen nach zur Erhaltung der Güter angemessen gewesen wären, und dass der Beförderer wusste oder hätte wissen müssen, dass diese Unterlassung zum Verlust oder zur Beschädigung der Güter führen würde.

#### Artikel 49

##### Zurückbehaltung der Güter

Dieses Übereinkommen lässt ein gegebenenfalls nach dem Frachtvertrag oder dem anwendbaren Recht bestehendes Recht des Beförderers oder einer ausführenden Partei unberührt, die Güter zur Sicherung der Zahlung geschuldeter Beträge zurückzubehalten.

#### Kapitel 10

##### Rechte der verfügungsberechtigten Partei

#### Artikel 50

##### Ausübung und Umfang des Verfügungsrechts

1. Das Verfügungsrecht darf nur von der verfügungsberechtigten Partei ausgeübt werden und ist beschränkt auf

a) das Recht, in Bezug auf die Güter Weisungen zu erteilen oder abzuändern, die keine Abweichung vom Frachtvertrag darstellen;

b) das Recht auf Ablieferung der Güter in einem im Fahrplan vorgesehenen Anlaufhafen oder, bei einer Inlandsbeförderung, an einem an der Strecke liegenden Ort und

c) das Recht, den Empfänger durch eine andere Person einschließlich der verfügungsberechtigten Partei zu ersetzen.

2. Das Verfügungsrecht besteht während des gesamten Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers nach Artikel 12 und endet, wenn dieser Zeitraum endet.

#### Artikel 51

##### Identität der verfügungsberechtigten Partei und Übertragung des Verfügungsrechts

1. Außer in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 gilt Folgendes:

a) Der Absender ist die verfügungsberechtigte Partei, es sei denn, er bestimmt bei Abschluss des Frachtvertrags den Empfänger, den dokumentären Absender oder eine andere Person als verfügungsberechtigte Partei;

b) die verfügungsberechtigte Partei ist berechtigt, das Verfügungsrecht auf eine andere Person zu übertragen. Die Übertragung wird gegenüber dem Beförderer wirksam, sobald er vom Übertragenden über die Übertragung unterrichtet worden ist, und der Übernehmende wird zur verfügungsberechtigten Partei; und

c) die verfügungsberechtigte Partei muss sich ordnungsgemäß legitimieren, wenn sie das Verfügungsrecht ausübt.

2. Ist ein nicht übertragbares Beförderungsdokument ausgestellt worden, aus dem hervorgeht, dass es zur Ablieferung der Güter zurückgegeben werden muss, gilt Folgendes:

a) Der Absender ist die verfügungsberechtigte Partei und kann das Verfügungsrecht dem in dem Beförderungsdokument genannten Empfänger übertragen, indem er das Dokument ohne Indossament an diese Person überträgt. Wurden mehrere Originale des Dokuments ausgestellt, so müssen alle Originale übertragen werden, um eine Übertragung des Verfügungsrechts zu bewirken; und

b) die verfügungsberechtigte Partei muss zur Ausübung ihres Verfügungsrechts das Dokument vorlegen und sich ordnungsgemäß legitimieren. Wurden mehrere Originale des Dokuments ausgestellt, so müssen alle Originale vorgelegt werden; andernfalls kann das Verfügungsrecht nicht ausgeübt werden.

3. Wird ein übertragbares Beförderungsdokument ausgestellt, gilt Folgendes:

a) Der Inhaber oder, falls mehrere Originale des übertragbaren Beförderungsdokuments ausgestellt werden, der Inhaber aller Originale ist die verfügungsberechtigte Partei;

b) der Inhaber kann das Verfügungsrecht übertragen, indem er das übertragbare Beförderungsdokument nach Artikel 57 an eine andere Person überträgt. Wurden mehrere Originale dieses Dokuments ausgestellt, so müssen alle Originale an diese Person übertragen werden, um eine Übertragung des Verfügungsrechts zu bewirken; und

c) der Inhaber muss zur Ausübung des Verfügungsrechts dem Beförderer das übertragbare Beförderungsdokument vorlegen und sich, sofern der Inhaber eine der in Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Ziffer i genannten Personen ist, ordnungsgemäß legitimieren. Wurden mehrere Originale des Dokuments ausgestellt, so müssen alle Originale vorgelegt werden; andernfalls kann das Verfügungsrecht nicht ausgeübt werden.

4. Wird ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt, gilt Folgendes:

a) Der Inhaber ist die verfügungsberechtigte Partei;

b) der Inhaber kann das Verfügungsrecht an eine andere Person übertragen, indem er das übertragbare elektronische Beförderungsdokument nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren überträgt, und

c) der Inhaber muss, um das Verfügungsrecht auszuüben, nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren nachweisen, dass er der Inhaber ist.

#### *Artikel 52*

##### *Ausführung von Weisungen durch den Beförderer*

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ist der Beförderer verpflichtet, die in Artikel 50 bezeichneten Weisungen auszuführen, wenn

a) die Person, die diese Weisungen erteilt, berechtigt ist, das Verfügungsrecht auszuüben;

b) die Weisungen in dem Zeitpunkt, in dem sie dem Beförderer zugehen, vernünftigerweise entsprechend ihren Vorgaben durchgeführt werden können und

c) die Weisungen den normalen Betrieb des Beförderers einschließlich seiner Ablieferungspraxis nicht beeinträchtigen.

2. In jedem Fall hat die verfügungsberechtigte Partei dem Beförderer alle angemessenen zusätzlichen Kosten zu erstatten, die ihm entstehen, und ihm Ersatz für Schaden wegen

Verlust oder Beschädigung zu leisten, die er infolge der sorgfältigen Ausführung einer Weisung nach diesem Artikel erleidet, einschließlich des Schadens, den der Beförderer gegebenenfalls wegen Verlust oder Beschädigung anderer beförderter Güter zu zahlen hat.

3. Der Beförderer kann von der verfügungsberechtigten Partei Sicherheit in Höhe der zusätzlichen Kosten, des Verlusts oder der Beschädigung verlangen, mit denen der Beförderer in Zusammenhang mit der Ausführung einer Weisung nach diesem Artikel vernünftigerweise rechnet. Der Beförderer kann die Durchführung der Weisungen ablehnen, wenn diese Sicherheit nicht geleistet wird.

4. Für die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung der Güter oder verspätete Ablieferung, die dadurch entstehen, dass er die Weisungen der verfügungsberechtigten Partei unter Verletzung seiner Pflicht nach Absatz 1 nicht befolgt, gelten die Artikel 17 bis 23 und für die Höhe der vom Beförderer zu zahlenden Entschädigung die Artikel 59 bis 61.

#### *Artikel 53*

##### *Als bewirkt geltende Ablieferung*

Güter, die in Befolgung einer Weisung nach Artikel 52 Absatz 1 abgeliefert werden, gelten als am Bestimmungsort abgeliefert und unterliegen den Bestimmungen in Kapitel 9 über diese Ablieferung.

#### *Artikel 54*

##### *Abweichungen vom Frachtvertrag*

1. Die verfügungsberechtigte Partei ist die einzige Person, die mit dem Beförderer andere als die in Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Abweichungen vom Frachtvertrag vereinbaren kann.

2. Abweichungen vom Frachtvertrag einschließlich der in Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Abweichungen sind in einem übertragbaren Beförderungsdokument oder in einem nicht übertragbaren Beförderungsdokument, das zurückgegeben werden muss, zu vermerken oder in ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument aufzunehmen oder auf Ersuchen der verfügungsberechtigten Partei in einem nicht übertragbaren Beförderungsdokument zu vermerken oder in ein nicht übertragbares elektronisches Beförderungsdokument aufzunehmen. Die so vermerkten oder aufgenommene Abweichungen sind nach Artikel 38 zu unterschreiben.

#### *Artikel 55*

##### *Bereitstellung zusätzlicher Informationen, Weisungen oder Unterlagen an den Beförderer*

1. Die verfügungsberechtigte Partei hat auf Ersuchen des Beförderers oder einer ausführenden Partei rechtzeitig die Informationen, Weisungen oder Unterlagen in Bezug auf die Güter bereitzustellen, die vom Absender noch nicht bereitgestellt wurden und für den Beförderer nicht anderweitig in zumutbarer Weise erhältlich sind und die der Beförderer vernünftigerweise zur Erfüllung seiner Pflichten nach dem Frachtvertrag benötigt.

2. Kann der Beförderer trotz angemessener Bemühungen die verfügbare Partei nicht ausfindig machen oder kann die verfügbare Partei dem Beförderer keine ausreichenden Informationen, Weisungen oder Unterlagen bereitstellen, so hat sie der Absender bereitzustellen. Kann der Beförderer trotz angemessener Bemühung den Absender nicht ausfindig machen, so hat der dokumentäre Absender diese Informationen, Weisungen oder Unterlagen bereitzustellen.

*Artikel 56*

*Abweichung durch Vereinbarung*

Die Parteien des Frachtvertrags können die Wirkung von Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben b und c, Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 52 abändern. Die Parteien können ferner die Übertragbarkeit des Verfügungsrechts nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b einschränken oder ausschließen.

**Kapitel 11**

**Übertragung von Rechten**

*Artikel 57*

*Bei Ausstellung eines übertragbaren Beförderungsdokuments oder eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments*

1. Wird ein übertragbares Beförderungsdokument ausgestellt, so kann der Inhaber die Rechte aus dem Dokument übertragen, indem er das Dokument folgendermaßen an eine andere Person überträgt:

a) ordnungsgemäß indossiert, und zwar entweder an die andere Person oder blanko indossiert, wenn es sich um ein Orderpapier handelt, oder

b) ohne Indossament, wenn i) es sich um ein Inhaberpapier oder ein blanko indossiertes Papier handelt oder ii) ein Dokument an Order einer bezeichneten Person ausgestellt ist und die Übertragung von dem ersten Inhaber auf diese bezeichnete Person erfolgt.

2. Wird ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt, so kann sein Inhaber, gleichviel ob es an Order oder an die Order einer bezeichneten Person ausgestellt ist, die darin enthaltenen Rechte durch Übertragung des elektronischen Beförderungsdokuments nach den in Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Verfahren übertragen.

*Artikel 58*

*Haftung des Inhabers*

1. Unbeschadet des Artikels 55 haftet ein Inhaber, der nicht der Absender ist und der keine Rechte aus dem Frachtvertrag ausübt, nicht allein deswegen aus dem Frachtvertrag, weil er Inhaber ist.

2. Ein Inhaber, der nicht der Absender ist und der Rechte aus dem Frachtvertrag ausübt, übernimmt die Haftung aus dem Frachtvertrag, soweit diese in dem übertragbaren Beförderungsdokument oder dem übertragbaren elektronischen Beförderungsdokument enthalten ist oder sich daraus herleiten lässt.

3. Im Sinne der Absätze 1 und 2 übt ein Inhaber, der nicht der Absender ist, ein Recht aus dem Frachtvertrag nicht schon allein deswegen aus,

a) weil er nach Artikel 10 mit dem Beförderer vereinbart, ein übertragbares Beförderungsdokument durch ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument zu ersetzen oder ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument durch ein übertragbares Beförderungsdokument zu ersetzen, oder

b) weil er seine Rechte nach Artikel 57 überträgt.

**Kapitel 12**

**Haftungshöchstbeträge**

*Artikel 59*

*Haftungshöchstbeträge*

1. Sofern nicht der Wert der Güter vom Absender angegeben und in die Angaben zum Vertrag aufgenommen wurde oder zwischen dem Beförderer und dem Absender ein höherer Betrag als der in diesem Artikel genannte Haftungshöchstbetrag vereinbart wurde, ist die Haftung des Beförderers für Verletzungen seiner Pflichten nach diesem Übereinkommen vorbehaltlich der Artikel 60 und 61 Absatz 1 auf 875 Rechnungseinheiten je Packung oder sonstige Ladungseinheit oder 3 Rechnungseinheiten je Kilogramm des Rohgewichts der Güter, die Gegenstand des Anspruchs oder der Streitigkeit sind, beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

2. Werden Güter in oder auf einem Container, einer Palette oder einem ähnlichen Beförderungsgesetz, das zur Zusammenfassung von Gütern benutzt wird, oder in oder auf einem Fahrzeug befördert, so gelten die Packungen oder Ladungseinheiten, die in den Angaben zum Vertrag als in oder auf diesem Beförderungsgesetz oder Fahrzeug verpackt aufgelistet sind, als Packungen oder Ladungseinheiten. Bei Fehlen einer solchen Auflistung gelten die Güter in oder auf diesem Beförderungsgesetz oder Fahrzeug als eine einzige Ladungseinheit.

3. Die in diesem Artikel genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Die in diesem Artikel genannten Beträge werden in die Landeswährung eines Staates entsprechend dem Wert dieser Währung am Tag des Urteils oder Schiedsspruchs oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Vertragsstaats, der Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird nach der vom Internationalen Währungsfonds angewendeten Bewertungsmethode berechnet, die an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen gilt. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Vertragsstaats, der nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird auf eine von diesem Staat zu bestimmende Weise berechnet.

*Artikel 60*

*Haftungshöchstbeträge für Verspätungsschäden*

Vorbehaltlich des Artikels 61 Absatz 2 ist der Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung der Güter wegen Verspätung nach Artikel 22 zu berechnen und die Haftung für Ver-

mögensschäden wegen Verspätung auf einen Betrag beschränkt, der dem Zweieinhalbfachen der für die verspäteten Güter zu zahlenden Fracht entspricht. Der nach diesem Artikel und nach Artikel 59 Absatz 1 zu zahlende Gesamtbetrag darf den nach Artikel 59 Absatz 1 für den vollständigen Verlust der betreffenden Güter festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

*Artikel 61*

*Verlust des Rechts auf Haftungsbeschränkung*

1. Der Beförderer und die in Artikel 18 genannten Personen können sich nicht auf die in Artikel 59 oder im Frachtvertrag vorgesehene Haftungsbeschränkung berufen, wenn der Gläubiger beweist, dass der Schaden, der aus der Verletzung der Pflichten des Beförderers nach diesem Übereinkommen entstanden ist, auf eine persönliche Handlung oder Unterlassung der sich auf die Haftungsbeschränkung berufenden Person zurückzuführen ist und die Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

2. Der Beförderer und die in Artikel 18 genannten Personen können sich nicht auf die in Artikel 60 vorgesehene Haftungsbeschränkung berufen, wenn der Gläubiger beweist, dass die verspätete Ablieferung auf eine persönliche Handlung oder Unterlassung der sich auf die Haftungsbeschränkung berufenden Person zurückzuführen ist und die Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein Schaden wegen Verspätung wahrscheinlich eintreten würde.

**Kapitel 13  
Klagefrist**

*Artikel 62*

*Klagefrist*

1. Gerichts- oder Schiedsverfahren in Bezug auf Ansprüche oder Streitigkeiten aus einer Pflichtverletzung nach diesem Übereinkommen können nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nicht mehr eingeleitet werden.

2. Die in Absatz 1 genannte Frist beginnt an dem Tag, an dem der Beförderer die Güter abgeliefert hat, oder, wenn Güter nicht oder nur teilweise abgeliefert worden sind, am letzten Tag, an dem die Güter hätten abgeliefert werden sollen. Der Tag, an dem die Frist beginnt, bleibt bei der Berechnung der Frist außer Betracht.

3. Ungeachtet des Ablaufs der in Absatz 1 genannten Frist kann eine Partei ihren Anspruch als Einrede oder zum Zwecke der Aufrechnung gegen einen von der anderen Partei erhobenen Anspruch geltend machen.

*Artikel 63*

*Verlängerung der Klagefrist*

Die in Artikel 62 vorgesehene Frist kann weder gehemmt noch unterbrochen werden; der Beklagte kann jedoch diese Frist, solange sie läuft, jederzeit durch eine an den Kläger gerichtete Erklärung verlängern. Diese Frist kann durch eine oder mehrere andere Erklärungen weiter verlängert werden.

*Artikel 64*

*Rückgriffsklage*

Ein Rückgriffsanspruch einer in Anspruch genommenen Person kann nach Ablauf der in Artikel 62 vorgesehenen Frist gerichtlich geltend gemacht werden, wenn die Rückgriffsklage innerhalb der längeren der folgenden Fristen erhoben wird:

a) innerhalb der Frist, die nach dem anwendbaren Recht des Staates, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, oder

b) binnen neunzig Tagen ab dem Tag, an dem derjenige, der die Rückgriffsklage erhebt, den Anspruch befriedigt hat oder an dem ihm die gegen ihn erhobene Klage zugestellt worden ist, je nachdem welcher Tag der frühere ist.

*Artikel 65*

*Klagen gegen die als Beförderer identifizierte Person*

Eine Klage gegen den Bareboat-Charterer oder die nach Artikel 37 Absatz 2 als Beförderer identifizierte Person kann nach Ablauf der in Artikel 62 vorgesehenen Frist erhoben werden, wenn die Klage innerhalb der längeren der folgenden Fristen erhoben wird:

a) innerhalb der Frist, die nach dem anwendbaren Recht des Staates, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, oder

b) binnen neunzig Tagen ab dem Tag, an dem der Beförderer identifiziert worden ist oder an dem der eingetragene Eigentümer oder der Bareboat-Charterer nach Artikel 37 Absatz 2 die Vermutung widerlegt hat, dass er der Beförderer ist.

**Kapitel 14  
Gerichtliche Zuständigkeit**

*Artikel 66*

*Klagen gegen den Beförderer*

Soweit der Frachtvertrag nicht eine Artikel 67 oder 72 entsprechende ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung enthält, ist der Kläger berechtigt, gegen den Beförderer nach diesem Übereinkommen ein Gerichtsverfahren bei folgenden Gerichten anhängig zu machen:

a) bei einem zuständigen Gericht in dem Staat, in dem sich einer der folgenden Orte befindet:

- i) der Sitz des Beförderers,
- ii) der nach dem Frachtvertrag vereinbarte Übernahmestort,
- iii) der nach dem Frachtvertrag vereinbarte Ablieferungsort oder
- iv) der Hafen, in dem die Güter erstmals auf ein Schiff geladen werden, oder der Hafen, in dem die Güter zuletzt von einem Schiff gelöscht werden, oder

b) bei einem zuständigen Gericht oder bei zuständigen Gerichten, die in einer Vereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer zum Zweck der Entscheidung über nach diesem Übereinkommen gegebenenfalls entstehende Ansprüche gegen den Beförderer bezeichnet sind.

*Artikel 67*

*Gerichtsstandsvereinbarungen*

1. Ein nach Artikel 66 Buchstabe b gewähltes Gericht ist nur dann für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich zuständig, wenn die Parteien dies vereinbaren und die Gerichtsstandsvereinbarung

a) in einem Mengenvertrag enthalten ist, in dem Namen und Anschriften der Parteien klar bezeichnet sind und der entweder i) individuell ausgehandelt ist oder ii) einen deutlich erkennbaren Vermerk über das Vorliegen einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung enthält und die Abschnitte des Mengenvertrags bezeichnet, in denen diese Vereinbarung enthalten ist, und

b) die Gerichte eines Vertragsstaats oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Vertragsstaats klar bezeichnet.

2. Eine Person, die nicht Partei des Mengenvertrags ist, ist durch eine nach Absatz 1 geschlossene ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung nur gebunden, wenn

a) das Gericht sich an einem der in Artikel 66 Buchstabe a bezeichneten Orte befindet,

b) diese Vereinbarung in dem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument enthalten ist,

c) diese Person rechtzeitig und angemessen darüber unterrichtet wird, bei welchem Gericht die Klage anhängig zu machen ist und dass dieses Gericht ausschließlich zuständig ist, und

d) nach dem Recht des angerufenen Gerichts anerkannt ist, dass diese Person durch die ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung gebunden sein kann.

*Artikel 68*

*Klagen gegen die maritime ausführende Partei*

Der Kläger ist berechtigt, gegen die maritime ausführende Partei ein Gerichtsverfahren nach diesem Übereinkommen bei einem zuständigen Gericht anhängig zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich einer der folgenden Orte befindet:

a) der Sitz der maritimen ausführenden Partei oder

b) der Hafen, in dem die maritime ausführende Partei die Güter übernimmt, der Hafen, in dem die Güter von der maritimen ausführenden Partei abgeliefert werden, oder der Hafen, in dem die maritime ausführende Partei ihre Tätigkeiten in Bezug auf die Güter ausübt.

*Artikel 69*

*Keine weitere Grundlage für eine Zuständigkeit*

Vorbehaltlich der Artikel 71 und 72 können Gerichtsverfahren nach diesem Übereinkommen gegen den Beförderer oder eine maritime ausführende Partei nicht bei einem nicht nach Artikel 66 oder 68 bezeichneten Gericht anhängig gemacht werden.

*Artikel 70*

*Arrest und vorläufige Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen*

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Zuständigkeit in Bezug auf vorläufige Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen einschließlich Arrest. Ein Gericht in einem Staat, in dem eine vorläufige Maßnahme oder eine Schutzmaßnahme getroffen wurde, ist nur dann zur Entscheidung über die Sache selbst zuständig, wenn

a) die Anforderungen nach diesem Kapitel erfüllt sind oder

b) dies eine in diesem Staat geltende internationale Übereinkunft vorsieht.

*Artikel 71*

*Zusammenfassung und Verweisung von Klagen*

1. Soweit nicht eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, die nach Artikel 67 oder 72 bindend ist, kann, falls wegen ein und desselben Ereignisses sowohl gegen den Beförderer als auch gegen die maritime ausführende Partei eine einzige Klage anhängig gemacht wird, diese Klage nur bei einem Gericht anhängig gemacht werden, das sowohl in Artikel 66 als auch in Artikel 68 vorgesehen ist. Gibt es ein solches Gericht nicht, so kann diese Klage gegebenenfalls bei einem nach Artikel 68 Buchstabe b bezeichneten Gericht anhängig gemacht werden.

2. Soweit nicht eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, die nach Artikel 67 oder 72 bindend ist, hat ein Beförderer oder eine maritime ausführende Partei, die eine Klage auf Feststellung der Nichthaftung oder eine sonstige Klage anhängig macht, mit der einer Person das Recht genommen würde, ein zuständiges Gericht nach Artikel 66 oder 68 zu wählen, auf Antrag des Beklagten diese Klage zurückzunehmen, sobald der Beklagte ein nach Artikel 66 beziehungsweise 68 bezeichnetes Gericht gewählt hat, bei dem die Klage erneut erhoben werden kann.

*Artikel 72*

*Nach Entstehung einer Streitigkeit getroffene Vereinbarung und Zuständigkeit, wenn der Beklagte sich auf das Verfahren eingelassen hat*

1. Die streitenden Parteien können nach Entstehung der Streitigkeit jedes Gericht als zur Beilegung des Streites zuständiges Gericht vereinbaren.

2. Ein zuständiges Gericht, bei dem ein Beklagter sich auf ein Verfahren einlässt, ohne dessen Zuständigkeit nach für dieses Gericht geltenden Vorschriften zu bestreiten, ist zuständig.

*Artikel 73*

*Anerkennung und Vollstreckung*

1. Eine Entscheidung eines Gerichts in einem Vertragsstaat, das nach diesem Übereinkommen zuständig ist, ist in einem anderen Vertragsstaat nach Maßgabe seiner Rechtsvorschriften anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn beide Staaten eine Erklärung nach Artikel 74 abgegeben haben.

2. Ein Gericht kann die Anerkennung und Vollstreckung versagen, wenn die nach seinem Recht vorgesehenen Gründe

für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung vorliegen.

3. Dieses Kapitel berührt nicht die Anwendung der Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, über die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, unabhängig davon, ob diese vor oder nach diesem Übereinkommen angenommen worden sind.

*Artikel 74*

*Anwendung von Kapitel 14*

Dieses Kapitel bindet nur Vertragsstaaten, die nach Artikel 91 erklären, dass sie durch dieses Kapitel gebunden sind.

**Kapitel 15**  
**Schiedsgerichtsbarkeit**

*Artikel 75*

*Schiedsvereinbarungen*

1. Vorbehaltlich dieses Kapitels können Parteien vereinbaren, dass jede Streitigkeit, die in Bezug auf die Beförderung von Gütern nach diesem Übereinkommen entsteht, einem Schiedsverfahren unterworfen wird.

2. Das Schiedsverfahren findet nach Wahl der Person, die einen Anspruch gegen den Beförderer geltend macht, an einem der folgenden Orte statt:

- a) einem in der Schiedsvereinbarung zu diesem Zweck bezeichneten Ort oder
- b) einem anderen Ort in einem Staat, in dem sich einer der folgenden Orte befindet:
  - i) der Sitz des Beförderers,
  - ii) der im Frachtvertrag vereinbarte Übernahmeort,
  - iii) der im Frachtvertrag vereinbarte Ablieferungsort oder
  - iv) der Hafen, in dem die Güter erstmals auf ein Schiff geladen werden, oder der Hafen, in dem die Güter zuletzt von einem Schiff gelöscht werden.

3. Die Bezeichnung des Schiedsorts in der Vereinbarung ist für Streitigkeiten zwischen den Parteien der Vereinbarung bindend, wenn die Vereinbarung in einem Mengenvertrag enthalten ist, in dem die Namen und Anschriften der Parteien klar bezeichnet sind und der entweder

- a) individuell ausgehandelt ist oder
- b) einen deutlich erkennbaren Vermerk über das Vorliegen einer Schiedsvereinbarung enthält und die Abschnitte des Mengenvertrags bezeichnet, in denen die Schiedsvereinbarung enthalten ist.

4. Ist eine Schiedsvereinbarung nach Absatz 3 geschlossen worden, so ist eine Person, die nicht Partei des Mengenvertrags ist, durch die Bezeichnung des Schiedsorts in dieser Vereinbarung nur dann gebunden, wenn

a) der in der Vereinbarung bezeichnete Schiedsort sich an einem der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Orte befindet,

b) die Vereinbarung in dem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument enthalten ist,

c) die Person, die gebunden sein soll, angemessen und rechtzeitig über den Schiedsort unterrichtet wird und

d) es nach dem anwendbaren Recht zulässig ist, dass diese Person durch die Schiedsvereinbarung gebunden ist.

5. Die Absätze 1, 2, 3 und 4 sind als Bestandteil jeder Schiedsklausel oder Schiedsvereinbarung anzusehen; jede mit diesen Absätzen nicht vereinbare Bestimmung einer solchen Klausel oder Vereinbarung ist nichtig.

*Artikel 76*

*Schiedsvereinbarung in der Nicht-Linienbeförderung*

1. Dieses Übereinkommen berührt nicht die Vollstreckbarkeit einer in einem Frachtvertrag in der Nicht-Linienbeförderung enthaltenen Schiedsvereinbarung, auf den dieses Übereinkommen

- a) aufgrund von Artikel 7 oder
- b) weil die Parteien dieses Übereinkommen von sich aus zum Bestandteil eines Frachtvertrags gemacht haben, der andernfalls diesem Übereinkommen nicht unterliegen würde, anzuwenden ist.

2. Eine Schiedsvereinbarung in einem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument, auf das dieses Übereinkommen aufgrund von Artikel 7 anwendbar ist, unterliegt diesem Kapitel ungeachtet des Absatzes 1, es sei denn, dieses Beförderungsdokument oder elektronische Beförderungsdokument

a) benennt die Parteien und das Datum des Chartervertrags oder anderen Vertrags, der aufgrund von Artikel 6 von der Anwendung dieses Übereinkommens ausgeschlossen ist, und

b) bezieht die Klausel in dem Chartervertrag oder einem anderen Vertrag, der die Bestimmungen der Schiedsvereinbarung enthält, durch besondere Bezugnahme ein.

*Artikel 77*

*Nach Entstehung einer Streitigkeit getroffene Schiedsvereinbarung*

Die streitenden Parteien können ungeachtet dieses Kapitels und des Kapitels 14 nach Entstehung der Streitigkeit vereinbaren, diese an jedem beliebigen Ort beizulegen.

*Artikel 78*

*Anwendung von Kapitel 15*

Dieses Kapitel bindet nur Vertragsstaaten, die nach Artikel 91 erklären, dass sie durch dieses Kapitel gebunden sind.

## Kapitel 16 Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

### Artikel 79

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit in diesem Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, ist jede Bestimmung in einem Frachtvertrag nichtig, soweit sie

a) die nach diesem Übereinkommen bestehenden Pflichten des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei unmittelbar oder mittelbar ausschließt oder beschränkt;

b) die Haftung des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei wegen Verletzung einer Pflicht nach diesem Übereinkommen unmittelbar oder mittelbar ausschließt oder beschränkt oder

c) vorsieht, dass dem Beförderer oder einer in Artikel 18 genannten Person ein Anspruch aus der Versicherung der Güter abgetreten wird.

2. Soweit in diesem Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, ist jede Bestimmung in einem Frachtvertrag nichtig, soweit sie

a) die nach diesem Übereinkommen bestehenden Pflichten des Absenders, des Empfängers, der verfügungsberechtigten Partei, des Inhabers oder des dokumentären Absenders unmittelbar oder mittelbar ausschließt, beschränkt oder erweitert oder

b) die Haftung des Absenders, des Empfängers, der verfügungsberechtigten Partei, des Inhabers oder des dokumentären Absenders wegen Verletzung einer seiner Pflichten nach diesem Übereinkommen unmittelbar oder mittelbar ausschließt, beschränkt oder verschärft.

### Artikel 80

#### Besondere Vorschriften für Mengenverträge

1. Ungeachtet des Artikels 79 können im Verhältnis zwischen dem Beförderer und dem Absender in einem in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Mengenvertrag mehr oder weniger Rechte und Pflichten sowie eine weitergehende oder geringere Haftung bestimmt werden, als in diesem Übereinkommen vorgesehen ist.

2. Eine Abweichung nach Absatz 1 ist nur bindend, wenn

a) der Mengenvertrag einen deutlich erkennbaren Vermerk enthält, dass er von diesem Übereinkommen abweicht;

b) der Mengenvertrag i) individuell ausgehandelt ist oder ii) deutlich erkennbar die Abschnitte des Mengenvertrags bezeichnet, in denen die Abweichungen enthalten sind;

c) dem Absender die Gelegenheit gegeben wird und er Mitteilung von der Gelegenheit erhält, einen Frachtvertrag zu Bedingungen zu schließen, die diesem Übereinkommen entsprechen und keine Abweichung nach diesem Artikel enthalten, und

d) die Abweichung weder i) durch Bezugnahme auf ein anderes Dokument in den Vertrag einbezogen wird noch ii) in

allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist, die nicht ausgehandelt wurden.

3. Ein öffentlich bekanntgemachtes Preis- und Leistungsverzeichnis eines Beförderers, ein Beförderungsdokument, ein elektronisches Beförderungsdokument oder ein vergleichbares Dokument ist kein Mengenvertrag nach Absatz 1; diese Schriftstücke können aber durch Bezugnahme als Vertragsbestimmungen in einen Mengenvertrag einbezogen werden.

4. Absatz 1 ist weder auf die in Artikel 14 Buchstaben a und b, Artikel 29 und Artikel 32 vorgesehenen Rechte und Pflichten noch auf eine Haftung wegen Verletzung dieser Rechte und Pflichten oder eine Haftung, die aus einer in Artikel 61 genannten Handlung oder Unterlassung erwächst, anzuwenden.

5. Die von diesem Übereinkommen abweichenden Bestimmungen des Mengenvertrags gelten, sofern der Mengenvertrag den Anforderungen des Absatzes 2 genügt, zwischen dem Beförderer und jeder anderen Person als dem Absender, sofern

a) diese Person eine Information erhalten hat, in der deutlich erkennbar angegeben ist, dass der Mengenvertrag von diesem Übereinkommen abweicht, und diese Person ausdrücklich zugestimmt hat, durch diese Abweichungen gebunden zu sein, und

b) diese Zustimmung nicht lediglich in einem öffentlich bekanntgemachten Preis- und Leistungsverzeichnis eines Beförderers, in einem Beförderungsdokument oder in einem elektronischen Beförderungsdokument enthalten ist.

6. Die Partei, die sich auf eine Abweichung beruft, trägt die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Abweichung erfüllt sind.

### Artikel 81

#### Besondere Vorschriften für lebende Tiere und bestimmte andere Güter

Ungeachtet des Artikels 79 und unbeschadet des Artikels 80 kann der Frachtvertrag die Pflichten oder die Haftung sowohl des Beförderers als auch einer maritimen ausführenden Partei ausschließen oder beschränken, wenn

a) es sich bei den Gütern um lebende Tiere handelt, wobei ein solcher Ausschluss oder eine solche Beschränkung nicht wirksam ist, wenn der Gläubiger beweist, dass der Verlust oder die Beschädigung der Güter oder die verspätete Ablieferung auf eine Handlung oder Unterlassung des Beförderers oder einer in Artikel 18 genannten Person zurückzuführen ist, die in der Absicht, diesen Verlust oder diese Beschädigung der Güter oder diesen Verspätungsschaden zu verursachen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass dieser Verlust, diese Beschädigung oder dieser Verspätungsschaden wahrscheinlich eintreten werde, oder

b) die Beschaffenheit oder der Zustand der Güter oder die Umstände und Bedingungen, unter denen die Beförderung durchzuführen ist, vernünftigerweise eine besondere Vereinbarung rechtfertigen, vorausgesetzt, der betreffende Frachtvertrag steht nicht in Zusammenhang mit handelsüblichen Beförderungen im regelmäßigen Handelsverkehr und es wird

für die Beförderung der Güter kein übertragbares Beförderungsdokument oder übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt.

**Kapitel 17**  
**Nicht in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände**

*Artikel 82*

*Internationale Übereinkommen über die Beförderung von Gütern mit anderen Verkehrsmitteln*

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung der folgenden internationalen Übereinkommen, die in dem Zeitpunkt in Kraft sind, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt, einschließlich künftiger Änderungen dieser Übereinkommen, und in denen die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung der Güter geregelt ist:

a) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf dem Luftweg, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf einen Teil des Frachtvertrags anzuwenden ist;

b) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf der Straße, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf die Beförderung von Gütern anzuwenden ist, die auf einem an Bord eines Schiffs beförderten straßengebundenen Frachtfahrzeug geladen bleiben;

c) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf der Schiene, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf die Beförderung von Gütern auf See in Ergänzung zur Beförderung auf der Schiene anzuwenden ist, oder

d) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf Binnenwasserstraßen, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf eine Beförderung von Gütern ohne Umladung sowohl auf Binnenwasserstraßen als auch auf See anzuwenden ist.

*Artikel 83*

*Globale Haftungsbeschränkung*

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung eines internationalen Übereinkommens oder nationalen Rechts, das die globale Beschränkung der Haftung der Schiffseigentümer regelt.

*Artikel 84*

*Große Haverei*

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung von Bestimmungen des Frachtvertrags oder des nationalen Rechts über die Berechnung der großen Haverei.

*Artikel 85*

*Personen und Gepäck*

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf einen Vertrag über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck.

*Artikel 86*

*Schäden, die durch ein nukleares Ereignis verursacht werden*

Aus diesem Übereinkommen erwächst keine Haftung für einen Schaden, der durch ein nukleares Ereignis verursacht wurde, wenn der Inhaber einer Kernanlage für den Schaden wie folgt haftet:

a) nach dem Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 sowie der Protokolle vom 16. November 1982 und 12. Februar 2004, nach dem Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden in der Fassung des Gemeinsamen Protokolls vom 21. September 1988 zur Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens und in der Fassung des Protokolls vom 12. September 1997 zur Änderung des Wiener Übereinkommens von 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden oder nach dem Übereinkommen vom 12. September 1997 über zusätzliche Entschädigungsleistungen für nukleare Schäden einschließlich aller Änderungen dieser Übereinkommen sowie zukünftiger Übereinkünfte in Bezug auf die Haftung des Inhabers einer Kernanlage für Schäden, die durch ein nukleares Ereignis verursacht werden, oder

b) nach dem auf die Haftung für solche Schäden anwendbaren nationalen Recht, sofern dieses Recht für Geschädigte in jeder Hinsicht ebenso vorteilhaft ist wie das Pariser oder das Wiener Übereinkommen oder das Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen für nukleare Schäden.

**Kapitel 18**  
**Schlussbestimmungen**

*Artikel 87*

*Verwahrer*

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

*Artikel 88*

*Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt*

1. Dieses Übereinkommen liegt in Rotterdam (Niederlande) am 23. September 2009 und danach am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

3. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen, die nicht von dem Tag, ab dem es zur Unterzeichnung aufliegt, Unterzeichnerstaaten sind.

4. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

*Artikel 89*

*Kündigung anderer Übereinkünfte*

1. Ein Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft und Vertragspartei des in Brüssel am 25. August 1924 unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente, des am 23. Februar 1968 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des in Brüssel am 25. August 1924 unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente oder des in Brüssel am 21. Dezember 1979 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente in der durch das Änderungsprotokoll vom 23. Februar 1968 geänderten Fassung ist, muss zu demselben Zeitpunkt das betreffende Abkommen und das Protokoll oder die Protokolle dazu, deren Vertragspartei er ist, kündigen, indem er der Regierung von Belgien die Kündigung zusammen mit einer Erklärung notifiziert, dass die Kündigung mit dem Tag wirksam wird, an dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft tritt.

2. Ein Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft und Vertragspartei des am 31. März 1978 in Hamburg geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Beförderung von Gütern auf See ist, muss zu demselben Zeitpunkt das letztgenannte Übereinkommen kündigen, indem er dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Kündigung zusammen mit einer Erklärung notifiziert, dass die Kündigung mit dem Tag wirksam wird, an dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft tritt.

3. Für die Zwecke dieses Artikels werden dem Verwahrer nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens notifizierte Ratifikationen, Annahmen, Genehmigungen und Beitritte bezüglich dieses Übereinkommens durch Staaten, die Parteien der in den Absätzen 1 und 2 genannten Übereinkünfte sind, erst wirksam, wenn die gegebenenfalls erforderlichen Kündigungen dieser Übereinkünfte durch diese Staaten wirksam geworden sind. Der Verwahrer dieses Übereinkommens setzt sich mit der Regierung von Belgien als Verwahrer der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte in Verbindung, um die hierfür notwendige Koordinierung sicherzustellen.

*Artikel 90*

*Vorbehalte*

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

*Artikel 91*

*Verfahrensweise bei Erklärungen und deren Wirkungen*

1. Die nach den Artikeln 74 und 78 zulässigen Erklärungen können jederzeit abgegeben werden. Die nach Artikel 92 Absatz 1 und Artikel 93 Absatz 2 zulässigen Ersterklärungen sind bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt abzugeben. Andere Erklärungen zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

2. Erklärungen, die bei der Unterzeichnung abgegeben werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

3. Erklärungen und deren Bestätigungen bedürfen der Schriftform und sind dem Verwahrer förmlich zu notifizieren.

4. Eine Erklärung wird mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam. Eine Erklärung, die dem Verwahrer nach diesem Inkrafttreten notifiziert wird, tritt hingegen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach ihrem Eingang beim Verwahrer folgt.

5. Ein Staat, der eine Erklärung nach diesem Übereinkommen abgibt, kann sie jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete förmliche schriftliche Notifikation zurücknehmen. Die Rücknahme einer Erklärung oder ihre Änderung, soweit sie nach diesem Übereinkommen zulässig ist, wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

*Artikel 92*

*Wirkung in inländischen Gebietseinheiten*

1. Ein Vertragsstaat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass dieses Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann seine Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

2. Diese Erklärungen sind dem Verwahrer unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten zu notifizieren, auf die das Übereinkommen erstreckt wird.

3. Hat ein Vertragsstaat nach diesem Artikel erklärt, dass er dieses Übereinkommen auf eine oder mehrere, aber nicht auf alle seine Gebietseinheiten erstreckt, so wird ein Ort, der sich in einer Gebietseinheit befindet, auf die dieses Übereinkommen nicht erstreckt worden ist, für die Zwecke dieses Übereinkommens nicht angesehen, als befände er sich in einem Vertragsstaat.

4. Gibt ein Vertragsstaat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf sein gesamtes Hoheitsgebiet.

*Artikel 93*

*Teilnahme von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration*

1. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten gebildet wird und für bestimmte in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten zuständig ist, kann dieses Übereinkommen ebenso unterzeichnen, ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsorganisation hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats in dem Umfang, in dem sie für Angelegenheiten zuständig ist, die in diesem Übereinkommen geregelt sind. Sofern in diesem Übereinkommen die Zahl der Vertragsstaaten maßgeblich ist, zählt die Organisation der regionalen Wirtschaftsinte-

gration nicht als weiterer Vertragsstaat zusätzlich zu ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten sind.

2. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gibt bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt gegenüber dem Verwahrer eine Erklärung ab, in der sie die durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration notifiziert dem Verwahrer umgehend jede Veränderung in der Verteilung der in der Erklärung nach diesem Absatz bezeichneten Zuständigkeit einschließlich neu übertragener Zuständigkeiten.

3. Eine Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf einen „Vertragsstaat“ oder „Vertragsstaaten“ gilt gleichermaßen für eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, wenn der Zusammenhang dies erfordert.

*Artikel 94  
Inkrafttreten*

1. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

2. Für jeden Staat, der nach der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde Vertragsstaat dieses Übereinkommens wird, tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach der Hinterlegung der entsprechenden Urkunde für diesen Staat folgt.

3. Jeder Vertragsstaat wendet dieses Übereinkommen auf Frachtverträge an, die am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für diesen Staat oder danach geschlossen worden sind.

*Artikel 95  
Revision und Änderung*

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Revision oder Änderung dieses Übereinkommens einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten des Übereinkommens dies verlangt.

2. Jede Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, die nach dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Übereinkommens hinterlegt wird, gilt für das Übereinkommen in der geänderten Fassung.

*Artikel 96  
Kündigung des Übereinkommens*

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung

nach Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

GESCHEHEN zu New York am 11. Dezember 2008 in einer Urschrift, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

**RESOLUTION 63/123**

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/439, Ziff. 10)<sup>41</sup>.

**63/123. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung*<sup>42</sup>,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>43</sup>,

*in der Erwägung*, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

*erneut erklärend*, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und

<sup>41</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Neuseelands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>42</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 10 (A/63/10)*.

<sup>43</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

*aner kennend*, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichter-statter der Völkerrechtskommission ist,

*unter Hinweis* auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen zur Prüfung durch die Völkerrechtskommission,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, das *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zeitnah zu veröffentlichen und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

*betonend*, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

*in dem Wunsche*, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

*unter Begrüßung* von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in ihrer Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung<sup>42</sup> und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen im Sechsten Ausschuss mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer sechzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere die folgenden dort erzielten Ergebnisse:

a) Abschluss der zweiten Lesung des Entwurfs von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter im Rahmen des Themas „Gemeinsame natürliche Ressourcen“;

b) Abschluss der ersten Lesung des Entwurfs von Artikeln zu dem Thema „Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge“;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen mit den Themen auf der

Tagesordnung der Kommission zusammenhängenden Aspekten und insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen vorliegen<sup>44</sup>, namentlich betreffend

a) Vorbehalte gegen Verträge;

b) die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen;

c) Schutz von Personen im Katastrophenfall;

4. *bittet* die Regierungen, im Zusammenhang mit Ziffer 3 die Völkerrechtskommission über ihre Praxis hinsichtlich der Themen „Vorbehalte gegen Verträge“ und „Schutz von Personen im Katastrophenfall“ zu informieren;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission bis zum 1. Januar 2010 ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem von der Kommission auf ihrer sechzigsten Tagung in erster Lesung verabschiedeten Entwurf von Artikeln zu dem Thema „Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge“ und den dazugehörigen Kommentaren<sup>45</sup> vorliegen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, die Themen „Verträge im Zeitverlauf“ und „Die Meistbegünstigungsklausel“ in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen<sup>46</sup>;

7. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, zu diesem Zweck Vorschläge zu unterbreiten;

8. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Einklang mit den festgelegten Verfahren und einge-denken ihrer Resolution 56/272 vom 27. März 2002 einen Bericht über die den Sonderberichterstatern gegenwärtig gewährte Hilfe und über Optionen für eine zusätzliche Unterstützung der Arbeit der Sonderberichterstatter vorzulegen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 363 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 4. Mai bis 5. Juni und vom 6. Juli bis 7. August 2009 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

11. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen noch weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis in-

<sup>44</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 10 (A/63/10)*, Ziff. 26-33.

<sup>45</sup> Ebd., Ziff. 63.

<sup>46</sup> Ebd., Ziff. 353 und 354.

formeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der vierundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

12. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und an der Sache orientierter Erklärungen zu erwägen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

15. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 336 bis 340 des Berichts der Völkerrechtskommission, würdigt die Abhaltung der Gedenktagung anlässlich des sechzigjährigen Bestehens der Kommission am 19. und 20. Mai 2008 in Genf und würdigt außerdem die Mitgliedstaaten, im Verbund mit bestehenden Regionalorganisationen, Berufsverbänden, akademischen Einrichtungen und Mitgliedern der Kommission, die der Arbeit der Kommission gewidmete nationale oder regionale Tagungen veranstaltet haben;

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 355 und 356 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

17. *ermutigt* die Völkerrechtskommission, wenn sie es für angemessen befindet, im Zusammenhang mit der Arbeit zu dem Thema „Schutz von Personen im Katastrophenfall“ Konsultationen mit den wesentlichen humanitären Akteuren, einschließlich der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, zu führen;

18. *stellt fest*, dass die Völkerrechtskommission beabsichtigt, im Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 ihrer Satzung während ihrer einundsechzigsten Tagung eine Zusammenkunft mit Rechtsberatern von internationalen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen abzuhalten, um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu erörtern;

19. *stellt außerdem fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie

Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, beziehungsweise diese Stellungnahmen und Bemerkungen ausarbeiten;

20. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat, namentlich bei der Ausarbeitung von Memoranden und Studien zu Themen auf der Tagesordnung der Kommission;

21. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in Ziffer 359 ihres Berichts und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Kommission<sup>47</sup>;

22. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 360 des Berichts der Völkerrechtskommission und erkennt unbeschadet der Wichtigkeit der Veranschlagung der erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt an, dass der Generalsekretär einen durch freiwillige Beiträge zu finanzierenden Treuhandfonds eingerichtet hat, um den Rückstand bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission anzugehen, und bittet um freiwillige Beiträge zu diesem Zweck;

23. *begrüßt* es, dass die Abteilung Kodifizierung fortlaufende Anstrengungen unternimmt, um die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission<sup>48</sup> zu pflegen und zu verbessern;

24. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtseminar zu entrichten;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtseminar ausreichende Dienste, so nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm *nahe*, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

<sup>47</sup> Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10, und 37/111, Ziff. 5, sowie alle späteren Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

<sup>48</sup> <http://www.un.org/law/ilc>.

27. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

28. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, weiter zu prüfen, wie konkrete Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, formuliert werden könnten, um den Regierungen zu helfen, die Fragen, die eine Antwort erfordern, besser zu verstehen;

29. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 26. Oktober 2009 beginnt.

### RESOLUTION 63/124

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/439, Ziff. 10)<sup>49</sup>.

#### 63/124. Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung<sup>50</sup>, das den Entwurf von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter enthält,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Kommission, der Generalversammlung zu empfehlen, *a)* von dem Entwurf von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter in einer Resolution Kenntnis zu nehmen und die Artikel der Resolution als Anlage beizufügen, *b)* den betroffenen Staaten zu empfehlen, auf der Grundlage der in den Artikeln formulierten Grundsätze geeignete zweiseitige oder regionale Vereinbarungen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter zu treffen, und *c)* in Anbetracht der Wichtigkeit des Themas zu einem späteren Zeitpunkt außerdem die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Artikelentwurfs zu erwägen<sup>51</sup>,

*betonend*, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage des Rechts der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

*Kenntnis nehmend* von den Stellungnahmen der Regierungen und den auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen zu diesem Thema,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter abgeschlossen und den Entwurf von Artikeln sowie einen ausführlichen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat;

2. *dankt* der Kommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *dankt außerdem* dem Internationalen Hydrologischen Programm der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den anderen zuständigen Organisationen für die wertvolle wissenschaftliche und technische Hilfe, die sie der Völkerrechtskommission gewährt haben<sup>52</sup>;

4. *nimmt Kenntnis* von dem von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwurf von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter, dessen Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und empfiehlt ihn der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet der Frage seiner künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen;

5. *legt* den betroffenen Staaten *nahe*, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Artikelentwurfs geeignete bilaterale oder regionale Vereinbarungen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter zu treffen;

6. *beschließt*, den Punkt „Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, um unter anderem die Frage der dem Artikelentwurf zu gebenden Form zu prüfen.

#### Anlage

##### Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter

...

*im Bewusstsein* der Bedeutung der lebenserhaltenden Grundwasserressourcen für die Menschheit in allen Regionen der Welt,

*eingedenk* des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, dass die Generalversammlung Untersuchungen veranlasst und Empfehlungen abgibt, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

<sup>49</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Neuseelands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>50</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 10 (A/63/10)*.

<sup>51</sup> Ebd., Ziff. 49.

<sup>52</sup> Ebd., Ziff. 51.

*unter Hinweis* auf die Resolution 1803 (XVII) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1962 über die ständige Souveränität über natürliche Ressourcen,

*unter erneutem Hinweis* auf die Grundsätze und Empfehlungen, die von der 1992 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>53</sup> und in der Agenda 21<sup>54</sup> verabschiedet wurden,

*unter Berücksichtigung* der wachsenden Nachfrage nach Süßwasser und der Notwendigkeit, die Grundwasserressourcen zu schützen,

*in Anbetracht* der besonderen Probleme, die sich aus der Verschmutzungsempfindlichkeit der Grundwasserleiter ergeben,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, die Entwicklung, die Nutzung, die Erhaltung, die Bewirtschaftung und den Schutz der Grundwasserressourcen im Rahmen der Förderung der optimalen und nachhaltigen Entwicklung der Wasserressourcen für heutige und künftige Generationen sicherzustellen,

*in Bekräftigung* der Bedeutung internationaler Zusammenarbeit und gutnachbarlicher Beziehungen auf diesem Gebiet,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die besondere Situation von Entwicklungsländern zu berücksichtigen,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zu fördern,

...

## **Erster Teil Einleitung**

### *Artikel 1 Geltungsbereich*

Diese Artikel finden Anwendung auf

- a) die Nutzung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme,
- b) andere Tätigkeiten, die sich auf solche Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme auswirken oder wahrscheinlich auswirken werden, und
- c) Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Bewirtschaftung solcher Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme.

### *Artikel 2 Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieser Artikel

a) bedeutet „Grundwasserleiter“ eine durchlässige, wasserführende geologische Formation, unter der eine weniger durchlässige Schicht liegt, und das in ihrer gesättigten Zone enthaltene Wasser;

b) bedeutet „Grundwasserleitersystem“ eine Reihe von zwei oder mehr Grundwasserleitern, die hydraulisch verbunden sind;

c) bedeutet „grenzüberschreitender Grundwasserleiter“ oder „grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem“ einen Grundwasserleiter beziehungsweise ein Grundwasserleitersystem, dessen Teile in verschiedenen Staaten gelegen sind;

d) bedeutet „Grundwasserleiterstaat“ einen Staat, in dessen Hoheitsgebiet ein Teil eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems gelegen ist;

e) beinhaltet „Nutzung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme“ die Gewinnung von Wasser, Wärme und Mineralien und die Lagerung und Entsorgung von Stoffen;

f) bedeutet „sich erneuernder Grundwasserleiter“ einen Grundwasserleiter, in dem während eines gegenwartsnahen Zeitraums eine nicht unerhebliche Menge von Wasser neu gebildet wird;

g) bedeutet „Neubildungsgebiet“ das einem Grundwasserleiter Wasser zuführende Gebiet, bestehend aus dem Niederschlagsgebiet und dem Gebiet, in dem das Niederschlagswasser durch Oberflächenabfluss und Versickerung in den Boden einem Grundwasserleiter zufließt;

h) bedeutet „Abflussgebiet“ das Gebiet, in dem das aus einem Grundwasserleiter stammende Wasser seinen Austrittsstellen, wie einem Wasserlauf, einem See, einer Oase, einem Feuchtgebiet oder einem Meer, zufließt.

## **Zweiter Teil Allgemeine Grundsätze**

### *Artikel 3 Souveränität der Grundwasserleiterstaaten*

Jeder Grundwasserleiterstaat hat Souveränität über den in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Teil eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems. Er übt seine Souveränität im Einklang mit dem Völkerrecht und diesen Artikeln aus.

### *Artikel 4 Ausgewogene und angemessene Nutzung*

Die Grundwasserleiterstaaten nutzen grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme nach dem Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen Nutzung wie folgt:

a) Sie nutzen grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme in einer Weise, die mit der ausgewogenen und angemessenen Verteilung der sich ergebenden Vorteile auf die betroffenen Grundwasserleiterstaaten im Einklang steht;

<sup>53</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>54</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

b) sie sind bestrebt, die langfristigen Vorteile aus der Nutzung des darin enthaltenen Wassers zu optimieren;

c) sie erstellen einzeln oder gemeinsam einen umfassenden Nutzungsplan, wobei sie den gegenwärtigen und künftigen Bedarf der Grundwasserleiterstaaten und alternative Wasserquellen für diese Staaten berücksichtigen, und

d) sie nutzen sich erneuernde grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme nicht in einem Ausmaß, das ihre fortgesetzte Funktionsfähigkeit verhindern würde.

#### Artikel 5

*Für eine ausgewogene und angemessene Nutzung maßgebliche Faktoren*

1. Die Nutzung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems in einer ausgewogenen und angemessenen Weise im Sinne des Artikels 4 erfordert, dass alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigt werden, insbesondere

a) die in den einzelnen Grundwasserleiterstaaten von dem Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersystem abhängige Bevölkerung;

b) die gegenwärtigen und künftigen sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Bedürfnisse der betroffenen Grundwasserleiterstaaten;

c) die natürlichen Merkmale des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

d) der Beitrag zur Bildung und zur Erneuerung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

e) die bestehende und die mögliche Nutzung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

f) die tatsächlichen und die möglichen Auswirkungen der Nutzung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems in einem Grundwasserleiterstaat auf andere betroffene Grundwasserleiterstaaten;

g) die Verfügbarkeit von Alternativen für eine bestimmte bestehende und geplante Nutzung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

h) die Entwicklung, der Schutz und die Erhaltung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems und die Kosten der zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßnahmen;

i) die Rolle des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems in dem betreffenden Ökosystem.

2. Das jedem einzelnen Faktor beizumessende Gewicht ist anhand seiner Bedeutung hinsichtlich eines bestimmten grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems im Vergleich zu anderen maßgeblichen Faktoren zu bestimmen. Bei der Bestimmung dessen, was eine ausgewogene und angemessene Nutzung ist, sind alle maßgeblichen Faktoren gemeinsam zu prüfen; eine Schlussfolgerung ist auf der Grundlage aller Faktoren zu treffen. Bei der Abwägung verschiedener Arten der Nutzung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserlei-

tersystems ist jedoch den Grundbedürfnissen der Menschen besondere Beachtung zu schenken.

#### Artikel 6

*Pflicht, keinen beträchtlichen Schaden zu verursachen*

1. Die Grundwasserleiterstaaten ergreifen bei der Nutzung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme in ihrem Hoheitsgebiet alle geeigneten Maßnahmen, um zu verhindern, dass anderen Grundwasserleiterstaaten oder anderen Staaten, in deren Hoheitsgebiet ein Abflussgebiet gelegen ist, beträchtlicher Schaden entsteht.

2. Die Grundwasserleiterstaaten ergreifen bei der Durchführung anderer Tätigkeiten als der Nutzung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems, die sich auf diesen Grundwasserleiter oder dieses Grundwasserleitersystem auswirken oder wahrscheinlich auswirken werden, alle geeigneten Maßnahmen, um zu verhindern, dass anderen Grundwasserleiterstaaten oder anderen Staaten, in deren Hoheitsgebiet ein Abflussgebiet gelegen ist, durch diesen Grundwasserleiter oder dieses Grundwasserleitersystem beträchtlicher Schaden entsteht.

3. Entsteht einem anderen Grundwasserleiterstaat oder einem Staat, in dessen Hoheitsgebiet ein Abflussgebiet gelegen ist, dennoch beträchtlicher Schaden, so ergreift der Grundwasserleiterstaat, dessen Tätigkeiten den Schaden verursachen, in Konsultationen mit dem betroffenen Staat unter gebührender Berücksichtigung der Artikel 4 und 5 alle geeigneten Gegenmaßnahmen, um den Schaden zu beheben oder abzumildern.

#### Artikel 7

*Allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit*

1. Die Grundwasserleiterstaaten arbeiten auf der Grundlage der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit, der nachhaltigen Entwicklung, des gegenseitigen Nutzens und des guten Glaubens zusammen, um eine ausgewogene und angemessene Nutzung und einen hinreichenden Schutz ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme zu erreichen.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 sollen die Grundwasserleiterstaaten gemeinsame Mechanismen der Zusammenarbeit schaffen.

#### Artikel 8

*Regelmäßiger Austausch von Daten und Informationen*

1. Die Grundwasserleiterstaaten tauschen nach Artikel 7 in regelmäßigen Abständen ohne weiteres verfügbare Daten und Informationen über den Zustand ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, insbesondere geologischer, hydrogeologischer, hydrologischer, meteorologischer und ökologischer Art und betreffend die Hydrochemie der Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, sowie dazugehörige Voraussagen aus.

2. Wo keine ausreichenden Kenntnisse über die Beschaffenheit und die Ausdehnung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems vorliegen, bemühen sich die betroffenen Grundwasserleiterstaaten nach besten Kräften, unter Berücksichtigung der geltenden Prakti-

ken und Normen vollständigere Daten und Informationen über den Grundwasserleiter oder das Grundwasserleitersystem zu sammeln und zu erstellen. Sie ergreifen diese Maßnahmen einzeln oder gemeinsam und gegebenenfalls zusammen mit oder im Rahmen von internationalen Organisationen.

3. Wird ein Grundwasserleiterstaat von einem anderen Grundwasserleiterstaat ersucht, einen Grundwasserleiter oder ein Grundwasserleitersystem betreffende Daten und Informationen bereitzustellen, die nicht ohne weiteres verfügbar sind, so bemüht er sich nach besten Kräften, diesem Ersuchen zu entsprechen. Der ersuchte Staat kann zur Bedingung machen, dass der ersuchende Staat die durch die Sammlung und gegebenenfalls Verarbeitung solcher Daten oder Informationen entstehenden vertretbaren Kosten trägt.

4. Die Grundwasserleiterstaaten bemühen sich gegebenenfalls nach besten Kräften, die Daten und Informationen in einer Weise zu sammeln und zu verarbeiten, die den anderen Grundwasserleiterstaaten, denen diese Daten und Informationen übermittelt werden, deren Verwendung erleichtert.

#### *Artikel 9*

#### *Zweiseitige und regionale Übereinkünfte und Vereinbarungen*

Zum Zwecke der Bewirtschaftung eines bestimmten grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems wird den Grundwasserleiterstaaten nahegelegt, untereinander zweiseitige oder regionale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen. Solche Übereinkünfte oder Vereinbarungen können für die Gesamtheit eines Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems oder einen Teil davon oder für ein bestimmtes Vorhaben oder Programm oder eine bestimmte Nutzung getroffen werden, es sei denn, die Übereinkunft oder Vereinbarung wirkt sich in beträchtlichem Maße nachteilig auf die Nutzung des Wassers in dem Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersystem durch einen oder mehrere andere Grundwasserleiterstaaten aus, ohne dass diese ausdrücklich zugestimmt haben.

### **Dritter Teil**

### **Schutz, Erhaltung und Bewirtschaftung**

#### *Artikel 10*

#### *Schutz und Erhaltung von Ökosystemen*

Die Grundwasserleiterstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die in ihren grenzüberschreitenden Grundwasserleitern oder Grundwasserleitersystemen befindlichen oder von diesen abhängigen Ökosysteme zu schützen und zu erhalten, einschließlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass das in einem Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersystem gespeicherte Wasser, und das über seine Abflussgebiete abgegebene Wasser, von ausreichender Güte und Menge für den Schutz und die Erhaltung dieser Ökosysteme ist.

#### *Artikel 11*

#### *Neubildungs- und Abflussgebiete*

1. Die Grundwasserleiterstaaten weisen die in ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Neubildungs- und Abflussgebiete grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme aus. Sie ergreifen geeignete Maßnahmen, um

schädliche Auswirkungen auf die Neubildungs- und Abflussprozesse zu verhüten und möglichst gering zu halten.

2. Alle Staaten, in deren Hoheitsgebiet ein Neubildungs- oder Abflussgebiet oder ein Teil davon gelegen ist und die nicht Grundwasserleiterstaaten in Bezug auf den betreffenden Grundwasserleiter oder das betreffende Grundwasserleitersystem sind, arbeiten mit den Grundwasserleiterstaaten zusammen, um den Grundwasserleiter oder das Grundwasserleitersystem und die damit zusammenhängenden Ökosysteme zu schützen.

#### *Artikel 12*

#### *Verhütung, Verringerung und Bekämpfung der Verschmutzung*

Die Grundwasserleiterstaaten verhüten, verringern und bekämpfen einzeln und gegebenenfalls gemeinsam die Verschmutzung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, auch im Rahmen des Neubildungsprozesses, die anderen Grundwasserleiterstaaten beträchtlichen Schaden verursachen könnte. Die Grundwasserleiterstaaten verfolgen im Falle von Unsicherheit über die Beschaffenheit und die Ausdehnung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems und seine Verschmutzungsempfindlichkeit einen Vorsorgeansatz.

#### *Artikel 13*

#### *Überwachung*

1. Die Grundwasserleiterstaaten überwachen ihre grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme. Sie führen diese Überwachungstätigkeiten nach Möglichkeit gemeinsam mit anderen betroffenen Grundwasserleiterstaaten und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen durch. Wo die Überwachungstätigkeiten nicht gemeinsam durchgeführt werden können, tauschen die Grundwasserleiterstaaten die Überwachungsdaten untereinander aus.

2. Die Grundwasserleiterstaaten wenden zur Überwachung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme vereinbarte oder harmonisierte Normen und Methoden an. Sie sollen Schlüsselparameter bestimmen, die sie auf der Grundlage eines vereinbarten konzeptionellen Modells der Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme überwachen werden. Diese Parameter sollen die in Artikel 8 Absatz 1 aufgeführten Parameter über den Zustand des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems sowie Parameter über die Nutzung der Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme einschließen.

#### *Artikel 14*

#### *Bewirtschaftung*

Die Grundwasserleiterstaaten erarbeiten Pläne für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme und führen diese durch. Sie treten auf Ersuchen eines von ihnen in Konsultationen über die Bewirtschaftung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems ein. Gegebenenfalls wird ein gemeinsamer Bewirtschaftungsmechanismus geschaffen.

*Artikel 15*

*Geplante Tätigkeiten*

1. Hat ein Staat begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine bestimmte geplante Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem beeinträchtigen und dadurch beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf einen anderen Staat haben könnte, prüft er, soweit dies durchführbar ist, die möglichen Auswirkungen dieser Tätigkeit.

2. Bevor ein Staat geplante Tätigkeiten, die einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem beeinträchtigen und dadurch beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf einen anderen Staat haben könnten, durchführt oder ihre Durchführung genehmigt, notifiziert er dies dem betreffenden Staat zur rechten Zeit. Der Notifikation sind verfügbare technische Daten und Informationen, einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen, beizufügen, um dem notifizierten Staat die Möglichkeit zu geben, die möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten zu bewerten.

3. Sind der notifizierende und der notifizierte Staat uneins über die möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten, so treten sie in Konsultationen und nötigenfalls in Verhandlungen ein, um eine ausgewogene Lösung der Situation herbeizuführen. Sie können ein unabhängiges Organ zur Feststellung der Tatsachen heranziehen, um eine unparteiische Prüfung der Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten vornehmen zu lassen.

**Vierter Teil**

**Sonstige Bestimmungen**

*Artikel 16*

*Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten*

Die Staaten fördern unmittelbar oder im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen die wissenschaftliche, bildungsbezogene, technische, rechtliche und sonstige Zusammenarbeit mit den Entwicklungsstaaten zum Schutz und zur Bewirtschaftung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, unter anderem

- a) die Stärkung ihres Kapazitätsaufbaus auf wissenschaftlichem, technischem und rechtlichem Gebiet;
- b) die Erleichterung ihrer Teilnahme an entsprechenden internationalen Programmen;
- c) ihre Belieferung mit den erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen;
- d) die Verbesserung ihrer Fähigkeit zur Herstellung solcher Ausrüstungen;
- e) die Beratung über Einrichtungen für Forschungs-, Überwachungs-, Bildungs- und andere Programme und die Entwicklung solcher Einrichtungen;
- f) die Beratung über Einrichtungen zur Minimierung der schädlichen Auswirkungen bedeutender Tätigkeiten, die sich auf ihre grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder

Grundwasserleitersysteme auswirken, und die Entwicklung solcher Einrichtungen;

g) die Beratung bei der Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen;

h) die Unterstützung des Austauschs technischer Kenntnisse und Erfahrungen zwischen den Entwicklungsstaaten mit dem Ziel, ihre gegenseitige Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung des grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems zu verstärken.

*Artikel 17*

*Notfallsituationen*

1. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Notfall“ eine plötzlich als Folge natürlicher Ursachen oder menschlicher Tätigkeiten auftretende Situation, die sich auf einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem auswirkt und aufgrund deren für Grundwasserleiterstaaten oder andere Staaten die unmittelbare Gefahr eines ernstlichen Schadens besteht.

2. Der Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Notfall entsteht,

a) benachrichtigt andere möglicherweise betroffene Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen unverzüglich und auf dem schnellstmöglichen Weg von dem Notfall;

b) ergreift in Zusammenarbeit mit den möglicherweise betroffenen Staaten und gegebenenfalls den zuständigen internationalen Organisationen umgehend alle den Umständen nach erforderlichen durchführbaren Maßnahmen zur Verhütung, Abmilderung und Beseitigung etwaiger schädlicher Auswirkungen des Notfalls.

3. Wo aufgrund eines Notfalls die Gefahr besteht, dass Grundbedürfnisse der Menschen nicht erfüllt werden, können die Grundwasserleiterstaaten unbeschadet der Artikel 4 und 6 die Maßnahmen ergreifen, die zur Erfüllung dieser Bedürfnisse unbedingt erforderlich sind.

4. Die Staaten gewähren anderen Staaten, die von einem Notfall betroffen sind, wissenschaftliche, technische, logistische und sonstige Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit kann die Koordinierung der internationalen Notfallmaßnahmen und -kommunikationen, die Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und Versorgungsgütern für Notfallmaßnahmen, von wissenschaftlichen und technischen Fachkenntnissen und von humanitärer Hilfe einschließen.

*Artikel 18*

*Schutz in Zeiten bewaffneter Konflikte*

Grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme und damit zusammenhängende Installationen, Einrichtungen und andere Anlagen genießen den durch die in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten geltenden Grundsätze und Regeln des Völkerrechts gewährten Schutz und dürfen nicht unter Verletzung dieser Grundsätze und Regeln genutzt werden.

Artikel 19

Für die nationale Verteidigung oder Sicherheit wesentliche Daten und Informationen

Diese Artikel verpflichten einen Staat nicht zur Bereitstellung von Daten oder Informationen, die für seine nationale Verteidigung oder Sicherheit von wesentlicher Bedeutung sind. Dessen ungeachtet arbeitet dieser Staat mit anderen Staaten nach Treu und Glauben zusammen, um ihnen so viele Informationen wie unter den Umständen möglich bereitzustellen.

**RESOLUTION 63/125**

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/440, Ziff. 8)<sup>55</sup>.

**63/125. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte**

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990, 47/30 vom 25. November 1992, 49/48 vom 9. Dezember 1994, 51/155 vom 16. Dezember 1996, 53/96 vom 8. Dezember 1998, 55/148 vom 12. Dezember 2000, 57/14 vom 19. November 2002, 59/36 vom 2. Dezember 2004 und 61/30 vom 4. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>56</sup>,

mit Dank an die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs,

in Bekräftigung des bleibenden Wertes der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfassten Umständen bis zu der

<sup>55</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>56</sup> A/63/118 und Corr.1 und Add.1.

möglichst baldigen Beendigung eines solchen Konflikts zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen,

*betonend*, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I<sup>57</sup> der Genfer Abkommen von 1949<sup>58</sup> auf die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

*sowie betonend*, dass die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission durch ihre Guten Dienste die Rückkehr zur Achtung der Genfer Abkommen und des Protokolls I fördern kann,

*ferner betonend*, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll umgesetzt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle<sup>59</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Zahl der nationalen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die die Behörden auf innerstaatlicher Ebene über die Umsetzung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beraten,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Tagungen von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz veranstaltete, um die Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungs austausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

*eingedenk* der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz eingegangen wurden, auf der die Notwendigkeit bekräftigt wurde, das humanitäre Völkerrecht stärker anzuwenden und zu achten,

*feststellend*, dass Staaten ernsthafte Besorgnis über die durch Streumunition verursachten humanitären Auswirkungen

<sup>57</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

<sup>58</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>59</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

gen bekundet haben, und davon Kenntnis nehmend, dass das Übereinkommen über Streumunition<sup>60</sup> am 30. Mai 2008 in Dublin verabschiedet wurde und dass über einen Vorschlag zu diesem Thema im Kontext des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, weiter verhandelt wird,

*sowie feststellend*, dass das Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) am 14. Januar 2007 in Kraft trat,

*unter Begrüßung* der bedeutsamen Debatte, die durch die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 2005 veröffentlichte Studie über das humanitäre Völkergewohnheitsrecht ausgelöst wurde, und der gegenwärtigen Initiativen des Komitees zur Aktualisierung des der Praxis gewidmeten Bandes II der Studie sowie der wachsenden Zahl der Übersetzungen von Teilen der Studie in andere Sprachen und einer weiteren konstruktiven Erörterung des Themas mit Interesse entgegengehend,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht möglichst weit bekannt zu machen, und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden,

*feststellend*, dass die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Hilfsorgane der öffentlichen Behörden des jeweiligen Staates im humanitären Bereich eine besondere Verantwortung zur Zusammenarbeit mit ihrer Regierung und zur Unterstützung ihrer Regierung bei der Förderung, der Verbreitung und der Anwendung des humanitären Völkerrechts tragen,

*aner kennend*, dass sich das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>61</sup> auf die schwersten Verbrechen nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes angehen, und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit der Urheber solcher Verbrechen ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

*sowie aner kennend*, wie nützlich es ist, den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts in der Generalversammlung zu erörtern,

1. *begrüßt* die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949<sup>58</sup> und nimmt Kenntnis von der Tendenz

hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977<sup>59</sup>;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, die den Zusatzprotokollen noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I<sup>57</sup> sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben und zu erwägen, gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 90 des Protokolls I die Dienste der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen;

4. *fordert* alle Staaten, die der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>62</sup> und den beiden dazugehörigen Protokollen sowie anderen einschlägigen Verträgen des humanitären Völkerrechts, die sich auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der auf der dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedeten Resolution 3 über die Bekräftigung und die Umsetzung des humanitären Völkerrechts, die den Titel „Schutz von Menschenleben und Wahrung der Menschenwürde in bewaffneten Konflikten“ trägt und in der unter anderem erneut festgestellt wird, dass die Staaten verpflichtet sind, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu treffen, um das humanitäre Völkerrecht umzusetzen, einschließlich einer entsprechenden Schulung der Streitkräfte, der Bekanntmachung dieses Rechts in der Öffentlichkeit und der Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Bestrafung von Kriegsverbrechen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss;

8. *begrüßt* es, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und die Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen durch Beratende Dienste unterstützt;

9. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl nationaler Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, zur Förderung der Eingliederung der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts;

<sup>60</sup> Siehe A/C.1/63/5, Anlage, Teil II. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 502.

<sup>61</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>62</sup> Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233, 1300; LGBI. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

10. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>63</sup> zu werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollständige Umsetzung auf nationaler Ebene;

12. *beschließt*, den Punkt „Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 63/126

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/441, Ziff. 7)<sup>64</sup>.

#### **63/126. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>65</sup>,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

*überzeugt*, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

*bestürzt* über die in jüngster Zeit gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter und Bedienstete internationaler zwischenstaatlicher Organisationen verübten Gewalthandlungen, die unschuldige Menschenleben gefährdet oder gefordert und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindert haben,

*mit dem Ausdruck ihres Mitgefühls* für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

*besorgt* über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

*unter Hinweis* darauf, dass alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet dieser Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen unvereinbar ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, so auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

*unter Begrüßung* der diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

*in der Überzeugung*, dass die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>65</sup>;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die anwendbaren Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen, so auch während eines bewaffneten Konflikts, und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen,

<sup>63</sup> Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

<sup>64</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>65</sup> A/63/121 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

Vertreter und Bediensteten befürworten, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern, so auch während eines bewaffneten Konflikts, und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen vollständig untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

5. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie den Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Missbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

7. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es möglicherweise zum Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, so auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert* die Staaten, die den Rechtsakten, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Bediensteten von den für eine friedliche Streitbeilegung zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, einschließlich der Guten Dienste des Generalsekretärs, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *ersucht*

a) alle Staaten, dem Generalsekretär so rasch wie möglich über schwere Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen Bericht zu erstatten;

b) den Staat, in dem der Verstoß erfolgte, und, soweit möglich, den Staat, in dem sich der Tatverdächtige aufhält, dem Generalsekretär so rasch wie möglich über die Maßnah-

men Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um den Täter vor Gericht zu stellen, und im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften nach Abschluss des Verfahrens gegen den Täter über dessen Ausgang Mitteilung zu machen sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich derartige Verstöße wiederholen;

c) die Bericht erstattenden Staaten, zu erwägen, von den Leitlinien des Generalsekretärs<sup>66</sup> Gebrauch zu machen beziehungsweise sie zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) allen Staaten unverzüglich ein Rundschreiben zukommen zu lassen, das sie an das Ersuchen in Ziffer 10 erinnert;

b) die ihm gemäß Ziffer 10 vorgelegten Berichte nach Erhalt an alle Staaten weiterzuleiten, sofern der Bericht erstattende Staat nichts anderes beantragt;

c) wenn angebracht, die unmittelbar betroffenen Staaten auf die in Ziffer 10 vorgesehenen Berichtsverfahren hinzuweisen, wenn gemäß Ziffer 10 a) ein schwerer Verstoß gemeldet wurde;

d) die Staaten, in denen solche Verstöße vorgekommen sind, zu ermahnen, wenn die Berichte gemäß Ziffer 10 a) oder die Folgeberichte gemäß Ziffer 10 b) nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wurden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Staaten in dem in Ziffer 11 a) genannten Rundschreiben zu bitten, ihm ihre Auffassungen zu den Maßnahmen mitzuteilen, die zu ergreifen sind oder bereits ergriffen wurden, um den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu verbessern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen über den Stand der Ratifikationen der in Ziffer 8 genannten Rechtsakte beziehungsweise der Beitritte zu diesen;

b) eine Zusammenfassung der gemäß den Ziffern 10 und 12 eingegangenen Berichte beziehungsweise zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

14. *bittet* den Generalsekretär, etwaige Auffassungen, die er zu den in Ziffer 13 genannten Angelegenheiten zu äußern wünscht, in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

15. *beschließt*, den Punkt „Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>66</sup> A/42/485, Anhang.

**RESOLUTION 63/127**

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/442, Ziff. 9)<sup>67</sup>.

**63/127. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen<sup>68</sup>,

*unter Hinweis* auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur ‚Agenda für den Frieden‘“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

*besorgt* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

*unter Hinweis* darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

*ingedenk* der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses<sup>69</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)<sup>70</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>71</sup>,

*ingedenk* des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefasst werden könnten<sup>72</sup>,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/69 vom 6. Dezember 2007,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2008<sup>73</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen<sup>73</sup>;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 17. bis 25. Februar 2009 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2009 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

<sup>69</sup> Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 33 (A/61/33)*, Ziff. 72.

<sup>70</sup> A/63/98.

<sup>71</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>72</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33)*, Ziff. 77.

<sup>73</sup> Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 33 (A/63/33)*.

<sup>67</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>68</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 47 (A/62/47)*.

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2009 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Behandlung des von der Russischen Föderation vorgelegten Arbeitsdokuments über Grundvoraussetzungen und Standardkriterien für die Verhängung und Anwendung von Sanktionen mit Vorrang fortzusetzen, mit dem Ziel, sich auf die offenen Fragen zu konzentrieren;

c) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs<sup>74</sup> und der zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge;

d) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

e) nach Bedarf die Vorschläge zu prüfen, die die Generalversammlung im Rahmen der Umsetzung der im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefassten Beschlüsse der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Versammlung an ihn überweisen wird;

f) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Sonderausschusses, die Frage der Behandlung des von der Russischen Föderation vorgelegten Arbeitspapiers über die rechtlichen Grundlagen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Rahmen von Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen nicht auf seiner Tagesordnung zu belassen;

5. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2009 weiter neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im

Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert seiner Arbeit sowie die Wichtigkeit der Heranziehung des Gerichtshofs für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass der Gerichtshof gemäß Artikel 96 der Charta auf Anforderung der Generalversammlung, des Sicherheitsrats oder anderer ermächtigter Organe der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen Gutachten abgeben kann, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;

9. *lobt* den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien des *Repertory of Practice of United Nations Organs*, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den von Mitgliedstaaten entrichteten Beiträgen an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*;

11. *wiederholt ihren Aufruf* zur Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory* sowie zu einer auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgenden Finanzierung der Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen und sie in allen jeweiligen Sprachfassungen in elektronischer Form verfügbar zu machen;

13. *verweist erneut* auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des *Repertory* und des *Repertoire* und fordert den Generalsekretär insbesondere im Hinblick auf das *Repertoire* auf, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 seines Berichts vom 18. September 1952<sup>75</sup> beschriebenen Modalitäten zu befolgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht sowohl über das *Repertory* als auch über das *Repertoire* vorzulegen;

<sup>74</sup> A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334, A/60/320, A/61/304, A/62/206 und Corr.1 und A/63/224.

<sup>75</sup> A/2170.

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sonderausschuss auf seiner nächsten Tagung die Informationen vorzulegen, auf die er in Ziffer 11 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind<sup>76</sup>, Bezug nimmt;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 63/128

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/443, Ziff. 8)<sup>77</sup>.

#### 63/128. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/70 vom 6. Dezember 2007,

*in Bekräftigung* ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

*sowie bekräftigend*, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

*ferner* die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

*in der Überzeugung*, dass die Förderung von Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

*in Bekräftigung* der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit im Einklang mit Kapitel VI der Charta nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

*in der Überzeugung*, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

*unter Hinweis* auf Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>78</sup>,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem vom Generalsekretär vorgelegten Verzeichnis der derzeitigen Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit<sup>79</sup> und von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit<sup>80</sup>;

2. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, und bekräftigt ferner, dass sich die Staaten an alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;

3. *betont* die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und den Ausbau von Kapazitäten sowie auf der Grundlage einer besseren Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und unter den Gebern verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, und fordert, die Effektivität dieser Tätigkeiten vermehrt zu evaluieren;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, sich in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahe-

<sup>76</sup> A/63/224.

<sup>77</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Mexikos im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>78</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>79</sup> Siehe A/63/64.

<sup>80</sup> A/63/226.

zu alle Bereiche des Engagements der Vereinten Nationen im Rahmen seiner einschlägigen Tätigkeiten, soweit angezeigt, systematisch mit Aspekten der Rechtsstaatlichkeit zu befassen;

5. *bekundet* der von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützten Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit *ihre volle Unterstützung* für die allgemeine Koordinierungs- und Kohärenzfördernde Rolle, die sie unter der Leitung der Stellvertretenden Generalsekretärin innerhalb des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der bestehenden Mandate wahrnimmt, und ersucht den Generalsekretär, einen jährlichen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die Arbeit der Gruppe und der Einheit, vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Koordinierung, Kohärenz und Effektivität der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit und unter Berücksichtigung der in den Ziffern 77 und 78 des Berichts des Generalsekretärs<sup>80</sup> aufgeführten Elemente;

6. *bittet* den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;

7. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;

8. *bittet* die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen informeller Unterrichtungen;

9. *betont*, dass der Bericht des Generalsekretärs über den Mittelbedarf der Einheit für Rechtsstaatlichkeit<sup>81</sup> unverzüglich behandelt werden muss, und legt dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die Tätigkeit der Einheit in der Zwischenzeit weiter zu unterstützen;

10. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, in den künftigen Aussprachen im Sechsten Ausschuss unbeschadet der Behandlung des Punktes als Ganzes gezielt zu den Unterthemen „Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene“ (vierundsechzigste Tagung), „Gesetze und Praktiken der Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Völkerrechts“ (fünfundsechzigste Tagung) und „Rechtsstaatlichkeit und Unrechtsaufarbeitung in Konflikt- und Postkonfliktsituationen“ (sechsendsechzigste Tagung) Stellung zu nehmen<sup>82</sup>.

<sup>81</sup> Siehe A/63/154.

<sup>82</sup> Siehe die in A/C.6/63/L.23 enthaltenen weiteren Ausführungen zu den Unterthemen.

## RESOLUTION 63/129

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/444, Ziff. 11)<sup>83</sup>.

### 63/129. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>84</sup>, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wurde, in allen ihren Aspekten und unter Hinweis auf die erste zweijährliche Überprüfung der Strategie<sup>85</sup> am 4. und 5. September 2008 und die bei diesem Anlass abgehaltenen Aussprachen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>86</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>87</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>88</sup> und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

*unter Hinweis* auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

*sowie unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

*überzeugt*, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

*zutiefst beunruhigt* darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

<sup>83</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>84</sup> Resolution 60/288.

<sup>85</sup> Resolution 62/272.

<sup>86</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>87</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>88</sup> Siehe Resolution 60/1.

*erneut nachdrücklich* die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seit der Verabschiedung der letztgenannten Resolution verübt wurden,

*unter Hinweis* auf die nachdrückliche Verurteilung des grauenhaften und gezielten Anschlags auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad, wie sie in ihrer Resolution 57/338 vom 15. September 2003 und in der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 zum Ausdruck gebracht wurde,

*bekräftigend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

*betonend*, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften,

*Kenntnis nehmend* von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

*sowie eingedenk* der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auszubauen,

*mit der erneuten Aufforderung* an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung

des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

*betonend*, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

*erneut erklärend*, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht,

*Kenntnis nehmend* von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, unter anderem denjenigen der Afrikanischen Union, des ASEAN-Regionalforums, der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Bali-Prozesses zur Terrorismusbekämpfung, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, der Europäischen Freihandelsassoziation, der Europäischen Union, der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, des Europarats, des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika, der Gruppe der Acht, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, des Kooperationsrats der Arabischen Golfstaaten, der Liga der arabischen Staaten, der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, des Pazifikinsel-Forums, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Weltzollorganisation, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Zentralamerikanischen Integrationensystems und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung,

*in Anbetracht* der Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und den Beitritt zu diesen, unternommen werden,

*unter Hinweis* auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002, 58/81 vom 9. Dezember 2003, 59/46 vom 2. Dezember 2004, 60/43 vom 8. Dezember 2005, 61/40 vom 4. Dezember 2006

und 62/71 vom 6. Dezember 2007 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung gemeinsamer organisierter Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

sowie unter Hinweis auf das am 16. September 2006 in Havanna verabschiedete Schlussdokument der vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und ihre vorherige Initiative<sup>89</sup> bekräftigt wurde, mit der zu einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung gemeinsamer organisierter Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

im Bewusstsein ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005, 61/171 vom 19. Dezember 2006 und 62/159 vom 18. Dezember 2007,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs<sup>90</sup>, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210<sup>91</sup> und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit der während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung durch den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe<sup>92</sup>,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>84</sup> sowie die Resolution über die erste zweijährliche Überprüfung der Strategie<sup>85</sup> in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Strategie, *verweist* in diesem Zusam-

menhang außerdem auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Generalversammlung beizutragen, und ersucht ihn, dabei Informationen über die Aktivitäten innerhalb des Sekretariats vorzulegen, die darauf gerichtet sind, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten;

4. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 a) bis f) der Resolution 51/210 dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zugunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, mit Strafen belegt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

9. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001), verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden;

10. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

11. *verweist* auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer

<sup>89</sup> Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziff. 149-162.

<sup>90</sup> A/63/173 und Add.1.

<sup>91</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 37 (A/63/37)*.

<sup>92</sup> Ebd., *Sixty-third Session, Sixth Committee*, 14. Sitzung (A/C.6/63/SR.14), und Korrigendum.

Handlungen<sup>93</sup>, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial<sup>94</sup>, des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt<sup>95</sup> und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden<sup>96</sup>, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente zu werden;

12. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge<sup>97</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus<sup>98</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) sowie 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

13. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 12 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

<sup>93</sup> Resolution 59/290, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

<sup>94</sup> Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet.

<sup>95</sup> Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/21).

<sup>96</sup> Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/22).

<sup>97</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBl. 2002 Nr. 189; öBGBI. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

<sup>98</sup> Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBl. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

14. *stellt mit Dank und Befriedigung* fest, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in den Ziffern 11 und 12 der Resolution 62/71 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

15. *bekräftigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

17. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

18. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um kraft ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

19. *begrüßt* die derzeitigen Anstrengungen des Sekretariats, die dritte Auflage der *International Instruments related to the Prevention and Suppression of International Terrorism* (Internationale Rechtsinstrumente betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus) in allen Amtssprachen zu erstellen;

20. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

21. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung und der während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung durch den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe erzielt wurden, und begrüßt die fortgesetzten Bemühungen zu diesem Zweck;

22. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und

die mit Resolution 54/110 der Generalversammlung auf seine Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter erörtern wird;

23. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 29. Juni bis 2. Juli 2009 tagen wird, um das in Ziffer 22 genannte Mandat zu erfüllen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

25. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fertiggestellt wird;

26. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Mandats Bericht zu erstatten;

27. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 63/130

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/452, Ziff. 8)<sup>99</sup>.

#### 63/130. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland<sup>100</sup>,

*unter Hinweis* auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>101</sup>, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>102</sup> sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlands,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

*in der Erwägung*, dass die zuständigen Behörden des Gastlands auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 51 seines Berichts<sup>100</sup> an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, *ersucht* das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, wie etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll- und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. *nimmt Kenntnis* von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge<sup>103</sup> hatten, und wird mit der Angelegenheit befasst bleiben, um sicherzustellen, dass das Programm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nichtdiskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;

4. *ersucht* das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, die es den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit auferlegt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den im Bericht des Ausschusses wiedergegebenen Standpunkten der betroffenen Staaten sowie von den Standpunkten des Generalsekretärs und des Gastlands;

5. *stellt fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>102</sup> verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, die aus dienstlichen Gründen nach New York reisen, zu gewährleisten, und stellt fest, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Sichtvermerken;

<sup>99</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

<sup>100</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 26 (A/63/26)*.

<sup>101</sup> Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBL Nr. 126/1957.

<sup>102</sup> Siehe Resolution 169 (II).

<sup>103</sup> A/AC.154/355, Anlage.

6. *stellt außerdem fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten ersucht haben, da diese Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

7. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

8. *bekräftigt*, wie wichtig es für den Ausschuss ist, in Erfüllung seines Mandats kurzfristig zusammentreten zu können, um dringende und wichtige Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland zu behandeln, und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat und den Konferenzausschuss, vom Ausschuss für die Beziehungen zum Gastland gestellte Anträge auf Konferenzbetreuungsdienste für Sitzungen, die er während der Tagungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse abhalten muss, Vorrang einzuräumen, unbeschadet der Erfordernisse dieser Organe und im Rahmen der Verfügbarkeit;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

10. *ersucht* den Ausschuss, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

11. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 63/131

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/453, Ziff. 7)<sup>104</sup>.

#### 63/131. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südzentrum

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Südzentrum zu fördern,

<sup>104</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Arabische Republik Syrien, Benin, Brasilien, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kenia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Suriname, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

1. *beschließt*, das Südzentrum einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

#### RESOLUTION 63/132

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/455, Ziff. 7)<sup>105</sup>.

#### 63/132. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Friedensuniversität

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität zu fördern,

1. *beschließt*, die Friedensuniversität einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

#### RESOLUTION 63/133

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/454, Ziff. 7)<sup>106</sup>.

#### 63/133. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees zu fördern,

1. *beschließt*, den Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

<sup>105</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Chile, Costa Rica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Guatemala, Italien, Jordanien, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Türkei und Venezuela (Bolivarische Republik).

<sup>106</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

# Anhang I

## Zuweisung der Tagesordnungspunkte<sup>1</sup>

### Plenarsitzungen

1. Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten der Generalversammlung
  2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
  3. Vollmachten der Vertreter auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung:
    - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
    - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
  4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
  6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung
  7. Arbeitsplan, Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte: Berichte des Präsidialausschusses
  8. Generaldebatte
- A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**
9. Bericht des Sicherheitsrats
  10. Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung
  11. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten
  12. Verhütung bewaffneter Konflikte
  13. Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung
  14. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit
  15. Die Situation im Nahen Osten
  16. Palästina-Frage
  17. Die Situation in Afghanistan
  18. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans
  19. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade
  20. Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung
  21. Zypern-Frage
  22. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo
  23. Frage der Falklandinseln (Malvinas)
  24. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti
  25. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

---

<sup>1</sup> Nach den Prioritäten der Organisation geordnet.

- 26. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait
- 31. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

**B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen**

- 40. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
- 41. Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids
- 42. Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung:
- 43. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika
- 44. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten
- 45. Kultur des Friedens
- 52. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:
  - b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr
- 155. Anerkennung der Sichelzellenanämie als Priorität der öffentlichen Gesundheit

**C. Entwicklung Afrikas**

- 57. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung:
  - a) Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung
  - b) Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

**D. Förderung der Menschenrechte**

- 58. Bericht des Menschenrechtsrats
- 59. Gedenken an den Holocaust
- 64. Förderung und Schutz der Menschenrechte

**E. Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen**

- 65. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe:
  - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
  - b) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
  - c) Hilfe für das palästinensische Volk

**F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts**

- 66. Bericht des Internationalen Gerichtshofs
- 67. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

68. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
69. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs
70. Ozeane und Seerecht:
  - a) Ozeane und Seerecht
  - b) Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte
71. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht

#### **G. Abrüstung**

80. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

#### **I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

100. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen
101. Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds
102. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen
103. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Hauptorganen:
  - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
  - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
  - c) Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs
104. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen:
  - a) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
  - b) Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung
  - c) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats
105. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
  - g) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
  - h) Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
  - i) Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen
  - j) Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
  - k) Ernennung der Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten
  - l) Ernennung der Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen
106. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen
107. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels
108. Folgeaktivitäten zur Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels

109. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen
110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
111. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen
112. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen
113. Mehrsprachigkeit
114. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen:
  - a) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union
  - b) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation
  - c) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen
  - d) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres
  - e) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft
  - f) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder
  - g) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat
  - h) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten
  - i) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit
  - j) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft
  - k) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie
  - l) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union
  - m) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem
  - n) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten
  - o) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen
  - p) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
  - q) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten
  - r) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz
  - s) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum
  - t) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
  - u) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika

115. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht
119. Programmplanung
154. Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

### **Erster Ausschuss**

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

### **G. Abrüstung**

81. Reduzierung der Militärhaushalte:
82. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz
83. Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa
84. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung
85. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit
86. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion
87. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen
88. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum
89. Allgemeine und vollständige Abrüstung:
  - a) Notifizierung von Kernversuchen
  - b) Flugkörper
  - c) Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition
  - d) Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung
  - e) Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen
  - f) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
  - g) Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen
  - h) Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei
  - i) Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien
  - j) Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen
  - k) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
  - l) Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung
  - m) Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung
  - n) Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

- o)* Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
  - p)* Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten
  - q)* Verringerung der nuklearen Gefahr
  - r)* Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen
  - s)* Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete
  - t)* Regionale Abrüstung
  - u)* Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen
  - v)* Nukleare Abrüstung
  - w)* Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten
  - x)* Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
  - y)* Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld
  - z)* Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten
  - aa)* Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
  - bb)* Konferenz der Vereinten Nationen zur Bestimmung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung nuklearer Gefahren im Kontext der nuklearen Abrüstung
90. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung:
- a)* Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung
  - b)* Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung
  - c)* Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
  - d)* Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung
  - e)* Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
  - f)* Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik
  - g)* Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika
  - h)* Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika
91. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung:
- a)* Bericht der Abrüstungskommission
  - b)* Bericht der Abrüstungskonferenz
92. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten
93. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können
94. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion
95. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
96. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

**I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

- 110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 119. Programmplanung

**Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung  
(Vierter Ausschuss)**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

**A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**

- 27. Auswirkungen der atomaren Strahlung
- 28. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums
- 29. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
- 30. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen
- 31. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze
- 32. Informationsfragen
- 33. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen
- 34. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken
- 35. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen
- 36. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung
- 37. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

**I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

- 110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 119. Programmplanung

**Zweiter Ausschuss**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

**A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**

- 38. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

**B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen**

- 46. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung
- 47. Fragen der makroökonomischen Politik:
  - a) Internationaler Handel und Entwicklung
  - b) Internationales Finanzsystem und Entwicklung

- c) Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer
  - d) Rohstoffe
48. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und Vorbereitung der Überprüfungskonferenz 2008
49. Nachhaltige Entwicklung:
- a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung
  - b) Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
  - c) Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge
  - d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
  - e) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
  - f) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
  - g) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierundzwanzigste Tagung
50. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungsweisen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)
51. Globalisierung und Interdependenz:
- a) Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz
  - b) Internationale Migration und Entwicklung
  - c) Kultur und Entwicklung
  - d) Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
  - e) Integration der Transformationsökonomien in die Weltwirtschaft
52. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:
- a) Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder
  - b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr
53. Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen:
- a) Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)
  - b) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung
54. Operative Entwicklungsaktivitäten

**I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

- 110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 119. Programmplanung

**Dritter Ausschuss**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

**A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**

- 39. Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

**B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen**

- 55. Soziale Entwicklung:
  - a) Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung
  - b) Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie
  - c) Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern
  - d) Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle
  - e) Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms für Behinderte
- 56. Förderung der Frau:
  - a) Förderung der Frau
  - b) Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

**D. Förderung der Menschenrechte**

- 58. Bericht des Menschenrechtsrats
- 60. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder:
  - a) Förderung und Schutz der Rechte der Kinder
  - b) Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder
- 61. Indigene Fragen:
  - a) Indigene Fragen
  - b) Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt
- 62. Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz:
  - a) Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz
  - b) Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban
- 63. Selbstbestimmungsrecht der Völker
- 64. Förderung und Schutz der Menschenrechte:
  - a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte

- b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
- d) Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien
- e) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

**H. Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen**

- 97. Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege
- 98. Internationale Drogenkontrolle

**I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

- 110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 119. Programmplanung

**Fünfter Ausschuss**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

**I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

- 105. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
  - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
  - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
  - c) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
  - d) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
  - e) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst
  - f) Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen
- 110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 116. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer:
  - a) Vereinte Nationen
  - b) Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
  - c) Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO
  - d) Universität der Vereinten Nationen
  - e) Sanierungsgesamtplan
  - f) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
  - g) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
  - h) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
  - i) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
  - j) Vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwaltete freiwillige Beiträge
  - k) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
  - l) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
  - m) Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen

- n) Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle
  - o) Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste
  - p) Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
  - q) Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
117. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
  118. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009
  119. Programmplanung
  120. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
  121. Konferenzplanung
  122. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
  123. Personalmanagement
  124. Gemeinsame Inspektionsgruppe
  125. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
  126. Pensionssystem der Vereinten Nationen
  127. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation
  128. Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste
  129. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
  130. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
  131. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
  132. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
  133. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi
  134. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire
  135. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
  136. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
  137. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor
  138. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste
  139. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea
  140. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
  141. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti
  142. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

143. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia
144. Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten:
  - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
  - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
145. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone
146. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan
147. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
148. Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur
149. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

### **Sechster Ausschuss**

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

#### **F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts**

72. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge
73. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen
74. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einundvierzigste Tagung
75. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung
76. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte
77. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter
78. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen
79. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

#### **H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen**

99. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

#### **I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
119. Programmplanung
129. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
150. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland
151. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südzentrum
152. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Agentur für Internationale Handelsinformation und -kooperation
153. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Friedensuniversität
156. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees

## Anhang II

### Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/1	Politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas	57 a)	4.	22. September 2008	3
63/2	Ergebnisdokument der Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern	52 b)	19.	3. Oktober 2008	7
63/3	Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht	71	22.	8. Oktober 2008	12
63/4	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta	122	24.	13. Oktober 2008	516
63/5	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens	108	29.	20. Oktober 2008	13
63/6	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	80	32.	27. Oktober 2008	14
63/7	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	19	33.	29. Oktober 2008	15
63/8	Rauchverbot in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen	40	36.	3. November 2008	16
63/9	Begehung des fünfzehnten Jahrestags der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung	44	36.	3. November 2008	16
63/10	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation	114 b)	37.	3. November 2008	17
63/11	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres	114 d)	37.	3. November 2008	17
63/12	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystem	114 m)	37.	3. November 2008	19
63/13	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	114 t)	37.	3. November 2008	20
63/14	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat	114 g)	37.	3. November 2008	20
63/15	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft	114 j)	37.	7. November 2008	22

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/16	Sechzigster Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	31	41.	7. November 2008	24
63/17	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	114 n)	42.	10. November 2008	24
63/18	Die Situation in Afghanistan	17	42.	10. November 2008	26
63/19	Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung	20	43.	10. November 2008	34
63/20	Wirtschaftssonderhilfe für Jemen	65 b)	45.	11. November 2008	35
63/21	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs	69	45.	11. November 2008	36
63/22	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens	45	50.	13. November 2008	38
63/23	Förderung der Entwicklung durch die Verminderung und Verhütung bewaffneter Gewalt	107	51.	17. November 2008	39
63/24	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union	114 l)	53.	18. November 2008	40
63/25	Begehung des sechzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	64	57.	24. November 2008	41
63/26	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	16	60.	26. November 2008	42
63/27	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	16	60.	26. November 2008	43
63/28	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage	16	60.	26. November 2008	44
63/29	Friedliche Regelung der Palästina-Frage	16	60.	26. November 2008	46
63/30	Jerusalem	15	60.	26. November 2008	50
63/31	Der syrische Golan	15	60.	26. November 2008	51
63/32	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	49 d)	60.	26. November 2008	289
63/33	Globale Gesundheit und Außenpolitik	44	60.	26. November 2008	52
63/34	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft	114 e)	60.	26. November 2008	53
63/35	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen	114 c)	60.	26. November 2008	56
63/36	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz	82	61.	2. Dezember 2008	157

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/37	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	85	61.	2. Dezember 2008	157
63/38	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion	86	61.	2. Dezember 2008	159
63/39	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	87	61.	2. Dezember 2008	161
63/40	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	88	61.	2. Dezember 2008	163
63/41	Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme	89	61.	2. Dezember 2008	165
63/42	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	89	61.	2. Dezember 2008	165
63/43	Regionale Abrüstung	89 t)	61.	2. Dezember 2008	167
63/44	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	89 x)	61.	2. Dezember 2008	168
63/45	Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld	89 y)	61.	2. Dezember 2008	169
63/46	Nukleare Abrüstung	89 v)	61.	2. Dezember 2008	170
63/47	Verringerung der nuklearen Gefahr	89 q)	61.	5. Dezember 2008	174
63/48	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	89 k)	61.	2. Dezember 2008	175
63/49	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen	89 u)	61.	2. Dezember 2008	176
63/50	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung	89 m)	61.	2. Dezember 2008	178
63/51	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften	89 n)	61.	2. Dezember 2008	180
63/52	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	89 aa)	61.	2. Dezember 2008	181
63/53	Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925	89	61.	2. Dezember 2008	182
63/54	Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten	89 p)	61.	2. Dezember 2008	183
63/55	Flugkörper	89 b)	61.	2. Dezember 2008	184
63/56	Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei	89 h)	61.	2. Dezember 2008	184

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/57	Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen	89 g)	61.	2. Dezember 2008	186
63/58	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung	89 l)	61.	2. Dezember 2008	186
63/59	Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung	89	61.	2. Dezember 2008	188
63/60	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen	89 r)	61.	2. Dezember 2008	189
63/61	Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition	89 c)	61.	2. Dezember 2008	190
63/62	Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen	89 e)	61.	2. Dezember 2008	191
63/63	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien	89 i)	61.	2. Dezember 2008	193
63/64	Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper	89	61.	2. Dezember 2008	194
63/65	Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	89 s)	61.	2. Dezember 2008	195
63/66	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen	89 j)	61.	2. Dezember 2008	197
63/67	Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten	89	61.	2. Dezember 2008	199
63/68	Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Welt- raumtätigkeiten	89 w)	61.	2. Dezember 2008	200
63/69	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	89 f)	61.	2. Dezember 2008	201
63/70	Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nicht- verbreitungserziehung	89 d)	61.	2. Dezember 2008	203
63/71	Übereinkommen über Streumunition	89	61.	2. Dezember 2008	204
63/72	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	89 z)	61.	2. Dezember 2008	204
63/73	Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen	89	61.	2. Dezember 2008	207
63/74	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	90 c)	61.	2. Dezember 2008	209
63/75	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	90 e)	61.	2. Dezember 2008	210
63/76	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	90 d)	61.	2. Dezember 2008	211

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/77	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	90 f)	61.	2. Dezember 2008	212
63/78	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	90 g)	61.	2. Dezember 2008	213
63/79	Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	90 a)	61.	2. Dezember 2008	215
63/80	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	90 h)	61.	2. Dezember 2008	216
63/81	Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	90 b)	61.	2. Dezember 2008	217
63/82	Bericht der Abrüstungskonferenz	91 b)	61.	2. Dezember 2008	218
63/83	Bericht der Abrüstungskommission	91 a)	61.	2. Dezember 2008	219
63/84	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten	92	61.	2. Dezember 2008	220
63/85	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	93	61.	2. Dezember 2008	221
63/86	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	94	61.	2. Dezember 2008	223
63/87	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	95	61.	2. Dezember 2008	224
63/88	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	96	61.	2. Dezember 2008	226
63/89	Auswirkungen der atomaren Strahlung	27	64.	5. Dezember 2008	230
63/90	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	28	64.	5. Dezember 2008	231
63/91	Hilfe für Palästinaflüchtlinge	29	64.	5. Dezember 2008	238
63/92	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen	29	64.	5. Dezember 2008	239
63/93	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	29	64.	5. Dezember 2008	240
63/94	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen	29	64.	5. Dezember 2008	243
63/95	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	30	64.	5. Dezember 2008	244

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/96	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete	30	64.	5. Dezember 2008	246
63/97	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan	30	64.	5. Dezember 2008	247
63/98	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, beeinträchtigen	30	64.	5. Dezember 2008	250
63/99	Der besetzte syrische Golan	30	64.	5. Dezember 2008	252
63/100	Informationsfragen				
	A. Information im Dienste der Menschheit	32	64.	5. Dezember 2008	254
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	32	64.	5. Dezember 2008	255
63/101	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen	33	64.	5. Dezember 2008	263
63/102	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	34	64.	5. Dezember 2008	264
63/103	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	35	64.	5. Dezember 2008	266
63/104	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	36	64.	5. Dezember 2008	269
63/105	Westsahara-Frage	37	64.	5. Dezember 2008	269
63/106	Neukaledonien-Frage	37	64.	5. Dezember 2008	270
63/107	Tokelau-Frage	37	64.	5. Dezember 2008	272
63/108	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln				
	A. Allgemeines	37	64.	5. Dezember 2008	274
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	37	64.	5. Dezember 2008	277
63/109	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	37	64.	5. Dezember 2008	283
63/110	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	37	64.	5. Dezember 2008	284
63/111	Ozeane und Seerecht	70 a)	64	5. Dezember 2008	57

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/112	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechts-übereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebiets-übergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandern-der Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte	70 b)	64.	5. Dezember 2008	77
63/113	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010	45	64.	5. Dezember 2008	93
63/114	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	114 r)	64.	5. Dezember 2008	95
63/115	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen	114 o)	64.	5. Dezember 2008	97
63/116	Sechzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	64	65.	10. Dezember 2008	98
63/117	Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	58	66.	10. Dezember 2008	351
63/118	Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge	72	67.	11. Dezember 2008	580
63/119	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	73	67.	11. Dezember 2008	580
63/120	Berichte der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre wiederaufgenommene vierzigste und ihre einundvierzigste Tagung	74	67.	11. Dezember 2008	583
63/121	Gesetzgebungsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungs- geschäften	74	67.	11. Dezember 2008	586
63/122	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See	74	67.	11. Dezember 2008	587
63/123	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung	75	67.	11. Dezember 2008	610
63/124	Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter	75	67.	11. Dezember 2008	613
63/125	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte	76	67.	11. Dezember 2008	618
63/126	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter	77	67.	11. Dezember 2008	620
63/127	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	78	67.	11. Dezember 2008	622
63/128	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene	79	67.	11. Dezember 2008	624
63/129	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	99	67.	11. Dezember 2008	625

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/130	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	150	67.	11. Dezember 2008	629
63/131	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südzentrum	151	67.	11. Dezember 2008	630
63/132	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Friedensuniversität	153	67.	11. Dezember 2008	630
63/133	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees	156	67.	11. Dezember 2008	630
63/134	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten	11	67.	11. Dezember 2008	98
63/135	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens	42	68.	11. Dezember 2008	102
63/136	Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia	65 b)	68.	11. Dezember 2008	104
63/137	Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean	65 a)	68.	11. Dezember 2008	105
63/138	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen	65	68.	11. Dezember 2008	108
63/139	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	65 a)	68.	11. Dezember 2008	112
63/140	Hilfe für das palästinensische Volk	65 c)	68.	11. Dezember 2008	116
63/141	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung	65 a)	68.	11. Dezember 2008	118
63/142	Stärkung der Rechtsstellung der Armen und Beseitigung der Armut	107	68.	11. Dezember 2008	121
63/143	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder	114 f)	68.	11. Dezember 2008	122
63/144	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit	114 i)	69.	15. Dezember 2008	123
63/145	Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung: Amtszeit	104 b)	70.	18. Dezember 2008	125
63/146	Erweiterung des Exekutivsausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	39	70.	18. Dezember 2008	355
63/147	Neue internationale humanitäre Ordnung	39	70.	18. Dezember 2008	355
63/148	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	39	70.	18. Dezember 2008	356
63/149	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	39	70.	18. Dezember 2008	359

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/150	Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen im Wege der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	55 e)	70.	18. Dezember 2008	363
63/151	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	55 c)	70.	18. Dezember 2008	365
63/152	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	55 a)	70.	18. Dezember 2008	367
63/153	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen	55 b)	70.	18. Dezember 2008	372
63/154	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle	55 d)	70.	18. Dezember 2008	374
63/155	Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen	56 a)	70.	18. Dezember 2008	376
63/156	Frauen- und Mädchenhandel	56 a)	70.	18. Dezember 2008	380
63/157	Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau	56	70.	18. Dezember 2008	385
63/158	Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln	56 a)	70.	18. Dezember 2008	387
63/159	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	56	70.	18. Dezember 2008	390
63/160	Bericht des Menschenrechtsrats	58	70.	18. Dezember 2008	395
63/161	Indigene Fragen	61	70.	18. Dezember 2008	396
63/162	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	62 a)	70.	18. Dezember 2008	396
63/163	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	63	70.	18. Dezember 2008	399
63/164	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	63	70.	18. Dezember 2008	400
63/165	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	63	70.	18. Dezember 2008	403
63/166	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	64 a)	70.	18. Dezember 2008	404
63/167	Ausgewogene geografische Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane	64 a) und b)	70.	18. Dezember 2008	408
63/168	Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe	64 b)	70.	18. Dezember 2008	409

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/169	Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte	64 b)	70.	18. Dezember 2008	410
63/170	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	64 b)	70.	18. Dezember 2008	411
63/171	Bekämpfung der Diffamierung von Religionen	64 b)	70.	18. Dezember 2008	413
63/172	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	64 b)	70.	18. Dezember 2008	417
63/173	Internationales Jahr des Menschenrechtslernens	64 b)	70.	18. Dezember 2008	420
63/174	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören	64 b)	70.	18. Dezember 2008	421
63/175	Menschenrechte und extreme Armut	64 b)	70.	18. Dezember 2008	424
63/176	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	64 b)	70.	18. Dezember 2008	426
63/177	Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika	64 b)	70.	18. Dezember 2008	429
63/178	Das Recht auf Entwicklung	64 b)	70.	18. Dezember 2008	430
63/179	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen	64 b)	70.	18. Dezember 2008	435
63/180	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	64 b)	70.	18. Dezember 2008	438
63/181	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung	64 b)	70.	18. Dezember 2008	439
63/182	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen	64 b)	70.	18. Dezember 2008	443
63/183	Vermisste Personen	64 b)	70.	18. Dezember 2008	446
63/184	Schutz von Migranten	64 b)	70.	18. Dezember 2008	448
63/185	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	64 b)	70.	18. Dezember 2008	452
63/186	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	64 b)	70.	18. Dezember 2008	456
63/187	Das Recht auf Nahrung	64 b)	70.	18. Dezember 2008	457
63/188	Achtung des Rechts auf allgemeine Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung	64 b)	70.	18. Dezember 2008	461
63/189	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung	64 b)	70.	18. Dezember 2008	462
63/190	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea	64 c)	71.	18. Dezember 2008	466

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/191	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	64 c)	71.	18. Dezember 2008	469
63/192	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll	64 e)	71.	18. Dezember 2008	471
63/193	Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	97	71.	18. Dezember 2008	472
63/194	Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel	97	71.	18. Dezember 2008	474
63/195	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit	97	71.	18. Dezember 2008	476
63/196	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	97	71.	18. Dezember 2008	480
63/197	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems	98	71.	18. Dezember 2008	481
63/198	Unterstützung der Internationalen Schule der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Erziehung und der multikulturellen Begegnung	45	71.	18. Dezember 2008	126
63/199	Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung	44	72.	19. Dezember 2008	126
63/200	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum	114 s)	72.	19. Dezember 2008	128
63/201	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	38	72.	19. Dezember 2008	291
63/202	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	46	72.	19. Dezember 2008	293
63/203	Internationaler Handel und Entwicklung	47 a)	72.	19. Dezember 2008	295
63/204	Bericht der zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	47 a)	72.	19. Dezember 2008	296
63/205	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	47 b)	72.	19. Dezember 2008	296
63/206	Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer	47 c)	72.	19. Dezember 2008	297
63/207	Rohstoffe	47 d)	72.	19. Dezember 2008	297
63/208	Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey	48	72.	19. Dezember 2008	298
63/209	Internationales Jahr der Chemie	49	72.	19. Dezember 2008	299

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/210	Zuverlässiger und stabiler Energietransit und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit	49	72.	19. Dezember 2008	300
63/211	Ölpest vor der libanesischen Küste	49	72.	19. Dezember 2008	300
63/212	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung	49 a)	72.	19. Dezember 2008	302
63/213	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	49 b)	72.	19. Dezember 2008	305
63/214	Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen	49 b)	72.	19. Dezember 2008	308
63/215	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens	49 c)	72.	19. Dezember 2008	310
63/216	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge	49 c)	72.	19. Dezember 2008	311
63/217	Naturkatastrophen und Anfälligkeit	49 c)	72.	19. Dezember 2008	314
63/218	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	49 e)	72.	19. Dezember 2008	317
63/219	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	49 f)	72.	19. Dezember 2008	319
63/220	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zehnte Sondertagung	49 g)	72.	19. Dezember 2008	322
63/221	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)	50	72.	19. Dezember 2008	324
63/222	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz	51 a)	72.	19. Dezember 2008	327
63/223	Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen	51 a)	72.	19. Dezember 2008	329
63/224	Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	51 a)	72.	19. Dezember 2008	330
63/225	Internationale Migration und Entwicklung	51 b)	72.	19. Dezember 2008	331
63/226	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	51 d)	72.	19. Dezember 2008	333

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/227	Durchführung des Brüsseler Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010	52 a)	72.	19. Dezember 2008	336
63/228	Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr	52 b)	72.	19. Dezember 2008	338
63/229	Die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut	53 a)	72.	19. Dezember 2008	340
63/230	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)	53 a)	72.	19. Dezember 2008	341
63/231	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung	53 b)	72.	19. Dezember 2008	344
63/232	Operative Entwicklungsaktivitäten	54	72.	19. Dezember 2008	346
63/233	Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit	54	72.	19. Dezember 2008	348
63/234	2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika	43	73.	22. Dezember 2008	128
63/235	Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit	107	73.	22. Dezember 2008	133
63/236	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie	114 k)	73.	22. Dezember 2008	134
63/237	Anerkennung der Sichelzellenanämie als Problem der öffentlichen Gesundheit	155	73.	22. Dezember 2008	136
63/238	Vollmachten der Vertreter auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	3 b)	74.	23. Dezember 2008	137
63/239	Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey	48	74.	24. Dezember 2008	137
63/240	Auf dem Wege zu einem Vertrag über den Waffenhandel: Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen	89	74.	24. Dezember 2008	227
63/241	Rechte des Kindes	60 a)	74.	24. Dezember 2008	487
63/242	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban	62 b)	74.	24. Dezember 2008	500
63/243	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	62 a)	74.	24. Dezember 2008	506

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/244	Ausschuss für die Rechte des Kindes	64 b)	74.	24. Dezember 2008	508
63/245	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	64 c)	74.	24. Dezember 2008	509
63/246	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	116	74.	24. Dezember 2008	516
63/247	Programmplanung	119	74.	24. Dezember 2008	517
63/248	Konferenzplanung	121	74.	24. Dezember 2008	518
63/249	Nicht gezahlte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien	122	74.	24. Dezember 2008	524
63/250	Personalmanagement	123	74.	24. Dezember 2008	524
63/251	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	125	74.	24. Dezember 2008	532
63/252	Pensionssystem der Vereinten Nationen	126	74.	24. Dezember 2008	534
63/253	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	129	74.	24. Dezember 2008	536
63/254	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	130	74.	24. Dezember 2008	547
63/255	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	131	74.	24. Dezember 2008	548
63/256	Umfassender Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien	130 und 131	74.	24. Dezember 2008	550
63/257	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea	139	74.	24. Dezember 2008	550
63/258	Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur	148	74.	24. Dezember 2008	552
63/259	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda	118	74.	24. Dezember 2008	553
63/260	Entwicklungsbezogene Tätigkeiten	118	74.	24. Dezember 2008	554
63/261	Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten	118	74.	24. Dezember 2008	557

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/262	Informations- und Kommunikationstechnologie, organisationsweite Standardsoftware sowie Sicherheit, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität	118	74.	24. Dezember 2008	559
63/263	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	118	74.	24. Dezember 2008	565
63/264	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	118	74.	24. Dezember 2008	
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2009-2009	118	74.	24. Dezember 2008	571
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2009-2009	118	74.	24. Dezember 2008	573
	C. Finanzierung der bewilligten Mittel für das Jahr 2009	118	74.	24. Dezember 2008	574
63/265	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten	128 und 117	74.	24. Dezember 2008	574
63/266	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	117	74.	24. Dezember 2008	576







**Vereinte Nationen – Generalversammlung – Dreihundsechzigste Tagung – Beilage 49 (Vol. I)**

